



universität
wien

DISSERTATION

Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten.

Verfassungsgeschichtliche Entwicklung, geltendes Recht und
Untersuchung der Übertragbarkeit der Systeme anderer
Staaten.

Verfasser

Mag. iur. Tassilo Jasch

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak

*Meinen Eltern Imogen und Günther,
meiner Schwester Olivia und
meiner Freundin Inge*

Vorwort

Das Verfassen dieser Dissertation wäre ohne die Unterstützung von mehreren Seiten nicht möglich gewesen. Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Betreuer, *Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak*, der das Dissertationsthema wohlwollend angenommen und mir immer wieder wertvolle Ratschläge erteilt hat. Die überaus schnelle Durchsicht einzelner Dissertationsteile durch ihn und die kurzfristigen Terminvereinbarungen sind nicht selbstverständlich.

Herrn *Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski* möchte ich für die Übernahme der Zweitbegutachtung herzlich danken.

Mein Dank geht weiters an die MitarbeiterInnen der Österreichischen Nationalbibliothek, welche mehrere hundert Male Bücher für mich ausgehoben haben und stets hilfsbereit waren. Auch den MitarbeiterInnen des Parlaments bin ich für ihre Unterstützung zu Dank verpflichtet.

Ganz besonderer Dank gilt ohne Zweifel meiner Freundin *Inge*, ohne deren liebevolle Begleitung ich nicht die nötige Energie für das Schreiben aufbringen hätte können.

Letztendlich wäre diese Arbeit aber nicht ohne die umfassende Unterstützung meiner Eltern zustande gekommen. Ihrer Großzügigkeit ist es zu verdanken, dass mir das Verfassen einer Dissertation überhaupt möglich war. Ohne sie hätte ich diese weder begonnen noch vollendet.

Mag. Tassilo Jasch

Wien, im Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	9
Einleitung.....	13
1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung	17
1.1. Von der Monarchie zur Republik Deutschösterreich.....	17
1.2. Die Konstituierende Nationalversammlung	20
1.2.1. Die Stellung des Ersten Präsidenten der Nationalversammlung.....	21
1.3. Das Habsburgergesetz und der Staatsvertrag von St Germain	23
1.4. Die Entstehung der Bundesverfassung 1920	24
1.4.1. Beginn der Arbeit für eine Verfassung und grundsätzliche Positionen.....	24
1.4.2. Die Länder und die Verfassungsfrage	25
1.4.3. Die Arbeit <i>Mayrs</i> und deren Ergebnis.....	27
1.4.4. Die Beratungen im Unterausschuss	31
1.4.5. Die Bundesverfassung 1920 und die Stellung des Bundespräsidenten darin	35
1.5. Die Bundesverfassungsnovelle 1925	39
1.6. Die Ansichten der Parteien zur Bestellung des Bundespräsidenten	41
1.7. Die Verfassungsreform 1929.....	43
1.7.1. Der Weg zur Verfassungsreform	43
1.7.1.1. Die innenpolitische Lage.....	43
1.7.1.2. Die Beratungen im Ministerrat	45

1.7.1.3. Die Beratungen im Verfassungsausschuss und im Unterausschuss.....	47
1.7.2. Änderungen durch die Bundesverfassungsnovelle 1929.....	52
1.8. Übergangsbestimmungen für das Bundespräsidentenamt.....	57
1.9. Die Verhinderung der ersten Volkswahl 1931	58
1.10. Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934.....	61
1.10.1. Die kritische innenpolitische Situation.....	61
1.10.2. Änderungen durch die Verfassung 1934	62
1.10.3. Wahl des Bundespräsidenten durch die Bürgermeisterversammlung	63
1.10.4. Verlängerung der Amtszeit <i>Miklas'</i>	67
1.11. Die Wahl des Bundespräsidenten in der 2. Republik.....	68
1.11.1. Verfassungsentwicklung und Wahl 1945.....	68
1.11.2. Entwicklung 1945 bis 1951 und erste Volkswahl.....	69
1.11.3. Änderungen des Wahlsystems in der jüngeren Verfassungsgeschichte	72
1.11.3.1. Der Sonderfall der Einzelkandidatur.....	73
1.11.3.2. Die Wahlpflicht	74
1.11.3.3. Der Austausch von Kandidaten für den zweiten Wahlgang.....	76
2. Die Wahl des Bundespräsidenten	81
2.1. Rechtsquellen.....	81
2.1.1. Art 60 B-VG	81
2.1.2. Art 26 Abs 5 bis 8 B-VG.....	81
2.1.3. Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971.....	82
2.1.4. Der Staatsvertrag von Wien 1955	82
2.2. Wahlrechtsgrundsätze	83
2.2.1. Allgemeines Wahlrecht	85
2.2.2. Gleiches Wahlrecht.....	87

2.2.3. Unmittelbares Wahlrecht.....	89
2.2.4. Persönliches Wahlrecht	91
2.2.5. Freies Wahlrecht	94
2.2.6. Geheimes Wahlrecht	95
2.3. Aktives und passives Wahlrecht	97
2.3.1. Das aktive Wahlrecht	98
2.3.2. Die Wählbarkeit	99
2.3.3. Ausschluss vom Wahlrecht nach gerichtlicher Verurteilung.....	103
2.3.4. Der Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht	106
2.3.4.1. Das Habsburgergesetz	107
2.3.4.2. Prüfung der Zulässigkeit des Ausschlusses in völkerrechtlicher Hinsicht	108
2.3.4.3. Prüfung der Zulässigkeit des Ausschlusses in bundesverfassungs- rechtlicher Hinsicht	111
2.3.4.4. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der Passivlegitimation	115
2.3.4.5. Aktuelle Entwicklung	119
2.4. Das Wahlverfahren nach dem BPräsWG	120
2.4.1. Einteilung in Landeswahlkreise und Zuständigkeit	121
2.4.2. Vorbereitungen für die Wahl	121
2.4.2.1. Wahlausschreibung und Wählerverzeichnisse	121
2.4.2.2. Wahlvorschläge	122
2.4.2.3. Abstimmung statt Wahl.....	130
2.4.3. Das Abstimmungsverfahren	132
2.4.3.1. Die Stimmabgabe vor der örtlichen Wahlbehörde.....	133
2.4.3.2. Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte	134
2.4.3.3. Die Briefwahl	137
2.4.3.4. Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln.....	138
2.4.4. Das Ermittlungsverfahren.....	140
2.4.4.1. Der Einspruch gegen das ermittelte Stimmenergebnis	141
2.4.4.2. Ergebnis der Wahl und Verlautbarung.....	141
2.4.4.3. Der zweite Wahlgang.....	142
2.4.4.4. Die Wahlanfechtung beim VfGH	144
2.4.4.5. Die endgültige Kundmachung des Wahlergebnisses	149

2.5. Der Amtsantritt	150
2.5.1. Das Gelöbnis	150
2.5.2. Der Beginn der Funktionsperiode.....	152
2.6. Die Beendigung der Amtszeit.....	156
2.6.1. Allgemein anerkannte Endigungsgründe	156
2.6.2. Der Verlust der Wählbarkeit.....	158
2.6.3. Der Amtsverzicht.....	161
2.7. Das Ausmaß der Wahlbeteiligung	166
3. Die Bestellung des Staatsoberhauptes in anderen ausgewählten Staaten.....	171
3.1. Einleitung.....	171
3.2. Wahlsysteme anderer Staaten im Detail.....	171
3.2.1. Deutschland.....	171
3.2.1.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	173
3.2.1.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	176
3.2.1.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	177
3.2.2. Frankreich.....	179
3.2.2.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	180
3.2.2.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	183
3.2.2.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	184
3.2.3. Finnland	185
3.2.3.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	185
3.2.3.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	187
3.2.3.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	189
3.2.4. Irland.....	197
3.2.4.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	198
3.2.4.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	200
3.2.4.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	201
3.2.5. Bulgarien	206
3.2.5.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	207

3.2.5.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	208
3.2.5.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	210
3.2.6. Portugal	212
3.2.6.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	213
3.2.6.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	214
3.2.6.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	216
3.2.7. USA.....	218
3.2.7.1. Ausgestaltung des Wahlmodus.....	219
3.2.7.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes.....	223
3.2.7.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung	225
4. Schlussbetrachtung.....	229
Literaturverzeichnis	235
Zusammenfassung	i
Abstract.....	iii
Lebenslauf.....	v

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Justizgesetzsammlung Nr 946/1811 idFdlN BGBl I 2010/58
Abs	Absatz
AdelsG	Adelsaufhebungsgesetz, StGBI 1919/211 idFdlN BGBl I 2008/2
aE	am Ende
aM	anderer Meinung
Anm	Anmerkung
arg	argumentum, argumento
Art	Artikel
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 (WV) idFdlN BGBl I 2010/111
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BPräsWG	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl 1971/57 (WV) idFdlN BGBl I 2010/13
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 (WV) idFdlN BGBl I 2010/57
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
Diss	Dissertation
dt	deutsch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 idFdlN BGBl III 2010/47
Erk	Erkenntnis

Erl Bem	Erläuternde Bemerkungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union
f	und der (die) folgende
ff	und die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 (WV) idFdlN BGBl I 2010/66
GG	Grundgesetz
GO-BR	Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl 1988/361 idFdlN BGBl I 2010/41
GOG-NR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975, BGBl 1975/410 idFdlN BGBl I 2010/12
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
HabsburgerG	Habsburgergesetz, StGBI 1919/209 idFdlN BGBl I 2008/2
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idFdlN	in der Fassung der letzten Novelle
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
insb	insbesondere
iSd	im Sinne der (des)
iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Jg	Jahrgang
JRP	Journal für Rechtspolitik
Jud	Judikatur
Jun	Junior

leg cit	legis citatae
Lfg	Lieferung
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (-ae)
Lit	Literatur
MRP	Ministerratsprotokoll
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
NRWO	Nationalratswahlordnung 1992, BGBl 1992/471 idFdlN BGBl I 2010/13
oV	ohne Verfasser
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rspr	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
Sen	Senior
sog	sogenannt, -e, -er, -es
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
st	ständig
Stb	Der Staatsbürger
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl 1985/311 (WV) idFdlN BGBl I 2009/135
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idFdlN BGBl I 2010/111
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867, RGBI 1867/142 idFdlN BGBl 1988/684
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631 (WV) idFdlN BGBl I 2010/64
st Rspr	ständige Rechtsprechung
StV	Staatsvertrag
StV v St Germain	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10.9.1919, StGBI 1920/303

StV v Wien	Staatsvertrag von Wien vom 15.5.1955, BGBl 1955/152
ua	unter anderem, und andere
usw	und so weiter
v	von / vom
va	vor allem
VdU	Verband der Unabhängigen
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl 1953/85 (WV) idFdlN BGBl I 2008/4
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VolksabstG	Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl 1973/79 (WV) idFdlN BGBl I 2010/13
Vorbem	Vorbemerkungen
V-ÜG	Verfassungs-Übergangsgesetz
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
zit n	zitiert nach
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBI 1895/113 idFdlN BGBl I 2010/58
zT	zum Teil

Einleitung

Die Bestellung des österreichischen Bundespräsidenten, eines der obersten Vollzugsorgane der Republik Österreich, in Form einer Direktwahl durch das Volk ist heute für Viele eine Selbstverständlichkeit. Erst jedoch im Jahr 1951 trat *Theodor Körner* als erster vom Volk gewählter Bundespräsident sein Amt an, obwohl dieses Wahlsystem bereits durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 eingeführt worden war. 22 Jahre lang hatten politische Kräfte die plebiszitäre Wahl „verfassungsmäßig“ zu verhindern gewusst und so das ältere System der Wahl durch die Bundesversammlung aufrechterhalten. Dieses war erstmals 1920 angewendet worden, als *Michael Hainisch* von der Bundesversammlung zum ersten Bundespräsidenten Österreichs gewählt wurde.

Der mittelbaren Wahl des Bundespräsidenten war nach dem Ende der Monarchie eine lange politische Debatte vorausgegangen. Von Anfang an wurde in Teilen der politischen Landschaft ein vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt als Relikt monarchischen Staatsdenkens vehement abgelehnt. Erst mit der Bundesverfassung 1920 wurde der „Bundespräsident“ schließlich als eigene Institution geschaffen, nachdem 1918 das Deutschösterreichische Staatsrathsdirektorium und 1919 der Parlamentspräsident die Spitze des Staates gebildet hatten. Neben der Regelung seiner Kompetenzen waren in der Verfassung auch zentrale Merkmale der Bestellung des Bundespräsidenten enthalten, welche sich großteils bis heute unverändert im B-VG finden.

Für das Verständnis der Stellung des Bundespräsidenten im österreichischen Staatsgefüge, aber auch der realpolitischen Bedeutung dieses Amtes und des geltenden Wahlrechts ist es wichtig, deren (verfassungs-)geschichtliche Entwicklung zu kennen. Daher soll dieser Teil der Verfassungsgeschichte Ausgangspunkt meiner Untersuchung sein (1.). Die Regelung des Amtes des österreichischen Staatsoberhauptes durch das B-VG 1920 (1.5.) wurde durch die B-VG-Novelle 1929 umfassend geändert (1.8.). Das Amt erfuhr durch die Einräumung entscheidender Befugnisse eine wesentliche Stärkung, insb was das Verhältnis des Bundespräsidenten zum Parlament betrifft. Als nächstes soll die verfassungsrechtliche Situation vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs näher beleuchtet werden, gefolgt von der Entwicklung der Wahl des

Bundespräsidenten in der 2. Republik (1.12.). Schließlich werden Änderungen des Wahlsystems in jüngerer und jüngster Verfassungsgeschichte dargestellt (1.12.3.).

Der Hauptteil dieser Arbeit (2.) enthält eine ausführliche Erläuterung des geltenden österreichischen Rechts in Bezug auf die Bestellung des Bundespräsidenten. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das passive Wahlrecht (2.3.2.) werden die Normen, welche den Ausschluss der Habsburger von der Wählbarkeit zum Bundespräsidentenamt zur Folge haben, sowohl aus völkerrechtlicher als auch aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht untersucht und aktuelle Entwicklungen im Zuge der Bundespräsidentenwahl 2010 betrachtet (2.3.4.). Danach folgt eine Darstellung des Wahlverfahrens nach dem BPräsWG (2.4.), im Zuge deren auch auf einschlägige Erkenntnisse des VfGH eingegangen wird (2.4.2.2.). Im Anschluss an den verfahrensrechtlichen Teil sollen strittige Rechtsfragen, wie zB die nach dem Beginn der Funktionsperiode des Bundespräsidenten (2.5.2.) und nach der Zulässigkeit eines Amtsverzichtes (2.6.3.), behandelt werden. Den Abschluss dieses Kapitels bildet ein kurzer Überblick über das Problem der sinkenden Beteiligung an Bundespräsidentenwahlen in Österreich (2.7.).

Im rechtsvergleichenden Teil (3.) sollen die Vorschriften anderer Staaten in Bezug auf die Bestellung des jeweiligen Staatsoberhauptes dargestellt werden. Dabei handelt es sich im Detail um die Wahlvorschriften Deutschlands, Frankreichs, Finnlands, Irlands, Bulgariens, Portugals und der USA. Zunächst wird das politische System des betreffenden Staates kurz erläutert, gefolgt von einer Darstellung der wesentlichen Normen zur Wahl des Staatsoberhauptes. Da der Bestellungsmodus (direkte oder indirekte Wahl) in vielen Fällen mit dem Ausmaß der Kompetenzen des Präsidenten zusammenhängt¹, werden darüber hinaus auch dessen bedeutendste Befugnisse überblicksartig angeführt. Schließlich erfolgt hinsichtlich jedes Staates eine Untersuchung, ob die ihm eigenen Wahlrechtsvorschriften theoretisch auch in das österreichische Wahlrecht eingeführt werden könnten. Dabei wird insb zu prüfen sein, ob eine Änderung der bestehenden österreichischen Normen mit dem höchstrangigen Verfassungsrecht, den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, vereinbar wäre.

¹ Vgl zB Croissant, Regierungssysteme und Demokratietypen, in: Lauth (Hrsg), Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung² (2006) 119 (Tabelle 2).

Den Abschluss dieser Arbeit (4.) bilden eine Betrachtung der im Zuge der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse, Überlegungen zu Änderungen des geltenden Wahlrechts und ein Blick auf aktuelle Diskussionen und Entwicklungen.

Anmerkung:

Artikel- oder Paragraphenbezeichnungen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf die davor letztgenannte Rechtsquelle.

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

1.1. Von der Monarchie zur Republik Deutschösterreich

Gegen Ende Oktober 1918 stand fest, dass Österreich-Ungarn den Weltkrieg nicht mehr zu gewinnen imstande war. Es waren verschiedene Faktoren, die die maßgeblichen politischen Kräfte in Österreich dazu brachten, rasch zu handeln. Zum einen versuchten die die Monarchie bildenden einzelnen Nationen, allen voran die slawischen Völker, sich selbst zu retten, was den Prozess der Auflösung der Monarchie begann. Zum anderen drohte Österreich-Ungarn der militärische wie politische Zusammenbruch.²

Als die nichtdeutschen Völker bereits starke Tendenzen zur Bildung eigener Staaten zeigten³, erließ Kaiser *Karl I.* am 16.10.1918 ein Manifest in der Hoffnung, dadurch doch noch die Einheit des Reiches wahren zu können.⁴ In dieser Mitteilung verkündete er die Umgestaltung Österreichs in einen Bundesstaat, „in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiete sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet“.⁵ Der Rettungsversuch kam jedoch zu spät: Der amerikanische Präsident *Wilson* war nicht mehr in der Lage, die „bloße ‚Autonomie‘ dieser Völker als eine Grundlage für den Frieden anzuerkennen“⁶ und überließ es den Völkern zu beurteilen, welche Maßnahmen der Regierung als hinreichend angesehen würden. Der Zerfall des Reiches war zu diesem Zeitpunkt bereits unaufhaltsam.⁷

² Vgl *Brauneder*, Deutschösterreich 1918 (2000) 25 ff.

³ Vgl *Brauneder*, Deutschösterreich 29.

⁴ Ausführlich zum Föderalismusproblem und zur Entstehung des „Völkermanifestes“ *Rumpler*, Das Völkermanifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918. Letzter Versuch zur Rettung des Habsburgerreiches (Österreich Archiv, 1966).

⁵ Extraausgabe der *Wiener Zeitung*, Nr 240 v 17.10.1918; vgl hierzu auch *Verosta*, Ignaz Seipels Weg von der Monarchie zur Republik (1917-1919), in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 20.

⁶ Zit n *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich (1998) 8.

⁷ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 6 ff.

Daraufhin konstituierten sich die Reichsratsabgeordneten der deutschen Wahlkreise am 21.10.1918 als Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich. Aus dem Kreis der Mitglieder der deutschnationalen, der christlichsozialen und der sozialdemokratischen Partei wurde je ein Präsident für die Nationalversammlung gewählt und (ua) ein Vollzugsausschuss bestellt.⁸

Nur wenige Tage später, am 30.10.1918, wurde auf Grundlage eines Verfassungsentwurfes *Karl Renners* von der Provisorischen Nationalversammlung der „Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“⁹ einstimmig angenommen. Aufgrund dieses Aktes war der Staat Deutschösterreich gegründet.¹⁰ Er war als zentralistischer Einheitsstaat ausgeformt; die Länder waren in der Verfassungsurkunde nicht einmal erwähnt.¹¹

In § 1 des Beschlusses wurde festgelegt, dass die oberste Staatsgewalt durch die Nationalversammlung ausgeübt werde. § 2 des Staatsgründungsbeschlusses übertrug ihr die Gesetzgebung. Auch mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt wurde nicht mehr der Monarch, sondern ein von der Nationalversammlung bestellter Vollzugsausschuss („Deutschösterreichischer Staatsrat“) betraut (§ 3). Damit war das republikanische Prinzip für Deutschösterreich festgehalten.¹² Der Staatsrat trat in die ehemaligen Zuständigkeiten des Monarchen ein. Er bestand aus den drei Präsidenten der Nationalversammlung, weiteren 20 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern, die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wurden (§ 4). An seiner Spitze stand das geschäftsführende „Staatsratdirektorium“, welches sich aus den drei Präsidenten der Nationalversammlung, dem Leiter der Staatskanzlei und dem Staatsnotar zusammensetzte (§ 5). *Kelsen* zufolge nahm das Direktorium „etwa die Stellung eines

⁸ Vgl. *Brauneder*, Deutschösterreich 32 ff; *Hoke*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte² (1996) 460.

⁹ StGBI 1918/1.

¹⁰ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 19 ff.

¹¹ Vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkel* (Hrsg), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (= Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd V) (1922) 53. Vgl. zur „Oktober-Verfassung“ ausführlich *Owerdieck*, Der Verfassungsbeschluss der Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 30. Oktober 1918, in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 75 ff.

¹² Vgl. *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹ (2009) 191.

Präsidenten der Republik“ ein.¹³ § 6 des Beschlusses bestimmte die Vertretung des Staatsrates durch die drei Präsidenten der Nationalversammlung „nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen“. Ihnen waren daher die obersten repräsentativen Befugnisse der Exekutive eingeräumt, weshalb *Owerdieck* – offenbar im Gegensatz zu *Kelsen*¹⁴ – davon ausgeht, dass nicht das gesamte Staatsratdirektorium, sondern (nur) die Präsidenten im Kollegium am ehesten mit einem Staatsoberhaupt verglichen werden können.¹⁵

Dies bedeutete, dass eine republikanische Verfassung geschaffen worden war, ohne jedoch die Abschaffung der Monarchie zu proklamieren. Zwischen der Monarchie und der neugeschaffenen Republik bestand also formelle Diskontinuität, aber materielle Kontinuität, da § 16 des Beschlusses eine grundsätzliche Übernahme der bestehenden Gesetze und Einrichtungen der Monarchie anordnete.¹⁶

Karl I. dankte zwar nicht förmlich ab, erklärte sich aber in einer Kundmachung am 11.11.1918 bereit, „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften“ zu verzichten. Er erkannte „im voraus“ die Entscheidung an, „die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft“ und enthob seine „österreichische Regierung ihres Amtes“.¹⁷ Der Verzicht bezog sich nur auf Deutschösterreich, nicht jedoch auf Ungarn; diesbezüglich gab der Kaiser am 13.11. eine Erklärung ab.¹⁸ Damit war de facto das Ende der Monarchie besiegelt. Als Folge der ersten Erklärung wurde am 12.11.1918 von der Provisorischen Nationalversammlung das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich¹⁹ erlassen, welches Deutschösterreich – nun auch formell – zur demokratischen Republik und zum Bestandteil der Deutschen Republik erklärte (Art 1, 2). Gem Art 3 dieses Gesetzes sollten alle nach der ehemaligen Verfassung dem Kaiser zustehenden Rechte einstweilen auf den Staatsrat übergehen.

¹³ *Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd II (1919) 145.

¹⁴ *Kelsen*, aaO (FN 13) 145.

¹⁵ Vgl *Owerdieck*, Verfassungsbeschluss 78.

¹⁶ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts³ (2010) Rz 1301; *Hoke*, Rechtsgeschichte² 460.

¹⁷ *Neue Freie Presse*, Nachmittagsblatt, Nr 19474 v 11.11.1918; vgl auch *Brauneder*, Deutschösterreich 141 f; *Verosta*, Ignaz Seipel 27.

¹⁸ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1302.

¹⁹ StGBI 1918/5.

1.2. Die Konstituierende Nationalversammlung

Aufgrund der mangelnden demokratischen Legitimation der Provisorischen Nationalversammlung zur Schaffung eines Verfassungskodex²⁰ wurde eine eigene Konstituierende Nationalversammlung durch Wahlen bestellt, bei denen erstmals auch ein allgemeines Wahlrecht der Frauen bestand.²¹ In deren zweiter Sitzung am 5.3.1919 wurden nach Beschlussfassung der Geschäftsordnung die drei Präsidenten dieser Nationalversammlung gewählt: Der Sozialdemokrat *Karl Seitz* wurde zum Ersten Präsidenten bestellt, gefolgt von dem Christlichsozialen *Johann Nepomuk Hauser* als Zweitem und dem Großdeutschen *Franz Dinghofer* als Drittem Präsidenten.²²

Am 14.3.1919 wurden von der Konstituierenden Nationalversammlung zwei bedeutende Verfassungsgesetze beschlossen, welche die bisherige provisorische Verfassung änderten: das Gesetz über die Volksvertretung²³ und das Gesetz über die Staatsregierung²⁴. Diese bildeten zusammen mit dem bereits am 12.3. erlassenen Gesetz über die Staatsform²⁵ die „Märzverfassung“ von 1919.²⁶ Es handelte sich dabei noch nicht um einen eigenen Verfassungskodex wie er erst später geschaffen wurde; die drei Gesetze regelten aber die grundlegende Ordnung der Republik und die Aufteilung der Staatsaufgaben auf die – zT neu geschaffenen²⁷ – Staatsorgane in einem solchen Ausmaß, welches die Bezeichnung „Verfassung“ erlaubt.

Im Gesetz über die Staatsform wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich²⁸, wonach Deutschösterreich eine

²⁰ Die Nationalversammlung als solche war schließlich nicht vom Volk gewählt, sondern aus der Vollversammlung der deutschen Abgeordneten gebildet worden; vgl oben 1.1. Die Abgeordneten waren zwar gewählt, jedoch ursprünglich nur zur Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus, nicht zur Verfassungsgebung; vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1304. Vgl weiters *Owerdieck*, Verfassungsbeschluss 76 f.

²¹ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1304; vgl weiters *Hoke*, Rechtsgeschichte² 463.

²² Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 140.

²³ StGBI 1919/179.

²⁴ StGBI 1919/180.

²⁵ StGBI 1919/174.

²⁶ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 147.

²⁷ Beispielsweise wurde der Staatsrat durch einen Hauptausschuss der Provisorischen Nationalversammlung ersetzt, welcher ua die ständige „Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung“ (Art 10 Abs 1 Gesetz über die Volksvertretung) zur Aufgabe hatte.

²⁸ Siehe zu diesem oben 1.1.

demokratische Republik und Bestandteil des Deutschen Reiches sei, noch einmal bekräftigt.

Der Anschluss an Deutschland wurde vor allem von den führenden Männern der sozialdemokratischen Partei, *Karl Renner*, *Otto Bauer* und *Victor Adler*, gefordert, was die Furcht der Siegermächte vor einer „großdeutschen“ Macht verstärkte.²⁹

1.2.1. Die Stellung des Ersten Präsidenten der Nationalversammlung

Das Gesetz über die Volksvertretung bestimmte in Art 1 Abs 3, dass die Konstituierende Nationalversammlung an die Stelle der Provisorischen Nationalversammlung trete. Sie sei „höchstes Organ des Volkes“ und habe die oberste Gewalt der Republik Deutschösterreich (Art 1 Abs 1). Im Gesetz über die Staatsregierung war zwar kein eigenes Staatsoberhaupt vorgesehen, es wurden aber dem Ersten Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung für ein Staatsoberhaupt typische Funktionen ausdrücklich zugewiesen: Gem Art 7 Abs 1 sollten die ehemals vom Staatsrat oder dem Staatsratdirektorium durchgeführten Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie die Verleihung von Amtstiteln über Vorschlag der Staatsregierung von ihm vollzogen werden. In Art 8 finden sich weitere wesentliche Funktionen des Präsidenten der Nationalversammlung, wie die Vertretung der Republik nach außen, der Empfang und die Beglaubigung von Gesandten und die Ratifizierung von Staatsverträgen. Es ist beachtlich, dass der Wortlaut der heute geltenden Normen über die Funktionen des Bundespräsidenten zum größten Teil dem der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über die Staatsregierung aus 1919 entspricht.³⁰

Der Erste Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung war das erste Staatsorgan nach dem Ende der Monarchie, das auch die Funktion eines

²⁹ Vgl *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte¹¹ (2008) 250.

³⁰ Vgl Art 8 Gesetz über die Staatsregierung, StGBI 1919/180 („Der Präsident der Nationalversammlung vertritt die Republik Deutschösterreich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten und ratifiziert die Staatsverträge [...]“) mit Art 65 Abs 1 B-VG idGF („Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, [...] und schließt die Staatsverträge ab.“).

Staatsoberhauptes hatte.³¹ *Seitz* kann dennoch nicht als erstes österreichisches Staatsoberhaupt in der Geschichte der Ersten Republik angesehen werden, da seine Funktionen einen zu starken parlamentarischen Einschlag und einen zu geringen Anteil an der Exekutive hatten.³² Die Sozialdemokraten sprachen sich für diese Lösung und gegen ein eigenes Staatsoberhaupt aus, da dieses ihrer Meinung nach nur zu Vorrechten einer Person führe.³³ Ihre Angst gründete sich wohl auf die Furcht vor einer schleichenden Wiedereinführung der Monarchie mit einem starken Staatsoberhaupt. Christlichsoziale und Großdeutsche hingegen setzten sich für ein eigenes Präsidentenamt ein.³⁴

³¹ Vgl. *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1304; vgl. auch *Hoke*, Rechtsgeschichte² 465 und *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 151 und 250; vgl. auch *Pernthaler*, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: VVDStRL, Bd 25 (1967) 122 f.

³² Vgl. *Merkel*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich (1919) 119 f. *Pernthaler* bezeichnet die rechtliche Stellung des Präsidenten der Nationalversammlung zumindest als „Surrogat eines Staatsoberhauptes“; vgl. *Pernthaler*, Staatsoberhaupt 122. Vgl. weiters *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung, in: Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3. – 12.3.1997 (= Heft 14 der Beihefte zu „Der Staat“) (2001) 225 f.

³³ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 151 f.

³⁴ Vgl. *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 227 f.

1.3. Das Habsburgergesetz und der Staatsvertrag von St Germain

Seit dem Auseinanderbrechen der Monarchie waren allgemein „aufgestaute antimonarchische Affekte“³⁵ innerhalb der Bevölkerung vorhanden, welche sich auch in der Verfassung niederschlugen, nachdem Kaiser *Karl I.* seine Erklärung vom 11.11.1918 widerrufen und am 24.3.1919 Österreich in Richtung seines Schweizer Exils verlassen hatte³⁶: Am 3.4.1919 wurde das Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen³⁷ beschlossen, welches eines der die „Märzverfassung“ aus 1919 ergänzenden Gesetze war.³⁸ Durch dieses wurden zum einen alle Herrscherrechte und sonstigen Privilegien des Hauses Habsburg-Lothringen und dessen Mitglieder für immer aufgehoben (§ 1 Abs 1); zum anderen wurden „im Interesse der Sicherheit der Republik“ Kaiser *Karl I.* und alle anderen Habsburger des Landes verwiesen. Bei Letzteren sollte es aber nur dann zur Landesverweisung kommen, soweit sie nicht dezidiert auf ihre Mitgliedschaft zum Herrscherhaus und die daraus folgenden Herrschaftsansprüche verzichteten und sich zur Republik bekannten (§ 2). Darüber hinaus zog die Republik das Vermögen der Habsburger ein, soweit es nicht nachweisbar Privatvermögen war (§§ 5 f).

Deutschösterreich galt für die Siegermächte des Ersten Weltkrieges als einer der Rechtsnachfolger Österreich-Ungarns. Nach zähen Verhandlungen wurde am 10.9.1919 der StV v St Germain zwischen Österreich und den alliierten bzw assoziierten Staaten geschlossen. Darin wurde der Staat „Deutschösterreich“ in „Österreich“ umbenannt.³⁹

Außerdem wurde (ua) dem Habsburgischen Herrscherhaus von Österreich-Ungarn neben dem Deutschen Kaiserreich die Kriegsschuld zugewiesen, das österreichische Staatsgebiet reduziert und die Republik Österreich zur Unabhängigkeit verpflichtet.⁴⁰

³⁵ Hoke, Rechtsgeschichte² 465.

³⁶ Vgl Olechowski, Rechtsgeschichte³ Rz 1302; Olechowski, Ignaz Seipel – vom k.k. Minister zum Berichterstatter über die republikanische Bundesverfassung, in: Simon (Hrsg), Staatsgründung und Verfassungsordnung (im Druck) 150.

³⁷ Auch „Habsburgergesetz“ genannt; StGBI 1919/209.

³⁸ Vgl Berchtold, Verfassungsgeschichte 153.

³⁹ Vgl Olechowski, Rechtsgeschichte³ Rz 1303. Dieser Akt wurde am 21.10.1919 durch das Gesetz über die Staatsform, StGBI 1919/484, vollzogen.

⁴⁰ Vgl Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte¹¹ 252.

Die Verbindung mit Deutschland wurde zwar nicht ausdrücklich untersagt, in Art 88 des Vertragswerkes aber von der Zustimmung des Rates des Völkerbundes abhängig gemacht, welche de facto nicht zu erreichen war.⁴¹

1.4. Die Entstehung der Bundesverfassung 1920⁴²

1.4.1. Beginn der Arbeit für eine Verfassung und grundsätzliche Positionen

Ab dem Frühling des Jahres 1919 beschäftigten sich die politischen Kräfte in (Deutsch-)Österreich ernsthaft mit der Schaffung eines neuen, einheitlichen Verfassungswerkes.⁴³ Dabei ging es zunächst vor allem um die grundlegende Frage, ob das Ziel ein Bundesstaat mit genau geregelter Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern oder doch ein dezentralisierter Einheitsstaat sei. Gleichzeitig war den Beteiligten bewusst, dass ein Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Raum stand, und dass man in diesem Fall auch die verfassungsrechtliche Ordnung Deutschlands beachten müsste.⁴⁴

Die sozialdemokratische Partei sprach sich überwiegend für ein zentralistisches Staatsgebilde auf Grundlage der Selbstverwaltung aus, während sich die Christlichsozialen für einen föderalistischen Staatsaufbau einsetzten. Weniger für ein spezielles Staatssystem, aber für den unbedingten Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich waren die deutschnationalen Gruppierungen, insb die Großdeutsche Partei. Sie traten zunächst für einen Bundesstaat, später für einen zentralistischen Staatsaufbau ein.⁴⁵

⁴¹ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1303; vgl weiters *Verosta*, Ignaz Seipel 46 f.

⁴² In den folgenden Kapiteln wird insb auf Diskussionen und Vorschläge zur Schaffung und Ausgestaltung des Amtes des Bundespräsidenten eingegangen. Für diese Arbeit weniger relevante Punkte der Verfassungen und ihrer Novellen werden nur zT und zusammenfassend dargestellt.

⁴³ Vgl *Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte¹¹ 251; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 191 ff.

⁴⁴ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 192. Insb die Großdeutschen wollten die deutschösterreichische Verfassung „von der Gestaltung der Verfassung des großdeutschen Volksstaates“ abhängig machen, vgl *Berchtold*, aaO 196.

⁴⁵ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 193.

1.4.2. Die Länder und die Verfassungsfrage

Eine lang andauernde Streitfrage war die Frage nach der Art und Intensität der Einbindung der Länder in die Entscheidung über eine neue Verfassung. Diese waren sich insofern einig, als sie eine Verfassung nicht aufoktroziert bekommen wollten. Die Salzburger Landesvertretung etwa hielt übereinstimmende Beschlüsse der Nationalversammlung und der einzelnen Landesvertretungen für notwendig. Im Beschluss des Salzburger Landesrates heißt es: „Eine einseitige Erlassung durch die Zentralgewalt würde im Widerspruch mit dem Charakter des Bundesstaates stehen und wäre nicht im Interesse der gedeihlichen Entwicklung des gesamten Staates.“⁴⁶

Politiker verschiedener Länder wurden schon früh damit beauftragt, Entwürfe für eine neue bundesstaatliche Verfassung zu erarbeiten, welche die konkreten Ideen des jeweiligen Landes enthalten sollten. Von diesen sind besonders der Tiroler *Stefan Falser* und der Salzburger *Franz Rehrl* hervorzuheben, die beide – Ersterer in Form eines (legistischen) Entwurfes, Letzterer in Form eines Memorandums – ihre Vorstellungen hinsichtlich einer neuen Verfassung schriftlich niederlegten und in die Diskussion einbrachten.⁴⁷

Der Tiroler Senatspräsident *Falser* legte am 7. Oktober 1919 einen von ihm ausgearbeiteten, nur 39 Artikel umfassenden „Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung für die Republik der Deutschen Alpenlande“ vor („Tiroler Entwurf“ oder „Entwurf Falser“). Dieser wurde auf der 7. Länderkonferenz *Karl Renner* übergeben.⁴⁸ Der Entwurf war stark an die Schweizer Verfassung angelehnt und betonte das föderalistische Prinzip, wie es insb für christlichsoziale Zielsetzungen typisch war.⁴⁹ Er sah die Ausübung der Bundesgesetzgebung durch die Bundesversammlung und das Länderhaus vor (Art XXI). Die oberste Vollziehung und Leitung sollte gem Art XXVII des Entwurfes von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrat wahrgenommen werden. Diese sollten von der Bundesversammlung für jeweils drei

⁴⁶ Zit n *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 215 f.

⁴⁷ Vgl *Ermacora* (Hrsg), Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd IV: Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung (= Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft, Bd 9) (1990) 500 ff.

⁴⁸ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 211.

⁴⁹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 213; vgl auch *Schmitz*, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (1981) 63.

Jahre gewählt werden. Das Staatsoberhaupt sollte nach dem „Tiroler Entwurf“ in dieses Organ eingeordnet sein: Den Vorsitz im Bundesrat sollte der Bundespräsident führen, welcher ebenfalls von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates gewählt werden sollte (Art XXVIII). Als Vorsitzender des Bundesrates hatte der Bundespräsident mit diesem ua die Vertretung des Bundesstaates nach außen zur Aufgabe (Art XXXI Z 5), interessanterweise aber zB auch ein Gesetzesinitiativrecht gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderhaus (Art XXXI Z 3). Darüber hinaus finden sich im Entwurf grundrechtliche Gewährleistungen, wie beispielsweise hinsichtlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art VII) und des Rechts auf den verfassungsmäßigen Richter (Art XI).

Das vom Salzburger Landeshauptmannstellvertreter *Franz Rehr* verfasste Memorandum ist eine Niederschrift seiner Meinung zu einem Exposé des Staatssekretärs *Mayr* beim Salzburger Landesrat im September 1919.⁵⁰ Es ist seiner Form nach nicht legislatisch verfasst, sondern enthält eine persönliche Stellungnahme *Rehrls* zu wichtigen Aspekten einer zukünftigen Verfassung. Dieser Entwurf geht – wie auch der *Falsers* – von einem föderalistischen Staatsgebilde aus. Er ist der Schweizer Verfassung zwar nicht genauso ähnlich, bezieht sich aber zT auch explizit auf sie.⁵¹ In der Frage der Bestellung des Staatsoberhauptes wird deutlich gemacht, dass dieses nicht zugleich Präsident des Bundestages sein dürfe. Der „Präsident“ sei Repräsentant der Staatsautorität und ausschließlich durch „Volksabstimmung“ zu bestellen. Nur so könne eine Person gewählt werden, die nicht in Parteikämpfe verwickelt sei, und werde das Vertrauen der Bevölkerung in diese Staatsautorität gestärkt. An Kompetenzen komme dem Staatsoberhaupt insb die Vertretung der Republik nach außen zu; darüber hinaus habe der Bundespräsident auch noch die meisten der ursprünglich monarchischen Rechte, wobei er bei deren Ausübung eigenverantwortlich sei.

⁵⁰ Das Memorandum ist unter dem Titel „Rehrls Verfassungsskizze“ abgedruckt bei: *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung 529 ff.

⁵¹ ZB betont *Rehr*, dass die österreichische Bundesregierung „analog der Schweizer Verfassung“ in „Bundesrat“ umbenannt werden sollte.

1.4.3. Die Arbeit Mayrs und deren Ergebnis

Um als ersten Schritt eine Grundlage für weitere Diskussionen zu schaffen, beauftragte Staatskanzler *Renner* im Mai 1919 den Wiener Universitätsprofessor *Hans Kelsen* mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer Bundesverfassung. *Kelsen* sollte einen föderalistischen Staatsaufbau für eine parlamentarische Republik Österreich vorsehen.⁵² In der Folge, nämlich zwischen Mai und September 1919, fertigte er mehrere Verfassungsentwürfe aus.⁵³

Kurz nach der Erteilung des Auftrages an *Kelsen* fuhr *Renner* nach St Germain, um an den Friedensverhandlungen teilzunehmen; die Voraussetzungen für die Schaffung einer endgültigen Verfassung waren also gegeben.⁵⁴ Die Konstituierende Nationalversammlung zögerte jedoch bei der Annahme der bisherigen Verfassungsentwürfe. Erst nach einer Regierungsumbildung und dem Zustandekommen eines neuen Koalitionsvertrages zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten im Oktober 1919 waren die Aussichten für das Verfassungsprojekt wieder besser.⁵⁵ Der christlichsoziale Staatssekretär und Universitätsprofessor *Michael Mayr* wurde mit der Verfassungsreform beauftragt.⁵⁶

Das neue Regierungsprogramm sah hinsichtlich eines Staatsoberhauptes für die Republik Österreich in knappen Worten die Fortführung des bestehenden Rechtszustandes vor: „Bezüglich der Präsidentschaft soll der Entwurf der Staatskanzlei bei der gegenwärtigen Ordnung bleiben.“⁵⁷ Der Parlamentspräsident sollte also weiterhin auch die Funktion eines Staatsoberhauptes haben.

⁵² Vgl. *Schmitz*, Vorentwürfe 44; *Olechowski*, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: *Walter/Ogris/Olechowski* (Hrsg.), *Hans Kelsen: Leben-Werk-Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd 32) (2009) 216 mwN.

⁵³ Vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung 54. Vgl. zur Chronologie dieser Entwürfe ausführlich *Olechowski*, *Kelsen* 216 ff; zu den Bestimmungen der einzelnen Entwürfe vgl. *Schmitz*, Vorentwürfe 44.

⁵⁴ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 199.

⁵⁵ Vgl. *Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte¹¹ 252; vgl. auch *Schmitz*, *Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd 16) (1991) 79.

⁵⁶ Vgl. *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1305; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 207; *Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte¹¹ 252; *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht. Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen mit einem Vorwort, einer Einleitung und Anmerkungen, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband VIII* (1967) 191.

⁵⁷ Zitiert in *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht 190. Zur „gegenwärtigen Ordnung“ vgl. oben unter 1.2.1.

Entgegen der Koalitionsvereinbarung der Sozialdemokraten und Christlichsozialen beschloss *Mayr* schon früh, die Länder in die Entscheidung über die Verfassung einzubinden. Was die Ausgestaltung des Amtes des Bundespräsidenten anbelangte, war es diesen ein Anliegen, die Funktionen des Parlamentspräsidenten von denen des Staatsoberhauptes zu trennen.⁵⁸

Im Jänner 1920 wurde in der Staatskanzlei ein Verfassungsentwurf unter Vorsitz von *Mayr* und Mitwirkung *Kelsens* ausgearbeitet, welcher – auf Grundlage eines bereits bestehenden Entwurfs *Kelsens*⁵⁹ – als „Privatentwurf Mayr“ Bedeutung erlangte. Trotz übereinstimmender Meinungen der Berater dahingehend, dass „unbedingt ein eigener Bundespräsident gewählt werden sollte“, und dass das Staatsoberhaupt entweder vom gesamten Bundesvolk oder von einem aus den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates bestehenden Kongress zu wählen sei, hielt man „mit Rücksicht auf die Koalitionsvereinbarung“ an der Regelung des Regierungsprogrammes fest.⁶⁰ Es blieb also vorerst bei der bisher bestehenden Regelung, wonach der Präsident des Bundestages auch die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahrnehmen sollte.⁶¹ Der Entwurf war zwar unter dem Vorsitz des Staatssekretärs *Mayr* ausgearbeitet worden, die beiden Koalitionsparteien hatten sich jedoch nicht darauf als Regierungsvorlage für die Nationalversammlung einigen können. Aus diesem Grund bezeichnete *Mayr* ihn als „private Arbeit“.⁶²

Der „Privatentwurf Mayr“ diente auf der Salzburger Länderkonferenz im Februar 1920 als Grundlage der Verhandlungen.⁶³ Er wurde zwar im Zuge der Konferenz nicht angenommen, doch kam es zu einer grundsätzlichen „Bekräftigung des Bundesstaatsgedankens, für den sich erstmals bei dieser Gelegenheit auch Ländervertreter der sozialdemokratischen Partei aussprachen“.⁶⁴

⁵⁸ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 224.

⁵⁹ *Olechowski*, *Kelsen* 222 ff mwN kommt zu dem Ergebnis, dass keiner der sechs bekannten Verfassungsentwürfe *Kelsens* in genau dieser Form Grundlage der Beratungen im Jänner 1920 gewesen sein kann, sondern dass es sich um einen mittlerweile verschollenen Entwurf gehandelt haben muss.

⁶⁰ Zit n *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 226.

⁶¹ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 224 ff.

⁶² Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 229; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 57.

⁶³ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 224 f; vgl. weiters *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1305.

⁶⁴ *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 57.

Der angesprochene Entwurf wurde in abgeänderter Form – als „Privatentwurf Mayr II“ bzw. „(Erster) Linzer Entwurf“ – der Linzer Länderkonferenz im April 1920 vorgelegt.⁶⁵ Was die Regelung der Wahl des Staatsoberhauptes anbelangt, ist der „Linzer Entwurf“ insofern interessant, als nach diesem zum Bundespräsidenten gewählt ist, „wer die meisten Stimmen erhalten hat“ (Art 49). Im Gegensatz zu späteren Verfassungsentwürfen sollte also bereits die relative Stimmenmehrheit ausreichend sein. Diese Lösung ist in Hinblick auf das demokratische Prinzip, welches auch schon in diesem Entwurf programmatisch normiert war (Art 1), problematisch. Schließlich ist es bei Geltung einer solchen Regelung nicht auszuschließen (und bei Antreten mehrerer Personen zur Wahl des Bundespräsidenten sogar wahrscheinlich), dass ein Kandidat lediglich von einem kleinen Teil des Bundesvolkes mit relativer Stimmenmehrheit gewählt wird und sich die Frage nach der Legitimität der Besetzung dieses Amtes stellt.

Auch auf der Linzer Länderkonferenz versuchte man zu einem Konsens in der Frage der Ausgestaltung der Verfassung zu kommen, doch wie bei der Salzburger Konferenz konnte auch in Linz kein Kompromiss gefunden werden: Die Auffassungen der Sozialdemokraten und der bürgerlichen Parteien waren zu gegensätzlich, die Koalition schon längere Zeit entzweit.⁶⁶ So beharrten Erstere nicht nur auf ihrem Wunsch nach Schaffung eines zentralistischen Einheitsstaates, sie betonten auch die Gefahr des „Cäsarismus“ für den Fall, dass man ein eigenes, vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt in der Verfassung statuieren wollte. Wenn schon das Amt eines Bundespräsidenten geschaffen werden sollte, dann dürfe dieser nur von der Volksvertretung bestellt werden.⁶⁷ Die bürgerlichen Parteien blieben bei ihrer Forderung nach einem eigenen, volksgewählten Staatsoberhaupt.⁶⁸ Wenngleich es zu einer Annäherung gekommen war, so schien eine baldige Einigung doch ausgeschlossen.⁶⁹

Die Verhandlungen wurden vorerst nach der Linzer Länderkonferenz abgeschlossen, das Ergebnis aber nicht veröffentlicht. Von den Sozialdemokraten und

⁶⁵ Vgl. *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung 276; vgl. weiters *Ermacora*, aaO 630 (dort FN 3); *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung 57 f.

⁶⁶ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 238.

⁶⁷ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 231 f und 239.

⁶⁸ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 231 f und 240.

⁶⁹ Vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung 59.

den Christlichsozialen wurde ein Verfassungskomitee eingesetzt, welchem *Renner*, *Mayr*, Vizekanzler *Ignaz Seipel* und *Kelsen* angehörten. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde als „Das Ergebnis der Vereinbarungen über die österreichische Bundesverfassung“ veröffentlicht („Renner-Mayr-Entwurf“).⁷⁰

Dieser Verfassungsentwurf zeigt, welche Kompromisse die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen in zähen Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen waren: So hatten sich die Sozialdemokraten nach ihrem längere Zeit andauernden vehementen Widerstand gegen ein eigenes Bundespräsidentenamt schließlich doch damit einverstanden erklärt; im Gegenzug hatten die Christlichsozialen auf seine Bestellung durch das Volk verzichtet und die Wahl durch die Bundesversammlung akzeptiert.⁷¹

So bestimmt Art 16 Z 2 des Entwurfes, dass der Bundespräsident von der Bundesversammlung bestellt wird und der oberste Volksbeauftragte der Republik ist. Das Ende der Personalunion zwischen den Funktionen des Präsidenten der Nationalversammlung und eines obersten Regierungsorganes bedeutete in diesem Bereich die Trennung der Legislative von der Exekutive. Die – kurz gefasste – Norm zur Wahl des Staatsoberhauptes (Art 71) legt interessanterweise nicht die Dauer seiner Amtsperiode allgemein fest, sondern koppelt diese an die „allgemeinen Wahlen“: Die Wahl des Bundespräsidenten finde frühestens einen Monat und längstens zwei Monate nach diesen statt. Er trete sein Amt am 8. Tag nach seiner Wahl an und bleibe bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt (Art 71 Z 1).

Diese Bestimmung ist meiner Meinung nach misslungen und man tat gut daran, sie für die endgültige Fassung zu überarbeiten. Zum einen ist die Formulierung unklar: Art 71 bezieht sich ohne nähere Ausführung auf die „allgemeinen Wahlen“. Dieser Begriff findet sich aber abgesehen von der genannten Bestimmung weder im Verfassungsentwurf selbst noch in den Vorbem oder den Erl Bem. Es muss wohl davon ausgegangen werden, dass damit die Wahl des Bundestages gemeint ist. Daraus ergibt sich ein zweiter Kritikpunkt. Die Legislaturperiode ist mit zwei Jahren festgesetzt (Art

⁷⁰ *Wiener Zeitung*, Nr 153 v 8.7.1920. Vgl *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung 414; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 246; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 59 f.

⁷¹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 247; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 60.

40 Z 1).⁷² Je nachdem, für welchen Tag die Bundestagswahl und darauf folgend auch die Wahl des Bundespräsidenten festgesetzt wird, können sich aufgrund dieser Regelung unterschiedliche Amtszeiten des Bundespräsidenten ergeben, was nicht im Sinne einer demokratischen Verfassung sein kann. Es bedarf meines Erachtens einer verfassungsrechtlich genau festgelegten Amtsdauer des Bundespräsidenten, so wie sie auch heute mit sechs Jahren in Art 60 Abs 5 B-VG geregelt ist.⁷³

Art 71 Z 1 des „Renner-Mayr-Entwurfes“ erklärt darüber hinaus die Wiederwahl des Bundespräsidenten für zulässig. Es war also keine solche Einschränkung vorgesehen, wie sie sich in der endgültigen Fassung der Bundesverfassung 1920 fand und auch heute noch in der Verfassung vorgesehen ist⁷⁴: Nach dem Entwurf konnte ein Bundespräsident auch mehr als zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Amt bleiben.

Aus den Erl Bem ist ersichtlich, dass die Bearbeiter des Entwurfes einen „Wahlmonarchen“ iSd der französischen Verfassung oder der Konstitution der Vereinigten Staaten vermeiden wollten, weshalb sie sich für seine indirekte Bestellung durch die Bundesversammlung entschieden.

1.4.4. Die Beratungen im Unterausschuss

Schließlich zerbrach im Sommer 1920 die große Koalition⁷⁵, weshalb das Verfassungsprojekt kurzzeitig komplett zum Stillstand kam. Nach der Bestellung einer neuen Regierung und dem Einsetzen eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses, welchem *Kelsen* als Experte beigezogen wurde, versuchte man, einen Kompromiss in den strittigen verfassungsrechtlichen Fragen zu finden.⁷⁶ Der Unterausschuss begann seine Beratungen am 11. Juli 1920. Hauptgrundlage für

⁷² Offenbar war *Mayr* der Ansicht, dass die Gesetzgebungsperiode fünf Jahre betragen sollte, und konnte sich mit *Renner* in dieser Frage nicht einigen: Vgl *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht 193 und 206.

⁷³ Zur Frage, wann die Amtsperiode des Bundespräsidenten beginnt und wann sie endet, vgl unter 2.5.2.

⁷⁴ Vgl dazu 2.3.2.

⁷⁵ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1305; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 241 ff.

⁷⁶ Da die Ausarbeitung von Grund- und Freiheitsrechten höchst umstritten war, klammerte man diese Frage bei den Verhandlungen im Ausschuss aus; vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 254.

diese Beratungen war nicht der „Renner-Mayr-Entwurf“, sondern das Ergebnis der Beratungen bei der Linzer Länderkonferenz, der „(Zweite) Linzer Entwurf“.⁷⁷

Der sozialdemokratische Berichterstatter im Unterausschuss, *Robert Danneberg*, wollte in Bezug auf das Staatsoberhaupt die bestehende Rechtslage beibehalten.⁷⁸ Eine Volkswahl für ein eigenes Bundespräsidentenamt scheine zwar eine demokratische Lösung zu sein, es sei aber die Gefahr „monarchistischer Experimente“ gegeben. Die bürgerlichen Parteien hingegen argumentierten, dass der Parlamentspräsident durch seine parteipolitische Tätigkeit zu stark belastet wäre und dass sich das Volk einen dem Parteiapparat entzogenen Bundespräsidenten wünsche. Die Führung der Parlamentssitzungen allein widerspreche überdies der Würde eines Staatsoberhauptes. Ähnlich begründete der Berichterstatter der Großdeutschen Partei, *Heinrich Clessin*, die Forderung seiner Fraktion nach einer Wahl durch das Volk: Der Bundespräsident solle nicht nur eine Partei hinter sich haben, sondern aufgrund der plebiszitären Wahl tatsächliche Macht besitzen. Eine Abstimmung im Unterausschuss ergab schließlich, dass in der künftigen Verfassung ein eigenes Bundespräsidentenamt vorgesehen werden solle. Hinsichtlich der Kompetenzen des Staatsoberhauptes einigten sich die Mitglieder des Unterausschusses auf die Art 54 bis 57 im Wortlaut des Linzer Entwurfes.⁷⁹ Sie beschlossen auch, den Bundespräsidenten indirekt durch Zusammentreten des Bundestages⁸⁰ und des Bundesrates wählen zu lassen und waren sich einig, dass Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen kein passives Wahlrecht haben sollten. Die Dauer der Funktionsperiode des Bundespräsidenten wurde vorerst nicht festgesetzt; man einigte sich aber darauf, dass eine einmalige Wiederwahl des Staatsoberhauptes zulässig sei. Es war also zu Beginn der Verhandlungen im Verfassungsunterausschuss noch vorgesehen, dass ein und dieselbe Person nicht für mehr als insgesamt zwei Funktionsperioden das Amt des Bundespräsidenten innehaben könne. Die Möglichkeit

⁷⁷ Vgl. *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung 630 (dort FN 3), der davon ausgeht, dass es zwei „Linzer Entwürfe“ gibt: Bei dem einen handle es sich um den „Privatentwurf Mayr II“ („1. Linzer Entwurf“), und dieser sei der Linzer Länderkonferenz zugrundegelegt; der andere Entwurf sei aufgrund der Beratungen in Linz neu gefasst worden („2. Linzer Entwurf“); vgl. auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 247.

⁷⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses v. 18. 8.1920. Die Protokolle sind vollständig abgedruckt bei: *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht 268 ff. Vgl. auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 250.

⁷⁹ Diese Befugnisse des Bundespräsidenten finden sich auch heute noch – zT wortgetreu – in den Art 65 bis 68 B-VG.

⁸⁰ Dieser wurde in derselben Sitzung zwecks Vermeidung von Unklarheiten in „Nationalrat“ umbenannt.

der Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten für aufeinanderfolgende Amtsperioden wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht diskutiert.

Hinsichtlich des Wahlmodus und der Frage, ob die relative Stimmenmehrheit ausreiche oder eine unbedingte Mehrheit erforderlich sei, legte die Staatskanzlei dem Unterausschuss mehrere Varianten vor. Die Ausschussmitglieder beschlossen, dem französischen Beispiel zu folgen und das Erreichen einer absoluten Mehrheit „aller abgegebenen Stimmen“ – nicht nur aller gültigen Stimmen!⁸¹ – als Voraussetzung für die Wahl des Bundespräsidenten festzulegen. Bei Nichterreichen dieser Mehrheit sollten die Wahlgänge solange wiederholt werden, bis sich eine absolute Mehrheit für eine Person ergebe.⁸²

In dem vom Unterausschuss vorläufig beschlossenen Verfassungsentwurf⁸³ war die Leitung der vollziehenden Gewalt mehreren Staatsorganen übertragen, die den Titel „Volksbeauftragte“ hatten. Es waren dies der Bundespräsident, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (Art 14b Abs 1). Diese Bestimmung ist Art 19 Abs 1 B-VG idgF sehr ähnlich, dem zufolge die eben genannten Organe die obersten Organe der Vollziehung sind. Die Wahl des Bundespräsidenten war in dieser Fassung des Entwurfes noch nicht als geheime Wahl, sondern als namentliche Abstimmung durch die Mitglieder der Bundesversammlung geregelt (Art 49 Abs 1). Seine Amtsdauer sollte gem Art 49 Abs 2 vier Jahre betragen.

In der 16. Sitzung des Verfassungsunterausschusses⁸⁴ wurden die Übergangsbestimmungen, die das V-ÜG bilden sollten, beschlossen. Die Ausschussmitglieder einigten sich darauf, dass die im Amt befindliche Nationalversammlung der erste Nationalrat iSd Bundes-Verfassungsgesetzes sein sollte (§ 16 Abs 1)⁸⁵. Weiters wurde beschlossen, dass die Bundesversammlung für die erste Wahl eines Bundespräsidenten ohne förmliche Einberufung zusammenkommen sollte (§ 20 Abs 1). Die Funktionen, die dem Bundespräsidenten durch die Verfassung

⁸¹ Zur Bezugnahme auf die gültigen Stimmen kam es erst mit der Einführung der Volkswahl durch die Verfassungsnovelle 1929; vgl hierzu 1.7.2.

⁸² Protokoll der 7. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses v 20.8.1920.

⁸³ Veröffentlicht in der *Wiener Zeitung*, Nr 198 v 29.8.1920.

⁸⁴ Protokoll der 16. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses v 15.9.1920.

⁸⁵ Es handelt sich bei den angegebenen Normen um die Art des Entwurfes für das V-ÜG, wie er in der 16. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses beschlossen wurde. Die Nummerierung änderte sich im endgültig beschlossenen Gesetz geringfügig.

übertragen seien, sollten bis zu dessen Angelobung vom Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung ausgeübt werden (§ 20 Abs 3).

Erst in der letzten Sitzung des Verfassungsunterausschusses⁸⁶ wurden noch wesentliche Änderungen des Art 49 des Verfassungsentwurfes vorgenommen. Zum einen wurde infolge einer Anregung *Kelsens* beschlossen, statt einer namentlichen Abstimmung bei der Bundespräsidentenwahl eine geheime Abstimmung durch die Mitglieder der Bundesversammlung durchzuführen. Zum anderen wurden die Möglichkeiten der Wiederwahl des Staatsoberhauptes ausgeweitet: War nach dem zuvor beschlossenen Verfassungsentwurf (generell) nur eine einmalige Wiederwahl zulässig gewesen, wurde nun festgelegt, dass eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal möglich sei. Die Änderung führte demnach zu einer Ausweitung der Wiederwahlmöglichkeiten: Nach der neuen Fassung des Entwurfes konnte ein und dieselbe Person das Amt des Bundespräsidenten insgesamt unbeschränkt oft ausüben, jedoch immer nur für höchstens zwei Amtsperioden in Folge. Nach der zweiten Funktionsperiode im Amt ohne Unterbrechung musste eine andere Person das Amt innehaben, damit ihr Amtsvorgänger wieder passiv wahlberechtigt war. Die Bestimmung wurde mit diesem Wortlaut in das B-VG übernommen und ist bis heute in derselben Fassung gültig.⁸⁷

Mit Schließung seiner letzten Sitzung am 23. September 1920 hatte der Unterausschuss des Verfassungsausschusses seine Arbeit beendet.⁸⁸ Der Verfassungsausschuss beriet den ihm vom Unterausschuss vorgelegten Entwurf insb hinsichtlich solcher kompetenzrechtlicher Fragen weiter, in denen es den Mitgliedern des Unterausschusses nicht gelungen war, sich zu einigen, wie insb in der Frage der Kompetenzverteilung im Schulwesen.⁸⁹ Nachdem der Ausschuss noch geringfügige

⁸⁶ 18. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses v 23.9.1920.

⁸⁷ Zur Frage, ob die Wählbarkeit des Amtsvorgängers erst nach einer vollen sechsjährigen Amtsperiode oder auch schon bei kürzerer Amtsausübung des Nachfolgers wieder gegeben ist, vgl die näheren Ausführungen unter 2.3.2.

⁸⁸ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1305; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 259 f.

⁸⁹ Vgl dazu die Zusammenfassung der Beratungen bei *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 254 ff. Die Kompetenzverteilung wurde schließlich in ihrer Gesamtheit suspendiert; vgl *Olechowski*, Seipel 154.

Änderungen vorgenommen hatte, wurde der abgeänderte Entwurf der Konstituierenden Nationalversammlung zur Beschlussfassung übergeben.⁹⁰

1.4.5. Die Bundesverfassung 1920 und die Stellung des Bundespräsidenten darin

Die Nationalversammlung nahm das B-VG⁹¹ und das V-ÜG⁹² am 1. Oktober 1920 einstimmig an.⁹³ *Berchtold* zufolge war die Bundesverfassung „der kleinste gemeinsame Nenner auf den sich die beiden großen Parteien, die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten, hatten einigen können und das Ergebnis der gegebenen politischen Verhältnisse“. ⁹⁴ Auf einen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten hatten sich die Parteien nicht einigen können. An dessen Stelle wurde in Art 149 B-VG bestimmt, dass das „Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl Nr 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ in die neue Verfassungsordnung übernommen werde. Der Unterausschuss hatte beschlossen, der Verfassung keine feierliche Erklärung voranzustellen, da sie aufgrund des Fehlens eines Grundrechtskataloges „keine vollständige Verfassung“ sei.⁹⁵ *Seipel* nannte die Bundesverfassung aus diesem Grund einen „Verfassungstorso“. ⁹⁶

Die dem B-VG 1920 zugrundeliegenden Grundprinzipien waren das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip. Von diesen waren jedoch nicht alle vollends entwickelt und es gab einige verbesserungsfähige Punkte. Der föderative Aufbau des Staates, welchem im Großen und Ganzen alle Parteien zugestimmt hatten, war nur sehr schwach ausgebaut: Wenn

⁹⁰ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 259 ff. Der Bericht ist abgedruckt bei: *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht 547 ff.

⁹¹ BGBl 1920/1.

⁹² BGBl 1920/2.

⁹³ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 265; vgl weiters *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht 558; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 62.

⁹⁴ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 265.

⁹⁵ Protokoll der 9. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses v 23.8.1920. Vgl zur Frage der Einbindung von Grundrechten in das B-VG 1920 *Ermacora*, Die Grundrechte in der Verfassungsfrage 1919/20, in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 53.

⁹⁶ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1305.

auch die Bundesgesetzgebung dem Papier nach vom Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat wahrgenommen werden sollte (Art 24 B-VG), war es doch so, dass sie aufgrund des nur aufschiebenden Vetorechtes des Bundesrates (Art 42 Abs 4 B-VG) und der Möglichkeit des Nationalrates, einen Beharrungsbeschluss zu fassen, im Grunde vom Nationalrat alleine ausgeübt wurde. Weiters trat die neu geschaffene Kompetenzverteilung zunächst nicht in Kraft; stattdessen hatte man sich darauf geeinigt, dass die bestehende Regelung beibehalten werden sollte.⁹⁷

Was die Ausgestaltung des Amtes des Staatsoberhauptes im B-VG 1920 anbelangt, hatten sich die Christlichsozialen nach intensiven Verhandlungen gegenüber den Sozialdemokraten doch noch durchgesetzt und die Schaffung eines eigenen Bundespräsidentenamtes erreicht. In der Frage des Wahlmodus waren die bürgerlichen Parteien jedoch nicht mit ihrer Forderung nach einem volksgewählten Bundespräsidenten durchgedrungen: Art 60 Abs 1 B-VG bestimmte, dass er von der Bundesversammlung, dh Nationalrat und Bundesrat gemeinsam, in geheimer Abstimmung bestellt werde. Bei genauerer Betrachtung der damaligen Zusammensetzung von Nationalrat und Bundesrat zeigt sich aber, dass der Bundespräsident de facto von einem nur erweiterten Parlament gewählt werden würde: Schließlich bestand der Nationalrat aus 175 Abgeordneten, während es lediglich 46 Bundesräte gab.⁹⁸

Die Amtsperiode des Bundespräsidenten betrug gem Art 60 Abs 2 B-VG vier Jahre. Die ihm durch die Bundesverfassung eingeräumten Kompetenzen erschöpften sich fast ausschließlich in repräsentativen Aufgaben wie der Außenvertretung der Republik, dem Gesandtschafts- und Konsularrecht und dem Abschluss von Staatsverträgen (Art 65 Abs 1 B-VG). Seine Befugnisse deckten sich im Wesentlichen mit den exekutiven Funktionen des Parlamentspräsidenten nach der „Märzverfassung“,

⁹⁷ Vgl § 42 V-ÜG und weiters *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 265.

⁹⁸ Vgl *Knauer*, Das österreichische Parlament von 1848-1966 (1969) 201; *Labuda*, Die Zusammensetzung des Bundesrates. Vorbilder für eine Länderkammer, in: *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 348.

„nur daß eben diese Kompetenzen vom Vorsitz im Nationalrat abgetrennt und einem eigenen Organ übertragen“ waren.⁹⁹

Dem Bundespräsidenten kam auch nicht das Recht zur Ernennung der Bundesregierung zu; diese wurde gem Art 70 Abs 1 B-VG auf einen vom Hauptausschuss zu erstattenden Gesamtvorschlag vom Nationalrat gewählt. Das System der Gewaltenteilung war nur abgeschwächt in der Verfassung enthalten.¹⁰⁰ Überdies war bereits in der Bundesverfassung 1920 die bis heute geltende Bestimmung vorgesehen, wonach alle Akte des Bundespräsidenten eines Vorschlags der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers bedürfen, soweit die Verfassung nicht Anderes festsetzt (Art 67 B-VG). Nachdem die Bundesregierung hinsichtlich ihres Entstehens und Bestehens nur vom Vertrauen des Nationalrates abhängig war, war der Bundespräsident „parlamentarisiert“.¹⁰¹ Er konnte – und kann – nur in wenigen Fällen von sich aus tätig werden, was eine erhebliche Einschränkung seiner Macht bedeutet. Politische Einflussnahme des Staatsoberhauptes war infolge der Ausgestaltung seines Amtes und seiner Position in dieser extrem parlamentarischen Republik demnach ausgeschlossen.¹⁰² Das B-VG trat am 10. November 1920 in Kraft.

Gem § 24 Abs 3 V-ÜG sollte der bisherige Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung *Seitz* bis zur Angelobung des Bundespräsidenten die diesem übertragenen Funktionen ausüben. Bei der erstmaligen Wahl eines Bundespräsidenten am 8. Dezember 1920 zeigte sich dann prompt, dass eine Regelung, nach der das Erreichen einer absoluten Stimmenmehrheit auch in wiederholten Wahlgängen ohne Beschränkung der Kandidatenzahl erforderlich ist, auch Nachteile haben kann. Weder der Christlichsoziale *Viktor Kienböck* noch der Sozialdemokrat *Seitz* oder der großdeutsche Kandidat *Franz Dinghofer* erreichten in insgesamt vier Wahlgängen in der Bundesversammlung eine unbedingte Mehrheit, da die Parteien jeweils für ihren eigenen Kandidaten stimmten. Erst nachdem die Christlichsozialen den parteilosen *Michael Hainisch* als Kandidaten vorgeschlagen und die Großdeutschen und die

⁹⁹ Kelsen/Froehlich/Merkel, Bundesverfassung 151.

¹⁰⁰ Vgl Olechowski, Rechtsgeschichte³ Rz 1306.

¹⁰¹ Vgl Welan, Der Bundespräsident im System der österreichischen Bundesverfassung, in: *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hrsg), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz (1995) 487.

¹⁰² Vgl Berchtold, Verfassungsgeschichte 266.

deutsche Bauernpartei zu dessen Wahl umgestimmt hatten, wurde im fünften Wahlgang am 9. Dezember ebendieser zum ersten Bundespräsidenten der Republik Österreich gewählt.¹⁰³

Wohl auch als Folge der schwierigen Kompromissfindung bei der ersten Bundespräsidentenwahl brachte *Wilhelm Miklas* am 8. Juni 1922 im Nationalrat einen Antrag ein, welcher auf eine Änderung des B-VG bezüglich der Bestellung der Bundesregierung als auch der Wahl des Bundespräsidenten abzielte.¹⁰⁴ *Miklas* war der Ansicht, dass die Bundesregierung nicht vom Nationalrat gewählt werden sollte, da dieser Bestellungsmodus bei Verhinderung des Gesetzgebungsorganes die Bildung einer Bundesregierung verzögere. Es könne auch aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat immer wieder zu Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grund beantragte er, die Bundesverfassung so zu ändern, dass der Bundespräsident die Bundesregierung zu bestellen hätte. Dieser solle bei Wahrnehmung dieser Aufgabe lediglich verpflichtet sein, unverbindliche Vorschläge der politischen Parteien zur Zusammensetzung der künftigen Bundesregierung entgegenzunehmen. Dabei liege es nahe, dass der Bundespräsident „selbst ein Erwählter des Volkes“ sein solle, also wie der Nationalrat direkt vom Bundesvolk gewählt werden solle. Für die Wahl des Staatsoberhauptes solle die relative Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend sein. Auf diese Weise komme der Wille des Volkes klarer zum Ausdruck und könnten die Probleme, die aufgrund der widerstreitenden Interessen der Parteien mit der Wahl durch die Bundesversammlung einhergehen, vermieden werden. Die genaue Durchführung der Wahl solle in einem eigenen Wahlgesetz geregelt werden.

Dass diese Initiative, welche eine starke Aufwertung des Bundespräsidentenamtes zum Ziel hatte, von *Miklas* ausging, ist insofern interessant, als er selbst im Jahr 1928 Bundespräsident Österreichs werden sollte; jedoch nicht aufgrund einer Volkswahl, sondern der Bestellung durch die Bundesversammlung. Sein Antrag wurde im Nationalrat nicht behandelt und erlosch daher mit Ablauf der

¹⁰³ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 294 f.

¹⁰⁴ Der Antrag ist abgedruckt bei: *Seipel*, Der Kampf um die österreichische Verfassung (1930) 259 ff.

Legislaturperiode, in welcher er eingebracht worden war.¹⁰⁵ *Miklas* gab jedoch nicht auf und brachte denselben Antrag in der ersten Sitzung des neugewählten Nationalrates nochmals ein, woraufhin dieser dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde. Doch auch diesmal kam der Initiativantrag niemals zur Behandlung ins Parlament zurück.¹⁰⁶

Die Bundesverfassungsnovelle 1929 enthielt schließlich in einigen Normen einen Teil der von *Miklas* vorgeschlagenen Punkte.¹⁰⁷

1.5. Die Bundesverfassungsnovelle 1925

Die österreichische Innenpolitik hatte nach dem Ende des Ersten Weltkriegs mit großer sozialer Not zu kämpfen. Grund dafür waren va die hohen Rüstungsausgaben des Staates und schließlich die Niederlage im Krieg, das Ende der Monarchie und die Österreich im StV v St Germain auferlegten Friedensbedingungen.¹⁰⁸ Wiewohl diese de facto auch ein Verbot des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich enthielten¹⁰⁹, erlebte der Anschlussgedanke insb ab 1919 wieder erheblichen Aufschwung. Abstimmungen in einzelnen Ländern zeigten überwältigende Mehrheiten der Befürworter eines Anschlusses, die Frage drohte zu einer regelrechten Staatskrise zu werden.¹¹⁰ Dazu kam eine immer mehr zunehmende Geldentwertung, welche die Lebensbedingungen aller Bevölkerungsschichten verschlechterte.¹¹¹

Eine Lösung des finanziellen Problems brachte schließlich die Unterzeichnung der Genfer Protokolle im Oktober 1922. Durch diese erhielt die Republik Österreich zum einen eine Völkerbundanleihe, zum anderen verpflichtete sie sich, gem dem Wortlaut des Art 88 des Vertrages von St Germain, ihre Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten. Damit war das (de facto-)Verbot des Anschlusses Österreichs an das

¹⁰⁵ Vgl *Hasiba*, Die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918 (1976) 51; vgl auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 341 (dort FN 1) und *Seipel*, Verfassung 264.

¹⁰⁶ Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 51.

¹⁰⁷ Vgl dazu im Detail 1.7.2.

¹⁰⁸ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1307.

¹⁰⁹ Vgl dazu oben unter 1.3.

¹¹⁰ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 298 ff.

¹¹¹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 347 f; vgl auch *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1307.

Deutsche Reich wiederholt.¹¹² Überdies war in den Genfer Protokollen eine Verpflichtung Österreichs zu umfassenden Verfassungs- und Verwaltungsreformen und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit enthalten.¹¹³

Die angesprochenen Reformen erreichten 1925 mit dem Beschluss einer Bundesverfassungsnovelle¹¹⁴ ihren Höhepunkt. Sie hatte insb das Inkraftsetzen der 1920 beschlossenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern¹¹⁵ bei gleichzeitiger Änderung zulasten der Länder¹¹⁶, die Beseitigung der „Doppelgleisigkeit“ von Bundes- und Landesverwaltung und die Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts zum Inhalt.¹¹⁷ Um Landesverwaltung und mittelbare Bundesverwaltung zu verbinden wurde das „Amt der Landesregierung“ geschaffen, welches sowohl die Aufgaben der Landesverwaltung als auch die der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen hatte; dabei war das Amt im ersteren Fall der Landesregierung und im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann unterstellt. Die Bezirkshauptmannschaften wurden durch die Novelle Landesbehörden.¹¹⁸ Das neu geschaffene AVG war sowohl von Bundes- als auch von Landesorganen anzuwenden, sofern keine davon abweichenden speziellen Vorschriften bestanden, woraus eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens resultierte.¹¹⁹ Darüber hinaus wurde die Kontrolle durch den Rechnungshof auch auf die Gebarung der Länder erstreckt und wurden die Verwaltungs- und die Verfassungsgerichtsbarkeit ausgebaut.¹²⁰ Die Verfassungsnovelle 1925 trat am 1. Oktober 1925 in Kraft.

¹¹² Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 350 ff.

¹¹³ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1307.

¹¹⁴ BGBl 1925/268.

¹¹⁵ Vgl oben 1.4.5.

¹¹⁶ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 413 und *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 213.

¹¹⁷ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1308; vgl auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 412 ff und *Hoke*, Rechtsgeschichte² 471.

¹¹⁸ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 413.

¹¹⁹ Vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1308.

¹²⁰ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 412; vgl weiters *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 213.

1.6. Die Ansichten der Parteien zur Bestellung des Bundespräsidenten

Bundespräsident *Hainisch* wurde im Dezember 1924 von der Bundesversammlung für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt.¹²¹ Bis zu deren Ablauf im Dezember 1928 kam es seitens der politischen Parteien zu immer mehr Anstößen zu einer Reform der Bundesverfassung, insb was die Stellung des Bundespräsidenten betraf. So brachten die Großdeutschen im Juni 1926 bzw im Juni 1927 eine Gesetzesinitiative ein, die darauf ausgerichtet war, die Rechte des österreichischen Staatsoberhauptes analog zu jenen des deutschen Reichspräsidenten auszubauen.¹²² Im November 1928 war es der Landbund, dessen Vertreter gleich drei Anträge im Nationalrat einbrachten. Darin wurde ua vorgeschlagen, die Volkswahl des Bundespräsidenten mit Festsetzung des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts einzuführen. Das Staatsoberhaupt sollte die Mitglieder der Bundesregierung auf Vorschlag des Nationalrates und nach Anhörung des Bundesrates bestätigen und das Recht zur Auflösung des Nationalrates und des Bundesrates haben.¹²³

Kurz vor dem Ende der zweiten Amtsperiode *Hainischs* und anlässlich der 10-Jahres-Feier der Republik schlug auch *Seipel* vor, das Amt des Bundespräsidenten grundlegend zu ändern und es nach dem Vorbild der deutschen Reichsverfassung neu zu gestalten. Das Staatsoberhaupt solle nicht von der Bundesversammlung, sondern vom Bundesvolk gewählt werden. Gleichzeitig seien seine Kompetenzen dahingehend auszuweiten, dass der Bundespräsident die Bundesregierung zu bestellen habe und die Auflösung des Nationalrates verfügen könne. Wenn der Bundespräsident die Mitglieder der Bundesregierung ernenne, müsse aber jedenfalls das Recht des Nationalrates, ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung oder einzelnen Mitgliedern zu beschließen, aufrecht bleiben. Um die Überarbeitung der entsprechenden Verfassungsbestimmungen ausführlich beraten und legislatisch umsetzen zu können, machte *Seipel* den Vorschlag,

¹²¹ Vgl den Text „Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick“ des Bundesministeriums für Inneres, online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011.

¹²² Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 52 f.

¹²³ Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 53 f.

die laufende Funktionsperiode des Bundespräsidenten „um eine angemessene Zeit“ zu verlängern und sofort nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine Neuwahl durchzuführen.¹²⁴

Die Sozialdemokratische Partei behielt ihre Skepsis gegenüber einer Stärkung der präsidentiellen Stellung bei: Eine Direktwahl des Staatsoberhauptes sei ein Mittel cäsaristischer Politik und gefährde die Demokratie. Auch ein Ausbau der Befugnisse des Bundespräsidenten sei nicht notwendig. Eine auch andere Teile der Verfassung ändernde Verfassungsreform, welche ua auch die Änderung seiner Stellung enthalte, könne sich die Partei jedoch vorstellen.¹²⁵ Da für die Durchsetzung der von *Seipel* angedachten Verfassungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich gewesen wäre, blieb es mangels Zustimmung der Sozialdemokraten vorerst bei der alten Regelung, wonach im Dezember 1928 die dritte Wahl eines Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung stattfinden sollte.

Nachdem *Hainisch* bereits für zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Amt gewesen war, konnte er bei der anstehenden Wahl gem Art 60 Abs 2 B-VG nicht mehr antreten. Die Christlichsozialen nominierten *Wilhelm Miklas*, die Sozialdemokraten *Karl Renner* und die Großdeutschen *Johann Schober*. Die ersten beiden Wahlgänge brachten nicht die erforderliche absolute Mehrheit in der Bundesversammlung; im dritten Wahlgang setzte sich schließlich *Wilhelm Miklas* durch, da die sozialdemokratischen Abgeordneten leere Stimmzettel abgaben.¹²⁶ Dass sich Christlichsoziale und Großdeutsche als Koalitionsparteien nicht auf einen gemeinsamen Kandidaten hatten einigen können, verschärfte die Spannungen innerhalb der Koalition.

¹²⁴ *Seipel*, Verfassung 120 ff.

¹²⁵ Vgl. *Seipel*, Verfassung 122.

¹²⁶ Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 44.

1.7. Die Verfassungsreform 1929

1.7.1. Der Weg zur Verfassungsreform

1.7.1.1. Die innenpolitische Lage

Die Republik Österreich hatte Mitte der Zwanziger Jahre nach wie vor mit schweren wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen, die vor allem Folge von Einsparungsmaßnahmen waren.¹²⁷ Es gab zwei politische Lager, die sich nicht nur in politischer, sondern auch in militärischer Hinsicht gegenüberstanden, denn sowohl die Sozialdemokraten als auch die Christlichsozialen hatten paramilitärische Selbstschutzverbände auf ihrer Seite. Im Falle der Sozialdemokraten war dies der „Republikanische Schutzbund“, bei den Christlichsozialen die Heimwehr. Dazu kam die sich vorwiegend aus ehemaligen Soldaten zusammensetzende „Frontkämpferversammlung“.¹²⁸ Ein mit Todesopfern endender Zusammenstoß zwischen diesem Verband und dem „Republikanischen Schutzbund“ im burgenländischen Schattendorf im Jänner 1927 führte zu von den Anhängern der Gruppierungen aufmerksam beobachteten Geschworenenverfahren in Wien. Als diese im Juli 1927 mit Freisprüchen für die Angeklagten endeten, kam es zu Massendemonstrationen und zum Brand des Justizpalastes in Wien. Das Aufeinandertreffen der Polizei und der Demonstranten endete mit fast 100 Toten und hunderten Verletzten.¹²⁹

Ein weiterer blutig endender Zusammenstoß zwischen Heimwehr und Republikanischem Schutzbund in St. Lorenzen am 18. August 1929 gab schließlich den Anstoß für den Landbund, seine Forderungen nach einer Verfassungsreform erneut kund zu tun.¹³⁰ Nach seinen Vorstellungen sollte die Bundesregierung eine Volksbefragung zu verschiedenen Punkten durchführen; unter diesen Vorschlägen zur

¹²⁷ Vgl. Hasiba, Bundes-Verfassungsnovelle 30.

¹²⁸ Vgl. Hasiba, Bundes-Verfassungsnovelle 35 f.

¹²⁹ Vgl. Hasiba, Bundes-Verfassungsnovelle 38 f.; Berchtold, Verfassungsgeschichte 455 ff.; Brauneder, Verfassungsgeschichte¹¹ 213 f.; Olechowski, Rechtsgeschichte³ Rz 1309; Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte¹¹ 261 f.

¹³⁰ Vgl. Berchtold, Verfassungsgeschichte 513 f.

Änderung der Bundesverfassung fanden sich beispielsweise die Einführung der Volkswahl des Bundespräsidenten, eine – nicht näher definierte – Ausweitung seiner Kompetenzen und ein Übergang zu einer ständischen Verfassung inklusive Umbildung des Bundesrates in eine Ständekammer.¹³¹

Bundeskanzler *Ernst Streeruwitz* stellte nach diesem Vorstoß in Aussicht, im Ministerrat eine Regierungsvorlage auszuarbeiten.¹³² Der Landbund hatte seine verfassungspolitischen Forderungen auch schon in der Vergangenheit erhoben¹³³, doch erst jetzt war es soweit, dass sich auch maßgebende politische Kräfte an der Initiative beteiligten. Die sozialdemokratische Partei zB zeigte sich nicht generell ablehnend, wollte jedoch die Erweiterung der Befugnisse des Bundespräsidenten von einer Nichtbeeinträchtigung der Rechte der Arbeiter abhängig machen.¹³⁴ Die Parteivorstände der Großdeutschen und der Christlichsozialen begrüßten die Reformpläne und betonten, dass sie schon lange Zeit eine solche Umgestaltung der Bundesverfassung gefordert hätten.¹³⁵

Die innenpolitische Lage zu diesem Zeitpunkt war höchst prekär: Die Heimwehren forderten eine ständestaatliche Verfassung, und Christlichsoziale und Sozialdemokraten befürchteten, dass sie diese mittels eines gewaltsamen Putsches einführen könnten. Um dies zu verhindern, trieben sie das Reformvorhaben schnell voran.¹³⁶

¹³¹ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 514. Der Originaltext findet sich abgedruckt in der *Reichspost*, Nr 236 v 27. 8.1929.

¹³² Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 58.

¹³³ Vgl. dazu bereits oben 1.6.

¹³⁴ Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 58.

¹³⁵ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 515 f.

¹³⁶ Vgl. *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1310.

1.7.1.2. Die Beratungen im Ministerrat

Dem Ministerrat lag bereits am 21. September 1929 ein Entwurf einer Novelle zur Bundesverfassung¹³⁷ vor, welcher für die Ausgestaltung des Amtes des Bundespräsidenten und dessen Wahl folgende Regelungen vorsah:

Erstmals war dem Staatsoberhaupt ein Notverordnungsrecht für den Fall eingeräumt, dass offenkundig ein unwiederbringlicher Schaden für die Allgemeinheit drohte (§ 6). In § 10 war insofern ein weiterer Ausbau der Rechte des Bundespräsidenten vorgesehen, als dieser das Recht zur Auflösung des Nationalrates – jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass – erhalten sollte. Die grundlegenden Änderungen des Bundespräsidentenwahlmodus fanden sich in § 16 des Entwurfes: Der Bundespräsident sollte nicht mehr von der Bundesversammlung, sondern vom Bundesvolk in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Es war Wahlpflicht vorgesehen; in bestimmten Fällen, welche in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden sollten, konnte eine Nichtteilnahme an der Bundespräsidentenwahl jedoch als entschuldigt gelten. Nach dem Entwurf benötigte ein Kandidat die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen, um gewählt zu sein. Bei Nichterreichen dieser Mehrheit sollte ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem die relative Mehrheit an gültigen Stimmen ausreichen sollte. Die Amtsdauer des Bundespräsidenten sollte von vormals vier auf sieben Jahre verlängert werden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit seiner Absetzung durch Volksabstimmung vorgesehen. Gem § 21 sollte die Bundesregierung nicht mehr vom Nationalrat, sondern vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden, und gem § 25 sollte der Oberbefehl über das Bundesheer vom Nationalrat auf den Bundespräsidenten übergehen.

Dieser Entwurf war offenkundig darauf ausgerichtet, die Vormachtstellung des Parlaments zu brechen und im Gegenzug den Einfluss des Bundespräsidenten auf die Innenpolitik zu stärken. Insb das Recht zur Auflösung des Nationalrates, zur Ernennung und Entlassung der Bundesregierung und zur Erlassung von Notverordnungen sollte die

¹³⁷ Beilage A zum MRP Nr 582 v 21.9.1929, abgedruckt bei: *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 141 ff und *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929 (= Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft, Bd 3), Bd I (1979) 103 ff.

Position des Bundespräsidenten erheblich ausbauen. Es war nur konsequent, ein so starkes Staatsoberhaupt nicht mehr indirekt, sondern direkt durch das Volk wählen zu lassen. Die Regelung, dass für das Tätigwerden des Bundespräsidenten grundsätzlich ein Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers notwendig ist, wurde aber beibehalten.¹³⁸

Nachdem es von Seiten der Landeshauptleute Einwände gegen den Entwurf gegeben hatte, wurde bereits in der nächsten Sitzung des Ministerrats am 24. September 1929¹³⁹ ua der Bestellungsmodus bei der Bundespräsidentenwahl geändert: Für den Fall, dass keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen sollte, sollte eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten hatten. Die Stichwahl sollte dazu dienen, eine Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden.¹⁴⁰ Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden.¹⁴¹

Nach dem Rücktritt *Streeruwitz* und der Übernahme des Amtes des Bundeskanzlers durch *Schober* wurde ein Ministerkomitee eingesetzt, welches den bisher ausgearbeiteten Entwurf der Ausrichtung der neuen Bundesregierung anpassen sollte.¹⁴² Der neu gefasste Entwurf einer Zweiten Bundesverfassungsnovelle wurde in der Sitzung des Ministerrats vom 14. Oktober vorgelegt und besprochen.¹⁴³ Das Wahlverfahren für die Bestellung des Bundespräsidenten war insofern grundlegend geändert worden, als der Entwurf eine Zweiteilung vorsah: Im ersten Wahlgang sollte das gesamte Bundesvolk unmittelbar und geheim abstimmen (müssen). Voraussetzung für die Wahl eines Kandidaten war das Erreichen der absoluten Mehrheit aller gültigen Stimmen. Falls kein Kandidat diese Stimmenmehrheit erzielen sollte, hätte im zweiten Wahlgang nicht mehr das Volk zu wählen, sondern die Bundesversammlung. Diese sollte eine „Auswahl unter den drei Kandidaten [...] treffen“, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten hatten. Im zweiten Wahlgang wurde nicht mehr die absolute, sondern die relative Stimmenmehrheit gefordert. Die Zweiteilung des

¹³⁸ Vgl § 19 des Entwurfes. Vgl weiters bereits oben 1.4.5.

¹³⁹ AVA, MRP Nr 583 v 24.9.1929.

¹⁴⁰ Vgl *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd I, 117.

¹⁴¹ Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 63 f.

¹⁴² Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 534.

¹⁴³ Beilage A zum MRP Nr 589 v 14.10.1929, abgedruckt bei: *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 149 ff.

Wahlverfahrens wurde im Ministerrat kritisiert. Nachdem sich die Bundesminister aber nicht auf eine bestimmte Variante des Wahlverfahrens einigen konnten, beschloss man, diese Frage vorerst offen zu lassen und noch eingehend zu beraten. Überraschend war, dass in dem dem Ministerrat vorgelegten Entwurf der Ausschluss von Mitgliedern regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, vom passiven Wahlrecht zum Bundespräsidenten nicht enthalten war. Der Ministerrat beschloss, die seit der Schaffung des B-VG 1920 in Geltung stehende Regelung doch wieder in die Novelle aufzunehmen.¹⁴⁴

1.7.1.3. Die Beratungen im Verfassungsausschuss und im Unterausschuss

Nach weiteren Lesungen und Debatten im Ministerrat¹⁴⁵ wurden am 18. Oktober drei Gesetzesentwürfe im Nationalrat eingebracht, nämlich der Entwurf für die Zweite Bundesverfassungsnovelle, ein Entwurf für ein V-ÜG und einer für ein Bundesgesetz über die zeitweilige Beschränkung der Geltung bestimmter Grundrechte, mit dem der Ausnahmezustand ermöglicht werden sollte.¹⁴⁶ In den Erl Bem¹⁴⁷ werden an notwendigen Änderungen der Bundesverfassung an erster Stelle die „Stärkung der staatlichen Autorität und die Sicherung einer wirksamen Führung der staatlichen Verwaltung“ genannt. Denn ein Hauptmangel der geltenden Verfassung liege darin, dass „das System der Parlamentsherrschaft in einer geradezu als dogmatisch zu bezeichnenden Weise überspitzt ausgestaltet worden ist, in einem Umfang, wie ihn kaum eine andere Demokratie ausweist“.

Der vom Volk bestellte Bundespräsident mit im Vergleich zur früheren Rechtslage erweiterten Kompetenzen sollte dem Nationalrat entgegengestellt werden. Die Stärkung dieses exekutiven Organs unter gleichzeitiger Schwächung der Legislative

¹⁴⁴ Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 69 f.; vgl. weiters *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd I, 176 f.

¹⁴⁵ Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 70 f.

¹⁴⁶ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 538.

¹⁴⁷ Diese sind abgedruckt bei: *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd I, 347 ff.

sollte vor allem die sozialdemokratische Partei schwächen, welche bis dahin als starke Minderheit in Opposition insb durch den Nationalrat Macht ausüben konnte.¹⁴⁸

Das Wahlverfahren war im neuen Entwurf so gestaltet worden, dass das Amt mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem bürgerlichen Kandidaten besetzt werden würde: Zum einen konnte für die Direktwahl durch das Volk mit einer bürgerlichen Mehrheit gerechnet werden. Zum anderen stellte die Wahlpflicht sicher, dass sich der bürgerliche Teil der Bevölkerung möglichst vollzählig an der Wahl beteiligen würde. Und schließlich würde ein eventueller zweiter Wahlgang in der Bundesversammlung jedenfalls die dort bestehende bürgerliche Mehrheit den bürgerlichen Kandidaten wählen lassen.¹⁴⁹ Dementsprechend beurteilten die den Sozialdemokraten nahestehenden Tageszeitungen die Regierungsvorlage zB als „unannehmbar“¹⁵⁰, während sie von bürgerlichen Medien¹⁵¹ begrüßt wurde. Der Sozialdemokrat *Renner* hielt die Bekämpfung der wirtschaftlichen Probleme und ein Abrüsten der Selbstschutzverbände für viel dringlicher, die Regierungsvorlagen bezeichnete er als „Brandfackel, die in das Volk geworfen wird“.¹⁵²

Zur Vorberatung der Regierungsvorlagen wurde vom Verfassungsausschuss ein Unterausschuss eingesetzt. Bereits in dessen erster Sitzung am 29. Oktober kam es hinsichtlich der Frage der Wahl und der Stellung des Bundespräsidenten zu einem Schlagabtausch zwischen den Vertretern der Mehrheitsparteien und sozialdemokratischen Abgeordneten. Der Christlichsoziale *Kurt Schuschnigg* legte eine – in dieser Form noch nie vorgeschlagene – neue Fassung des in der Regierungsvorlage geregelten Wahlverfahrens vor, welche bestimmte, dass für die Wahl eines Kandidaten in der Bundesversammlung im zweiten Wahlgang¹⁵³ wieder das Erreichen der absoluten

¹⁴⁸ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 539. Der Plan der Schwächung der Sozialdemokratie durch die Bürgerlichen war auch aus anderen Bestimmungen der geplanten Novelle ersichtlich; vgl zB *Berchtold*, aaO 541 f.

¹⁴⁹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 540.

¹⁵⁰ *Das Kleine Blatt*, Nr 289 v 19.10.1929.

¹⁵¹ *Reichspost*, Nr 289 v 19.10.1929.

¹⁵² Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 548. Die Stenographischen Protokolle der 102. Sitzung des Nationalrates v 22.10.1929, in der *Renner* die RV kritisierte, sind abgedruckt bei: *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 9 ff.

¹⁵³ In der angesprochenen neuen Fassung des § 34 Abs 2 der RV wird der eigentlich zweite Wahlgang – also der Wahlgang, der nach einer erfolglosen Abstimmung durch das Volk stattzufinden hat – als „erster Wahlgang“ bezeichnet. Offensichtlich ist damit der erste in der Bundesversammlung durchzuführende Wahlgang gemeint.

Stimmenmehrheit erforderlich sei. Die Auswahl sei dabei unter denjenigen Kandidaten zu treffen, welche im ersten Wahlgang mindestens ein Achtel der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hätten. Bei Erfolglosigkeit habe ein weiterer Wahlgang in der Bundesversammlung stattzufinden, bei dem nur noch für einen der zwei Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen im vorhergehenden Wahlgang gestimmt werden könne. Wer nun mehr Stimmen erhalte, sei schließlich gewählt.¹⁵⁴

Es ist nicht sonderlich überraschend, dass dieser Entwurf teilweise heftig kritisiert wurde, ist in ihm das Verfahren zur Bestellung des Bundespräsidenten doch relativ inkonsequent und aufwändig geregelt. Speziell im Falle des Antretens mehrerer Bundespräsidentenskandidaten zur Wahl muss man idR mit einer starken Aufsplitterung der Stimmen und daher auch mit dem Nichterzielen einer absoluten Mehrheit durch einen Kandidaten rechnen. In solchen Fällen hätte es nach dieser Fassung des Entwurfes eine Entscheidung oft erst im dritten (und letzten) Wahlgang gegeben.

Die Sozialdemokraten sprachen sich im Unterausschuss sowohl gegen die Regierungsvorlage in der ursprünglich vorgesehenen als auch in der eben dargestellten Fassung aus. Danach stelle die Volkswahl ihrer Meinung nach gewissermaßen eine Generalprobe dar und werde die Wahl doch erst in der Bundesversammlung entschieden. Die Wahl des Bundespräsidenten solle daher entweder nur durch Abstimmung des Volkes oder nur in der Bundesversammlung stattfinden, nicht jedoch zweigeteilt sein. Wenn sie schon durch das Volk durchgeführt werden solle, dann müsse der zweite Wahlgang ebenfalls durch das Volk erfolgen, wobei zusätzlich die Möglichkeit eines Kandidatenaustausches vorzusehen sei und das Erreichen der relativen Mehrheit ausreichen solle.¹⁵⁵

An den Aussagen des sozialdemokratischen Abgeordneten im Unterausschuss ist bereits erkennbar, dass für seine Partei nach Jahren der strikten Ablehnung eine Volkswahl des Staatsoberhauptes nun diskutierbar war. Die Sozialdemokraten erklärten weiters, dass die deutsche Reichsverfassung ein Vorbild für ein vernünftiges

¹⁵⁴ Vgl. Hasiba, Bundes-Verfassungsnovelle 85.

¹⁵⁵ Vgl. Berchtold, Verfassungsreform 1929, Bd II, 117.

Direktwahlsystem biete.¹⁵⁶ Nach deutschem Recht (§ 4 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten¹⁵⁷) war für den Fall des Nichterreichens der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem nochmals alle Kandidaten des ersten Wahlgangs gewählt werden konnten, aber nur noch das Erlangen der meisten gültigen Stimmen für eine gültige Wahl verlangt wurde. Die Wahlpflicht lehnten die Sozialdemokraten kategorisch mit der Begründung ab, dass österreichische Länder ohne Wahlpflicht eine größere Wahlbeteiligung aufweisen würden als solche mit Wahlpflicht, und dass Österreich die größte Wahlbeteiligung in Europa zeige.¹⁵⁸

Hinsichtlich einer möglichen Verpflichtung der Wähler zur Teilnahme an der Wahl und der Art der Bestellung des Bundespräsidenten kam es anfangs zu keiner Einigung im Unterausschuss. Übereinstimmung gab es nur bezüglich der Zulässigkeit der Beifügung einer religiösen Beteuerung bei der Angelobung des Bundespräsidenten, seiner Vertretung und seiner Kompetenzen.¹⁵⁹ In einigen wesentlichen Punkten waren sich Sozialdemokraten und Bürgerliche jedoch uneinig, weshalb *Schober* und *Danneberg* intensive Verhandlungen zu zweit führten.¹⁶⁰

Der erweiterte Vorstand des Christlichsozialen Volksverbandes bemerkte hinsichtlich der Regierungsvorlagen, dass der Entwurf für eine Verfassungsnovelle zu zentralistisch gestaltet sei und den Ländern den autonomen Charakter nehme. Die Bestellung des Bundespräsidenten sei im Entwurf so geregelt, dass Kandidaten der „kleinen nationalen Mittelparteien“ einen großen Vorteil hätten. Aus diesem Grund plädierte der Volksverband für die Durchführung einer Volkswahl auch im zweiten Wahlgang. Es ist bemerkenswert, wie sehr die Ansichten des Volksverbandes, einer christlichsozialen Länderorganisation, von denen der christlichsozialen Wiener Zentralorganisation differierten und jenen der Sozialdemokraten ähnelten.¹⁶¹

Ebenso wurden auf der Reichskonferenz der Sozialdemokraten mehrere Eckpunkte festgeschrieben, von welchen die sozialdemokratische Partei bei den Verhandlungen unter keinen Umständen abgehen wollte. So betonte sie noch einmal,

¹⁵⁶ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 119 f.

¹⁵⁷ Deutsches RGBl Jg 1920 Nr 98, Seite 849.

¹⁵⁸ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 125.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu insb die Zusammenfassung bei *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 86.

¹⁶⁰ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 557 ff; *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 103 ff.

¹⁶¹ Vgl. *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 104 f.

dass sie keine Einwände gegen die Volkswahl des Bundespräsidenten habe, sofern auch der zweite Wahlgang eine Volkswahl sei und Kandidaten ausgetauscht werden könnten. Weiters wurde die Zustimmung des Hauptausschusses als Voraussetzung für die Ausübung des Notverordnungsrechtes durch den Bundespräsidenten und die Beibehaltung des Bundesrates in seiner bisherigen Zusammensetzung als unabdingbar angesehen.¹⁶²

Über Wochen wurden in zahlreichen Sitzungen des Unterausschusses die einzelnen Art der künftigen Bundesverfassung beraten. In der zweiten und letzten Etappe der Verhandlungen wurden letzte grundsätzliche Änderungen und Umformulierungen beschlossen.¹⁶³ So konnten sich die Parteien in der Sitzung vom 30. November 1929 auf die Volkswahl des Bundespräsidenten und eine sechsjährige Amtsperiode einigen.¹⁶⁴

Am 6. Dezember wurde dem Verfassungsausschuss über die Arbeit des Unterausschusses berichtet. Der Berichterstatter *Schuschnigg* begründete dort den in einigen Punkten nach wie vor bestehenden Dissens mit der „tiefen Verschiedenheit der gegenteiligen Auffassungen“, betonte aber gleichzeitig, dass der Unterausschuss „sehr rasche und dabei doch auch gründliche Arbeit“ geleistet habe. *Danneberg*, der für die Sozialdemokraten sprach, machte im Anschluss an den Bericht seines Vorredners deutlich, dass er die Vorlage zwar als keineswegs befriedigend ansehe, dass sie aber bezüglich der Regelungen, worüber man sich hatte einigen können, aus sozialdemokratischer Sicht völlig ungefährlich sei.¹⁶⁵

Die letzte Sitzung des Nationalrates zur Verfassungsreform fand am 7. Dezember 1929 statt. In dieser verweigerten die sozialdemokratischen Abgeordneten ihre Zustimmung in jenen Punkten, die sie immer schon abgelehnt hatten, weshalb die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Insb wurde Wien nicht zur bundesunmittelbaren Stadt gemacht und hinsichtlich des vor allem vom Landbund

¹⁶² Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 106; vgl weiters *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 562 f.

¹⁶³ Vgl *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 106 ff.

¹⁶⁴ 72. Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsunterausschusses v 30.11.1929, in: *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 229; vgl auch *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 114.

¹⁶⁵ *Wiener Zeitung*, Nr 282 v 7.12.1929.

geforderten Umbaus des Bundesrates in einen Länder- und Ständerat lediglich eine Absichtserklärung in die Verfassungsnovelle aufgenommen.¹⁶⁶

Nachdem der Bundesrat keinen Einspruch erhob, trat die Zweite Bundesverfassungsnovelle¹⁶⁷ am 11. Dezember 1929 in Kraft. Das B-VG wurde 1930 als „B-VG 1920 in der Fassung 1929“ wiederverlautbart.¹⁶⁸

1.7.2. Änderungen durch die Bundesverfassungsnovelle 1929

War die Bundesverfassung durch die Novelle 1925 lediglich ausgebaut worden, wurde durch die Verfassungsnovelle 1929 ein gänzlicher Umbau vorgenommen. Die markanteste Änderung bestand in einer Stärkung der Exekutive auf Kosten der Legislative. Darüber hinaus wurde – in Fortführung der Entwicklung seit der Schaffung des B-VG 1920 – der Bund durch Kompetenzverschiebungen gegenüber den Ländern gestärkt, insb auf dem Gebiet des Sicherheitswesens. Schließlich wurden die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts „entpolitisiert“, indem die Ernennung ihrer Mitglieder durch den Bundespräsidenten festgelegt wurde. Das ehemalige Ernennungsrecht des Parlaments wurde zu einem Vorschlagsrecht umfunktioniert; auch der Bundesregierung wurde ein solches eingeräumt.¹⁶⁹

Das von Vielen aufgrund der Erfahrungen mit der instabilen innenpolitischen Situation kritisierte „überspitzt“ ausgestaltete „System der Parlamentsherrschaft“¹⁷⁰ wurde durch die Verfassungsnovelle stark abgeschwächt, indem in das System Elemente eines präsidentialen Systems aufgenommen wurden. *Seipel* hatte davor bereits klargestellt, dass sich die Verfassungsreform nicht gegen das Parlament an sich und nicht gegen jeden Parlamentarismus richte, „sondern gegen ein durch Parteienherrschaft depostiertes Parlament“.¹⁷¹ Die Stärkung der Vollziehung zeigte sich va in der Ausweitung der Kompetenzen des Bundespräsidenten und der Änderung seiner

¹⁶⁶ Zum Umbau der Länderkammer sollte es dann auch niemals kommen. Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 568 und 572; vgl weiters *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1310. Zum Plan des Landbundes, den Bundesrat umzubilden, siehe bereits oben 1.7.1.1.

¹⁶⁷ BGBl 1929/392.

¹⁶⁸ BGBl 1930/1.

¹⁶⁹ Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 215.

¹⁷⁰ Vgl bereits oben 1.7.1.3.

¹⁷¹ Vgl *Seipel*, Verfassung 219.

Legitimierung. Die Sozialdemokraten hatten nach langjährigem Widerstand nachgegeben und seine Bestellung durch Volkswahl zugelassen. Die Amtsdauer des Staatsoberhauptes betrug nun sechs statt vormals vier Jahre, was dessen Unabhängigkeit stärkte.¹⁷² Durch die Regelung der Wahl als Volkswahl wurde seine demokratische Legitimation gesteigert;¹⁷³ sie wurde wohl überwiegend (und nicht nur von *Seipel*) als „eine selbstverständliche Voraussetzung für die Zuerkennung erweiterter Befugnisse“¹⁷⁴ angesehen.

Die Spannweite der dem Bundespräsidenten neu eingeräumten Kompetenzen war groß: Zum einen wurde durch einige Befugnisse seine Teilhabe an der Politik verstärkt, zum anderen wurde er mit Not- und Krisenbefugnissen ausgestattet.¹⁷⁵

War die Bundesregierung bis zur Novelle noch auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat zu wählen gewesen¹⁷⁶, so kam dem Bundespräsidenten nun das Recht zu, (ohne Vorschlag) den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die Bundesregierung zu ernennen. Dementsprechend hatte er auch das Recht zur Entlassung des Bundeskanzlers, der gesamten Bundesregierung oder einzelner Mitglieder der Bundesregierung, wobei nur in letzterem Fall ein Vorschlag des Bundeskanzlers erforderlich war. Die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung war durch den neubestellten Bundeskanzler gegenzuzeichnen. Eine Enthebung bedurfte keiner Gegenzeichnung (Art 70 Abs 1 B-VG idF BGBl 1930/1).

Der Bundespräsident hatte nun auch die Kompetenz, den Nationalrat aufzulösen; dieses Recht wurde insofern eingeschränkt, als eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlass erfolgen durfte (Art 29 Abs 1).

Einen erst nach zahlreichen Sitzungen und Privatverhandlungen zustande gekommenen Kompromiss zwischen Sozialdemokraten und bürgerlichen Parteien stellte das in Art 18 Abs 3 verankerte Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten dar:

¹⁷² Vgl. *Adamovich*, Die rechtliche Stellung des österreichischen Bundespräsidenten nach der Verfassungsreform von 1929, in: *Prager Juristische Zeitschrift* 1930, 284.

¹⁷³ Vgl. *Welan*, Bundespräsident 489.

¹⁷⁴ Vgl. *Seipel*, Verfassung 213.

¹⁷⁵ Vgl. *Welan*, Bundespräsident 489.

¹⁷⁶ Vgl. dazu oben 1.4.5.

Das Staatsoberhaupt war nun befugt, in Zeiten, in welchen der Nationalrat nicht tagte, nicht rechtzeitig zusammentreten konnte oder durch höhere Gewalt behindert war, auf Vorschlag der Bundesregierung vorläufige gesetzändernde Verordnungen zu erlassen, um einen offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schaden für die Allgemeinheit abzuwehren. Die sozialdemokratische Partei hatte sich mit ihrer Forderung nach Einbindung des Nationalrates durchgesetzt: Der Vorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten war nur im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuss zu erstatten.

Schließlich wurde dem Bundespräsidenten durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 der Oberbefehl über das Bundesheer eingeräumt (Art 80 Abs 1). Die Befehlsgewalt kam jedoch gem Art 80 Abs 3 dem zuständigen Bundesminister zu.

Durch die neue Ausgestaltung der Stellung des Bundespräsidenten und seine besondere Legitimierung wurde das österreichische Regierungssystem dem deutschen System der Weimarer Verfassung angenähert.¹⁷⁷ Kompetenzmäßig wurde er aber nicht in dem Ausmaß ausgestattet wie es der deutsche Reichspräsident war.¹⁷⁸ Es ist zu beachten, dass der österreichische Bundespräsident auch nach der Verfassungsnovelle 1929 nicht völlig frei handeln konnte, da er für die Durchführung seiner Akte – sofern nicht ausdrücklich Anderes bestimmt war – einen Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers benötigte (Art 67 Abs 1). Die Beibehaltung dieses Antragsprinzips, welches seit dem B-VG 1920 bis heute in der Verfassung enthalten ist,¹⁷⁹ war für die Sozialdemokraten unbedingtes Erfordernis beim Ausbau der Rechte des Staatsoberhauptes.¹⁸⁰ Darüber hinaus bestimmt Art 67 Abs 2 ebenfalls seit der Schaffung der Bundesverfassung, dass alle Entschlüsse des Bundespräsidenten der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister bedürfen, sofern verfassungsgesetzlich keine Ausnahme vorgesehen ist. Wenn auch für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und die Entlassung der gesamten Bundesregierung kein Vorschlag erforderlich ist, ist der Bundespräsident auch bei

¹⁷⁷ Vgl. *Welan*, Bundespräsident 489; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 571; vgl. auch *Welan*, Die österreichische Bundesverfassung als Spiegelbild der österreichischen Demokratie, in: *Pelinka/Welan* (Hrsg.), Demokratie und Verfassung in Österreich (1971) 40.

¹⁷⁸ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 571.

¹⁷⁹ Vgl. dazu oben 1.4.5.

¹⁸⁰ Vgl. *Dickinger*, Der Bundespräsident im politischen System Österreichs (1999) 55.

diesen Akten nicht völlig frei: Schließlich ist die Bundesregierung dem Nationalrat verantwortlich, welcher einer neuen Bundesregierung bzw einem neuen Bundesminister gem Art 74 Abs 1 das Vertrauen entziehen kann. Der Bundespräsident ist in diesem Fall verpflichtet, die Bundesregierung bzw den Bundesminister des Amtes zu entheben. Aus diesem Grund muss das Staatsoberhaupt grundsätzlich die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat berücksichtigen.

Was die Regelung der Volkswahl betrifft, spricht *Welan* von einer „zentralen Persönlichkeitswahl“.¹⁸¹ Sie war so gestaltet, dass das Bundesvolk den Bundespräsidenten in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen hatte und Wahlpflicht bestand (Art 60 Abs 1). Hinsichtlich des Wahlverfahrens war die von den Sozialdemokraten stark kritisierte Zweiteilung des Verfahrens zwischen Volkswahl und Wahl durch die Bundesversammlung fallengelassen worden. Stattdessen hatte das Bundesvolk für den Fall, dass im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen erreichen sollte, gem Art 60 Abs 2 auch im zweiten Wahlgang zu entscheiden. Dieser war als Stichwahl gestaltet, bei der nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten, Stimmen abgegeben werden konnten. Auf Initiative der Sozialdemokraten wurde in Art 60 Abs 2 eine Bestimmung aufgenommen, die es den Wählergruppen, welche diese beiden Wahlwerber aufgestellt hatten, ermöglichte, ihren jeweiligen Stichwahlkandidaten durch einen anderen zu ersetzen.¹⁸²

Außerdem war entsprechend der Wahl durch das Bundesvolk erstmals die Möglichkeit der Absetzung des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung geschaffen worden (Art 60 Abs 6).¹⁸³

Das innenpolitische Gewicht wurde also vom Parlament zur Vollziehung verlagert, und innerhalb dieser insb zum Bundespräsidenten. Hatte bis dahin noch der Nationalrat die Bundesregierung und die Bundesversammlung den Bundespräsidenten gewählt, so wurde die Regierung nun vom Staatsoberhaupt ernannt, welches vom Volk bestellt wurde. Die in der Novelle enthaltenen Änderungen verwandelten die

¹⁸¹ *Welan*, Bundespräsident 490.

¹⁸² Zu dieser besonderen (und ungewöhnlichen) Bestimmung vgl weiters die Darstellung unter 1.11.3.3.

¹⁸³ Vgl hierzu die Ausführungen unter 2.6.1.

ursprünglich rein parlamentarische Republik in eine „parlamentarische Präsidenschaftsrepublik“. ¹⁸⁴ Das nunmehr gestärkte Präsidentenamt bildete einen Gegenpol zum Parlament. Eine eindeutige Stärkung der Staatsautorität, welche das Hauptziel der Verfassungsreformbewegung gewesen war ¹⁸⁵, konnte jedoch nicht erreicht werden: Der Bundespräsident war zwar formal mit mehr und bedeutsameren Kompetenzen ausgestattet, in seinen Entscheidungen war er aber abhängig von der Bundesregierung und der aktuellen politischen Zusammensetzung des Nationalrates. ¹⁸⁶

Die Verfassungsnovelle 1929 stellte – wie auch schon das B-VG 1920 – einen Kompromiss zwischen den bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie dar. Der Konsens im Jahr 1929 kam aber im Unterschied zu dem des Jahres 1920 nicht zuletzt aufgrund des starken innenpolitischen Drucks, welchen die Heimwehren insb durch zahlreiche Putschdrohungen aufbauten, zustande. ¹⁸⁷ Interessant ist auch die Entwicklung der Parteilinie von beiden Seiten der Sozialdemokraten: Hatten diese noch nach dem Ende der Monarchie ein eigenes österreichisches Staatsoberhaupt allgemein abgelehnt, wurde durch das B-VG das Amt des Bundespräsidenten letztendlich mit ihrem Einverständnis geschaffen. Der nächste Punkt, in dem sie nach Jahren des Widerstandes nachgaben, war die Einführung der unmittelbaren Volkswahl des Staatsoberhauptes. Im Gegenzug verstand es die sozialdemokratische Partei geschickt, die Tatsache für sich zu nutzen, dass die Initiativen der Bürgerlichen als Verfassungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und damit der Zustimmung der sozialdemokratischen Abgeordneten bedurften. So konnte sie eigene Anliegen durchsetzen bzw Forderungen der anderen Parteien abschwächen, wenn ihr diese zu weit gingen. ¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl *Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte ¹¹ 262; vgl auch *Dickinger*, Bundespräsident 54 mwN und *Pernthaler*, Staatsoberhaupt 138. *Welan* spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „parlamentarischen Regierungssystem, allerdings mit präsidentialem Einschlag“: vgl *Welan*, Bundespräsident 494.

¹⁸⁵ Vgl dazu die Darstellung der Erl Bem zur RV unter 1.7.1.3.

¹⁸⁶ Vgl *Welan*, Die österreichische Bundesverfassung als Spiegelbild der österreichischen Demokratie 42.

¹⁸⁷ Vgl *Dickinger*, Bundespräsident 53 f.

¹⁸⁸ Die Verhandlungen werden daher in der Lit ua als erfolgreiche „Abwehrschlacht“ bzw deren Ergebnis als „der größte Erfolg [...], den die Sozialdemokratie in der Ersten Republik auf dem Verhandlungswege [...] errungen hat“, bezeichnet: vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 569 und *Leser*, Die Rolle der Sozialdemokratie bei der Verfassungsreform 1929, in: Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (1980) 73; vgl auch *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 135.

1.8. Übergangsbestimmungen für das Bundespräsidentenamt

Während der Verhandlungen für die Zweite Bundesverfassungsnovelle war ein weiteres Thema gewesen, wann die nächste Wahl des Staatsoberhauptes durchzuführen sei. Man war sich nur insofern einig, als dem amtierenden Bundespräsidenten mit Inkrafttreten der Verfassungsnovelle die erweiterten Befugnisse zukommen sollten. Bundespräsident *Miklas* war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 11. Dezember 1929 knapp über ein Jahr im Amt, weshalb er nach der bisherigen Verfassungsbestimmung noch weitere drei Jahre Amtszeit bzw nach der neuen Regelung weitere fünf Jahre vor sich gehabt hätte. Die Parteien wollten jedoch schon früher eine Neuwahl durchführen lassen. Dabei wehrten sich die Sozialdemokraten gegen den Vorschlag, die Funktionsperiode *Miklas'* durch ein einfaches Bundesgesetz enden zu lassen, da sie bei dessen Erlassung – im Gegensatz zur Regelung durch ein Bundesverfassungsgesetz – kein Mitspracherecht gehabt hätten.¹⁸⁹

Schließlich wurde eine Regelung in das Übergangsgesetz 1929¹⁹⁰ aufgenommen, die zum einen bestimmte, dass die Normen der Bundesverfassungsnovelle über die Erweiterung der Kompetenzen des Bundespräsidenten sofort in Kraft zu treten hätten (§ 16 Abs 1). Zum anderen sollte gem § 16 Abs 2 die Funktionsperiode des im Amt befindlichen Bundespräsidenten mit dem Tag der Angelobung des nach den neuen Bestimmungen zu bestellenden Staatsoberhauptes enden. Die Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl hätte binnen zehn Wochen nach dem Zusammentreten des neugewählten Nationalrates zu erfolgen (§ 16 Abs 3). Sie sollte nach Art 60 B-VG idF der Zweiten Bundesverfassungsnovelle, also erstmals in der Geschichte der Republik Österreich durch Volkswahl, durchgeführt werden. Doch zu dieser sollte es nicht kommen.

¹⁸⁹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 567 f; vgl weiters *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 101.

¹⁹⁰ BVG v 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (BGBl 1929/393).

1.9. Die Verhinderung der ersten Volkswahl 1931

Nach der Demission der alten Bundesregierung im September 1930 ernannte Bundespräsident *Miklas* in Ausübung der ihm in Art 70 B-VG eingeräumten Kompetenz den Christlichsozialen *Carl Vaugoin* zum Nachfolger *Schobers* als Bundeskanzler. Die neue Regierung, der erstmals auch Mitglieder der Heimwehr angehörten, konnte sich aber auf keine parlamentarische Mehrheit stützen.¹⁹¹ Um nicht ein Misstrauensvotum im Nationalrat gegen die gesamte Bundesregierung zu riskieren, schlug die Regierung dem Bundespräsidenten vor, den Nationalrat aufzulösen. Nicht einmal ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassungsnovelle machte *Miklas* Gebrauch von der neu erworbenen Befugnis und löste den Nationalrat auf.¹⁹² Gem § 16 Abs 3 Übergangsgesetz 1929¹⁹³ musste die Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl binnen zehn Wochen nach der am 2. Dezember 1930 stattgefundenen Konstituierung des neugewählten Nationalrates erfolgen. So wählten die bürgerlichen Mehrheitsparteien im Februar 1931 den 18. Oktober für die Abhaltung der ersten Volkswahl iSd Art 60 B-VG idF der Bundesverfassungsnovelle 1929.¹⁹⁴ Der lange Zeitraum zwischen Ausschreibung und Abhaltung der Wahl, für den sich die Parteien ua aus finanziellen Gründen entschieden, sollte nicht ohne Folgen bleiben.¹⁹⁵

Die globale Wirtschaftskrise des Jahres 1931 äußerte sich in Österreich insb durch den Zusammenbruch der Creditanstalt im Sommer 1931. Der Republik drohten infolgedessen mehrere Kreditrückzahlungen an ausländische Banken, weshalb Österreich in finanzieller Hinsicht immer mehr in Bedrängnis kam.¹⁹⁶

Aus diesem Grund plädierten christlichsoziale Politiker schon bald für eine Vertagung der Bundespräsidentenwahl. Die Sozialdemokraten aber wehrten sich gegen eine solche; für sie kam nur eine Rückverlegung der Wahl in die Bundesversammlung in Frage. Für die Christlichsozialen hing die Frage der Durchführung der Wahl eng mit dem Kandidaten der eigenen Partei zusammen. Nachdem aus einigen Bundesländern

¹⁹¹ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 584 und 587; *Dickinger*, Bundespräsident 56.

¹⁹² Vgl *Dickinger*, Bundespräsident 56.

¹⁹³ Vgl hierzu FN 190.

¹⁹⁴ BGBl 1931/55.

¹⁹⁵ Vgl *Höbelt*, Die Bundespräsidentenwahlen in der 1. und 2. Republik (= Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe des Institutes für Politische Grundlagenforschung, Bd 7) (1986) 16.

¹⁹⁶ Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 607 ff.

immer mehr Widerstand gegen *Seipel* als Kandidaten gekommen war, entschieden sich letzten Endes auch der Parteivorstand und der Abgeordnetenklub der Christlichsozialen mehrheitlich für ein nochmaliges Antreten von *Miklas*. *Seipel* war ein Befürworter der plebiszitären Wahl des Bundespräsidenten¹⁹⁷ und hatte sich stark für die erstmalige Durchführung der Volkswahl, wie sie schließlich auch im novellierten B-VG vorgesehen war, eingesetzt. Infolge der Verhinderung seiner Kandidatur bekamen die christlichsozialen Gegner der Volkswahl wieder Aufwind. Sie konnten sich nur entweder eine Verlängerung der Amtszeit *Miklas'* oder die nochmalige Durchführung einer indirekten Wahl des Bundespräsidenten vorstellen, da sie die Konsequenzen einer eventuellen Niederlage in der Bundesversammlung als das geringere Übel betrachteten. Denn es war gewiss, dass eine Niederlage der Christlichsozialen bei einer Volkswahl einen sozialdemokratischen Bundespräsidenten zur Folge hätte. Im Falle einer Abstimmung in der Bundesversammlung hingegen war aus christlichsozialer Sicht schlimmstenfalls zu befürchten, dass ein Mitglied des Landbundes oder ein Parteiloser Staatsoberhaupt werden würde.¹⁹⁸

Endgültige Auslöser für die Entscheidung, die Bundespräsidentenwahl in die Bundesversammlung zurückzuverlegen, waren ein überraschender Putschversuch der Heimwehr unter *Walter Pfrimer* und die prekäre finanzielle Situation der Republik aufgrund der notwendig gewordenen Sanierungsmaßnahmen für die Creditanstalt. Der christlichsozialen Partei blieb es erspart, nach Jahren der Forderung der Volkswahl des Bundespräsidenten eine Initiative zur Verhinderung derselben in Gang zu setzen: Es waren die Großdeutschen, die im Nationalrat einen Antrag für den Beschluss einer Novelle des Art 60 B-VG einbrachten, die die gesetzliche Grundlage für die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung schaffen sollte. Dies geschah kurioserweise nur wenige Monate nachdem am 27. März 1931 ein eigenes Bundesgesetz für die Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk beschlossen worden war.¹⁹⁹ Einzig der Heimatblock sah die Rückverlegung der Wahl in die Bundesversammlung als Akt des Nationalrates gegen die Demokratie an. Die große Mehrheit aber stimmte für den Antrag des großdeutschen Abgeordneten und beschloss

¹⁹⁷ Vgl dazu bereits oben 1.6.

¹⁹⁸ Vgl *Höbelt*, Bundespräsidentenwahlen 16 f; vgl weiters *Dickinger*, Bundespräsident 56 und *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 625.

¹⁹⁹ BGBl 1931/137.

am 8. Oktober 1931 ein BVG²⁰⁰, welches die die Durchführung der Bundespräsidentenwahl betreffende Bestimmung im Übergangsgesetz 1929 änderte.²⁰¹

Nach diesem Gesetz sollte die erste nach dem Inkrafttreten der Zweiten Bundesverfassungsnovelle abzuhaltende Wahl des Bundespräsidenten noch im Oktober 1931 – wie bereits drei Mal zuvor – durch die Bundesversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen (Art I Abs 2). Die Amtsdauer des auf diese Weise neugewählten Bundespräsidenten wurde (entsprechend der früheren verfassungsrechtlichen Regelung) mit vier Jahren festgesetzt (Art I Abs 5).

Bereits am 9. Oktober 1931 trat die Bundesversammlung zusammen, um den nächsten Bundespräsidenten zu wählen. Aufgrund einer Vereinbarung der Regierungsparteien wurde *Miklas* mit knapper Mehrheit erneut zum Staatsoberhaupt gewählt.²⁰² Dem angesprochenen BVG entsprechend sollte seine Amtsperiode bis 1935 dauern.

Nach Jahren des Kampfes um die Einführung der direkten Wahl des Bundespräsidenten hatte man sich mit dem Beschluss der Verfassungsnovelle 1929 schließlich auf die Volkswahl geeinigt. Doch nicht einmal zwei Jahre später wurde die erste solche Wahl durch Anlassverfassungsgesetzgebung suspendiert und so ein weiteres Mal durch die Bundesversammlung durchgeführt. Dieses Vorgehen seitens der politischen Kräfte ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, da verfassungsrechtliche Institutionen generell von Bestand sein und nicht kurzerhand verworfen werden sollten. Es ist zwar auf der einen Seite verständlich, dass man gerade zu einer Zeit, in der die Republik wirtschaftlich schwer angeschlagen war, die Kosten für die Organisation und Abhaltung einer Volkswahl einsparen wollte. Auf der anderen Seite schuf man aber gerade mit der indirekten Wahl *Miklas'* einen Zustand, gegen den man sich lange Zeit vehement ausgesprochen hatte. Es war immer wieder für den Fall einer erheblichen Erweiterung der Kompetenzen des Bundespräsidenten auch eine Verstärkung seiner Legitimation gefordert worden. Der Bundespräsident war zwar nun kompetenzmäßig so stark ausgestattet wie nie zuvor, doch war er aufgrund des genannten BVG gerade nicht

²⁰⁰ BGBl 1931/303.

²⁰¹ Vgl. *Höbelt*, Bundespräsidentenwahlen 18 f; *Dickinger*, Bundespräsident 56 f; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 625; *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 236.

²⁰² Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 626.

durch das Volk legitimiert, sondern wieder „nur“ durch die beiden Kammern des Parlaments.²⁰³

Der Gedanke hinter der Verfassungsreform 1929, ein Gleichgewicht zwischen Parlament und Bundespräsident zu schaffen, wurde somit 1931 verworfen. Es stand dem Geist der neuen Verfassung diametral entgegen, dass das Parlament die plebiszitäre Autorität des Bundespräsidenten verhinderte, da sich eben darin zeigte, dass doch keine ausgeglichene „parlamentarische Präsidenschaftsrepublik“ geschaffen worden war, sondern die Parlamentssouveränität ungebrochen weiter bestand.²⁰⁴ Eine gesteigerte Autorität des Bundespräsidenten, die durch Volkswahl gegeben gewesen wäre, wäre in den folgenden Jahren wohl hilfreich gewesen. So aber war die Legitimationsgrundlage für *Miklas'* Stellung als Staatsoberhaupt dieselbe wie schon nach den drei Bundespräsidentenwahlen zuvor.

1.10. Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934

1.10.1. Die kritische innenpolitische Situation

Die auf die Wiederwahl *Miklas'* folgenden Jahre waren geprägt von schweren Krisen der Republik. Auslöser der ersten kritischen innenpolitischen Situation war ein Streik der Eisenbahner im März 1933. Bei den darauf folgenden Diskussionen im Parlament am 4.3.1933 kam es zum Rücktritt der drei Präsidenten des Nationalrates. Für diesen Fall war die Rechtslage nicht eindeutig, die politischen Parteien hatten unterschiedliche Ansichten dazu.²⁰⁵

Die Bundesregierung unter *Engelbert Dollfuß* interpretierte den Rücktritt der Nationalratspräsidenten als „Selbstausschaltung“ des Nationalrates und übernahm daraufhin die Legislative, indem sie unter Berufung auf das noch aus Monarchiezeiten stammende Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz²⁰⁶ gesetzes- und

²⁰³ Vgl. hierzu *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 236.

²⁰⁴ Vgl. *Pernthaler*, Staatsoberhaupt 138 f.

²⁰⁵ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 699 ff.

²⁰⁶ RGBl 1917/307.

verfassungsgleiche Verordnungen erließ. Der VfGH, welcher dieser verfassungswidrigen Vorgangsweise Einhalt gebieten hätte können, wurde durch eine solche Verordnung²⁰⁷ und durch von der Bundesregierung veranlassten Mitgliederschwund kurzerhand ausgeschalten.²⁰⁸

Die nächste Krise war Folge der Gegensätze zwischen der sozialdemokratischen Partei und dem Republikanischen Schutzbund auf der einen Seite und den Christlichsozialen und der Heimwehr bzw der Regierung auf der anderen Seite. Im Februar 1934 kam es zu Kämpfen zwischen der Regierung und den sie unterstützenden paramilitärischen Kräften und dem Republikanischen Schutzbund. Nach der militärischen Niederlage des Schutzbundes wurde der Sozialdemokratischen Partei – wieder auf Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes – jede Betätigung in Österreich verboten.²⁰⁹

1.10.2. Änderungen durch die Verfassung 1934

Der autoritäre Kurs der Bundesregierung schlug sich auch in ihren Plänen zur Änderung der Verfassung nieder: War ursprünglich nur eine Teilnovellierung angedacht worden, beschloss die Regierung 1933 doch, eine völlig neue Verfassung auf berufsständischer Basis zu schaffen.²¹⁰

Die „Maiverfassung“ von 1934²¹¹ entfernte sich völlig vom Gedanken des repräsentativ-demokratischen Staatsaufbaues und verwandelte – im Wege einer Gesamtänderung, jedoch ohne Durchführung einer Volksabstimmung²¹² – die Republik Österreich für die kommenden Jahre in einen Ständestaat. Schon die Präambel ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, welche die wesentlichen Grundsätze der neuen Verfassung waren: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht,

²⁰⁷ BGBl 1933/191.

²⁰⁸ Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 233; vgl auch *Dickinger*, Bundespräsident 63.

²⁰⁹ BGBl 1934/78; vgl *Olechowski*, Rechtsgeschichte³ Rz 1313.

²¹⁰ Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 233 f.

²¹¹ Diese wurde zwei Mal erlassen: einerseits als Verordnung aufgrund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (BGBl 1934/239-I), andererseits aufgrund eines neugeschaffenen Ermächtigungsgesetzes durch eine Regierungsverordnung (BGBl 1934/1-II) mit demselben Wortlaut; vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 234 und *Dickinger*, Bundespräsident 64.

²¹² Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 234; *Dickinger*, Bundespräsident 64.

erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“

Das demokratische Prinzip wurde beseitigt; Wahlen durch das Volk wurden durch Ernennung von Organen bzw deren Auswahl aus von anderen Organen erstellten Dreierlisten ersetzt. Diese Auswahl wurde jedoch auch nicht plebiszitär durchgeführt, sondern durch Organe, die in derselben Weise bestellt worden waren. Die vollziehende wurde mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, der Bundesregierung ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht eingeräumt.²¹³

1.10.3. Wahl des Bundespräsidenten durch die Bürgermeisterversammlung

Was die Wahl des Staatsoberhauptes betrifft, so hatte sich der Großteil der politischen Kräfte mit der Abkehr vom demokratischen Gedanken auch von der Idee der Volkswahl entfernt. Eine solche war – wie oben beschrieben²¹⁴ – nach dem 1931 beschlossenen Anlassverfassungsgesetz erstmals für das Jahr 1935 vorgesehen, dem Jahr des Endes der Amtszeit *Miklas'*.

Es wurden verschiedenste Alternativen für die künftige Bestellung des Staatsoberhauptes in Erwägung gezogen. Von diesen fällt insb die von Bundeskanzler *Dollfuß* vorgeschlagene Wahl des Bundespräsidenten durch die „Bürgermeisterversammlung“, ein aus den Bürgermeistern aller Ortsgemeinden bestehendes Kollegium, auf.²¹⁵ Diese Art der Bestellung des Bundespräsidenten war bis dahin noch nie öffentlich diskutiert worden. Weiters wurde die Möglichkeit der Wahl entweder durch die Bundesversammlung, den Bundestag, den Staatsrat, ein eigenes Wahlkollegium bzw auch die Beibehaltung der Volkswahl überlegt.²¹⁶ In den Diskussionen des Ministerrates wurden überwiegend Argumente gegen Letztere

²¹³ Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 235.

²¹⁴ Vgl unter 1.9.

²¹⁵ Vgl *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 238.

²¹⁶ Vgl Art 70 des Verfassungsentwurfs des Ministerrates, in: *Enderle-Burcel* (Hrsg), Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß. 23. Februar 1934 bis 18. April 1934 (= Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Bd 6), bearbeitet von *Enderle-Burcel* (1985) 241 (MRP Nr 930) und insb die Diskussion im Ministerrat, 128 ff (MRP Nr 929).

vorgebracht: Das Ergebnis einer Volkswahl sei im Gegensatz zu einer Wahl durch die Bürgermeister aufgrund eines Dreivorschlags nicht vorhersehbar²¹⁷, die Volkswahl an sich knüpfe nur an „veraltete Ideologien“ an²¹⁸, es bestehe die Gefahr der Ausweitung des Prinzips der Volkswahl auch in andere Instanzen²¹⁹ und das Risiko, dass Analphabeten ihre Stimme abgeben²²⁰. Die Bundesregierung wolle im Sinne der Autokratie vom Grundsatz abgehen, jeden einzelnen Bürger bei der Lösung wichtiger Staatsfragen mitreden zu lassen²²¹; von manchen wurde argumentiert, dass das Volk nicht reif für die Demokratie sei.²²²

Die Gegner der Volkswahl des Bundespräsidenten sprachen sich überwiegend für eine Wahl durch die Bürgermeister, welche einem Wahlmännersystem ähnelte, aufgrund eines Dreivorschlags aus. *Dollfuß* war der Meinung, die Abstimmung von 5.000 öffentlichen Funktionären würde einen „würdigen Eindruck“ machen²²³ und spielte bereits mit dem Gedanken, diese im Stephansdom stattfinden zu lassen.²²⁴ Die Mehrheit der Bundesminister war für die Wahl durch die Bürgermeister, kritisierte dieses vorläufig angedachte Modell aber gleichzeitig, beispielsweise unter dem Gesichtspunkt eines ungleichen Vertretungsgewichtes der Bürgermeister je nach Größe der Gemeinde. So bemängelte man etwa die Gleichsetzung des Einflusses der Stimme des Bürgermeisters von Wien auf das Wahlergebnis mit dem Einfluss des Bürgermeisters einer Dorfgemeinde.²²⁵ Die Heimwehrminister sprachen sich trotz des großen Widerstandes für die Durchführung der Volkswahl aufgrund eines Dreivorschlags aus, da die Bürgermeister fast durchwegs christlichsozial waren.²²⁶ Darüber hinaus argumentierten die Befürworter der plebiszitären Wahl des Bundespräsidenten mit einer daraus resultierenden Stärkung der Autorität des Bundespräsidenten²²⁷ und der bei einer Bürgermeisterwahl drohenden Verpolitisierung

²¹⁷ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 128 (MRP Nr 929) (Dollfuß).

²¹⁸ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 130 (MRP Nr 929) (Buresch).

²¹⁹ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 173 (MRP Nr 929) (Stockinger).

²²⁰ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 129 (MRP Nr 929) (Schuschnigg).

²²¹ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 130 (MRP Nr 929) (Buresch).

²²² Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 131 (MRP Nr 929) (Ender).

²²³ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 128 (MRP Nr 929).

²²⁴ Vgl. *Berchtold*, Österreichische Parteiprogramme 1868-1966 (1967) 437.

²²⁵ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 128 (MRP Nr 929) (Fey) und 130 (MRP Nr 929) (Glas).

²²⁶ Vgl. *Wohnout*, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich (1993) 156.

²²⁷ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 130 (MRP Nr 929) (Glas).

der Gemeindevertretung, da die Wahl der Bürgermeister schon unter dem Gesichtspunkt der nächsten Bundespräsidentenwahl erfolgen würde²²⁸.

Die Lösung, auf die sich der Ministerrat schließlich einigte, war in der österreichischen Verfassungsgeschichte völlig neu: Der Bundespräsident sollte gem Art 73 der Verfassung 1934 tatsächlich „von den Bürgermeistern aller Ortsgemeinden des Bundesgebietes auf Grund eines Dreivorschlages der Bundesversammlung in geheimer Abstimmung gewählt“ werden. Der Vorschlag dreier Kandidaten durch die Bundesversammlung sollte das Ergebnis mehrerer Wahlgänge sein, wobei im Letzten die relative Mehrheit entscheiden sollte (Art 73 Abs 2). Die Bürgermeisterversammlung sollte danach den künftigen Bundespräsidenten in Wien in einem einzigen Wahlgang mit relativer Mehrheit wählen (Art 73 Abs 3). Die Amtsperiode des Staatsoberhauptes wurde auf sieben Jahre erhöht und die Wiederwahl eines amtierenden Bundespräsidenten ohne jegliche Einschränkung für zulässig erklärt (Art 73 Abs 5). Art 75 der Maiverfassung sah eine verpflichtende religiöse Beteuerung („So wahr mir Gott helfe!“) für jeden gewählten Bundespräsidenten bei der Angelobung vor der Bundesversammlung vor.²²⁹

Die politischen Kräfte wollten dem Volk nicht eine so tragende Rolle wie die der Auswahl des Staatsoberhauptes einräumen. Daher wurde die 1929 in die Verfassung integrierte Volkswahl nicht mehr nur ausgesetzt wie im Jahr 1931, sondern mit der Verfassung 1934 gänzlich abgeschafft. Die Aufgabe der Bundesversammlung²³⁰, welche viele Jahre den Bundespräsidenten selbst gewählt hatte, wurde auf die Wahl dreier Kandidaten reduziert; das Letztentscheidungsrecht wurde ihr abgenommen und den Bürgermeistern aller Ortsgemeinden übertragen.

Dieser neue Bestellungsverfahren mutet seltsam an und ist bezeichnend für die autoritäre Herrschaft in der Republik Österreich ab dem Jahr 1933.²³¹ Dadurch, dass die

²²⁸ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 135 (MRP Nr 929) (Neustädter-Stürmer).

²²⁹ Siehe dazu auch die Ausführungen zur Gelöbnisformel nach der heute geltenden Verfassungsbestimmung unter 2.5.1., wonach die Beifügung einer religiösen Beteuerung zulässig, aber nicht verpflichtend ist.

²³⁰ Diese setzte sich gem Art 52 der „Maiverfassung“ aus Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat und Länderrat zusammen.

²³¹ *Brauneder* spricht von einer „Dominanz des ländlich-konservativen Elements“ als Folge der Wahl durch die Bürgermeister: Vgl *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 241.

Bürgermeister der Ortsgemeinden sozusagen als „Wahlmänner des Bundesvolkes“²³² die Entscheidung über den nächsten Bundespräsidenten treffen sollten, war das Wahlrecht nicht den wahren Verhältnissen entsprechend und daher nicht gerecht ausgestaltet. Denn schon der Stimme eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit 2.000 Bürgern sollte dasselbe Gewicht zukommen wie der Stimme eines Bürgermeisters einer Ortsgemeinde mit 5.000 Bürgern, obwohl die Zahl der von ihnen jeweils vertretenen Staatsbürger unterschiedlich war. Noch viel schwerwiegender war die Divergenz zwischen dem Vertretungsgewicht des Bürgermeisters von Wien und jeder anderen Gemeinde. Der Volkswille konnte auf diese Weise nur verzerrt zum Ausdruck kommen. Dazu kam das Problem, dass die 1934 amtierenden Bürgermeister nur zT gewählt waren; ein nicht unbeträchtlicher Teil war ernannt worden. Bundesminister *Fey* ging gar davon aus, dass ca. ein Drittel der Bürgermeister ernannt waren.²³³ Diese Personen waren demnach keine direkten Repräsentanten des Volkes, was zu einer starken Verzerrung des Volkswillens geführt hätte. Der Vorschlag *Dollfuß*, den Einfluss der Bundesregierung auf das Wahlergebnis über die ernannten Bürgermeister derart zu vermeiden, dass nur gewählte Bürgermeister abstimmen dürften²³⁴, hätte genauso einen beträchtlichen Teil des Volkes an der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung ausgeschlossen.

Die Befugnisse des Bundespräsidenten wurden durch die Verfassung 1934 abgeändert und zT erweitert. Er hatte nun das Recht, allgemeine Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu erteilen (Art 78 Abs 2 lit c). Die Absetzung durch Volksabstimmung war ersatzlos beseitigt, der Bundespräsident war für die Ausübung seines Amtes somit niemandem mehr verantwortlich.²³⁵ Seine Befugnis zur Erlassung von Notverordnungen war erweitert worden: Es war ihm – mit wenigen Einschränkungen – fortan erlaubt, auch Verfassungsgesetze durch Notverordnungen abzuändern (Art 148). Neu war auch die Kompetenz, die Mitglieder des Staatsrates zu ernennen (Art 46). Darüber hinaus konnte der Bundespräsident gem Art 65 der Verfassung Volksabstimmungen in Bezug auf Gesetzesentwürfe oder bestimmte Fragen

²³² Vgl *Merkel*, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriss (1935) 83.

²³³ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 436 f (MRP Nr 929).

²³⁴ Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß (wie FN 216) 134 (MRP Nr 929).

²³⁵ Vgl *Merkel*, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs 85.

der Bundesgesetzgebung anordnen, welche von der Bundesregierung beschlossen werden mussten.

Wiewohl die dem Bundespräsidenten durch die neue Verfassung eingeräumten bzw. ausgebauten Kompetenzen im Zusammenhang mit der Verlängerung seiner Amtsperiode auf sieben Jahre das Amt insgesamt aufzuwerten schienen, hatte sich an dessen eigentlichem Wirkungsbereich nur wenig verändert. Das Amt des Staatsoberhauptes verlor in der Verfassungswirklichkeit, insb. im Vergleich zur Stellung der Bundesregierung, stark an Bedeutung.²³⁶

1.10.4. Verlängerung der Amtszeit *Miklas'*

Das reguläre Ende der Amtszeit von Bundespräsident *Miklas* war für 1935 vorgesehen. Ohne zusätzliche Bestimmungen zur Verfassung 1934 hätte dann die erste Wahl des nächsten Bundespräsidenten durch die Bürgermeisterversammlung aufgrund eines Dreivorschlags der Bundesversammlung stattfinden sollen. Zu einer solchen Wahl kam es jedoch nicht, da die Amtsperiode *Miklas'* durch ein Verfassungsübergangsgesetz²³⁷ verlängert wurde: § 23 dieses Gesetzes bestimmte, dass die Amtsdauer des im Amt befindlichen Bundespräsidenten mit dem Tag der Eidesleistung des ersten Bundespräsidenten der Verfassung 1934 zu enden habe. Die Wahl des Staatsoberhauptes auf Grundlage der neuen Bundesverfassung konnte der Übergangsbestimmung zufolge jedoch erst nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates erfolgen, zweier Organe, welche über Gesetzesentwürfe vorzubereiten hatten. Danach musste die neue Bundesversammlung gebildet werden, und diese konnte naturgemäß erst nach Bildung der sie konstituierenden Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates zusammentreten.²³⁸

Dazu kam es aber nicht mehr. Unter massivem Druck seitens der Nationalsozialisten ernannte *Miklas* am 11. März 1938 eine nationalsozialistische

²³⁶ Vgl. *Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹ 241; *Dickinger*, Bundespräsident 64 f.

²³⁷ BVG v. 19. Juni 1934, betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung (= Verfassungsübergangsgesetz 1934), BGBl. 1934/75-II.

²³⁸ Vgl. *Schärf*, Österreichs Erneuerung 1945-1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik⁷ (1960) 91.

Regierung unter Bundeskanzler *Arthur Seyß-Inquart*.²³⁹ Daraufhin kam es zum Einmarsch deutscher Truppen und zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Der Bundespräsident trat am 13. März 1938 aus Gründen „moralisch-politischer Natur“²⁴⁰ zurück.

1.11. Die Wahl des Bundespräsidenten in der 2. Republik

1.11.1. Verfassungsentwicklung und Wahl 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch ein Verfassungs-Überleitungsgesetz²⁴¹ anstelle der autoritären Verfassung 1934 wieder das B-VG 1920 idF der Bundesverfassungsnovelle 1929 nach dem Stand der Gesetzgebung vom 5. März 1933 in Kraft gesetzt. Somit waren auch wieder die Bestimmungen über die Volkswahl des Bundespräsidenten in Kraft. Nachdem die Voraussetzung für die Bestellung des nächsten Bundespräsidenten die Abhaltung einer allgemeinen Wahl war, beschloss die Provisorische Staatsregierung unter *Renner*²⁴² am 1. Mai 1945 eine sogenannte „Vorläufige Verfassung“.²⁴³ Diese definierte das demokratische Prinzip wieder als Grundlage des Staatswesens (§ 1) und übertrug der Provisorischen Staatsregierung vorübergehend die einheitliche Leitung der Gesetzgebung und der obersten staatlichen Vollziehung (§ 4 Abs 2). Ein als „Bundespräsident“ oder „Staatsoberhaupt“ bezeichnetes Organ war in der Vorläufigen Verfassung nicht vorgesehen, dem Politischen Kabinettsrat wurden jedoch für ein Staatsoberhaupt typische Befugnisse, wie die Vertretung der Republik nach außen, die Verleihung von Amtstiteln und ein Begnadigungsrecht, eingeräumt (§ 23). Der Kabinettsrat bestand aus dem Staatskanzler *Renner* als Vorsitzendem und mehreren Staatssekretären (§ 10), und

²³⁹ Vgl. *Dickinger*, Bundespräsident 66.

²⁴⁰ Vgl. *Jedlicka*, Bundespräsident Wilhelm Miklas am 13. März 1938, in: Festschrift für Alphons Lhotsky zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd 71) (1963) 494 f.

²⁴¹ StGBI 1945/4.

²⁴² Vgl. StGBI 1945/2.

²⁴³ StGBI 1945/5. Vgl. dazu die Ausführungen bei *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 56.

hatte die Funktion eines kollektiven Staatsoberhauptes inne.²⁴⁴ Dies wird auch dadurch bestätigt, dass im 2. Verfassungs-Überleitungsgesetz²⁴⁵ bestimmt wurde, dass der Politische Kabinettsrat bis zur Wahl des Bundespräsidenten dessen Geschäfte zu führen habe.

Was die Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten betrifft, wiederholte sich 1945 die Geschichte: Wie schon im Jahr 1931 wurde kurzerhand beschlossen, das Staatsoberhaupt zunächst nach den Bestimmungen des Art 60 des B-VG 1920 durch die Bundesversammlung wählen zu lassen.²⁴⁶ Die Gründe für den Widerstand gegen die Wahl durch das Bundesvolk waren wieder die finanzielle Lage des Staates, aber auch die allgemeine Situation des Volkes, welches sich mitten in einem kalten Hungerwinter befand.²⁴⁷ Die Sozialdemokraten lehnten die Verfassung von 1929 und somit auch die Regelung der plebiszitären Wahl des Bundespräsidenten insgesamt als faschistoid ab.²⁴⁸ Dazu kam wohl auch die Angst der Provisorischen Staatsregierung, dass der Alliierte Rat seine Zustimmung zur Durchführung der Volkswahl gem der Bundesverfassung idF 1929 verweigern könnte.²⁴⁹

Am 20. Dezember 1945 wurde schließlich der bis dahin als Staatskanzler der Provisorischen Staatsregierung fungierende *Renner* von der Bundesversammlung zum ersten Bundespräsidenten der 2. Republik gewählt.²⁵⁰

1.11.2. Entwicklung 1945 bis 1951 und erste Volkswahl

Während *Renners* Präsidentschaft zeigte sich überraschenderweise auch auf Seiten der ÖVP Interesse am Festhalten an der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung und somit an einer Änderung der Bundesverfassung von der

²⁴⁴ Vgl *Dickinger*, Bundespräsident 127.

²⁴⁵ StGBI 1945/232.

²⁴⁶ Vgl Art V des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945 (StGBI 1945/232).

²⁴⁷ Vgl *Jedlicka*, Dr. h.c. Theodor Körner, in: *Die österreichischen Bundespräsidenten* (1963) 121 f.

²⁴⁸ Vgl *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 248 f.

²⁴⁹ Das B-VG idF 1929 war für die Alliierten jedenfalls nicht annehmbar; vgl *Berchtold*, Verfassungsentwicklung seit 1945, in: *FS 75 Jahre Bundesverfassung* (1995) 144; *Kollman*, Theodor Körner. Militär und Politik (1973) 344.

²⁵⁰ Vgl *Dickinger*, Bundespräsident 127; *Kollman*, Theodor Körner 344; *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 89.

direkten zur indirekten Wahl. Nach der diesbezüglichen Einigung mit der SPÖ brachten Abgeordnete derselben einen der Vereinbarung entsprechenden Initiativantrag²⁵¹ im Nationalrat ein, welcher jedoch nicht zur Erledigung kam, da sich die Volkspartei kurz danach wieder von dem Gesetzesvorhaben distanzierte.²⁵²

Renner konnte das Amt nicht für die gesamte sechsjährige Funktionsperiode bekleiden; nach seinem Tod am 31. Dezember 1950 übte Bundeskanzler *Leopold Figl* die Funktionen des Bundespräsidenten in Vertretung aus.²⁵³ Einzelne Abgeordnete der Volkspartei machten abermals den Vorschlag, die Wahl des nächsten Bundespräsidenten wie bereits 1931 und 1945 in die Bundesversammlung zu verlegen. Die Sozialisten reagierten darauf zurückhaltend, da für sie nicht sicher war, ob die Alliierten einem für dieses Vorgehen notwendigen Verfassungsgesetz ihre Zustimmung erteilen würden. Dazu kam die Angst, dass die Stimmen des VdU dem Kandidaten der ÖVP, *Heinrich Gleißner*, gegen den die Sozialisten Bedenken hatten, in der Bundesversammlung zum Wahlsieg verhelfen könnten. Die Volkspartei selbst machte später deutlich, dass ihr nur wichtig sei, dass ihr Kandidat gewählt werde, und dass sie eine indirekte Wahl bevorzugen, sich aber auch an einer Volkswahl nicht stoßen würde. Daraufhin beschloss die SPÖ, einer Verlegung der Wahl in die Bundesversammlung nicht zuzustimmen, um den Kandidaten der gegnerischen Partei nicht indirekt zu unterstützen.²⁵⁴

Wie bereits beschrieben²⁵⁵ hatte der Nationalrat 1931 – als Ausführungsgesetz iSd Art 60 Abs 1 B-VG idF 1929 – ein Bundesgesetz über die (Volks-)Wahl des Bundespräsidenten beschlossen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz auch nach dem Zweiten Weltkrieg noch in Geltung stand. Diesbezüglich bestimmte Art I des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945²⁵⁶, dass das „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der

²⁵¹ Initiativantrag 165/A v 17. 11.1948, 91. Sitzung des Nationalrates.

²⁵² Vgl *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 270; *Höbelt*, Bundespräsidentenwahlen 22 mwN.

²⁵³ Vgl den Text „Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick“ (oV) des Bundesministeriums für Inneres, online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011.

²⁵⁴ Vgl *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 271 f; vgl weiters *Kollman*, Theodor Körner 345.

²⁵⁵ Vgl oben 1.9. und BGBl 1931/137.

²⁵⁶ StGBI 1945/4.

Gesetzgebung vom 5. März 1933“ wieder in Wirksamkeit gesetzt würden. Das Bundespräsidentenwahlgesetz aus 1931 war – als einfaches Bundesgesetz – nicht Teil dieser Rechtsüberleitung. Die hL und die Jud gehen aber davon aus, dass 1945 zusätzlich die Landesverfassungsgesetze und alle Ausführungsvorschriften zu den Verfassungen in die Rechtsordnung übergeleitet wurden, auch wenn diese im Verfassungs-Überleitungsgesetz nicht explizit genannt waren.²⁵⁷ Dieser Ansicht zufolge war somit auch das Bundesgesetz vom 27. März 1931 über die Wahl des Bundespräsidenten, welches ein Ausführungsgesetz zu den Bundespräsidentenwahlbestimmungen des B-VG war, Bestandteil der Rechtsordnung nach 1945. Da diesem Gesetz in den folgenden Jahren weder formell noch materiell derogiert worden war, stand es weiterhin in Geltung.²⁵⁸ Nachdem sich die beiden Großparteien im Jahr 1951 auf die erstmalige Abhaltung der plebiszitären Wahl iSd Bundesverfassungsnovelle 1929 geeinigt hatten, bedurfte es einer solchen einfachgesetzlichen Grundlage für die genaue Regelung der Bestellung des nächsten Bundespräsidenten. Die Parteien dürften das BPräsWG aus 1931 anscheinend nicht als brauchbare Grundlage angesehen haben, da vom Nationalrat am 16. Jänner 1951 ein neues Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten²⁵⁹ beschlossen wurde. Meines Erachtens derogierte dieses Gesetz dem genannten älteren Bundesgesetz.

So wurde mehr als zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten derjenigen Bestimmung im B-VG, die die Bundespräsidentenwahl von den Abgeordneten der Bundesversammlung in die Hände des Volkes verlegte, nämlich am 6. Mai 1951, die erste plebiszitäre Wahl des Staatsoberhauptes durchgeführt. Im ersten Wahlgang erzielte keiner der sechs Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit. Zur Überraschung Vieler stimmten fast 40 Prozent der Wähler für den (sozialistischen) Bürgermeister von Wien, *Theodor Körner*, sodass zwischen diesem und *Gleißner* eine Stichwahl durchgeführt werden musste. In dieser erreichte *Körner* die absolute Mehrheit; nicht zuletzt deshalb, weil viele Anhänger des VdU wider Erwarten für diesen gestimmt

²⁵⁷ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 74 mwN.

²⁵⁸ Die Aussage *Schärfs* „Es gab keine Wahlordnung!“ ist daher meiner Meinung nach unrichtig; vgl. *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 271.

²⁵⁹ BGBl 1951/42.

hatten.²⁶⁰ *Körner* war somit der erste vom österreichischen Volk gewählte Bundespräsident.

Nach der Niederlage der ÖVP bei der Bundespräsidentenwahl 1951 zog sie 1957 die Kandidatur eines von ihr und der SPÖ gemeinsam nominierten Kandidaten samt Rückverlegung der Wahl in die Bundesversammlung in Betracht. Die Sozialisten erklärten aber, von der Volkswahl nur dann abgehen zu können, wenn sich ein gemeinsamer Kandidat mit einer Zweidrittelmehrheit in der Bundesversammlung finde.²⁶¹ Sie hatten nach langjährigem Widerstand gegen die Volkswahl diese nun letztendlich akzeptiert. Es muss außerdem erwähnt werden, dass sich die Wahl durch das Bundesvolk für die SPÖ nicht nachteilig auswirkte: Schließlich stellte sie von 1945 bis 1986 alle Bundespräsidenten²⁶², dh sie war ab der erstmaligen Durchführung der Volkswahl bei insgesamt sieben Wahlen in Folge erfolgreich.

1.11.3. Änderungen des Wahlsystems in der jüngeren Verfassungsgeschichte

Seit der erstmaligen Abhaltung der Wahl des Bundespräsidenten als Volkswahl im Jahr 1951 wurde die Wahl nicht mehr in die Bundesversammlung verlegt. Wiewohl eine Änderung der Bundesverfassung zurück zur indirekten Wahl durch die Bundesversammlung immer wieder gefordert wurde²⁶³, hat es bisher auf Seiten der Politik noch keine ernsthaften Bestrebungen gegeben, eine solche Novellierung durchzuführen. In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch vereinzelt Änderungen an den Bestimmungen zur Bundespräsidentenwahl vorgenommen, welche im Folgenden näher betrachtet werden sollen.

²⁶⁰ Vgl. *Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷ 273 und 275 f.

²⁶¹ Vgl. *Welan*, Reform der Bundespräsidentschaft? in: JRP 1998, 20.

²⁶² Vgl. *Welan*, Reform der Bundespräsidentschaft? 20; *Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes 250.

²⁶³ Vgl. beispielsweise den Überblick bei *Welan*, Reform der Bundespräsidentschaft? 20 ff.

1.11.3.1. Der Sonderfall der Einzelkandidatur

Nachdem es bei den Wahlen für das Bundespräsidentenamt lange Zeit immer zumindest zwei Kandidaten gab, war es nicht als notwendig angesehen worden, Sonderregeln für den Fall der Kandidatur nur einer einzigen Person zu schaffen.

Erst im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl 1980 kam es zu Diskussionen bezüglich der bestehenden Rechtslage, da es so schien als ob sich nur ein Kandidat der Wahl stellen würde.²⁶⁴ Sowohl Art 60 B-VG als auch das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten²⁶⁵ gingen ausschließlich von einer Kandidatur mehrerer Personen aus. Insb im Falle des genannten BPräsWG ist aus verschiedenen Bestimmungen ersichtlich, dass ein Antreten mehrerer Wahlwerber angenommen wurde. So ordnete zB § 9 Abs 1 leg cit an, dass die Hauptwahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge „in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Wahlwerber“ im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen habe. Bei der Stimmenzählung sei ua „je die Summe der auf die verschiedenen Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge [...] entfallenen [...] Stimmen festzustellen“ (§ 14 Abs 1).

Bei der Wahl im Jahr 1980 traten schließlich doch drei Kandidaten an²⁶⁶, jedoch wurde durch eine Verfassungsnovelle²⁶⁷ und eine Änderung des BPräsWG 1971²⁶⁸ aufgrund der „bisher gemachten Erfahrungen“²⁶⁹ für den Spezialfall des Antretens nur eines Kandidaten vorgesorgt: In diesem Fall sei die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Darüber hinaus wurden im Wahlgesetz die Bestimmungen bezüglich der Textierung und des gültigen Ausfüllens der amtlichen Stimmzettel angepasst.²⁷⁰

Auf diese Weise wurde es möglich gemacht, dass das Volk auch im Falle des Antretens nur eines Kandidaten demokratisch entscheiden kann, was insb hinsichtlich

²⁶⁴ Vgl Brauner, Die Wahl des Staatsoberhauptes 250.

²⁶⁵ BGBl 1951/42; siehe dazu bereits oben 1.11.2.

²⁶⁶ Vgl den Text „Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick“ (oV) des Bundesministeriums für Inneres, online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011.

²⁶⁷ BGBl 1982/354.

²⁶⁸ BGBl 1982/355.

²⁶⁹ Vgl den Bericht des Verfassungsausschusses, 1160 BlgNR XV. GP, 120.

²⁷⁰ Vgl hierzu auch unter 2.4.2.3.

der Bedeutung des Bundespräsidentenamtes erforderlich ist. Bei der Abstimmung handelt es sich nicht um eine Volksabstimmung iSd Art 60 Abs 6 B-VG idGF, sondern um ein eigenes Verfahren, welches in einzelnen Normen des BPräsWG geregelt ist.²⁷¹

Die Regelung wurde va für den Fall geschaffen, dass ein amtierender, allgemein anerkannter Bundespräsident für die folgende Amtsperiode kandidieren möchte und der einzige Kandidat ist. Er soll ohne Wahlkampfführung für eine zweite Amtsperiode legitimiert werden können.²⁷² Bis heute hat es aber noch keine einzige Wahl gegeben, bei der nur ein Kandidat angetreten ist, weshalb die besonderen Bestimmungen noch nicht angewendet wurden.

1.11.3.2. Die Wahlpflicht

Eine Verpflichtung der Staatsbürger, bei der Wahl des Staatsoberhauptes ihre Stimme abzugeben, wurde durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 eingeführt.²⁷³ Es handelte sich dabei um eine allgemeine Wahlpflicht, die – im Gegensatz zur gleichzeitig eingeführten Wahlpflicht für die Wahl zum Nationalrat²⁷⁴ – für das Bundesvolk im gesamten Bundesgebiet bestand. Somit war jeder bei der Wahl des Bundespräsidenten aktiv Wahlberechtigte grundsätzlich verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Nach Art 60 Abs 1 B-VG idF der Bundesverfassungsnovelle 1929 war es Aufgabe des Bundesgesetzgebers, ein Bundesgesetz zu erlassen, welches die Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Wahlpflicht regelt; es sollte insb auch die Gründe fixieren, welche eine Nichtteilnahme an der Bundespräsidentenwahl entschuldigen.

Ein solches Wahlgesetz wurde erstmals 1931 geschaffen.²⁷⁵ Als zureichende Entschuldigungsgründe für die Nichtteilnahme an der Wahl des Bundespräsidenten wurden Krankheit bzw Gebrechlichkeit, Amts- bzw unaufschiebbare Familien- oder

²⁷¹ Vgl Neisser in Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² (1994) Anm 7 zu Art 60 B-VG.

²⁷² Vgl Welan, Reform der Bundespräsidentschaft? 20.

²⁷³ Vgl dazu auch 1.7.1.2. bis einschließlich 1.7.2.

²⁷⁴ Die mit Inkrafttreten der Bundesverfassungsnovelle 1929 für die Nationalratswahl geltende Wahlpflicht war derart geregelt, dass nur Wahlberechtigte in denjenigen Ländern an der Wahl teilnehmen mussten, in denen der Landesgesetzgeber dies durch ein Landesgesetz angeordnet hatte („föderative Wahlpflicht“); vgl Art 26 Abs 1 B-VG idF der Bundesverfassungsnovelle 1929.

²⁷⁵ BGBl 1931/137; vgl hierzu unter 1.9. und 1.11.2.

Berufspflichten, Verkehrsstörungen und die Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde vorgesehen (§ 23). Sanktion für die Nichtteilnahme an der Wahl ohne Vorliegen eines dieser Gründe war eine Geldstrafe bis zu S 100,-. Die Strafbemessung sollte sich nach den persönlichen Verhältnissen und der finanziellen Lage des Betroffenen richten (§ 22 Abs 1). Eine Umwandlung dieser Geld- in eine Freiheitsstrafe war ausdrücklich ausgeschlossen (§ 22 Abs 2).

Durch die spontane Rückverlegung der Bundespräsidentenwahl in die Bundesversammlung im Jahr 1931²⁷⁶ kamen die Bestimmungen zur Wahlpflicht vorerst nicht zum Tragen. Das 1951 beschlossene BPräsWG²⁷⁷ deklarierte die Verletzung der Wahlpflicht als Verwaltungsübertretung und sah eine Geldstrafe von bis zu S 1.000,- vor (§ 25). Die Entschuldigungsgründe für die Nichtteilnahme an der Wahl wurden nur geringfügig verändert; insb wurden nun auch Krankheit von Familienmitgliedern oder „sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten“ und die Verhinderung durch sonstige zwingende Umstände als Entschuldigungsgrund akzeptiert (§ 23 Abs 2).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 wurde – neben der Einführung der Abstimmung im Falle der Einzelkandidatur²⁷⁸ – eine einschneidende Änderung in Bezug auf die Wahlpflicht bei der Bundespräsidentenwahl beschlossen²⁷⁹: Sie wurde „föderalisiert“, indem eine generelle Verpflichtung aller aktiv Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl nicht mehr gegeben war, sondern nur für die Wahlberechtigten jener Bundesländer bestand, in denen der Landesgesetzgeber die Wahlpflicht durch Landesgesetz angeordnet hatte. Für diesen Fall bestand demnach bei der Wahl des Bundespräsidenten schon von Verfassungs wegen Wahlpflicht.²⁸⁰ Weiters wurde als zusätzlicher zulässiger Entschuldigungsgrund Abwesenheit aufgrund von Reisen außerhalb des Bundeslandes, für welches die Wahlpflicht angeordnet war, bestimmt.²⁸¹

²⁷⁶ Vgl dazu bereits oben 1.9.

²⁷⁷ BGBl 1951/42; vgl dazu auch oben 1.11.2.

²⁷⁸ Vgl hierzu 1.11.3.1. und 2.4.2.3.

²⁷⁹ Vgl bezüglich der Änderung des Art 60 B-VG BGBl 1982/354 und bezüglich der Änderung des BPräsWG 1971 BGBl 1982/355.

²⁸⁰ Vgl Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung mit Kommentar (1977) 194.

²⁸¹ Vgl § 23 Abs 4 Z 3 BPräsWG idF BGBl 1982/355.

Damit war die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen jener bei Wahlen zum Nationalrat angeglichen, wie es auch im Initiativantrag als Ziel genannt worden war.²⁸²

Nicht alle Bundesländer machten von der Verfassungsermächtigung Gebrauch: Wahlpflicht für die Wahl des Bundespräsidenten wurde nur in der Steiermark, in Kärnten, Tirol und Vorarlberg eingeführt und galt in diesen Bundesländern für die Bundespräsidentenwahlen 1986 und 1992. In Kärnten²⁸³ und in der Steiermark²⁸⁴ wurde sie schon 1993 wieder abgeschafft, weshalb bei der Wahl 1998 nur noch die Wahlberechtigten in Tirol und Vorarlberg verpflichtet waren, daran teilzunehmen. Vorarlberg²⁸⁵ hob die Wahlpflicht noch vor der Bundespräsidentenwahl 2004 auf, sodass für diese Wahl ausschließlich in Tirol Wahlpflicht bestand. Sie wurde mittlerweile auch dort abgeschafft.²⁸⁶

Nach der durch die Bundesländer erfolgten schrittweisen Aufhebung der Wahlpflicht entschloss sich der Bundesverfassungsgesetzgeber im Jahr 2007, die Bestimmung über die föderative Wahlpflicht aus Art 60 B-VG zu entfernen. Nachdem ab diesem Zeitpunkt kein Zwang mehr bestand, an der Wahl des Bundespräsidenten teilzunehmen, wurde gleichzeitig als letzter Wahlrechtsgrundsatz das Prinzip des freien Wahlrechts in Art 60 Abs 1 B-VG aufgenommen.²⁸⁷ Ebenso wurde die Norm zur Wahlpflicht im BPräsWG aufgehoben.²⁸⁸

Die Bundespräsidentenwahl 2010 war daher die erste Volkswahl des Staatsoberhauptes in der österreichischen Geschichte, bei der im gesamten Bundesgebiet keine Wahlpflicht mehr bestand.

1.11.3.3. Der Austausch von Kandidaten für den zweiten Wahlgang

Die B-VG-Novelle 1929 war das Ergebnis eines über einen langen Zeitraum ausverhandelten Kompromisses zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen.

²⁸² Vgl den Bericht des Verfassungsausschusses, 1160 BlgNR XV. GP, 120.

²⁸³ LGBl für Kärnten 1993/98.

²⁸⁴ LGBl für die Steiermark 1993/49.

²⁸⁵ LGBl für Vorarlberg 2004/19.

²⁸⁶ LGBl für Tirol 2004/61.

²⁸⁷ BGBl I 2007/27; vgl zum Grundsatz des freien Wahlrechts auch 2.2.5.

²⁸⁸ BGBl I 2007/28 („Wahlrechtsänderungsgesetz 2007“).

Eine der Bestimmungen, die die Sozialdemokraten im Gegenzug zur Einführung der Volkswahl des Bundespräsidenten in die neugestaltete Verfassung reklamierten, war jene, die im Falle der Durchführung einer Stichwahl den Wählergruppen der Stichwahlkandidaten die Möglichkeit des Austausches ihres jeweiligen Kandidaten ermöglichte.²⁸⁹

So bestimmte Art 60 Abs 2 B-VG idF der B-VG-Novelle 1929, dass die beiden Wählergruppen, deren Kandidaten im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt hatten, ihre Kandidaten im zweiten Wahlgang durch andere ersetzen könnten. In Ausführung der bundesverfassungsrechtlichen Norm regelte § 17 Abs 2 BPräsWG 1931²⁹⁰ die Verpflichtung der Hauptwahlbehörde zur Verständigung der Vertrauensmänner der beiden Wahlvorschläge, deren Wahlwerber es in die „engere Wahl“ geschafft hatten. Die Vertrauensmänner konnten der Hauptwahlbehörde innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Verständigung statt des vorgeschlagenen Wahlwerbers einen anderen wählbaren Wahlwerber für die Stichwahl nennen. Die 5-Tages-Frist wurde durch das „Wahlrechtsanpassungsgesetz“ 1993²⁹¹ auf eine nur 24 Stunden dauernde Frist verkürzt.

Eine dem Wortlaut nach im Widerspruch zu oben genannter Bestimmung stehende Norm fand sich ebenfalls in Art 60 Abs 2 B-VG idF der Zweiten Bundesverfassungsnovelle: Dieser zufolge konnten bei der Stichwahl „gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden“. Bei reiner Wortinterpretation wäre also jede Stimme für einen Stichwahlkandidaten, der – zulässigerweise – statt eines im ersten Wahlgang angetretenen Kandidaten Wahlwerber war, ungültig gewesen. Die Norm musste aus diesem Grund insofern berichtigend interpretiert werden, als eine gültige Stimmabgabe auch für einen solchen „Ersatzkandidaten“ zulässig sein musste.²⁹²

²⁸⁹ Vgl hierzu schon oben 1.7.1.3.

²⁹⁰ BGBl 1931/137.

²⁹¹ BGBl 1993/339.

²⁹² Vgl *Berchtold*, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 9) (1969) 79; *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 14 zu Art 60 B-VG.

1998 kam es zu einer Novelle des BPräsWG, im Zuge deren die Bestimmung über den Austausch der Kandidaten aus dem Bundesgesetz entfernt wurde.²⁹³ Ab Inkrafttreten der entsprechenden Norm war die Austauschmöglichkeit weiterhin in Art 60 Abs 2 B-VG vorgesehen, bis sie schließlich im Jahr 1999 auch dort durch eine Verfassungsänderung²⁹⁴ aufgehoben wurde.

Von dieser – immerhin mehr als sechs Jahrzehnte in Geltung gestandenen – Bestimmung wurde kein einziges Mal in der Geschichte der Bundespräsidentenwahl Gebrauch gemacht.²⁹⁵ Sie wirkt auf den ersten Blick kurios, da nicht verständlich ist, weshalb ein Kandidat, der es in die Stichwahl schafft, durch einen anderen ersetzt werden sollte. Der Sinn hinter der Bestimmung war wohl, einen Kandidaten auszutauschen, der im ersten Wahlgang weit weniger Stimmen erhalten hatte als der Erstplatzierte.

Meiner Ansicht nach läuft eine Regelung, die den nachträglichen Austausch eines Wahlwerbers ermöglicht, auf eine Nichtanerkennung des politischen Willens derjenigen Wähler hinaus, welche für den Kandidaten stimmen, der nach dem ersten Wahlgang ausgetauscht wird. Sieht man die Bundespräsidentenwahl als reine Persönlichkeitswahl an, bei dem man seine Stimme einer bestimmten Person und nicht einer politischen Partei oder sonstigen Gruppierung gibt, so ist ein dem Einfluss des Wählers völlig entzogenes Recht zum Kandidatenaustausch wohl schwer mit dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung vereinbar. Es ist zwar so, dass auch in einem solchen Fall letztendlich iSd Demokratie das Volk sein Staatsoberhaupt wählt, jedoch wird gleichzeitig die Entscheidung eines idR nicht unerheblichen Teiles der Wahlberechtigten für eine bestimmte Person nicht beachtet.

In diesem Sinne ist auch *Frisch*²⁹⁶ der Ansicht, dass es sich um „eine ganz eigenartige Bestimmung“ und ein „verfassungsrechtliches Unikum“ handelt. Seiner Meinung nach tritt dadurch die Partei als solche in den Vordergrund und es wird angenommen, dass der Masse der Wähler die Person des Bundespräsidenten

²⁹³ BGBl I 1998/159.

²⁹⁴ BGBl I 1999/8.

²⁹⁵ Vgl den Text „Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick“ (oV) des Bundesministeriums für Inneres, online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011.

²⁹⁶ Vgl *Frisch*, Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechtes (1932) 98.

gleichgültig ist, solange er nur der Partei angehört, die man gewählt hat. Das Individuum werde auf diese Weise der Partei geopfert.

*Merkel*²⁹⁷ geht davon aus, dass die Bestimmung dem Parteienkompromiss dient und dass sie das Prinzip der Volkswahl denaturiert, da in Wahrheit nicht das Volk, sondern ein Parteirat das Staatsoberhaupt wähle.

²⁹⁷ Vgl. *Merkel*, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, in: ZÖR 1930, 171.

2. Die Wahl des Bundespräsidenten

2.1. Rechtsquellen

Das geltende Recht zur Wahl des österreichischen Bundespräsidenten findet sich in insgesamt vier Rechtsquellen: den Art 60 und 26 Abs 5 bis 8 B-VG, dem BPräsWG und dem StV v Wien 1955.

2.1.1. Art 60 B-VG

Das Dritte Hauptstück des B-VG („Vollziehung des Bundes“, Unterpunkt A „Verwaltung“ behandelt in seinen Art 60 bis 68 das Amt des Bundespräsidenten, wovon für die Bestellung des Staatsoberhauptes Art 60 einschlägig ist. Dieser normiert die wesentlichen Wahlrechtsgrundsätze, die bei jeder Wahl des Bundespräsidenten einzuhalten sind, weiters das aktive und passive Wahlrecht, Grundzüge des Wahlverfahrens, die Funktionsperiode des Bundespräsidenten und die Möglichkeit der Absetzung des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung.

2.1.2. Art 26 Abs 5 bis 8 B-VG

Art 60 Abs 1 B-VG enthält einen Verweis auf Art 26 Abs 5 bis 8 B-VG; diese Bestimmungen sind sinngemäß auch für die Wahl des Bundespräsidenten anzuwenden. Sie behandeln den Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht, die Briefwahl und die Anlegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinden. Gem Art 26 Abs 8 B-VG werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren durch Bundesgesetz getroffen. Für die Nationalratswahl wurden diese näheren Ausführungen in der NRWO 1992 festgeschrieben; das detaillierte Wahlverfahren für die Wahl des Bundespräsidenten findet sich hingegen im BPräsWG 1971.²⁹⁸

²⁹⁸ Zu diesem im Allgemeinen vgl 2.1.3. Vgl weiters die Darstellung des Wahlverfahrens unter 2.4.

2.1.3. Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971

Das BPräsWG wurde 1951 beschlossen und seitdem drei Mal wiederverlautbart. Die letzte Wiederverlautbarung (im konkreten Fall des BPräsWG 1962) erfolgte durch Kundmachung der Bundesregierung vom 16.2.1971, BGBl 57. Das BPräsWG wiederholt zum Teil die im Art 60 B-VG enthaltenen Bestimmungen²⁹⁹ bzw führt es diese näher aus. Überwiegend stellt es aber eine Ausgestaltung des Wahlverfahrens bei der Wahl des Bundespräsidenten dar und kann daher in diesem Bereich als Ergänzung zu den Normen des B-VG angesehen werden.

2.1.4. Der Staatsvertrag von Wien 1955

Eine bedeutsame Rechtsquelle für die Durchführung von Wahlen in Österreich im Allgemeinen ist außerdem der StV v Wien 1955³⁰⁰, welcher am 15. 5. 1955 von den Außenministern der vier Besatzungsmächte, den vier Hochkommissären und dem österreichischen Außenminister unterzeichnet wurde. Er stellte 1955 die Grundlage für die Wiedererlangung der vollen Souveränität und der demokratischen Ordnung Österreichs dar. Die Republik Österreich erhielt somit am 27. 7. 1955, dem Tag des Inkrafttretens dieses völkerrechtlichen Vertrages, ihre volle Souveränität wieder. Seit dem BVG vom 4. 3. 1964 steht auch fest, dass einige Art des StV, Art 8 eingeschlossen, zum österreichischen Verfassungsrechtsbestand zu zählen sind.³⁰¹

Art 8 StV v Wien enthält eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Sicherstellung³⁰² eines freien, gleichen und allgemeinen Wahlrechts für alle Staatsbürger zu einer „demokratische[n], auf geheime Wahlen gegründete[n] Regierung“. „Regierung“ bedeutet hier Regierung iS, zu der auch der durch direkte (Volks-)Wahl zu bestellende Bundespräsident zählt.³⁰³ Was das passive Wahlrecht betrifft, soll den Staatsbürgern das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht,

²⁹⁹ Vgl etwa Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG mit § 6 Abs 2 BPräsWG.

³⁰⁰ Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, gegeben zu Wien am 15. Mai 1955; BGBl 1955/152.

³⁰¹ Vgl Art II Z 3 BVG v 4.3.1964, BGBl 1964/59.

³⁰² Art 8 spricht von einer „Verbürgung“.

³⁰³ Vgl *Holzinger*, Art 60 Rz 14, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Bd II (Loseblatt 1999, 8. Lieferung 2007).

Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amt gewählt zu werden, garantiert werden. Diese Bestimmung ähnelt dem im Art 3 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 normierten Grundsatz der gleichen Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter („Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“).

Die im StV enthaltenen Verpflichtungen der Republik Österreich durch die Völkerrechtsgemeinschaft stützen sich auf eine Selbstbindung Österreichs, weshalb sie auch nicht als Beschränkung der österreichischen Souveränität anzusehen sind. Ein Staat bleibt nämlich solange „rechtlich souverän und unabhängig“, als „er nicht der Befehlsgewalt eines anderen Staates unterworfen“ wird.³⁰⁴

2.2. Wahlrechtsgrundsätze

Die für die Bundespräsidentenwahl vorgesehenen Wahlrechtsgrundsätze sind im Wesentlichen dieselben, die auch für die Wahl zum Nationalrat in Art 26 B-VG und darüber hinaus für die Landtage (Art 95) und die Gemeinderäte (Art 117) aufgestellt sind.³⁰⁵ Art 60 B-VG entspricht somit insofern dem „Homogenitätsprinzip“ („Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze“), als dessen Geltung über die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern hinaus auch auf die Wahl des Bundespräsidenten erstreckt wird.³⁰⁶

Die fünf Grundsätze für die Wahl des Bundespräsidenten, die der Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich in Art 60 Abs 1 Satz 1 B-VG normiert hat, stehen nicht ohne Grund an solch prominenter Stelle innerhalb der Bestimmungen zum Amt des Bundespräsidenten. Sie stellen die elementaren Regeln dar, die unbedingt bei der Bestellung des Staatsoberhauptes einzuhalten sind und die ein demokratisches System charakterisieren. Derartige Prinzipien wurden nach dem Ersten Weltkrieg in den neuen republikanischen Verfassungswerken europäischer Staaten gesetzlich verankert. In Österreich erfolgte die Normierung schrittweise nach dem Ende der Monarchie,

³⁰⁴ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 84.

³⁰⁵ Bei Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen gilt freilich im Gegensatz zur Wahl des Bundespräsidenten überdies der Grundsatz der Verhältniswahl.

³⁰⁶ *Holzinger*, Art 60 B-VG Rz 12.

zunächst im Wege des B-VG 1920. Der VfGH trug durch seine Rspr maßgeblich zur Konkretisierung und Ausprägung der Wahlrechtsgrundsätze bei.

Heutzutage wird im Allgemeinen nur noch in totalitär oder autokratisch regierten Staaten auf die Einhaltung dieser Grundsätze verzichtet, meistens mit dem Ziel, mittels Wahlen den Volkswillen zu manipulieren und so den Machterhalt der Herrschenden zu sichern. In den Wahlergebnissen solcher Staaten spiegelt sich also gerade nicht die freie Meinungsäußerung des Volkes wider, sondern der Wille der an der Spitze des jeweiligen Regimes stehenden (und oft Wahlen manipulierenden) Personen.

Bis zur Normierung der Wahl des Bundespräsidenten als Volkswahl durch die Zweite B-VG-Novelle 1929 war es nicht notwendig gewesen, diese Grundsätze bei der Regelung der Bundespräsidentenwahl in der Bundesverfassung zu verankern; lediglich die Durchführung der Wahl als geheime Abstimmung in der Bundesversammlung war von Anfang an ausdrücklich im B-VG vorgesehen.³⁰⁷ Die Bundesverfassungsnovelle 1929 statuierte in Art 60 Abs 1 Satz 1 B-VG zwei Wahlrechtsgrundsätze: „Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.“ Das Prinzip der geheimen Wahl, das schon für die Wahl durch die Bundesversammlung gegolten hatte, wurde somit um das direkte Wahlrecht erweitert. Eigenartigerweise beließ es der Verfassungsgesetzgeber bis zur B-VG-Novelle 1982³⁰⁸, also ganze 53 (!) Jahre, bei diesen beiden Wahlrechtsgrundsätzen. *Neisser* und *Métall* gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.³⁰⁹

Erst 1982 wurde also klargestellt, dass das Bundesvolk den Bundespräsidenten „auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes“ wählt.³¹⁰ Das Zensus- und das Kurienwahlrecht waren zwar zu dieser Zeit schon lange abgeschafft und es bestand wohl auch kein Zweifel an der gleichen und persönlichen Wahlrechtsausübung. Für die Bundespräsidentenwahl wurden diese Grundsätze jedoch erst spät normiert. Ganz im Gegensatz zur Regelung der Wahl zum Nationalrat in Art

³⁰⁷ Vgl BGBl 1920/1 und BGBl 1925/367.

³⁰⁸ BGBl 1982/354.

³⁰⁹ Vgl *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 4 zu Art 60 B-VG; vgl weiters *Métall*, Redaktionelle Versehen in der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, in: Österreichische Anwaltszeitung 1930, 27 f.

³¹⁰ Art 60 Abs 1 B-VG idF BGBl 1982/354.

26 B-VG: Dieser enthielt bereits in seiner ersten Fassung³¹¹ die vier angesprochenen Wahlrechtsgrundsätze.

Art 60 Abs 1 B-VG idgF³¹² enthält zusätzlich zu den vier Wahlrechtsgrundsätzen einen fünften, den Grundsatz des freien Wahlrechts. Dieser konnte erst mit Abschaffung der Wahlpflicht in allen österreichischen Bundesländern für die Wahl des Bundespräsidenten garantiert und in die Bundesverfassung integriert werden.³¹³

Darüber hinaus ist ein weiteres leitendes Prinzip bei der Bundespräsidentenwahl aus Art 60 ableitbar und allgemein anerkannt, ohne ausdrücklich genannt zu sein: der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts.³¹⁴

Die Verletzung eines dieser Verfassungsgrundsätze im Zuge der Durchführung einer Bundespräsidentenwahl führt zur Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens und stellt einen Grund für die Anfechtung der Wahl vor dem VfGH dar.³¹⁵

Im Folgenden sollen die insgesamt sechs Wahlrechtsgrundsätze und deren Bedeutung für ein auf demokratischen Grundsätzen basierendes Staatswesen näher beschrieben werden.

2.2.1. Allgemeines Wahlrecht

Durch das allgemeine Wahlrecht werden grundsätzlich alle Staatsbürger zur Wahl zugelassen. *Nowak*³¹⁶ hat dieses Prinzip treffend als „spezifisch demokratisches Postulat des Gleichheitssatzes“ bezeichnet.

Dies kommt zum einen in Art 60 Abs 1 B-VG gleich zu Beginn zum Ausdruck: „Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk [...] gewählt“. Unter „Bundesvolk“ ist

³¹¹ BGBl 1920/1.

³¹² BGBl I 2007/27.

³¹³ Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Wahlpflicht und zu ihrer Abschaffung vgl 1.11.3.2.

³¹⁴ Vgl zB *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 620; *Holzinger*, Art 60 B-VG Rz 13 und 14.

³¹⁵ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 72; zur Wahlanfechtung siehe unten 2.4.4.4.

³¹⁶ *Nowak*, Politische Grundrechte (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 78/79) (1988) 398.

„die Gesamtheit der Bundesbürger“ zu verstehen.³¹⁷ Nicht erfasst sind hingegen Ausländer und Staatenlose, selbst wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben. Der VfGH hat die Verknüpfung mit dem Status der Staatsbürgerschaft in seinem Erkenntnis zum Wahlrecht der „Auslandsösterreicher“³¹⁸ folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Auch eine Bedachtnahme auf Art 8 Abs 1 des Staatsvertrags von Wien, BGBl 152/1955, (gem. Art II Z 3 des BVG BGBl 59/1964 im Rang von Bundesverfassungsrecht) macht - worauf etwa *Ringhofer*, aaO, 103, zutreffend hinweist - deutlich, daß der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft das maßgebliche Kriterium für die Zugehörigkeit zum Bundesvolk darstellt.“³¹⁹

Zum anderen wird die Wahlberechtigung des „Bundesvolks“ schlechthin durch die Umschreibung der aktiven Wahlberechtigung (Art 60 Abs 1 Satz 1 B-VG) und der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (Art 60 Abs 3 und Abs 5 Satz 2) ergänzt.³²⁰ Wie schon erwähnt ist es hA, dass das allgemeine Wahlrecht darüber hinaus auch durch Art 8 StV v Wien gewährleistet wird. Es garantiert grundsätzlich allen Staatsbürgern das Recht zu wählen und gewählt zu werden und ist daher gleichbedeutend mit dem Grundsatz der Volkswahl.

Rechtliche Schranken stellen nur die Bestimmungen über das erforderliche Wahlalter und den Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit dar. Eine solche Ausschließung kann der (einfache) Bundesgesetzgeber gem Art 60 Abs 1 aE iVm Art 26 Abs 5 B-VG in den einfachgesetzlichen Wahlordnungen nur als Rechtsfolge einer gerichtlichen Verurteilung vorsehen. Die Aberkennung des aktiven und des passiven Wahlrechts infolge einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme ist daher nicht zulässig³²¹.

Faktisch können sich Beschränkungen der Ausübung des Wahlrechts insb für Personen ergeben, die trotz bestimmter Erleichterungen, die der Gesetzgeber durch die

³¹⁷ *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung 94; vgl. weiters *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 34 mwN.

³¹⁸ VfSlg 12.023/1989.

³¹⁹ Der Literaturverweis bezieht sich auf *Ringhofer*, Bundesverfassung. Der VfGH kommt zum Ergebnis der Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft durch systematische Interpretation des B-VG und aufgrund der Entstehungsgeschichte des Art 26 Abs 1 B-VG.

³²⁰ Näheres zur aktiven und passiven Wahlberechtigung unter 2.3.

³²¹ *Ringhofer*, Bundesverfassung 103; siehe auch 2.3.3.

Einführung „fliegender Wahlkommissionen“³²² für Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten, bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlberechtigte geschaffen hat, nicht an der Wahl teilnehmen können.

Die Behörden dürfen bei der Zulassung der Wahlberechtigten zur Wahl insb keinen Unterschied machen im Hinblick auf das Geschlecht, die Herkunft, den Stand, die Klasse, die Religionszugehörigkeit, das Vermögen, die Bildung, die Steuerleistung der jeweiligen Person etc. *Funk* versteht das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts – ähnlich wie *Nowak*³²³ – deshalb als Abwandlung des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG).³²⁴

In der Lit wird außerdem betont, dass das allgemeine Wahlrecht über das Verbot der unsachlichen Differenzierung nach dem Gleichheitssatz hinausgeht³²⁵, also zusätzlich zur „negatorischen Komponente“ auch eine „positive Komponente“ beinhaltet. Diese verpflichtet den einfachen Gesetzgeber, das allgemeine Wahlrecht durch eine entsprechende Gestaltung des Wahlverfahrens soweit wie möglich zu verwirklichen.³²⁶

2.2.2. Gleiches Wahlrecht

Der Grundsatz des gleichen Wahlrechts ist strikt vom Prinzip des allgemeinen Wahlrechts zu unterscheiden: Auch wenn grundsätzlich allen Staatsbürgern das Wahlrecht eingeräumt ist, bedeutet dies noch nicht, dass deren Stimmen auch gleichwertig sind. Es ist jedoch eine Grundvoraussetzung für ein demokratisches System, dass allen Wahlberechtigten genau gleich viel Einfluss auf das Wahlergebnis

³²² Hierbei handelt es sich um besondere Wahlbehörden gem § 5a Abs 2 BPräsWG iVm § 73 Abs 1 NRWO.

³²³ Vgl *Nowak*, Politische Grundrechte 398.

³²⁴ Vgl *Funk*, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹³ (2007) Rz 188.

³²⁵ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 306.

³²⁶ Vgl *Nowak*, Politische Grundrechte 331 f.

zukommt. Um dies zu gewährleisten, garantiert das gleiche Wahlrecht jedem Wähler ein gleiches Maß an Mitbestimmung.³²⁷

Es bezieht sich auf die Wertigkeit der abgegebenen Stimmen in Bezug auf das Wahlergebnis; dabei wird zwischen dem Zählwert einer Stimme und ihrem (potentiellen oder realen) Erfolgswert unterschieden. Wenn alle Wähler mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben (gleicher Erfolgswert), sodass das potentielle Gewicht jeder Stimme dasselbe ist (gleicher Zählwert), ist das Prinzip des gleichen Wahlrechts verwirklicht. Eine Zuerkennung mehrerer Stimmen an eine Person (zB wegen ihres höheren Alters, ihrer Vorbildung, mehrerer Wohnsitze etc) stellt einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar.³²⁸

Bereits 1931 hat der VfGH³²⁹ das gleiche Wahlrecht folgendermaßen definiert:

„Die durch Artikel 26, Absatz 1, B-VG den einzelnen Bundesbürgern verfassungsgesetzlich gewährleistete Gleichheit des Wahlrechts fordert, daß alle gültigen Stimmen gleichgezählt und keinerlei Umstände, wie höheres Alter, höhere Bildung, höhere Steuerleistung, für eine höhere Wertung einzelner Stimmen eingeführt werden.“

Das in der österreichischen Geschichte markanteste Beispiel für ein zwar allgemeines, aber äußerst ungleiches (Männer-)Wahlrecht – Frauen war das Wählen bekanntlich bis 1918 verwehrt³³⁰ – ist das Kurien- und Klassenwahlrecht in der Monarchie bis zur Beck'schen Wahlrechtsreform 1907. Durch diese wurden zwar die Wählerklassen bzw Kurien abgeschafft; ein vollkommen gleiches Wahlrecht wurde aber auch damals nicht geschaffen, da den steuerkräftigeren Ländern mehr Mandate zugeteilt

³²⁷ Vgl Ringhofer, Bundesverfassung 104. Nowak, Politische Grundrechte 398, formuliert das Ziel des gleichen Wahlrechts etwas vorsichtiger: „jedem Wähler einen möglichst gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis zu garantieren.“

³²⁸ Hierzu vgl Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 307.

³²⁹ VfSlg 1381/1931.

³³⁰ Das gleiche Stimmrecht für Männer und Frauen wurde erstmals ausdrücklich in Art 9 des am 12.11.1918 erlassenen Gesetzes über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich normiert. Dieses sah für den Jänner 1919 die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung vor, welche auf der Verhältniswahl „und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts“ beruhen sollte.

wurden als ihnen nach Kopffzahl gebührt hätte und die Wahlkreiseinteilung überdies eine Trennung in Städte und Landgemeinden vorsah.³³¹

Bei Wahlen, die auf dem Verhältniswahlssystem beruhen³³², kann der Grundsatz des gleichen Wahlrechts, insb des gleichen Erfolgswerts, nicht vollkommen realisiert werden, da allein die Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Wahlkreise nie exakt durchführbar ist. Die Folge ist, dass die Stimme in jedem Wahlkreis ein etwas anderes Gewicht hat.³³³ Dies wird noch verstärkt durch das sog „Bürgerzahlprinzip“ (Art 26 Abs 2 B-VG), welches die Verteilung der Mandatszahl auf die Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger – nicht aber der Wahlberechtigten –, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben, vorsieht.³³⁴ Praktisch gesprochen bedeutet das, dass Wählerstimmen in Wahlkreisen mit einer hohen Anzahl an (noch) nicht wahlberechtigten Staatsbürgern (va Kinder, Jugendliche unter 16 Jahren etc) mehr wert sind als in Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen älteren Menschen.

Der Bundespräsident ist ein monokratisches Organ; seine Wahl stellt keine Verhältniswahl dar, da lediglich ein Kandidat in das Amt des Staatsoberhauptes gewählt wird, nicht aber wie bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern „allen politischen Kräften von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung eine Vertretung im Parlament nach Maßgabe ihrer Stärke gesichert wird“. ³³⁵ Zwar wird auch bei der österreichischen Bundespräsidentenwahl das Bundesgebiet zur Durchführung der Wahl in Wahlkreise eingeteilt, es gibt aber mangels Mandatsverteilung keine Einschränkung des gleichen Wahlrechts.

2.2.3. Unmittelbares Wahlrecht

Bezogen auf die Wahl des Bundespräsidenten bedeutet der Grundsatz des unmittelbaren Wahlrechts, dass die Wahlberechtigten den von ihnen bevorzugten Kandidaten am Stimmzettel selbst bezeichnen. Das Wahlergebnis ist daher die Folge

³³¹ Vgl Nowak, Politische Grundrechte 296.

³³² Wie insb die Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen.

³³³ Vgl Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 307.

³³⁴ Zu diesem Thema vgl Holzinger, Art 26 B-VG Rz 43; Schick in Neisser/Handtanger/Schick, Bundeswahlrecht² 75 f; Nowak, Politische Grundrechte 401 ff.

³³⁵ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 312; vgl auch VfSlg 1381/1931.

einer unmittelbaren (direkten) Willensentscheidung der Wähler. Dadurch soll der Wählerwille verlässlich zum Ausdruck kommen.³³⁶

Unmittelbares Wahlrecht wird auch direktes Wahlrecht genannt und stellt das Gegenteil zum indirekten, dem sog „Wahlmännersystem“ dar. Bei Letzterem geben die Wahlberechtigten nicht dem Präsidentschaftskandidaten, sondern Wahlmännern – sozusagen „Mittelspersonen“³³⁷ – ihre Stimme, welche das Staatsoberhaupt selbst wählen. Der jeweilige Kandidat erhält die Stimme des Wahlberechtigten also mittelbar. Auch das indirekte System findet sich – in verschiedenen Ausgestaltungen – heutzutage in den Verfassungen vieler Staaten und kann manchmal Ausdruck geringerer Kompetenzen des Staatsoberhauptes sein, wie zB in der Bundesrepublik Deutschland. In den USA hingegen, wo das Wahlmännersystem – kombiniert mit einem Mehrheitswahlsystem („*winner takes all*“-Prinzip) – eine besonders lange Tradition hat, ist das Staatsoberhaupt hingegen mit umfassenderen Kompetenzen ausgestattet.³³⁸ Der Modus der Bestellung eines Staatsoberhauptes kann zwar idR als Indiz für das Ausmaß seiner Kompetenzen und seiner Stellung angesehen werden; es ist jedoch nicht möglich, allgemein gültige Behauptungen zu deren Zusammenhang aufzustellen.

Die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers, die unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten festzulegen, fiel – wie bereits ausführlich beschrieben³³⁹ – nach einem zähen politischen Kampf. Der Zeitraum, der ab dann bis zur Durchführung der Wahlen als Volkswahl verging – sprich: von der de jure-Regelung bis zur dieser entsprechenden de facto-Umsetzung –, war jedoch noch mehr als doppelt so lang als die Zeitspanne bis zur Einführung der Direktwahl. Dabei muss man freilich die politischen Geschehnisse ab dem Jahr 1933, den Weltkrieg und die Kontrolle der österreichischen Gesetzgebung nach dem Ende des Krieges durch den Alliierten Rat bedenken.

³³⁶ Vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 308.

³³⁷ Vgl. Holzinger, Art 26 B-VG Rz 44; Ringhofer, Bundesverfassung 104.

³³⁸ Vgl. hierzu unten 3.2.7.2.

³³⁹ Vgl. den verfassungsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit unter 1.

2.2.4. Persönliches Wahlrecht

Wie bereits erwähnt, ist das persönliche Wahlrecht eines der beiden Prinzipien, die bis zur B-VG-Novelle 1982 verfassungsgesetzlich nicht garantiert waren.³⁴⁰

Nach diesem Grundsatz hat der Wähler seine Stimme persönlich abzugeben und ist die Wahl durch Stellvertreter ausgeschlossen.³⁴¹ Die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts hat zum Ziel, „dem wahlwilligen Wahlberechtigten bestmögliche Voraussetzungen zur Kundgebung seiner in voller Freiheit zu treffenden Wahlentscheidung zu schaffen“. ³⁴² Ihre Normierung in der Bundesverfassung stellt ein wesentliches Mittel einer demokratischen Staatsordnung dar, um Verfälschungen des Wählerwillens hintanzuhalten.

Zum Inhalt des persönlichen Wahlrechts bestanden und bestehen auch heute noch unterschiedliche Auffassungen. Im Schrifttum unbestritten ist jedenfalls das Verbot der Wahl durch Stellvertreter.³⁴³

Über den Ausschluss der Stellvertretung hinaus sahen manche Stimmen in der Lehre³⁴⁴ als unverzichtbare zweite Wesenskomponente dieses Verfassungsgrundsatzes die persönliche Anwesenheit des Wahlwilligen im Stimmlokal vor. Eine Briefwahl war für sie somit ausgeschlossen, da diese mit der Höchstpersönlichkeit unvereinbar sei.³⁴⁵

³⁴⁰ Vgl dazu auch 2.2.

³⁴¹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 309; *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 191.

³⁴² VfSlg 10.412/1985.

³⁴³ Der VfGH verweist im erwähnten Erk VfSlg 10.412/1985 hierzu auf *Adamovich sen*, Grundriß des österreichischen Staatsrechts (1927) 134; *Frisch*, Verfassungsrecht 76; *Adamovich sen/Spanner*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁵ (1957) 166; *Ringhofer*, Bundesverfassung 104 und *Adamovich jun/Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht² (1984) 168.

³⁴⁴ Hierzu wird vom VfGH auf Folgende verwiesen: *Kelsen*, Verfassungsgesetze II 97; *Boyer*, Wahlrecht in Österreich (1961) 57; *Werner/Klecatsky*, Bundesverfassungsrecht 132; *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) 574; *derselbe*, Österreichische Verfassungslehre, Bd I (1970) 137; *Schambeck*, Wahlrecht und Regierungssystem in Österreich, in: Merkl-FS (1970) 339; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972) 237; *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁴ (1982) 93 und *Klecatsky/Morscher*, Bundesverfassungsrecht³ 315.

³⁴⁵ Zur Frage der Vereinbarkeit der Briefwahl mit dem Grundsatz des geheimen Wahlrechts siehe unten 2.2.6.

Die jüngere Lit³⁴⁶ hingegen legte den Wahlrechtsgrundsatz eher extensiv aus und betrachtete auch die Briefwahl als eine Art der Ausübung des persönlichen Wahlrechts.

Die Auffassung des VfGH zur Frage des Inhalts dieses Grundsatzes findet sich va im sog „Briefwählerkenntnis“³⁴⁷. In dieser Entscheidung befasste sich der Gerichtshof mit der niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte, die eine Briefwahl vorsah, und musste beurteilen, ob die Bestimmungen über die Briefwahl gegen die Verfassungsprinzipien der geheimen und persönlichen Wahl verstoßen. Dabei stellte er fest, dass „ein ‘persönliches’ Wahlrecht [...] das persönliche Erscheinen, anders ausgedrückt: die physische Präsenz des Wählers [...] zur Teilnahme an der Wahl notwendig voraussetzt.“. Unter Berufung auf *Kelsen* spricht der VfGH weiters von einem „festgefügtten Begriffsbild einer ‘persönlichen’ Wahl zur Zeit der Verfassungsentstehung“. Der Gerichtshof gelangt offensichtlich durch Anwendung der Versteinerungstheorie³⁴⁸ zu diesem Interpretationsergebnis. Zusammengefasst bedeutet der Grundsatz des persönlichen Wahlrechts für ihn zum einen den Ausschluss der Wahl durch Stellvertreter, zum anderen aber auch das Erfordernis des persönlichen Erscheinens des Wählers vor der Wahlkommission (oder einem entsprechenden Staatsorgan), was insb die Stimmabgabe in Form der Briefwahl ausschließt.³⁴⁹

Das angesprochene Erkenntnis des VfGH wird von einigen Stimmen in der Lit va in Bezug auf die darin enthaltene historische Interpretation kritisiert. Bei richtiger Auslegung des Prinzips des persönlichen Wahlrechts sei lediglich das Wahlrecht

³⁴⁶ Hierzu verweist der VfGH auf *Pfeifer*, Wahlrecht und Wahlreform. Eine verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Studie, in: JBl 1970, 456; *Pesendorfer*, Briefwahl und Verfassungsrecht, in: Stb 1978/19, 73 f; *Hellbling*, Zwei Wahlrechtsprobleme, in: Stb 1975/7, 2; *Schäffer*, Die Briefwahl. Untersuchungen zu einem verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Problem (= Salzburg Dokumentationen, Bd 34) (1979) 54 ff; *Ermacora*, Österreichische Verfassungslehre II 26 und *Diem/Neisser*, Zeit zur Reform. Parteireform, Parlamentsreform, Demokratiereform (1969) 88. Auch *Ringhofer*, Bundesverfassung 104, fordert offenbar keine physische Anwesenheit des Wählers bei der Wahlbehörde: „Von persönlichem Wahlrecht spricht man dann, wenn es vom Wähler nur selbst ausgeübt, nicht aber einer anderen Person abgetreten oder zur Ausübung im Vollmachtsnamen übertragen werden kann.“

³⁴⁷ VfSlg 10.412/1985.

³⁴⁸ Danach ist für die Bedeutung eines Begriffes entscheidend, in welchem Sinn dieser Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschrift verwendet wurde. Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 133; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ (2009) Rz 275.

³⁴⁹ *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 54.

juristischer Personen und die Stimmabgabe durch Stellvertreter damit nicht vereinbar.³⁵⁰ *Pesendorfer*³⁵¹ zufolge erfordert der höchstpersönliche Charakter des Wahlrechts nach älterer Jud des VfGH „die der Stimmabgabe zugrundeliegende persönliche Willensentscheidung des Wählers“, welche ja auch bei der Briefwahl vorliegt.

Mittlerweile hat sich der Verfassungsgesetzgeber dazu entschlossen, die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte per Briefwahl auch innerhalb Österreichs zu ermöglichen: Sie wurde 2007 zunächst bundesverfassungsgesetzlich durch Novellierung des Art 26 Abs 6 B-VG³⁵² und hierauf bundesgesetzlich durch das sog „Wahlrechtsänderungsgesetz 2007“³⁵³ eingeführt.³⁵⁴ Art 60 Abs 1 B-VG ordnet eine sinngemäße Anwendung auch des Art 26 Abs 6 B-VG an, weshalb die Bestimmungen bezüglich der Briefwahl auch für die Wahl des Bundespräsidenten gelten. Die nähere Ausführung dazu findet sich im BPräsWG, insb in dessen §§ 5a und 10 iVm § 60 NRWO.³⁵⁵ Eine gültige Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Der Wahlberechtigte muss am Wahltag voraussichtlich verhindert sein, die Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, und es muss eine eidesstattliche Erklärung von ihm abgegeben werden.

Die Geltung des persönlichen Wahlrechts für die Bestellung des Bundespräsidenten ergibt sich – abgesehen von der Normierung des Art 60 Abs 1 B-VG – aus § 10 Abs 1 BPräsWG, welcher für das Abstimmungsverfahren ua die Geltung der Bestimmung des § 66 NRWO festsetzt. Diese Norm sieht die persönliche Ausübung des Wahlrechts bei der Stimmabgabe vor. Grundsätzlich hat jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht persönlich auszuüben. Eine Ausnahme besteht für

³⁵⁰ *Nowak*, Politische Grundrechte 364; *Nowak/Strejcek*, Das Wahl- und Stimmrecht, in: *Machacek* (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd III (1997) 60; so auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 379.

³⁵¹ *Pesendorfer*, Briefwahl und Verfassungsrecht 74.

³⁵² BGBl I 2007/27.

³⁵³ BGBl I 2007/28; durch dieses Bundesgesetz wurden die NRWO 1992, das BPräsWG 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert.

³⁵⁴ Bis dahin konnten nur „Auslandsösterreicher“ von der Briefwahl Gebrauch machen. Vgl *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 191.

³⁵⁵ Zur Wahlkartenregelung im BPräsWG siehe unten 2.4.3.2.

körper- oder sinnesbehinderte Wähler³⁵⁶: Diese dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung von der Geleitperson helfen lassen.

Weiters sieht § 10 Abs 3 BPräsWG für Wahlkartenwähler eine eidesstattliche Erklärung durch Unterschrift auf der Wahlkarte dahingehend vor, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben. Damit ist das Verbot der Stellvertretung auch für die Wahl mittels Wahlkarte ausdrücklich normiert.

2.2.5. Freies Wahlrecht

Die Freiheit des Wahlrechts ist sowohl in Art 60 Abs 1 B-VG³⁵⁷ als auch in den im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Art 8 StV v Wien („Österreich [...] verbürgt allen Staatsbürgern ein freies [...] Wahlrecht“) und des Art 3 1. ZPEMRK („freie [...] Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten“) normiert. Bis zu seiner Verankerung in der Bundesverfassung war dieser Grundsatz aus eben diesen völkerrechtlichen Normen auch für den österreichischen Rechtsbestand abzuleiten.³⁵⁸ Der VfGH geht gar davon aus, dass „durch die Bundesverfassung ganz allgemein die Freiheit der Wahl gewährleistet“ ist.³⁵⁹

Mit der Wahlfreiheit sind die „Freiheit der politischen Willensbildung und Betätigung“ und das Postulat der „Reinheit der Wahlen“, in deren Ergebnis der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen soll, gemeint.³⁶⁰ Sie beinhaltet mehrere Aspekte, für deren Sicherstellung der Staat aufgrund seiner Gewährleistungspflicht Sorge zu tragen hat. Ein wesentlicher Gesichtspunkt des aktiven Wahlrechts ist zum

³⁵⁶ Gem § 66 Abs 2 NRWO gelten als körper- oder sinnesbehindert solche Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

³⁵⁷ Eine entsprechende Bestimmung findet sich natürlich auch in Art 26 Abs 1 (Nationalrat), Art 95 Abs 1 (Landtag) und Art 117 Abs 2 B-VG (Gemeinderat).

³⁵⁸ Vgl. Nowak, Politische Grundrechte 373.

³⁵⁹ VfSlg 4527/1963.

³⁶⁰ VfSlg 13.839/1994, 14.371/1995.

einen die Möglichkeit des Wählers, zwischen echten Alternativen zu entscheiden.³⁶¹ Zum anderen darf der Wähler in der Freiheit seiner Wahl nicht in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt oder zu einer bestimmten Entscheidung (physisch oder psychisch) gezwungen werden, sei es von staatlicher oder von privater Seite (Freiheit der Stimmabgabe).³⁶² Zum Schutz dieser Freiheit wurden die Strafbestimmungen der §§ 261 bis 268 StGB geschaffen.³⁶³ Der Staat hat überdies alle Möglichkeiten dafür zu schaffen, dass der Wähler seinen wahren Willen unerforscht äußern kann.³⁶⁴ Insofern steht die Freiheit des Wahlrechts in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen des geheimen und persönlichen Wahlrechts.

Darüber hinaus hat der Grundsatz des freien Wahlrechts auch Bedeutung für das passive Wahlrecht: Nach st Rspr des VfGH ist daraus auch die Freiheit der Wahlwerbung abzuleiten.³⁶⁵ Danach dürfen staatliche Organe aufgrund deren „Äquidistanzpflicht gegenüber den wahlwerbenden Parteien“ nicht in die Wahlwerbung eingreifen.³⁶⁶ Die Freiheit der Stimmabgabe und die Freiheit der Wahlwerbung können freilich nicht schrankenlos nebeneinander bestehen; nach hA stellt das freie aktive Wahlrecht die wichtigste Grenze für das freie passive Wahlrecht dar.³⁶⁷

Aus der Wahlfreiheit leitet der VfGH schließlich auch ab, dass niemand gegen seinen Willen in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden darf.³⁶⁸

2.2.6. Geheimes Wahlrecht

Das Wahlgeheimnis ist nicht nur in der Bundesverfassung (Art 26 Abs 1, Art 95 Abs 1 und Art 117 Abs 2 B-VG) verankert, sondern die Republik Österreich ist auch völkerrechtlich durch Art 8 StV v Wien und Art 3 1. ZPEMRK zu dessen Gewährleistung verpflichtet.

³⁶¹ Vgl *Nowak*, Politische Grundrechte 373; vgl weiters *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 59 mwN.

³⁶² Vgl *Nowak*, Politische Grundrechte 374; *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 59 mwN.

³⁶³ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 310.

³⁶⁴ Vgl *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 59 mwN.

³⁶⁵ ZB VfSlg 13.839/1994, 17.141/2004, 17.418/2004; vgl auch *Nowak*, Politische Grundrechte 433 mwN.

³⁶⁶ VfSlg 17.589/2005.

³⁶⁷ Vgl *Holzinger*, Art 26 B-VG Rz 59; *Nowak*, Politische Grundrechte 434.

³⁶⁸ VfSlg 13.966/1994.

Das Prinzip des geheimen Wahlrechts bedeutet, dass der Wähler seine Stimme derart abgeben können muss, dass weder die Wahlbehörde noch ein Dritter erkennen kann, wen er gewählt hat (oder ob er einen leeren Stimmzettel abgegeben hat). Die Wahrung dieses Grundsatzes dient dem Schutz der Wahlfreiheit, da „nur der unbeobachtete Wähler [...] sein Wahlrecht frei und ohne Hemmung auszuüben“ vermag.³⁶⁹

Zu diesem Zweck sind von staatlicher Seite wirksame Vorkehrungen für einen ausreichenden Schutz des Wahlheimnisses zu treffen und alle für die Wahrung des geheimen Wahlrechts erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.³⁷⁰ Diese Garantien finden sich in zahlreichen Bestimmungen der NRWO. § 53 Abs 3 beispielsweise erlaubt die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landeswahlbehörde; diese darf nur dann erfolgen, wenn das Wahlheimnis gewährleistet ist. In anderen Normen der NRWO wird zwar nicht explizit auf das Wahlheimnis Bezug genommen, doch werden darin Einrichtungen geschaffen, die ohne Zweifel zu dessen Wahrung bestimmt sind. Gem § 57 muss in jedem Wahllokal mindestens eine (bzw in Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten mindestens zwei) Wahlzelle(n) sein (Abs 1), welche dem Wähler das unbeobachtete Ausfüllen des Stimmzettels und dessen Einlegung in das Wahlkuvert ermöglicht (Abs 2).³⁷¹ Stimmzettel dürfen nur in undurchsichtigen Wahlkuverts abgegeben werden (§ 64 Abs 1). Sowohl der Grundsatz des persönlichen Wahlrechts als auch das Wahlheimnis werden dadurch gesichert, dass – abgesehen von den Ausnahmen für körper- oder sinnesbehinderte Wähler³⁷² – die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden darf (§ 66 Abs 1). Nach Stimmabgabe hat der Wahlleiter das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen (§ 68 Abs 2). Ein vom Wähler irrtümlich fehlerhaft ausgefüllter Stimmzettel ist vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und „zwecks Wahrung des Wahlheimnisses“ vom Wähler mitzunehmen (§ 68 Abs 3). Auf Verlangen ist dem Wähler ein weiterer

³⁶⁹ VfSlg 10.412/1985.

³⁷⁰ VfSlg 10.412/1985; vgl *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 192; vgl auch *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 311.

³⁷¹ Vgl auch die Bestimmungen zur Wahrung des Wahlheimnisses bei Stimmabgabe durch Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten gem § 72 Abs 3 NRWO.

³⁷² Siehe hierzu oben 2.2.4.

amtlicher Stimmzettel auszufolgen, was gleichzeitig im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten ist (§ 68 Abs 4).

Für das Abstimmungsverfahren bei der Wahl des Bundespräsidenten verweist § 10 Abs 1 BPräsWG auf zahlreiche Bestimmungen der NRW³⁷³. Die oben genannten Normen sind aufgrund dieses Verweises gleichermaßen für die Bundespräsidentenwahl anzuwenden; für die Stimmabgabe vor der Behörde ist nicht § 68 NRW maßgeblich, sondern die Bestimmung des § 10a BPräsWG.³⁷⁴

Fraglich war lange Zeit, ob die Durchführung der Briefwahl im Inland – unter anderem³⁷⁵ – im Hinblick auf den Grundsatz des geheimen Wahlrechts verfassungskonform wäre und wie eine solche zu erfolgen hätte. *Schick*³⁷⁶ ging davon aus, dass die Briefwahl im Inland vor dem Hintergrund des oben genannten „Briefwählerkenntnisses“ – zumindest in der Form, wie sie in der aufgehobenen niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte enthalten war – nicht verfassungskonform wäre und jedenfalls einer positivrechtlichen Verankerung im Verfassungsrang bedürfte. Diesen Lösungsweg hat der Verfassungsgesetzgeber 2007 durch Novellierung des Art 26 Abs 6 B-VG auch gewählt. Damit das Wahlgeheimnis so gut wie möglich gewahrt bleibt, ist die Abstimmung per Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler eidesstattlich erklärt, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist. Nichtsdestotrotz wurde der Grundsatz des geheimen Wahlrechts durch die Einführung der Briefwahl eingeschränkt.³⁷⁷

2.3. Aktives und passives Wahlrecht

Unter aktiver Wahlberechtigung versteht man das Recht zu wählen; das passive Wahlrecht ist das Recht gewählt zu werden. Diese Rechte stehen grundsätzlich allen Staatsbürgern zu, die das Wahlalter erreicht haben. Dabei darf die Wahlberechtigung

³⁷³ Vgl hierzu im Detail 2.4.3.

³⁷⁴ Vgl hierzu unter 2.4.3.1.

³⁷⁵ Zu den Diskussionen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des persönlichen Wahlrechts siehe oben 2.2.4.

³⁷⁶ Vgl *Schick* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² 85.

³⁷⁷ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 311.

nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann.³⁷⁸

2.3.1. Das aktive Wahlrecht

Bei der Bestellung des Bundespräsidenten aktiv wahlberechtigt sind all jene Männer und Frauen, die am Wahltag zum Nationalrat wahlberechtigt sind (Art 60 Abs 1 Satz 1 B-VG, § 4 BPräsWG). Wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt, ergibt sich aus Art 26 Abs 1 und 5 B-VG und § 21 NRWO: Aktiv wahlberechtigt sind demnach alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind³⁷⁹ und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.³⁸⁰ Der für die jeweilige Bundespräsidentenwahl geltende Stichtag wird – neben dem Wahltermin (Sonntag oder anderer öffentlicher Ruhetag – § 1 Abs 1 BPräsWG) – durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (§ 1 Abs 1 BPräsWG). Dieser darf nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl liegen (§ 1 Abs 1 letzter Satz).³⁸¹

Das Wahlrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind (§ 5 BPräsWG). Grundlage für diese Verzeichnisse ist die ständige Wählerevidenz, welche in jeder Gemeinde zu führen ist. Das maßgebliche Gesetz für die Erfassung der Wahlberechtigten ist das Wählerevidenzgesetz 1973³⁸². Wählerverzeichnisse sind vor jeder Wahl des Bundespräsidenten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich neu anzulegen (§ 5 Abs 1 BPräsWG iVm § 23 NRWO). § 5 Abs 2 BPräsWG verweist für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, die Teilnahme an der Wahl und den Ort der Ausübung des Wahlrechts im Übrigen auf die §§ 23 bis 37 NRWO; diese Bestimmungen sind jedoch nur anwendbar mit der Sonderregelung für die Bundespräsidentenwahl, dass

³⁷⁸ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ Rz 374.

³⁷⁹ Siehe unter 2.3.3.

³⁸⁰ Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre erfolgte zusammen mit der Einführung der Briefwahl und der Ausdehnung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre durch das bereits angesprochene Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl I 2007/28; siehe auch oben 2.2.4.

³⁸¹ Siehe auch die detailliertere Darstellung der Wahlausschreibung unter 3.4.2.1.

³⁸² Wiederverlautbart durch BGBl 1973/601.

Abschriften des Wählerverzeichnisses auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern verlangt werden können, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen. Hierbei verweist § 5 Abs 2 BPräsWG auf § 7 leg cit.

2.3.2. Die Wählbarkeit

Die Wählbarkeit einer Person, auch passives Wahlrecht genannt, ist „eine objektiv-rechtliche Bedingung für die gültige Vornahme der Wahl dieser Person“.³⁸³

Für das passive Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten statuieren Art 60 B-VG und § 6 BPräsWG mehrere Voraussetzungen. Zum einen wird wie für die aktive Wahlberechtigung auch für das passive Wahlrecht auf das Wahlrecht zum Nationalrat verwiesen (Art 60 Abs 3 B-VG, § 6 Abs 1 BPräsWG).³⁸⁴

Als zusätzliche Voraussetzung ist in Abweichung vom aktiven Wahlalter ein Mindestalter von 35 Jahren am Wahltag erforderlich (Art 60 Abs 3 B-VG, § 6 Abs 1 BPräsWG). Dieses Mindestalter wurde bereits 1920 mit Einführung des Amtes des Bundespräsidenten im B-VG³⁸⁵ statuiert und seitdem nicht geändert. Dies ist insofern beachtlich, als Art 60 B-VG im Laufe der Jahrzehnte in verschiedenen anderen Punkten novelliert wurde: So im Hinblick auf die (unmittelbare) Volkswahl statt der Wahl durch die Bundesversammlung, (damit verbunden) die Wahlrechtsgrundsätze, die Amtsdauer, die Durchführung und Anzahl der Wahlgänge und die Regelung der Absetzbarkeit des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung.

Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG³⁸⁶ normiert, dass zum Bundespräsidenten nur gewählt werden kann, wer nicht Mitglied eines regierenden Hauses oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, ist.³⁸⁷

³⁸³ *Berchtold*, Bundespräsident 75 mwN.

³⁸⁴ Vgl dazu oben 2.3.1.

³⁸⁵ BGBl 1920/1; die damalige Regelung unterschied sich von der heutigen aber dadurch, dass Kandidaten für das Bundespräsidentenamt bereits vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten haben mussten.

³⁸⁶ Vgl auch § 6 Abs 2 BPräsWG.

³⁸⁷ Auf diese Regelung wird im Detail unter 2.3.4. eingegangen.

Eine weitere besondere Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Amt des Bundespräsidenten findet sich in Art 60 Abs 5 B-VG.³⁸⁸ Dieser bestimmt, dass die Wiederwahl eines amtierenden Bundespräsidenten für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig ist. Wer also unmittelbar nach seiner ersten Amtsperiode auch für eine zweite Funktionsperiode zum Bundespräsidenten bestellt wurde, ist bei der nächsten Wahl zum Bundespräsidenten passiv nicht wahlberechtigt. Somit ist es nicht möglich, dass eine Person länger als zwölf Jahre ununterbrochen das Amt des Bundespräsidenten bekleidet. Die landläufige Annahme, dass ein und dieselbe Person das Amt des Bundespräsidenten insgesamt nicht für mehr als zwei Funktionsperioden bekleiden kann, ist demnach unrichtig: Eine dritte Wahl (nach zwei aufeinanderfolgenden Funktionsperioden) ist für einen Wahlwerber dann möglich, wenn nach dessen zweiter Amtsperiode eine andere Person das Amt innegehabt hat. Dies ist zwar theoretisch durchaus möglich, in der Praxis aber nicht allzu bedeutsam: Ein Blick in die Geschichte der österreichischen Bundespräsidenten zeigt, dass seit Einführung des Amtes des Bundespräsidenten in die Bundesverfassung 1920 kein Bundespräsident zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes jünger als 55 Jahre war. Dies hängt – abgesehen vom geforderten Mindestalter von 35 Jahren – nicht zuletzt damit zusammen, dass längere berufliche und politische, zT auch diplomatische Erfahrung meist als wesentliche Qualifikation für das Bundespräsidentenamt angesehen wird. Bisher hat kein österreichischer Bundespräsident das Amt für mehr als zwei Funktionsperioden bekleidet.

Zur Frage, wie lange der neue Bundespräsident im Amt gewesen sein muss, damit sein Vorgänger nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden wieder das passive Wahlrecht erlangt, gibt es unterschiedliche Ansichten. Nach hL³⁸⁹ muss er das Amt eine volle Funktionsperiode, also sechs Jahre lang, bekleidet haben. *Frisch*³⁹⁰ zufolge ergibt sich dies aus dem Wortlaut des B-VG. Demnach wird ein Amtsverzicht des neugewählten Bundespräsidenten, um eine dritte Funktionsperiode seines Vorgängers zu ermöglichen, von der hL als Umgehung des Art 60 Abs 5 B-VG

³⁸⁸ Vgl auch § 6 Abs 3 BPräsWG.

³⁸⁹ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 76; *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 19 zu Art 60 B-VG; *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 313; *Frisch*, Verfassungsrecht 98 f; *Walter*, System 436.

³⁹⁰ Vgl *Frisch*, Verfassungsrecht 98 f.

angesehen. Ebenso soll der Tod des neugewählten Bundespräsidenten oder der Eintritt einer dauernden Erledigung³⁹¹ des Amtes aus einem anderen Grund zum Ausschluss des Amtsvorgängers von der Wählbarkeit führen.³⁹²

*Froehlich*³⁹³ hingegen hält es für „nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person nach einer auch nur kurzen Unterbrechung, z.B. infolge Demission des nach diesen 12 Jahren Gewählten, wiedergewählt werden kann“.

Eine reine Verbalinterpretation des Wortes „Funktionsperiode“ führt zu keiner eindeutigen Lösung, da nicht zweifelsfrei feststeht, ob darunter die gesamte, in Art 60 Abs 5 vorgesehene Amtsdauer des Bundespräsidenten von sechs Jahren zu verstehen ist oder die tatsächliche Amtsdauer eines bestimmten Bundespräsidenten. Ich teile daher nicht die Auffassung derjenigen Stimmen aus der Lehre, die mit dem Wortlaut des Art 60 Abs 5 B-VG alleine argumentieren.³⁹⁴ Erst eine zusätzliche logisch-systematische Auslegung, die Art 60 Abs 5 Satz 2 im Gesamtgefüge dieses Art betrachtet, bringt ein Ergebnis: Zum einen schließt die Bestimmung über die Wiederwahl eines Bundespräsidenten direkt an die Regelung an, dass das Amt des Bundespräsidenten sechs Jahre dauert (Art 60 Abs 5 Satz 1). Das Aufeinanderfolgen der beiden Sätze kann wohl als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die „Funktionsperiode“ für die reguläre Amtszeit von sechs Jahren steht. Zum anderen muss – wie *Walter*³⁹⁵ zutreffend betont – auch der nächste Abs beachtet werden: Gem Art 60 Abs 6 kann der Bundespräsident auch „vor Ablauf der Funktionsperiode [...] durch Volksabstimmung abgesetzt werden“. Vorzeitig ablaufen kann aber nur die mit sechs Jahren generell festgelegte Amtsdauer eines Staatsoberhauptes und nicht die tatsächliche Amtszeit eines Bundespräsidenten, da dieser Begriff ja auch (beispielsweise im Falle des Todes oder der Resignation eines Amtsinhabers) genau eine solche, weniger als sechs Jahre dauernde Amtszeit bezeichnet.

³⁹¹ Vgl Art 64 B-VG.

³⁹² Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 76.

³⁹³ Vgl *Froehlich*, Die Bundesverfassung der Republik Österreich (1930) 67 (dort FN 1); vgl auch die etwas unklare Formulierung bei *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 152, wonach „Eine neuerliche Wiederwahl [...]“ nur dann erfolgen kann, „[...] wenn wenigstens e i n anderer Bundespräsident in Funktion gewesen ist.“

³⁹⁴ Vgl zB *Frisch*, Verfassungsrecht 98 f.

³⁹⁵ Vgl *Walter*, System 436.

Die eben angeführten Argumente sprechen eher dafür, dass der Begriff der „Funktionsperiode“ die gesamte, von der Bundesverfassung mit sechs Jahren festgelegte Dauer der Amtsausübung iSd Art 60 Abs 5 Satz 1 bezeichnet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der historische Verfassungsgesetzgeber diese Formulierung bewusst gewählt hat, oder ob vielleicht nur redaktionelle Ungenauigkeit dazu geführt hat. Es ist jedenfalls problematisch, dass der Wortlaut nicht ganz eindeutig ist. Folgt man der beschriebenen Auslegungsmethode, so können daraus – gar nicht unwahrscheinliche – Situationen resultieren, die nur schwer vertretbar sind: Man denke nur zB an den Fall, dass eine Person A das Amt des Bundespräsidenten für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden innehat. Dessen Nachfolger B müsste demnach volle sechs Jahre im Amt sein, damit der frühere Bundespräsident wieder passiv wahlberechtigt ist. Stirbt B jedoch beispielsweise im sechsten Jahr der Amtsperiode, wäre die Wählbarkeit des A bei der folgenden Bundespräsidentenwahl noch nicht gegeben. Er müsste eine volle sechsjährige Amtsausübung durch eine andere Person abwarten, was für ihn insgesamt eine mehr als elf Jahre dauernde „Wartezeit“ bis zur Wiederwahlmöglichkeit bedeuten würde. In vielen Fällen würde wohl altersbedingt keine so späte Kandidatur mehr möglich sein. Weiters könnte ein Bundespräsident durch Amtsverzicht kurz vor dem Ende seiner Amtszeit eine dritte Amtsperiode seines Vorgängers verhindern, was wohl nicht im Sinne des Art 60 Abs 5 ist. Dem historischen Verfassungsgesetzgeber kann nur schwer unterstellt werden, derartige Konsequenzen beabsichtigt zu haben.

Eine Lösung, die das Dazwischenliegen einer auch weniger als sechs Jahre dauernden Funktionsperiode zulässt, kann auf der anderen Seite genauso zu wenig zufriedenstellenden Konstellationen führen: Endet nämlich die Amtsperiode des Nachfolgers im Amt bereits nach sehr kurzer Zeit (zB schon nach wenigen Wochen), so kommt eine Wiederwahl des Amtsvorgängers letztendlich einer dritten Amtszeit in Folge gleich, was durch Art 60 Abs 5 gerade vermieden werden soll. Der Eintritt eines solchen Szenarios ist keineswegs ausgeschlossen, aber wohl unwahrscheinlicher als diejenigen Konstellationen, die sich aus der Interpretation der „Funktionsperiode“ als sechsjährige Amtsperiode ergeben könnten. Meiner Meinung nach ist daher wohl eher davon auszugehen, dass die Bestimmung nicht das Dazwischenliegen einer vollen sechsjährigen Amtsperiode fordert.

Es ist Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers, in diesem Fall durch Änderung des Gesetzestextes Klarheit zu schaffen.

Die Bestimmung des Art 60 Abs 5 soll einen „Dauerpräsidenten“ vermeiden und – so wie Art 60 Abs 3 Satz 2 – Bestrebungen, die Republik durch eine Monarchie zu ersetzen, entgegenwirken.³⁹⁶ Aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung der Republik Österreich wurde sie nach dem Ende der Monarchie schon in die Stammfassung des B-VG aufgenommen und ist somit seit über 80 Jahren in der Bundesverfassung enthalten.

2.3.3. Ausschluss vom Wahlrecht nach gerichtlicher Verurteilung

Zusätzlich zu den bisher ausgeführten Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht ist durch die Anordnung des Art 60 Abs 1 B-VG, dass Art 26 Abs 5 bis 8 auf die Wahl des Bundespräsidenten sinngemäß anzuwenden ist, noch folgende Norm relevant: „Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.“ (Art 26 Abs 5). Wer vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen ist, hat auch nicht das Recht, den Bundespräsidenten zu wählen bzw selbst gewählt zu werden (Art 60 Abs 1 und 3).

Art 26 Abs 5 bietet eine Grundlage für die Schaffung von Normen, welche das in Art 26 Abs 1 und 4 zum Ausdruck kommende Prinzip des allgemeinen Wahlrechts einschränken. Es bedarf hierfür einer einfachgesetzlichen Konkretisierung der Wahlausschließungsgründe. So sieht § 22 Abs 1 NRWO einen Ausschluss vom Wahlrecht für Personen vor, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss endet sechs Monate nach Vollstreckung der Strafe bzw Vollzug oder Wegfall von mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils. Wird die

³⁹⁶ Vgl Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁴ (2007) Anm I.4 zu Art 60 B-VG.

Strafe vom Gericht bedingt nachgesehen, so tritt kein Ausschluss vom Wahlrecht ein (§ 22 Abs 2). Im Falle eines Widerrufs der bedingten Nachsicht kommt es mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses zu einem solchen. Ferner tritt gem § 22 Abs 2 kein Ausschluss vom Wahlrecht ein, wenn nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen ist, die Rechtsfolgen erloschen sind oder dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden sind.

Geisteskranke (jeden Grades) sind vom Wahlrecht nicht (mehr) ausgeschlossen.³⁹⁷

Gem Art 3 1. ZPEMRK ist die Republik Österreich als Vertragsstaat verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten. Das damit ausgedrückte Grundrecht auf freie Wahlen ist nach der Rspr des EGMR³⁹⁸ jedoch nicht absolut; es kann insoweit eingeschränkt werden, als die Beschränkung ein legitimes Ziel verfolgt und verhältnismäßig ist. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordert nach Ansicht des Gerichtshofs einen erkennbaren und hinreichenden Zusammenhang zwischen der Sanktion der Ausschließung vom Wahlrecht und dem Verhalten der betroffenen Person. Im Fall *Hirst gegen das Vereinigte Königreich (Nr 2)*³⁹⁹ hatte der EGMR eine Gesetzesbestimmung zu prüfen, welche einen generellen Ausschluss von in Strafvollzugsanstalten inhaftierten Personen vorsah. Er stellte fest, dass die Norm einen sehr großen Personenkreis betraf, ohne aufgrund der Schwere des jeweiligen Verbrechens oder der Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe zu differenzieren. So kam er zu dem Schluss, dass das Vereinigte Königreich durch diesen absoluten Ausschluss von Häftlingen vom Wahlrecht gegen Art 3 1. ZPEMRK verstieß.

³⁹⁷ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 314; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 375; *Stein/Vogl/Wenda*, NRWO³ (2010) Anm 1 zu § 22. Der VfGH hob im Jahr 1987 den bis dahin in § 24 NRWO 1971, BGBl 1970/391, idF BGBl 1983/136 normierten Wahlausschließungsgrund für Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt war, als verfassungswidrig auf: VfSlg 11.489/1987.

³⁹⁸ Urteil v 6.10.2005, Beschwerde Nr 74025/01.

³⁹⁹ Urteil v 6.10.2005, Beschwerde Nr 74025/01; vgl auch die Entscheidungsbesprechung von *Okressek*, in: ÖJZ 2005, 195.

Was die Rechtslage in Österreich betrifft, so sind sowohl Teile der Lehre⁴⁰⁰ als auch der VfGH in st Rspr⁴⁰¹ der Meinung, dass § 22 NRWO verfassungskonform ist und insb auch dem Grundrecht auf freie Wahlen gem Art 3 1. ZPEMRK entspricht. Der VfGH⁴⁰² hält auch angesichts des angesprochenen EGMR-Urteils weiterhin an seiner Rechtsauffassung fest: Die Vertragsstaaten könnten nach der Jud des EGMR Einschränkungen der in Art 3 1. ZPEMRK garantierten Rechte treffen und hätten hierbei einen weiten Ermessensspielraum. Die österreichische Rechtslage weiche entscheidend von der im Fall *Hirst* maßgeblichen Rechtslage des Vereinigten Königreichs ab, da § 22 NRWO keinen generellen Entzug des Wahlrechts vorsehe, sondern spezielle Voraussetzungen für den Ausschluss vom Wahlrecht statuiere. Überdies habe der Richter gem § 44 Abs 2 StGB die Möglichkeit, die Rechtsfolgen einer Verurteilung – und somit auch einen allfälligen Ausschluss vom Wahlrecht – bedingt nachzusehen. Insofern könnten nach der österreichischen Rechtslage auch die persönlichen Umstände eines Rechtsbrechers berücksichtigt werden.

Der EGMR hingegen ist anderer Meinung: Im Fall *Frodl gegen Österreich*⁴⁰³ stellte er eine Verletzung des Art 3 1. ZPEMRK durch § 22 NRWO fest. Die Ziele der Norm, nämlich die Verbrechensverhütung und die Förderung der Achtung des Rechtsstaates, seien mit der EMRK grundsätzlich vereinbar, und auch die Regelung an sich sei in engeren Grenzen getroffen worden als die betreffende Bestimmung im Fall *Hirst*. Die österreichische Bestimmung erfülle jedoch nicht alle Kriterien, welche der EGMR als essentiell für die Konformität mit der Konvention aufgestellt habe: Die Entscheidung des Wahlrechtsentzugs müsse zum einen von einem Richter getroffen werden, um die spezifischen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können; zum anderen müssten die Fakten, die zur Verurteilung des Verbrechers führten, einen Bezug zu Wahlen und demokratischen Institutionen aufweisen. Nur bei Beachtung dieser Voraussetzungen könne garantiert werden, dass der Wahlrechtsentzug auch für rechtskräftig verurteilte Verbrecher eine Ausnahme darstellt.

⁴⁰⁰ Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ Rz 375.

⁴⁰¹ Vgl insb VfSlg 17.058/2003 und VfSlg 18.215/2007.

⁴⁰² VfSlg 18.215/2007.

⁴⁰³ Urteil v 8.4.2010, Beschwerde Nr 20201/04.

Die österreichische Bundesregierung beantragte im Fall *Frodl* gem Art 43 Abs 1 EMRK die Verweisung an die Große Kammer des EGMR. Der Ausschuss dieser Kammer lehnte den Antrag jedoch ab, wodurch das Urteil in Rechtskraft erwuchs (Art 44 Abs 2 lit c).⁴⁰⁴ Nach Art 46 Abs 1 hat die Republik Österreich dieses Urteil zu befolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass § 22 NRWO novelliert wird.

2.3.4. Der Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht

Wie bereits erläutert⁴⁰⁵, schließen Art 60 Abs 3 B-VG und § 6 Abs 2 BPräsWG Mitglieder momentan regierender Häuser oder solcher Familien, die früher regiert haben, vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten aus. Konkret betreffen diese Bestimmungen in Österreich insb Mitglieder der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen. Im Folgenden soll zum einen geprüft werden, ob die angesprochenen Normen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem geltenden Bundesverfassungsrecht stehen; zum anderen werden *Ulrich Habsburg-Lothringens* Bestrebungen, seine Passivlegitimation bei der Bundespräsidentenwahl 2010 durchzusetzen, aus rechtlicher Sicht beleuchtet.

Die Bestimmung über den Ausschluss findet sich schon in der Stammfassung des B-VG 1920.⁴⁰⁶ Die Schaffung dieser Regelung lässt sich aus historischer Sicht erklären: Sie wurde nach einhelliger Meinung⁴⁰⁷ geschaffen, um eine Restauration der Monarchie über das Amt des Bundespräsidenten der Republik zu verhindern. Schon nach dem Wortlaut der Bestimmung werden nicht nur Mitglieder von früher in Österreich herrschenden Dynastien von der Wählbarkeit ausgeschlossen, sondern ganz allgemein alle Mitglieder aktuell regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals irgendwo (dh auch außerhalb Österreichs) regiert haben.⁴⁰⁸ Nicht ausgeschlossen sind

⁴⁰⁴ Auskunft per E-Mail v 21.10.2010 durch Mag. Robert Stein, Bundesministerium für Inneres.

⁴⁰⁵ Vgl unter 2.3.2.

⁴⁰⁶ Damals befand sich die Norm noch in Art 60 Abs 4 B-VG.

⁴⁰⁷ Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 484; *Ringhofer*, Bundesverfassung 195; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 152; *Otto*, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten, Diss Chemnitz (1932) 20.

⁴⁰⁸ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 76; *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 17 zu Art 60 B-VG; *Frisch*, Verfassungsrecht 97; *Adamovich*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971) 246; *Fritzer*, Die Wahlgesetze, Bd V (1957) 64.

jedoch die Mitglieder sonstiger, ehemals adeliger Familien.⁴⁰⁹ Ob eine Person einer „Familie“ iSd genannten Bestimmung angehört, ist primär nach dem Familienstatut zu beurteilen.⁴¹⁰

2.3.4.1. Das Habsburgergesetz⁴¹¹

Aufgrund des Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG sind Mitglieder des in Österreich bis zum Ende der Monarchie 1918 regierenden Hauses Habsburg-Lothringen vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten ausgeschlossen. Ohne diese Norm wäre ihre Wählbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen durchaus gegeben: Das HabsburgerG sieht eine Landesverweisung nur für jene Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses vor, die nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Haus und auf alle aus ihr folgenden Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich nicht als getreue Staatsbürger der Republik Österreich bekannt haben. Damit die Verzichtserklärung die Landesverweisung verhindert, muss sie von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates als ausreichend erkannt werden (§ 2 HabsburgerG). Diejenigen Mitglieder des Hauses Habsburg, die eine solche als ausreichend erkannte Erklärung abgegeben haben, sind vollberechtigte Staatsbürger der Republik Österreich.⁴¹²

Allerdings hat die genannte Norm heute keinen Anwendungsbereich mehr: Der Begriff des „Hauses“ fasste nämlich nur jene Personen zusammen, denen aufgrund ihrer Abstammung ein Nachfolgeanspruch, wenn auch noch so bedingter und damit entfernter Art, auf den Thron eingeräumt war. Der Terminus war an das Bestehen von Herrscherrechten iSd § 1 Abs 1 HabsburgerG gebunden und untrennbar mit ihnen verknüpft. Mit der Aufhebung der Herrscherrechte der Habsburger war der Begriff des

⁴⁰⁹ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 76.

⁴¹⁰ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 76; vgl auch *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 17 zu Art 60 B-VG; *Berchtold*, aaO 76 ist der Meinung, dass bei der Prüfung der Frage der Zugehörigkeit zu einer „Familie“ darüber hinaus auch historische Umstände und Entwicklungen zu beachten sind; er führt aber nicht aus, was darunter zu verstehen ist. Vgl zur Anknüpfung an die Mitgliedschaft zu einer Familie auch unter 2.3.4.1.

⁴¹¹ Gesetz v 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen; StGBI 1919/209.

⁴¹² Vgl *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 17 zu Art 60 B-VG.

„Hauses“ Habsburg-Lothringen in der weiterhin geltenden österreichischen Rechtsordnung nicht mehr existent. Daher konnten nur solche Personen „Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen“ sein, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung des HabsburgerG bereits Mitglieder waren; der Erwerb einer neuen Mitgliedschaft nach dem Inkrafttreten der Norm war rechtlich ausgeschlossen. Folglich hat der VwGH festgestellt, dass Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen, die nach Inkrafttreten des HabsburgerG geboren werden, nicht (mehr) „Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen“ iSd § 2 HabsburgerG werden können und daher auch nicht von der Norm bezüglich der Landesverweisung bzw der Abgabe einer Verzichtserklärung betroffen sind.⁴¹³ Denn bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahme zur geltenden Verfassungsordnung, welche nicht extensiv ausgelegt werden darf.⁴¹⁴

2.3.4.2. Prüfung der Zulässigkeit des Ausschlusses in völkerrechtlicher Hinsicht

Gem Art 10 Z 2 StV v Wien verpflichtet sich Österreich zwar, das HabsburgerG aufrechtzuerhalten; wie oben bereits näher ausgeführt wurde, führen dessen Normen jedoch nicht zu einem allgemeinen Ausschluss der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten. Wenn ein Habsburger die allgemeinen Voraussetzungen der Passivlegitimation erfüllt, wäre er grundsätzlich wählbar, wenn es nicht die besonderen Ausschlussbestimmungen des Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG gäbe.

Die Republik Österreich ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen, die eine als ausreichend erkannte Verzichtserklärung abgeben, alle in Art 8 StV v Wien statuierten Wahlrechtsgrundsätze zu garantieren.⁴¹⁵ Dazu zählen das freie, gleiche und allgemeine Wahlrecht sowie das Recht, ohne

⁴¹³ Es ist streng zwischen dem Begriff des „Hauses“ (§ 2 HabsburgerG) und dem der „Familien“ (Art 60 Abs 3 B-VG) zu unterscheiden.

⁴¹⁴ VwGH 11.2.1980, 0201/79 = ZfV 1981, 73; vgl auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 68 und *Rill*, Die Republik und ihre Absicherung in der österreichischen Bundesverfassung, in: *Weber/Wimmer* (Hrsg), Vom Verfassungsstaat am Scheideweg (FS für Peter Pernthaler zum 70. Geburtstag) (2005) 357 f.

⁴¹⁵ Vgl *Neisser* in *Neisser/Handtanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 17 zu Art 60 B-VG. Nach der Rspr des VwGH müssen diese Grundsätze allen Habsburgern – unabhängig von der Abgabe der Erklärung – garantiert werden: Vgl oben FN 414.

Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amt gewählt zu werden. Die andere internationale Bestimmung, die Österreich bezüglich Wahlrechtsgarantien verpflichtet, ist der schon erwähnte Art 3 1. ZPEMRK. Gem dieser Norm verpflichtet sich der österreichische Staat, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. Nachdem dadurch auch das freie passive Wahlrecht gewährleistet werden soll⁴¹⁶, liegt *Neisser* zufolge wie bei Art 8 StV v Wien auch hier eine Kollision mit den Normen zum Ausschluss von der Wählbarkeit zum Bundespräsidenten vor.⁴¹⁷

Art 14 EMRK bestimmt ausdrücklich, dass der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten ist, die insb „in nationaler oder sozialer Herkunft, [...] begründet ist“. Der Ausschluss von Personen vom Recht auf freie Wahlen iSd Art 3 1. ZPEMRK aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer früher herrschenden Familie könnte zwar als (indirekte) Anknüpfung an die soziale Herkunft gewertet werden; die die Habsburger von der Wählbarkeit zum Bundespräsidenten ausnehmenden Bestimmungen sind jedoch meines Erachtens nicht als verfassungswidrig⁴¹⁸ zu werten, da sich Österreich als Vertragsstaat der EMRK gem dem eindeutigen Wortlaut des Art 3 1. ZPEMRK lediglich verpflichtet, Wahlen in einer solchen Form abzuhalten, „die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten“. Die Wahlrechtsgarantie bezieht sich ausdrücklich nur auf Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften.⁴¹⁹ Der Bundespräsident ist nicht als gesetzgebendes Organ anzusehen: Er hat innerhalb des Prozesses der Gesetzgebung gem Art 47 Abs 1 B-VG lediglich die Aufgabe, das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze zu beurkunden; an der

⁴¹⁶ Vgl *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2009) 318 (dort Rz 90) mwN, der davon ausgeht, dass Art 3 1. ZPEMRK ein subjektives Recht verleiht, selbst zu wählen und gewählt zu werden.

⁴¹⁷ Vgl *Neisser* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 17 zu Art 60 B-VG.

⁴¹⁸ Sowohl die EMRK als auch das 1. ZPEMRK stehen gem Art II Z 7 B-VG-Novelle 1964 (BGBl 1964/59) im Verfassungsrang.

⁴¹⁹ Vgl *Grabenwarter*, EMRK⁴ 322 (Rz 97) mwN.

Gesetzgebung selbst ist er nicht beteiligt. Somit ist eine Garantie des Zugangs zum Amt des österreichischen Bundespräsidenten von Art 3 1. ZPEMRK nicht umfasst.⁴²⁰

Was die in Art 8 StV v Wien⁴²¹ normierten Wahlrechtsgrundsätze betrifft, so werden als unzulässige Unterscheidungskriterien für die freie Ämterzugänglichkeit die Rasse, das Geschlecht, die Sprache, die Religion und die politische Meinung ausdrücklich genannt, nicht aber die Zugehörigkeit zu einer ehemals herrschenden Familie.⁴²² Der Ausschluss der Habsburger von der Wählbarkeit zum Amt des Bundespräsidenten erfolgt aber ausschließlich aufgrund dieses Merkmals, weshalb die Ausschlussbestimmungen im B-VG und im BPräsWG meines Erachtens mit der genannten völkerrechtlichen Verpflichtung im StV vereinbar sind.⁴²³

Weiters ist der in Art 66 StV v St Germain verankerte Gleichheitsgrundsatz als in diesem Zusammenhang relevante Garantie in Betracht zu ziehen: Gem Art 66 Abs 1 sind alle österreichischen Staatsbürger – unabhängig von ihrer Rasse, Sprache oder Religion – vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Abs 2 verpflichtet die Republik Österreich, dafür zu sorgen, dass Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis keinem österreichischen Staatsbürger beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sind, wie insb bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Da diese Normen in Abschnitt V des III. Teiles des StV verankert sind, stehen sie gem Art 149 Abs 1 B-VG im Verfassungsrang. Es wird allerdings ausdrücklich nur auf Diskriminierungen in Bezug auf Rasse, Sprache, Religion, Glauben oder Bekenntnis Bezug genommen. Der Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht findet jedoch wie gesagt aufgrund deren Zugehörigkeit zu einem ehemaligen Herrschergeschlecht statt. Somit liegt meiner Meinung nach aufgrund des Wortlautes des Art 66 StV v St Germain auch hier kein Verstoß gegen diese Bestimmung vor.

⁴²⁰ Vgl auch *Rill*, Die Republik und ihre Absicherung 356.

⁴²¹ Auch diese Bestimmung steht im Verfassungsrang: Vgl Art II Z 3 B-VG-Novelle 1964 (BGBl 1964/59).

⁴²² Vgl dazu bereits oben die in Art 14 EMRK normierten Kriterien.

⁴²³ AM *Rill*, Die Republik und ihre Absicherung 355 f, der nicht auf den genauen Wortlaut des Art 8 StV abstellt.

2.3.4.3. Prüfung der Zulässigkeit des Ausschlusses in bundesverfassungsrechtlicher Hinsicht

Neben der Prüfung der Vereinbarkeit mit den einschlägigen Normen des Völkerrechts ist auch zu untersuchen, ob die „Habsburgerbestimmungen“ im B-VG und im BPräsWG im Einklang mit den einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Garantien stehen. Relevant könnten in diesem Zusammenhang insb das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) bzw das sich aus diesem Grundsatz ergebende Verbot unsachlicher Differenzierung und weiters das Recht auf gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern (Art 3 StGG)⁴²⁴ sein.

Nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Dieser Grundsatz bindet sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung.⁴²⁵ Der VfGH hat den Inhalt des Gleichheitssatzes in zahlreichen Erkenntnissen herausgearbeitet. Der Gesetzgeber darf Differenzierungen zwischen Normadressaten nur dann schaffen, wenn diese sachlich begründbar sind.⁴²⁶ Jede gesetzliche Differenzierung, welche nicht aufgrund von objektiven Unterscheidungsmerkmalen („Unterschieden im Tatsächlichen“) getroffen wird, ist nach der Rspr des VfGH als gleichheitswidrig anzusehen.⁴²⁷

Grundsätzlich müssten dem Gleichheitssatz zufolge alle Staatsbürger, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und das erforderliche Alter von zumindest 35 Jahren aufweisen, für das Amt des Bundespräsidenten passiv wahlberechtigt sein. Eine Differenzierung durch den (Verfassungs-)Gesetzgeber dahingehend, dass die Zugehörigkeit einer Person zu einem Adelsgeschlecht zu deren Ausschluss von der Wählbarkeit führt, ist nur zulässig, sofern sie sachlich begründbar, dh durch „Unterschiede im Tatsächlichen“ begründet ist. Die unterschiedliche Behandlung der Habsburger in Bezug auf das Bundespräsidentenamt wurde als Folge der Erfahrungen in der Monarchie bereits im B-VG 1920 festgesetzt. Sie diene dem Zweck, eine Wiedererrichtung der Monarchie zu verhindern, was zum damaligen Zeitpunkt wohl

⁴²⁴ Vgl zur Ausgestaltung dieser Regelung auf völkerrechtlicher Ebene oben 2.3.4.2.

⁴²⁵ Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 760 mwN und Rz 790.

⁴²⁶ Vgl zB VfSlg 9374/1982; vgl dazu auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 761.

⁴²⁷ ZB VfSlg 15.581/1999; 16.899/2003; 17.886/2006; VfGH 10.10.2008, G20/07; vgl auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 761.

kein unrealistisches Szenario war. Insofern lag in den ersten Jahren der Republik eine sachliche Begründung sowohl für die Schaffung als auch für die Aufrechterhaltung der Bestimmung vor; die Norm war gleichheitskonform. Heute aber, immerhin 90 Jahre nach Schaffung des B-VG, ist eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Mitglieder der Familie Habsburg meines Erachtens nicht mehr gegeben. Die Gefahr der Abschaffung der republikanischen Staatsform und der Machtübernahme eines durch Erbfolge legitimierten Monarchen geht gegen Null. Die Regelung über den Ausschluss vom passiven Wahlrecht gem Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG und § 6 Abs 2 BPräsWG stellt daher meiner Meinung nach grundsätzlich eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung dar.

Weiters ist die Vereinbarkeit der genannten Normen mit dem in Art 3 StGG verankerten Recht auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter zu prüfen. Nach Art 3 Abs 1 sind die „öffentlichen Ämter [...] für alle Staatsbürger gleich zugänglich“. Öffentliche Ämter sind ua die bei den Gebietskörperschaften eingerichteten Organe, deren Inhaber durch einen öffentlich-rechtlichen Akt bestellt werden und hoheitliche Aufgaben besorgen.⁴²⁸ Beim Amt des Bundespräsidenten, welcher durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Wahl bestellt wird und hoheitliche Aufgaben vollzieht, handelt es sich also um ein öffentliches Amt iSd Art 3 Abs 1 StGG. Nach der Rspr des VfGH und nach hL gewährt Art 3 zwar keinen Rechtsanspruch auf Verleihung eines bestimmten Postens;⁴²⁹ das Recht auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter ist aber nach der Jud jedenfalls dann als verletzt anzusehen, wenn einer Person die Bewerbung um ein öffentliches Amt verweigert wird.⁴³⁰

Diejenigen Habsburger, die österreichische Staatsbürger sind, fallen grundsätzlich in den persönlichen Anwendungsbereich des Art 3 Abs 1 StGG. Für den Fall, dass sie auch die allgemeinen Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Bundespräsidenten (Vollendung des 35. Lebensjahres, Wahlrecht zum Nationalrat, kein

⁴²⁸ Vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 804; vgl. weiters *Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte in Österreich (1988) Rz 878.

⁴²⁹ VfSlg 16.740/2002. Vgl. weiters *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte 109 mwN.

⁴³⁰ ZB VfSlg 11.736/1988 mwN; 13.060/1992; 14.804/1997.

Vorliegen von Wahlausschlussgründen) erfüllen, ist meines Erachtens eine Verletzung des Rechtes auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter grundsätzlich gegeben.

Die genannten, der Verfassung zu entnehmenden Garantien müssen jedoch innerhalb des Stufenbaus der Rechtsordnung betrachtet werden. In diesem stehen der Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter auf einer Stufe unterhalb der Grundprinzipien, welche zusammen die „verfassungsrechtliche Grundordnung“⁴³¹ bilden. Einer dieser Bausteine der Verfassung ist das (ua) aus der programmatischen Bestimmung des Art 1 B-VG ableitbare republikanische Grundprinzip. Für den Fall, dass Inhalt dieses Grundprinzips auch die Aufrechterhaltung des Ausschlusses der Habsburger von der Wählbarkeit zum Bundespräsidenten wäre, wären die Bestimmungen des Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG nicht verfassungswidrig, da Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG und Art 3 StGG für Mitglieder der Familie Habsburg nur eingeschränkte Geltung hätten.⁴³²

Eine Interpretation von verfassungsrechtlichen Grundprinzipien bedarf grundsätzlich besonderer Vorsicht, da sie sich ob ihrer Allgemeinheit und Vagheit „als Einfallspforten ideologischer Wunschvorstellungen eignen“.⁴³³ Vom verfassungshistorischen Standpunkt aus gesehen ist zu beachten, dass die Ausnahme der Habsburger von der Wählbarkeit zum Bundespräsidenten (gleichzeitig mit der Normierung des republikanischen Grundprinzips) bereits in das B-VG 1920 eingefügt wurde.

*Jabloner*⁴³⁴ sieht die historische Interpretation der Grundprinzipien als vorrangig an. Er ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Art 60 Abs 3 B-VG⁴³⁵, des HabsburgerG und des AdelsG engstens mit der revolutionären Entstehung der Republik

⁴³¹ Vgl etwa *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 62 ff.

⁴³² Vgl die Ansicht *Mayers* bei *DiePresse.com*, Habsburger-Beschwerde für Experten „aussichtslos“ (18.9.2009), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/509030>, Zugriff am 8.2.2011.

⁴³³ *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, in: JRP 2001, 38.

⁴³⁴ Vgl *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung 43.

⁴³⁵ Im Aufsatz ist von Art 60 Abs 6 B-VG die Rede; dabei dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln.

Österreich im Zusammenhang stehen. Der Ausschluss der Habsburger spiegle die Identität Österreichs von 1918 wider.

Als der Sicherung der republikanischen Staatsform dienendes Element der verfassungsrechtlichen Grundordnung sieht auch *Öhlinger*⁴³⁶ die Bestimmung über den Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten an.

Anderer Ansicht ist offenbar *Funk*⁴³⁷: Ihm zufolge wird das republikanische Grundprinzip durch das HabsburgerG und das AdelsG rechtlich bekräftigt und ausgestaltet; die Bestimmung über den Ausschluss bestimmter Personen vom passiven Wahlrecht iSd Art 60 Abs 3 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG erwähnt der Autor in diesem Zusammenhang nicht.⁴³⁸

Meiner Meinung nach ist *Jabloner* bezüglich dessen Theorie zum Primat der historischen Auslegung der Grundprinzipien zuzustimmen. Zwar mögen monarchistische Tendenzen nicht feststellbar sein und mag die Wiedereinführung der Monarchie in Österreich zur jetzigen Zeit höchst unrealistisch sein, doch ist die Beibehaltung der Normen über den Ausschluss der Habsburger von der Wählbarkeit seit 90 Jahren fester Bestandteil des republikanischen Grundprinzips. Der Gleichheitssatz und das Recht auf freie Ämterzugänglichkeit haben für Mitglieder der Familie Habsburg aufgrund des höheren Ranges des Grundprinzips nicht dieselbe uneingeschränkte Geltung wie für andere Staatsbürger. Somit liegt keine Kollision zwischen Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG bzw § 6 Abs 2 BPräsWG und den genannten Grundrechten vor; die den Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten festsetzenden Normen sind als verfassungskonform anzusehen.

⁴³⁶ Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 68.

⁴³⁷ Vgl *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 105.

⁴³⁸ Allerdings betont er aaO (FN 437) Rz 105, dass die Abkehr von der Habsburgermonarchie (wozu man wohl auch die angesprochene bundesverfassungsgesetzliche Ausschlussbestimmung zählen kann) und die Ablehnung des monarchischen Prinzips in sämtlichen anderen Varianten historisch gesehen die Entscheidung des B-VG für die republikanische Staatsform zum Ausdruck bringen.

2.3.4.4. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der Passivlegitimation

Ulrich Habsburg-Lothringen, ein Nachkomme der Habsburger der toskanischen Linie, ist das erste Mitglied dieser Familie, das versucht, seine Passivlegitimation bei der Bundespräsidentenwahl durchzusetzen.

Als Mitglied des Hauses Habsburg, welches bekanntlich jahrhundertlang regierte, erfüllt *Habsburg-Lothringen* die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des österreichischen Bundespräsidenten nicht. Dabei macht es keinen Unterschied, dass seine Vorfahren in der Toskana – und nicht in Österreich – regierten, da sich der Wortlaut der genannten Normen des B-VG und des BPräsWG eindeutig nur allgemein auf eine ehemalige Regentschaft (in irgendeinem Staat) bezieht und nicht auf ehemalige österreichische Herrscher beschränkt ist.⁴³⁹

In diesem Zusammenhang stellt sich die interessante Frage, wie *Habsburg-Lothringen* die von ihm behauptete Verfassungswidrigkeit⁴⁴⁰ der betreffenden Bestimmungen geltend machen könnte:

Zum einen besteht gem Art 140 Abs 1 (letzter Satz) B-VG für eine Person, die unmittelbar durch Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet die Möglichkeit, einen Antrag auf Entscheidung über die behauptete Verfassungswidrigkeit durch den VfGH zu stellen („Individualantrag“). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das betreffende Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Es ist st Rspr des VfGH⁴⁴¹, dass eine Person nur dann iSd Art 140 Abs 1 B-VG antragslegitimiert ist, wenn durch die bekämpfte Bestimmung ihre rechtlich geschützten Interessen nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden und kein anderer zumutbarer Weg zur Inanspruchnahme von Rechtsschutz zur Verfügung steht.

Meines Erachtens ist *Habsburg-Lothringen* aufgrund der relativ strengen Auslegung des Art 140 B-VG durch den VfGH nicht antragslegitimiert. Das Recht,

⁴³⁹ Vgl dazu 2.3.4. mwN.

⁴⁴⁰ Die nicht der Ansicht des Verfassers entspricht: Siehe dazu oben 2.3.4.2. und 2.3.4.3.

⁴⁴¹ Beispielsweise VfSlg 8009/1977, 11.803/1988, 15.343/1998, 16.332/2001; VfGH 14.12.2009, V71/09.

welches seiner Meinung nach durch die Nichtzulassung seiner Kandidatur bei der Wahl des Bundespräsidenten verletzt würde, ist (ua) das in Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG statuierte Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und das in Art 3 StGG verankerte Recht auf gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern. Ein Wirksamwerden der die Passivlegitimation ausschließenden Normen ist einer aktuellen Beeinträchtigung seiner rechtlich geschützten Interessen, wie vom VfGH gefordert, ist aber solange nicht gegeben, bis er einen Wahlvorschlag gem § 7 BPräsWG bei der Bundeswahlbehörde einbringt und diese seine Kandidatur bei der Wahl nicht zulässt. Es ist davon auszugehen, dass die Wahlbehörde so entscheiden würde, da nach § 8 Abs 3 BPräsWG ein Wahlvorschlag, in dem der namhaft gemachte Wahlwerber nicht wählbar ist, als nicht eingebracht gilt. In einem solchen Fall hat die Bundeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlages darüber zu informieren.

Somit wäre meiner Meinung nach ein Individualantrag *Habsburg-Lothringens* ohne vorhergehende Einbringung eines Wahlvorschlages und dessen Nichtzulassung durch die Wahlbehörde mangels aktueller Beeinträchtigung seiner Rechte vom Gerichtshof zurückzuweisen.

Wenn *Habsburg-Lothringen* der Bundeswahlbehörde einen Wahlvorschlag vorlegen und dieser mangels Passivlegitimation nicht zur Wahl zugelassen würde, müsste ein danach beim VfGH eingebrachter Individualantrag genauso zurückgewiesen werden, da die zweite vom VfGH geforderte Voraussetzung nicht erfüllt wäre. Schließlich stünde dem Antragsteller noch immer ein anderer zumutbarer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit der Wahlbestimmungen offen: Er müsste die Durchführung der Wahl abwarten und könnte dann gem § 21 Abs 2 BPräsWG binnen einer Woche vom Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ die Wahl beim VfGH wegen Verfassungswidrigkeit des Art 60 Abs 3 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG anfechten. Eine Anfechtungsschrift kann zwar nach dem Wortlaut des § 21 Abs 2 BPräsWG nur vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter „eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages“ eingebracht werden, was eine Anfechtung durch *Habsburg-Lothringen* aufgrund dessen mangelnden passiven Wahlrechts grundsätzlich ausschließen würde. Da sich die Anfechtung aber auf die behauptete Verfassungswidrigkeit von Wahlvorschriften beziehen würde und der VfGH auch

solche Wahlanfechtungen zulässt⁴⁴², müsste der Gerichtshof meines Erachtens darüber entscheiden.

Für den Fall, dass der VfGH keine Verfassungswidrigkeit feststellen sollte, bliebe nur noch der politische Weg der Abschaffung des Art 60 Abs 3 Satz 2 B-VG und des § 6 Abs 2 BPräsWG. Die einfachgesetzliche Bestimmung im BPräsWG steht nicht im Verfassungsrang und könnte daher im Nationalrat mit unbedingter Mehrheit bei Anwesenheit eines Drittels der Abgeordneten aufgehoben werden (§ 82 Abs 1 GOG-NR). Die Verfassungsnorm des Art 60 Abs 3 B-VG könnte gem Art 44 Abs 1 B-VG iVm § 82 Abs 2 Z 1 GOG-NR nur mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es dadurch zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG käme, ob also zwischen dem Abschluss des Verfahrens gem Art 42 B-VG und der Beurkundung durch den Bundespräsidenten eine Volksabstimmung verpflichtend durchzuführen wäre.

Eine Gesamtänderung liegt allgemein dann vor, wenn eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundordnung erfolgt.⁴⁴³ Der VfGH sieht eine solche ua dann als erfolgt an, wenn durch schwerwiegende und umfassende Eingriffe in ein Grundprinzip ein Widerspruch zu diesem bewirkt wird.⁴⁴⁴ Eine Verfassungsänderung, die leitende Prinzipien ändert, stellt nicht schlechthin eine Gesamtänderung der Verfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG dar. Wo genau die Grenze zwischen einer bloßen Teiländerung und einer Gesamtänderung zu ziehen ist, ist äußerst strittig⁴⁴⁵ und muss im Einzelfall geprüft werden. *Ringhofer*⁴⁴⁶ geht davon aus, dass „nur eine tiefgreifende, die Individualität und mit ihr die spezifische Wesenheit des Staates „Republik Österreich“ verändernde Regelung als Gesamtänderung der Bundesverfassung anzusprechen ist.“. Nach *Berka*⁴⁴⁷ liegt eine Gesamtänderung dann vor, wenn tragende Grundprinzipien des B-VG beseitigt oder wesentlich modifiziert werden.

⁴⁴² VfSlg 10.178/1984.

⁴⁴³ Vgl Mayer, B-VG⁴ Anm II.2 zu Art 44 B-VG.

⁴⁴⁴ ZB VfSlg 11.829/1988; 15.887/2000.

⁴⁴⁵ Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ Rz 65.

⁴⁴⁶ Vgl Ringhofer, Bundesverfassung 151.

⁴⁴⁷ Vgl Berka, Verfassungsrecht³ (2010) Rz 112 und 119.

Was den Inhalt des republikanischen Grundprinzips betrifft, so geht *Öhlinger*⁴⁴⁸ offenbar davon aus, dass die die Habsburger von der Wählbarkeit ausschließende Bestimmung zur verfassungsrechtlichen Grundordnung gehört und dass deren Aufhebung eine Änderung des Charakters Österreichs als Republik und somit eine Gesamtänderung bedeuten würde.⁴⁴⁹

*Jabloner*⁴⁵⁰ ist der Meinung, dass eine Gesamtänderung nur im Hinblick auf den historischen Kernbereich eines Grundprinzips vorliegen kann. Seine (bereits dargestellten⁴⁵¹) Ausführungen deuten darauf hin, dass er Art 60 Abs 3 B-VG als zum Kernbereich des republikanischen Prinzips zählend ansieht und daher in Bezug auf eine etwaige Abschaffung dieser Norm von einer Pflicht zur Abhaltung einer Volksabstimmung ausgeht.

Meiner Meinung nach kann der Ansicht dieser beiden Autoren in dieser Frage nicht gefolgt werden. Der nicht ohne Durchführung einer Volksabstimmung abänderbare Kern des republikanischen Grundprinzips besteht in der Aufrechterhaltung der Regierungsform der Republik und im Nichtzulassen der Einbringung monarchischer Elemente in das österreichische Staatsgefüge. Würde Österreich in eine Monarchie verwandelt, so wäre zusätzlich zum Erfordernis der in Art 44 Abs 1 B-VG genannten erhöhten Quoren im Nationalrat jedenfalls eine Volksabstimmung abzuhalten, da mit der Beseitigung des republikanischen Grundprinzips eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorläge. Anders verhält es sich aber hinsichtlich der Beschränkung des passiven Wahlrechts gem Art 60 Abs 3 B-VG. Bei dieser handelt es sich um eine Art 1 B-VG ausgestaltende Vorschrift, welche geschaffen wurde, um den Bestand der Republik zu sichern. Wiewohl ich die von *Jabloner* vertretene Meinung zum Primat der historischen Auslegung für richtig ansehe⁴⁵² und der Meinung bin, dass die genannte Bestimmung Element des republikanischen Prinzips und damit Teil der verfassungsrechtlichen Grundordnung ist, halte ich sie nicht für einen Bestandteil des

⁴⁴⁸ Vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 68.

⁴⁴⁹ Der Autor behandelt in seinen Ausführungen Art 60 Abs 3 B-VG, das HabsburgerG und das Gesetz über die Aufhebung des Adels, bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die beiden letztgenannten Gesetze, wenn er schreibt, dass deren Aufhebung auch ohne Volksabstimmung zulässig wäre. Im Umkehrschluss ist wohl davon auszugehen, dass er bezüglich Art 60 Abs 3 B-VG das Gegenteil annimmt.

⁴⁵⁰ Vgl. *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung 43.

⁴⁵¹ Vgl. oben 2.3.4.3.

⁴⁵² Vgl. unter 2.3.4.3.

inneren Kerns dieses Grundsatzes. Die Beseitigung der Ausschlussbestimmung würde keine solche Änderung des Grundprinzips darstellen, durch die „die spezifische Wesenheit des Staates“⁴⁵³ verändert würde: Der Charakter Österreichs als Republik würde sich in keinsten Weise ändern. Es würde nur eine der Normen zur Sicherung der Republik wegfallen; ein Umsturz in Richtung einer Monarchie wäre keinesfalls zu befürchten, da die Bundesverfassung mehrere rechtsstaatliche Garantien zur Verhinderung einer revolutionären Änderung der Staatsform enthält, wie *Rill* betont.⁴⁵⁴

Die Aufhebung der die Habsburger vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten ausschließenden Verfassungsnorm würde daher meines Erachtens keine Totalrevision der Bundesverfassung, sondern nur eine Teiländerung bedeuten. Diese könnte unter Einhaltung der in Art 44 Abs 1 B-VG vorgegebenen Quoren durchgeführt werden. Dadurch würde nicht gegen die in Art 10 Z 2 StV v Wien enthaltene Verpflichtung verstoßen: Gem dieser muss Österreich (lediglich) das HabsburgerG aufrechterhalten; auf die Ausschlussnorm des Art 60 Abs 3 B-VG wird nicht Bezug genommen. Auch Art II BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung steht einer allfälligen Aufhebung der Bestimmung nicht entgegen, da darin ausdrücklich festgehalten ist, dass Art 60 Abs 3 B-VG durch dieses BVG unberührt bleibt. Eine Verpflichtung zur Beibehaltung der Bestimmung ist nicht enthalten.

2.3.4.5. Aktuelle Entwicklung

Ulrich Habsburg-Lothringen hat im August 2009 einen Individualantrag beim VfGH eingebracht, welcher das Begehren enthielt, den Wortlaut „oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ in Art 60 Abs 3 B-VG und in § 6 Abs 2 BPräsWG als verfassungswidrig aufzuheben.⁴⁵⁵ Der Gerichtshof hat den Antrag im Dezember 2009

⁴⁵³ *Ringhofer*, Bundesverfassung 151.

⁴⁵⁴ Vgl *Rill*, Die Republik und ihre Absicherung 354.

⁴⁵⁵ Im Antrag machen sowohl *Ulrich Habsburg-Lothringen* als auch seine Schwiegertochter *Gabriele Maria Habsburg-Lothringen* Verfassungswidrigkeit der genannten „Habsburgerbestimmungen“ geltend. Die (jetzige) Schwiegertochter soll durch Heirat seines Sohnes Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen geworden und damit wie er selbst auch vom passiven Wahlrecht zur Bundespräsidentenwahl ausgeschlossen sein. Der Individualantrag ist online abrufbar unter:

<http://www.grilc.at/images/uploads/d806e34a6777ce9c84c72bd31aa53a55.pdf>, Zugriff am 8.2.2011.

mangels Antragslegitimation wegen Nichtausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit zurückgewiesen. Dabei betont er, dass durch eine Wahlanfechtung gem Art 141 Abs 1 lit a B-VG eine „gegebenenfalls von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung der Bestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit“ erwirkt werden könnte.⁴⁵⁶

Einen für eine Wahlanfechtung notwendigen, dem BPräsWG entsprechenden Wahlvorschlag – unabhängig von der Bestimmung über den Ausschluss der Habsburger vom Wahlrecht, da ja gerade diese Norm überprüft werden soll – hat *Habsburg-Lothringen* zur Bundespräsidentenwahl 2010 nicht eingebracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass er die gem § 7 Abs 1 BPräsWG erforderlichen 6.000 Unterstützungserklärungen nicht erreicht hat.⁴⁵⁷

Durch die Medien wurde überliefert, dass *Habsburg-Lothringen* vor Einleitung weiterer rechtlicher Schritte eine Abschaffung der betreffenden Bestimmungen durch den Nationalrat abwarten werde. Da diese nicht erfolgt ist, hat er den EGMR mit einer Individualbeschwerde gem Art 34 EMRK angerufen.⁴⁵⁸

Die beiden Großparteien SPÖ und ÖVP signalisierten grundsätzliche Bereitschaft, in der Frage des Ausschlusses der Habsburger vom passiven Wahlrecht zum Bundespräsidentenamt noch im Herbst 2010 eine Lösung zu finden.⁴⁵⁹ Zu einer solchen ist es bisher nicht gekommen.

2.4. Das Wahlverfahren nach dem BPräsWG

Wie bereits erwähnt ist das BPräsWG jenes Bundesgesetz, durch welches die „näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren“⁴⁶⁰ getroffen werden. Es behandelt

⁴⁵⁶ VfGH 10.12.2009, G222/09. Vgl zur amtswegigen Überprüfung der anzuwendenden Normen auf ihre Verfassungsmäßigkeit auch VfSlg 14.035/1995.

⁴⁵⁷ Vgl *DiePresse.com*, Habsburg scheitert an Unterstützungserklärungen (25.3.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/548576>, Zugriff am 8.2.2011.

⁴⁵⁸ Vgl *DiePresse.com*, Kandidatur-Verbot: Ulrich Habsburg klagt Österreich (5.10.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/599604>, Zugriff am 8.2.2011.

⁴⁵⁹ Vgl *DerStandard.at*, Habsburg klagt gegen Kandidaturverbot (5.10.2010), online abrufbar unter: <http://derstandard.at/128520004992/Habsburg-klagt-gegen-Kandidaturverbot>, Zugriff am 8.2.2011.

⁴⁶⁰ Vgl Art 26 Abs 8 B-VG.

sowohl alle Prozesse, die zur Vorbereitung jeder Bundespräsidentenwahl notwendig sind, als auch die Wahl selbst. Darüber hinaus werden die Rechte der Wahlwerber, einen Einspruch gegen das Ergebnis der Auszählung der Stimmen zu erheben bzw die Wahlentscheidung an sich anzufechten, normiert.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes dargestellt werden.

2.4.1. Einteilung in Landeswahlkreise und Zuständigkeit

Für die Wahl des Bundespräsidenten wird das Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt; jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis (§ 3 Abs 1 BPräsWG). Zuständig für die Leitung und Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten sind die jeweils nach der NRWO im Amte befindlichen Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde (§ 2 BPräsWG).

2.4.2. Vorbereitungen für die Wahl

2.4.2.1. Wahlausschreibung und Wählerverzeichnisse

Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt.⁴⁶¹ Darin muss sowohl der Wahltag als auch der Stichtag festgesetzt werden. Ersterer ist von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag⁴⁶² festzusetzen. Der Stichtag hingegen wird von der Bundesregierung allein bestimmt; er darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen (§ 1 Abs 1

⁴⁶¹ Diese Art der Ausschreibung entspricht der Regelung, die schon im Präsidentenwahlgesetz der Ersten Republik normiert war. Später wurde zwischenzeitlich die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorgesehen (BGBl 1951/42).

⁴⁶² Öffentliche Ruhetage sind Ruhetage iSd § 1 Feiertagsruhegesetz 1957, nämlich: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember.

BPräsWG). Nachdem die Amtsperiode des Bundespräsidenten nicht länger als sechs Jahre dauern darf (Art 60 Abs 5 B-VG), hat die Bundesregierung bei der Wahlausschreibung sicherzustellen, dass der neugewählte Bundespräsident sein Amt unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode seines Vorgängers antreten kann.⁴⁶³

Die Wahlkundmachung ist in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen (§ 1 Abs 2 BPräsWG).

Aufgrund der von den Gemeinden geführten Wählerevidenzen werden vor jeder Wahl des Bundespräsidenten Wählerverzeichnisse angelegt, in die alle Wahlberechtigten eingetragen werden (§ 5 Abs 1 BPräsWG iVm § 23 NRW).⁴⁶⁴

2.4.2.2. Wahlvorschläge

Wer bei der Wahl des Bundespräsidenten kandidieren will, hat der Bundeswahlbehörde spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr einen Wahlvorschlag vorzulegen. Beginn der Frist ist der Stichtag. Diesem Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens 6.000 Unterstützungserklärungen oder Auslands-Unterstützungserklärungen angeschlossen sein (§ 7 Abs 1 BPräsWG).⁴⁶⁵ Für eine gültige Unterstützung eines solchen Wahlvorschlages hat die unterstützende Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich zu erscheinen, ihre Identität nachzuweisen und entweder ihre Unterschrift eigenhändig vor der Gemeindebehörde zu leisten oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschrift vorzulegen. Daraufhin hat die Behörde bei Vorliegen aller Voraussetzungen unverzüglich auf der Unterstützungserklärung zu bestätigen, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt war (§ 7 Abs 2).

⁴⁶³ Vgl. *Handstanger in Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 1 zu § 1 BPräsWG.

⁴⁶⁴ Auf die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis, die Einbringung einer Berufung gegen die Entscheidung über den Einspruch, die Teilnahme an der Wahl und den Ort der Ausübung des Wahlrechts wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. die §§ 23 bis 37 NRW unter Berücksichtigung der Maßgabe, die § 5 Abs 2 BPräsWG ausdrücklich anführt.

⁴⁶⁵ Bis zur Novelle des BPräsWG durch BGBl I 1998/159 genügte statt der Unterstützung durch 6.000 Wahlberechtigte auch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch fünf Mitglieder des Nationalrates.

Gem § 7 Abs 7 hat der Wahlvorschlag folgende Angaben zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf und Wohnort des Wahlwerbers, außerdem die Erklärung des Wahlwerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme, und die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters dieses Wahlvorschlages sowie seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter nicht Unterstützer des Wahlvorschlages sind, müssen diesem auch hinsichtlich der genannten Personen die erwähnten Bestätigungen der Gemeinde beiliegen (§ 7 Abs 8).

Gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlages hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des Wahlvorschlages bei der Bundeswahlbehörde einen Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in Höhe von € 3.600,- bar zu erlegen. Genauso ist aber auch die Vorlage eines Zahlungsbeleges über die Einzahlung auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres zulässig. Erfolgt keine Hinterlegung des Kostenbeitrages, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht (§ 7 Abs 9).

Das BPräsWG sieht ferner in seinem § 7 Abs 3 und 4 für im Ausland lebende Wahlberechtigte spezielle Auslands-Unterstützungserklärungen und das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung derselben bei einer österreichischen Vertretungsbehörde vor.

Durch die Anordnung des § 7 Abs 1 BPräsWG, dass § 42 Abs 1 NRWO sinngemäß anzuwenden ist, wird auch für die Wahl des Bundespräsidenten eine erste Überprüfung der eingebrachten Wahlvorschläge seitens der Bundeswahlbehörde ermöglicht. Dabei hat der Bundeswahlleiter den jeweiligen Wahlvorschlag sofort einer ersten Durchsicht hinsichtlich offensichtlicher Mängel zu unterziehen und darauf den Tag und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Falls der Wahlvorschlag rechtzeitig vorgelegt wurde und offensichtliche Mängel aufweist, die dem Wahlleiter auffallen, trifft ihn – konsequenterweise – auch die Pflicht, den Unterzeichnern über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Ein verbesserter Wahlvorschlag muss innerhalb der für dessen Einbringung vorgeschriebenen Frist wieder vorgelegt werden. In diesem Fall hat der Bundeswahlleiter den Eingangsvermerk erst bei Vorlage dieses verbesserten Wahlvorschlages anzubringen.

Alleine aufgrund des Wortlautes der Bestimmung des § 42 Abs 1 NRWÖ müsste man annehmen, dass bereits aus der eben beschriebenen ersten Überprüfung eines eingebrachten Wahlvorschlages Rechtswirkungen ableitbar sind: Der Bundeswahlleiter ist zunächst verpflichtet, eine sofortige Überprüfung des Wahlvorschlages durchzuführen. Die Einräumung der Korrekturmöglichkeit legt nahe, dass der Bundeswahlleiter der den Wahlvorschlag vorlegenden verantwortlichen Person etwaige Mängel mitzuteilen hat. Übersieht er derartige Mängel und wird der Wahlvorschlag infolgedessen von der Bundeswahlbehörde nicht veröffentlicht, wäre grundsätzlich zu überlegen, ob nicht ein Grund für die Anfechtung der konkreten Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vorliegt. Die Rechtswidrigkeit könnte man darin sehen, dass gegen § 7 Abs 1 BPräsWG iVm § 42 Abs 1 NRWÖ verstoßen wurde. Zu dieser Frage stellen aber bereits die Materialien Folgendes fest:

„Die erste Überprüfung durch den Bundeswahlleiter stellt lediglich eine Serviceleistung gegenüber den Unterzeichnern des Wahlvorschlages dar und ersetzt keineswegs die Überprüfung des Wahlvorschlages durch die Bundeswahlbehörde, der gegenüber sich die Unterzeichner nicht dahingehend verantworten können, daß dem Bundeswahlleiter ein ihrer Meinung nach offensichtlicher Mangel hätte auffallen müssen. Ein verbesserter Wahlvorschlag muß innerhalb der für dessen Einbringung vorgeschriebenen Frist wieder vorgelegt werden.“⁴⁶⁶

Unverzüglich nach Vorlage des Wahlvorschlages – und nach der ersten Überprüfung durch den Bundeswahlleiter – wird dieser von der Bundeswahlbehörde dahingehend überprüft, ob er den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 6 und 7 BPräsWG)⁴⁶⁷ entspricht (§ 8 Abs 1). Dabei ist zwischen behebbaren und unbehebaren Mängeln und Mängeln, die aufgrund gesetzlicher Regelung ohne Zutun des zustellungsbevollmächtigten Vertreters geheilt werden, zu unterscheiden:

⁴⁶⁶ 1021 BlgNR XVIII. GP, 22 bezüglich der Materialien zum BPräsWG und 180 BlgNR XVIII. GP, 49 f bezüglich der Materialien zur NRWÖ; vgl auch *Stein/Vogl/Wenda*, NRWÖ³ Anm 5 zu § 42 NRWÖ und *Schick* in *Neisser/Handtanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 6 zu § 42 NRWÖ.

⁴⁶⁷ Die in § 6 BPräsWG statuierten Erfordernisse hinsichtlich der passiven Wahlberechtigung zum Bundespräsidentenamt sind dieselben, die in Art 60 Abs 3 und 5 B-VG normiert sind. Dazu ausführlich bereits oben 2.3.2.

Wurde in einem Wahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt, ist der Genannte nicht wahlberechtigt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, so gilt für den Fall, dass im Wahlvorschlag kein Stellvertreter namhaft gemacht wurde, der Erstunterzeichnete des Wahlvorschlages als zustellungsbevollmächtigter Vertreter, der jeweils Folgende als sein Stellvertreter (§ 8 Abs 2).

Wurde ein Wahlvorschlag hingegen verspätet, also nach dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag eingebracht, oder ist der in ihm genannte Wahlwerber nach § 6 nicht passiv wahlberechtigt, gilt er als nicht eingebracht. In diesen Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter davon zu verständigen (§ 8 Abs 3).

Im Gegensatz zu letztgenanntem Fall ist eine Verbesserung des Wahlvorschlages dann möglich, wenn dieser nicht mindestens 6.000 Unterstützungserklärungen aufweist oder nicht die Erklärung des Wahlwerbers nach § 7 Abs 7 Z 2 enthält. Es ergeht eine Aufforderung an den zustellungsbevollmächtigten Vertreter, diese Mängel binnen drei Tagen zu beheben. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt auch ein solcher Wahlvorschlag als nicht eingebracht (§ 8 Abs 3).⁴⁶⁸

Stirbt ein Wahlwerber nach dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag, hat die Bundesregierung die Wahl zu verschieben und den neuen Wahltermin wieder gem § 1 durch Verordnung im BGBl auszuschreiben. Dabei ist zu beachten, dass die Wahl mindestens sechs und höchstens zehn Wochen nach dem verschobenen Termin stattzufinden hat. Die bisher dem Gesetz entsprechend eingebrachten Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit. Das Einbringen neuer Wahlvorschläge ist nicht zulässig. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (oder einer seiner Stellvertreter) des Wahlvorschlages, mit dem der verstorbene Wahlwerber unterstützt wurde, kann der Bundeswahlbehörde jedoch einen neuen Wahlvorschlag vorlegen. Dieser muss wieder mindestens 6.000 Unterstützungserklärungen aufweisen, wobei die Unterstützung durch Wahlberechtigte, die den ursprünglichen Wahlvorschlag unterstützt haben, zulässig ist (§ 8 Abs 4).

⁴⁶⁸ Vgl die von *Fritzer*, Wahlgesetze 68 verwendete Unterscheidung zwischen solchen Wahlvorschlägen, die als „unbedingt“ nicht eingebracht und solchen, die als nur „bedingt“ nicht eingebracht gelten.

Für den Fall, dass ein Wahlwerber vor dem Wahltag verzichtet oder seine Wählbarkeit verliert, kann der zustellungsbevollmächtigte Vertreter den Wahlvorschlag spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Auch hierbei muss dem ergänzten Wahlvorschlag die erforderliche Anzahl an Unterstützungserklärungen angeschlossen werden (§ 8 Abs 5 BPräsWG). Gem § 24 Abs 2 BPräsWG iVm § 12 Abs 6 und § 47 NRWO kann die Bundeswahlbehörde eine Überschreitung des im § 8 Abs 5 BPräsWG genannten Termins für zulässig erklären, falls dessen Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Schließlich hat die Bundeswahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag abzuschließen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Wahlwerber zu veröffentlichen (§ 9).

Der VfGH muss regelmäßig Wahlanfechtungen prüfen, welche Wahlvorschläge betreffen, die nicht die vom BPräsWG aufgestellten Kriterien erfüllen. In einem dieser Fälle⁴⁶⁹ brachte der spätere Anfechtungswerber einen Wahlvorschlag für die Bundespräsidentenwahl 1992 ein, welcher lediglich vier von der Gemeinde bestätigte Unterstützungserklärungen aufwies und dem ein Scheck über S 50.000,- angeschlossen war. Dieser Wahlvorschlag wurde von der Hauptwahlbehörde als nicht eingebracht angesehen, da der Kostenbeitrag nicht bar erlegt worden war, wie es nach damaliger Gesetzeslage ausdrücklich vorgesehen war.

In seiner Anfechtungsschrift beantragte der Anfechtungswerber die Nichtigerklärung des Wahlverfahrens ab der Wahlausschreibung. Als Grund führte er an, dass § 7 Abs 1 BPräsWG, aufgrund welchem die Behörde die dort genannte Bestätigung auf der Unterstützungserklärung nur ausstellen dürfe, wenn die den Wahlvorschlag unterstützende Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheine, gegen Art 60 Abs 1 B-VG verstoße. Die Bestimmung schließe Wahlberechtigte ohne ordentlichen Wohnsitz de facto von der Möglichkeit aus, eine

⁴⁶⁹ VfSlg 13.071/1992.

Unterstützungserklärung abzugeben. Weiters handle es sich beim Nichterlag der S 50.000,- um einen verbesserungsfähigen Mangel.

Der VfGH bestätigte die Rechtsanschauung der Hauptwahlbehörde: Die Übergabe eines Schecks könne nicht als Barerlag gewertet werden. Ein solcher sei aber in § 7 Abs 4 Satz 1 BPräsWG ausdrücklich vorgeschrieben. Das Gesetz regle außerdem klar, dass ein Wahlvorschlag im Falle des Nichterlags in bar als nicht eingebracht gelte und dass dieser Mangel nicht verbessert werden könne. Da der vom Anfechtungswerber eingebrachte Wahlvorschlag somit nicht dem Gesetz entspreche, sei die Wahlanfechtung mangels Anfechtungslegitimation zurückzuweisen. Aus diesem Grund erörtere der Gerichtshof die Bedenken des Anfechtungswerbers gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs 1 BPräsWG nicht.

Die angesprochene Bestimmung bezüglich des Wahlkostenbeitrags findet sich nunmehr in § 7 Abs 9 BPräsWG und wurde in der Zwischenzeit novelliert⁴⁷⁰: Nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass anstelle eines Barerlags durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines Wahlvorschlages auch die Vorlage einer Bestätigung der Überweisung der € 3.600,- auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres akzeptiert wird. Der Wortlaut dieser Norm sagt klar, dass nur entweder Barzahlung oder die Vorlage einer Zahlungsbestätigung zulässig sind; die Ausstellung eines Schecks fällt eindeutig unter keinen dieser beiden Fälle.

Was den eigentlichen Anfechtungsgrund für den Anfechtungswerber im geschilderten Fall betrifft, nämlich dass Auslandsösterreichern die Unterstützung von Wahlvorschlägen de facto verwehrt werde, so hat der Gesetzgeber durch die obgenannte Novelle reagiert: Ein im Ausland wohnender Wahlberechtigter kann seit dieser Gesetzesänderung bei der Gemeinde, in der er in die Wählerevidenz eingetragen ist, eine Auslands-Unterstützungserklärung anfordern (§ 7 Abs 3 BPräsWG). Diese muss er vor einer österreichischen Vertretungsbehörde eigenhändig unterschreiben (§ 7 Abs 4 BPräsWG) und anschließend dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlages zusenden.

⁴⁷⁰ BGBl I 1998/159.

Eine andere Entscheidung des VfGH⁴⁷¹ betrifft das Verfahren zur Abgabe einer Unterstützungserklärung und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des freien Wahlrechts. Rechtzeitig vor der Bundespräsidentenwahl 1998 wurde der Bundeswahlbehörde ein Wahlvorschlag vorgelegt, der die Zustimmungserklärung des Wahlwerbers, eine einzige – statt der erforderlichen 6.000 – gültige Unterstützungserklärung und eine Bestätigung über die Einzahlung von S 50.000,- enthielt. Die Wahlbehörde erteilte dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter daraufhin einen Verbesserungsauftrag, welcher darin bestand, innerhalb von drei Tagen 5.999 gültige Unterstützungserklärungen nachzureichen. Da der Aufforderung nicht nachgekommen wurde, wurde der betreffende Wahlvorschlag als nicht eingebracht angesehen.

In seiner Wahlanfechtung begehrte der Anfechtungswerber die Nichtigkeitserklärung des gesamten Wahlverfahrens. Er sehe § 7 Abs 1 BPräsWG als verfassungswidrig an, weil es nach dieser Norm nicht genüge, dass ein Wahlvorschlag unterstützender wahlberechtigter Bürger die Unterstützungserklärung vor einem Notar unterzeichne, sondern weil er zusätzlich am Gemeindeamt erscheinen und sich dort „vor dem Beamten als Befürworter der Kandidatur öffentlich deklarieren“ müsse.⁴⁷²

Der VfGH sah die Entscheidung der Bundeswahlbehörde als richtig an, da § 8 Abs 3 letzter Satz BPräsWG ausdrücklich normiere, dass im Falle der Einbringung eines Wahlvorschlages, welcher nicht die erforderliche Anzahl an Unterstützungserklärungen aufweist, ein Verbesserungsauftrag mit einer Frist von drei Tagen zu ergehen habe, und dass der Wahlvorschlag schließlich als nicht eingebracht gelte, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleibe. Die Wahlbehörde habe daher den Wahlvorschlag zu Recht nicht iSd § 9 BPräsWG veröffentlicht. Was die vorgebrachte Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs 1 BPräsWG betrifft, hielt der VfGH unter Verweis auf zahlreiche frühere Entscheidungen fest, dass es von Seiten des Gerichtshofes keinerlei Bedenken gegen das System der Unterstützungsunterschriften oder die Deklaration des Unterstützungswilligen vor der Gemeindewahlbehörde gebe. In der Pflicht der unterstützungswilligen Personen, persönlich vor der Wahlbehörde zu

⁴⁷¹ VfSlg 15.169/1998.

⁴⁷² VfSlg 15.169/1998.

erscheinen und sich dort die Wahlberechtigung auf der Unterstützungserklärung bestätigen zu lassen, könne kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze wie das Sachlichkeitsgebot oder das Prinzip des geheimen Wahlrechts gesehen werden. Zum einen trage das Erfordernis der Vorlage einer bestimmten Anzahl an Unterstützungserklärungen zur Vereinfachung des Wahlverfahrens bei; zum anderen würden dadurch Kleinstgruppen, welche einen gewissen Grundstock an Anhängern nicht nachweisen könnten und daher „nach allgemeiner Lebenserfahrung von vornherein keine Aussicht auf Erlangung eines Mandates“ hätten, von der Wahlwerbung ausgeschlossen. Auf diese Weise werde eine unnötige Stimmenauffächerung vermieden.⁴⁷³

In einer anderen Entscheidung⁴⁷⁴ stellte der VfGH fest, dass in der Unterstützung einer wahlwerbenden Gruppe auch eine Wahlentscheidung liege, diese aber nur bezwecke, dass eine solche Gruppe kandidieren dürfe. Das System der Unterstützungserklärungen⁴⁷⁵ stehe nicht im Widerspruch zum Prinzip des geheimen Wahlrechts, auch wenn aus der Deklaration des Unterstützungswilligen mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit auf die Stimmabgabe bei der Wahl geschlossen werden könne: Das Gesetz enthalte nur Bestimmungen, welche der Wahlbehörde ermöglichen zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, die für Unterstützungsunterschriften gefordert sind, erfüllt wurden. Eine darüber hinausgehende Publizität, zB durch Offenlegung der Namen der unterstützenden Personen in der Wählerevidenz, sei im Gesetz nicht gefordert.

Meines Erachtens ist die Auffassung des VfGH in der Frage der Vereinbarkeit des Systems der Unterstützungserklärungen mit dem Wahlgeheimnis richtig. Der Grundsatz des geheimen Wahlrechts soll gewährleisten, dass jeder Wähler seine Stimme abgeben kann, ohne dass die Wahlbehörde oder ein Dritter erkennen kann, wie

⁴⁷³ Vgl VfSlg 11.256/1987. In dieser Entscheidung wird deshalb von Mandaten gesprochen, weil sie die Anfechtung einer Wahl zum Nationalrat behandelt.

⁴⁷⁴ VfSlg 10.217/1984.

⁴⁷⁵ Die angesprochene Entscheidung bezieht sich auf die Regelung bezüglich Unterstützungserklärungen in der Niederösterreichischen Landeswahlordnung 1974.

er gewählt hat.⁴⁷⁶ Es soll also die eigentliche Wahlentscheidung, das ist die Stimmabgabe vor der Wahlbehörde oder per Briefwahl, vor Kenntnis Dritter geschützt werden. Die Unterstützung eines Wahlwerbers mittels einer Unterstützungserklärung gem § 7 BPräsWG fällt jedoch nicht darunter: Sie dient einzig und allein dem Zweck, die Kandidatur eines bestimmten Wahlwerbers zu ermöglichen. Für welchen Wahlwerber die einen Wahlvorschlag unterstützende Person letztendlich stimmt bleibt ihr überlassen. Von dieser Entscheidung sollte aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einrichtungen zum Schutz des geheimen Wahlrechts niemand Anderer Kenntnis erlangen. Es kann natürlich nicht bestritten werden, dass ein Wahlberechtigter, der einen Wahlvorschlag unterstützt, in den meisten Fällen auch bei der Stimmabgabe für den von ihm unterstützten Wahlwerber stimmen wird. Dass der Wahlbehörde im Zuge der Identitätsüberprüfung des Unterstützenden bekannt wird, welchen Wahlwerber er unterstützt, liegt aber nicht im Schutzbereich des Prinzips des geheimen Wahlrechts.

2.4.2.3. Abstimmung statt Wahl

Art 60 Abs 1 B-VG bestimmt, dass die Wahl des Staatsoberhauptes in Form einer Abstimmung durchzuführen ist, wenn sich nur ein Wahlwerber der Wahl stellt. Dieser Grundsatz wurde durch die B-VG-Novelle 1982⁴⁷⁷ geschaffen. Im BPräsWG ist eine Regelung mit diesem Wortlaut nicht noch einmal zu finden. Vielmehr finden sich verschiedene Bestimmungen, aus denen herausgelesen werden kann, dass das Volk bei Antreten nur eines Kandidaten abzustimmen hat.

Stellt die Bundeswahlbehörde am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag fest, dass nur ein Wahlwerber für das Amt des Bundespräsidenten kandidiert, hat der amtliche Stimmzettel – anders als der im Falle der Kandidatur mehrerer Wahlwerber verwendete Stimmzettel – die Frage „Soll NN das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?“ zu enthalten. Wenn ein Wahlwerber alleine kandidiert, der das Bundespräsidentenamt schon in der vorhergehenden Funktionsperiode bekleidet hat, ist folgender Wortlaut für den amtlichen Stimmzettel vorgeschrieben: „Soll NN für eine

⁴⁷⁶ Vgl hierzu 2.2.6.

⁴⁷⁷ BGBl 1982/354.

weitere Funktionsperiode das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?“ (§ 11 Abs 4 BPräsWG).

Im Falle einer Abstimmung gilt der Kandidat gem § 17 BPräsWG als gewählt, wenn die Summe der gültigen „Ja“-Stimmen die Summe der gültigen „Nein“-Stimmen übersteigt. Die Bundesverfassung regelt (iVm Normen des BPräsWG) für den Fall des Antretens mehrerer Bundespräsidentenskandidaten genau, wie bei Nichterreichen der notwendigen Stimmenmehrheit vorzugehen ist;⁴⁷⁸ eine solche Regelung besteht in Bezug auf die Abstimmung jedoch nicht. In diesem Fall ist meiner Meinung nach der hL zuzustimmen: Wenn der Kandidat die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist die Wahl des Bundespräsidenten neu auszuschreiben.⁴⁷⁹ Der in der Abstimmung nicht erfolgreiche Kandidat darf bei dieser Wahl auch neuerlich antreten.

Ferner sind im BPräsWG eigene Normen hinsichtlich der Gültigkeit (§ 12 Abs 4) oder Ungültigkeit (§ 13 Abs 1) amtlicher Stimmzettel und hinsichtlich der Kundmachung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs 2 und § 15 Abs 1) vorgesehen:

Wird aufgrund der Kandidatur nur eines Wahlwerbers (§ 11 Abs 4) eine Abstimmung durchgeführt, ist der Stimmzettel dann gültig ausgefüllt, wenn der Wahlberechtigte in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht (§ 12 Abs 4).

Zusätzlich zu den allgemein gültigen Gründen für die Ungültigkeit von Stimmzetteln⁴⁸⁰ ist bei einer Abstimmung der Stimmzettel auch dann ungültig, wenn er durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob der Wähler die auf dem Stimmzettel abgedruckte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantwortet hatte (§ 13 Abs 1 Z 2). Genauso liegt kein gültiger Stimmzettel vor, wenn auf diesem überhaupt keine Kennzeichnung vorgenommen wurde (§ 13 Abs 1 Z 3) oder die Frage vom Wähler sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wird

⁴⁷⁸ Vgl Art 60 Abs 2 B-VG iVm §§ 18 ff BPräsWG und die Ausführungen dazu unter 2.4.4.3.

⁴⁷⁹ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 622; *Dickinger*, Bundespräsident 83 Anm 10.

⁴⁸⁰ Vgl die Ausführungen unter 2.4.3.4.

(§ 13 Abs 1 Z 4). Schließlich normiert § 13 Abs 1 Z 6 noch einen speziellen Ungültigkeitsgrund für Stimmzettel nach § 11 Abs 4: Ein Stimmzettel, auf dem der Wähler Zeichen anbringt, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, ob er dem Wahlwerber seine Stimme geben wollte, wird auch als ungültig angesehen. Das Anbringen von Worten, Bemerkungen oder Zeichen außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ beeinträchtigt die Gültigkeit des Stimmzettels grundsätzlich nicht, solange dadurch nicht einer der in § 13 aufgezählten Ungültigkeitsgründe erfüllt wird (§ 13 Abs 3).

Gem § 14 Abs 2 ist bei der Stimmenzählung nach einer Abstimmung die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (lit a), die Summe der abgegebenen ungültigen (lit b) und die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen (lit c) ebenso festzustellen wie die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen. Diese Feststellungen müssen nach § 15 Abs 1 in der Verlautbarung jeder Landeswahlbehörde enthalten sein.

Bei der Abstimmung handelt es sich im Gegensatz zu Art 60 Abs 6 B-VG nicht um eine Volksabstimmung. Somit sind auch nicht die Bestimmungen des VolksabstG 1972 darauf anzuwenden.⁴⁸¹

2.4.3. Das Abstimmungsverfahren

Für das Abstimmungsverfahren im Zuge der Wahl des Bundespräsidenten kommen gem § 10 Abs 1 BPräsWG die Bestimmungen der §§ 52 bis 55, 57 bis 67, 69 bis 72, 73 Abs 1 bis Abs 3 Satz 1 und Abs 4 sowie § 74 NRWO zur Anwendung. Dabei ist § 61 NRWO, der die Entsendung von Wahlzeugen durch die Parteien regelt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags (§ 9 BPräsWG) oder sein Bevollmächtigter Wahlzeugen namhaft machen kann.

⁴⁸¹ Vgl Neisser in *Neisser/Handtanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 7 zu Art 60 B-VG.

2.4.3.1. Die Stimmabgabe vor der örtlichen Wahlbehörde

§ 3 Abs 2 BPräsWG stellt für die Stimmabgabe durch die zur Wahl des Bundespräsidenten aktiv wahlberechtigten Personen den Grundfall fest: Sie erfolgt – „unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ – vor der örtlichen Wahlbehörde. Diese ist entweder eine Gemeindewahlbehörde oder eine Sprengelwahlbehörde.

Bei der Wahl des Bundespräsidenten dürfen wie bei der Nationalratswahl (§ 77 NRWO) nur amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet werden (§ 11 Abs 1 BPräsWG).

Der Wähler hat sich zunächst am Wahltag gegenüber der Wahlbehörde entsprechend auszuweisen. Anhand seiner Daten wird von der Behörde überprüft, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das der Fall, wird ihm vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und der amtliche Stimmzettel ausgehändigt (§ 10a Abs 1 BPräsWG), mit denen sich der Wähler in die Wahlzelle begibt. Nachdem er dort den amtlichen Stimmzettel ausgefüllt und in das Wahlkuvert gelegt hat, hat er aus der Wahlzelle zu treten und dem Wahlleiter das Wahlkuvert zu übergeben. Dieses ist daraufhin vom Wahlleiter ungeöffnet in die Wahlurne zu legen (§ 10a Abs 4).⁴⁸²

Zum Aussehen der amtlichen Stimmzettel werden in § 11 detaillierte Vorschriften aufgestellt: Auf dem Stimmzettel sind die Vor- und Familiennamen der Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge sowie Rubriken mit einem Kreis abzudrucken.⁴⁸³ Die Herstellung amtlicher Stimmzettel ist nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde zulässig (§ 11 Abs 2). Durch das Wahlrechtsanpassungsgesetz 1993⁴⁸⁴ wurden auch die Abmessungen der Stimmzettel neu festgelegt: Sie haben sich nach der Anzahl der Wahlwerber zu richten,

⁴⁸² Zur Vorgangsweise im Falle eines Fehlers beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels siehe oben 2.2.6.

⁴⁸³ Seit BGBl I 1998/159 ist geregelt, dass der amtliche Stimmzettel hinsichtlich der weiblichen Form der Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ anzupassen ist, wenn Wahlwerber weiblichen Geschlechts auf dem Stimmzettel aufscheinen. Anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2004 wurden die Stimmzettel erstmals so gestaltet.

⁴⁸⁴ BGBl 1993/339.

zumindest aber dem Format DIN A5 zu entsprechen.⁴⁸⁵ Um gleiche Voraussetzungen zu schaffen, ist auf den Stimmzetteln für alle Wahlwerber die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben zu verwenden. Weiters hat die Farbe aller Druckbuchstaben einheitlich schwarz zu sein, und die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu sein (§ 11 Abs 5).

§ 11 Abs 7 und 8 enthalten Strafbestimmungen in Bezug auf Stimmzettel: Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,-, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 11 Abs 7). Die gleiche Sanktion gibt es für denjenigen, der unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet (§ 11 Abs 8). Damit ist jede über den amtlichen Aufdruck hinausgehende Kennzeichnung, in welcher Art auch immer sie erfolgt, verboten.⁴⁸⁶ Wenn für diese Handlungen aufgrund anderer Normen höhere Strafen vorgesehen sind, sind sie nach ebendiesen strengeren Vorschriften zu bestrafen. Darüber hinaus können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören (§ 11 Abs 7).

2.4.3.2. Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte

So wie in der NRW (§§ 38 ff) ist auch im BPräsWG das Wählen mittels Wahlkarte geregelt. Die Beantragung einer solchen soll Wahlberechtigten zu mehr Flexibilität verhelfen, da sie damit auch außerhalb ihrer Heimatgemeinde vor einer Wahlbehörde wählen können. Darüber hinaus wird auch für die Stimmabgabe per

⁴⁸⁵ Die davor geltende – durch BGBl 1982/355 eingeführte – Fassung des (damaligen) § 11 Abs 4 BPräsWG wurde richtigerweise überarbeitet: Zum einen konnten die dort vorgesehenen Grundmaße (6 ½ bis 7 ½ cm in der Breite, 9 ½ bis 10 ½ cm in der Länge) nur zu eher schwer lesbaren Stimmzetteln führen, zum anderen war aufgrund der Formulierung ein großer Spielraum gegeben („Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat ungefähr [...] oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen.“).

⁴⁸⁶ Vgl *Handtanger* in *Neisser/Handtanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 3 zu § 77 NRW.

Briefwahl – sowohl im Inland als auch im Ausland – die Wahlkarte verwendet.⁴⁸⁷ Schließlich ermöglicht sie auch in ihrer Freiheit beschränkten Wählern und solchen Wählern, die aus gesundheitlichen Gründen die für sie örtlich zuständige Wahlbehörde am Wahltag nicht besuchen können, die Ausübung ihres Wahlrechts.⁴⁸⁸

§ 5a Abs 1 BPräsWG nennt die Personen, die Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben: Es sind dies Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

Gem § 5a Abs 2 haben ferner Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, die aufgrund mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen das zuständige Wahllokal am Wahltag nicht besuchen können und ihre Stimme vor einer besonderen Wahlbehörde iSd § 73 Abs 1 NRW abgeben wollen. Die Stimmabgabe vor einer solchen ist jedoch nur dann möglich, „sofern nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß den §§ 72 oder 74 NRW in Betracht kommt“ (§ 5a Abs 2 letzter Satz BPräsWG). Die Stimmabgabe gem § 72 NRW ist für in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachte Pfleglinge vorgesehen: Die Wahlbehörde kann in solchen Fällen für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. § 74 NRW sieht als Erleichterung für in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Untergebrachte ebenso die Errichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel für den örtlichen Unterbringungsbereich vor. Wenn also die Stimmabgabe für die in § 5a Abs 2 BPräsWG genannten Personen in solchen speziell zu errichtenden Wahlsprengeln nicht möglich ist, kann sie vor einer besonderen Wahlbehörde nach § 73 Abs 1 NRW erfolgen. Darunter sind sog „fliegende Wahlkommissionen“ zu verstehen, die den Wahlberechtigten während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen und ihm so die Ausübung seines Wahlrechts

⁴⁸⁷ Vgl § 10 Abs 2 BPräsWG. Zur Briefwahl im Speziellen vgl 2.4.3.3.

⁴⁸⁸ Vgl § 5a Abs 2 BPräsWG.

ermöglichen. Um der Wahlbehörde unnötige Kosten und Aufwand zu ersparen, sieht § 5a Abs 3 BPräsWG eine Pflicht solcher Wahlkartenwähler zur Verständigung der Gemeinde vor, wenn bei diesen nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wahlkarte wegfallen.

Der Wahlberechtigte hat die Wahlkarte bei der Gemeinde, von der er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, entweder mündlich oder schriftlich zu beantragen. Fristbeginn ist der Tag der Wahlausschreibung. Wer den Antrag schriftlich einbringt, muss dies spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag getan haben; bei der mündlichen Antragstellung ist der Antrag spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ausnahmsweise auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Bei jeder Art von Antragstellung ist der Grund dafür (iSd § 5a Abs 1) anzugeben (§ 5a Abs 4 BPräsWG).

Für Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und mit Name und Wohnadresse in die Wählerevidenz eingetragen sind, sieht das BPräsWG eine Verständigung durch die Gemeinde im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl vor. Sie hat umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten zu erfolgen (§ 5a Abs 5).

Die Wahlkarte selbst ist ein verschließbarer Briefumschlag (§ 5a Abs 6), der bei Stattgebung des Antrags auf Ausstellung einer Wahlkarte zusammen mit einem amtlichen Stimmzettel gem § 11 Abs 2 und einem verschließbaren weißen Wahlkuvert auszufolgen ist (§ 5a Abs 7). Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden (§ 5a Abs 8). Diese Bestimmung soll verhindern, dass eine Person sich mit mehr als einer Stimme am Wahlvorgang beteiligt, und schützt daher den Grundsatz des gleichen Wahlrechts.⁴⁸⁹

⁴⁸⁹ Zu diesem siehe bereits oben 2.2.2.

2.4.3.3. Die Briefwahl

Die Briefwahl wurde, wie bereits erläutert⁴⁹⁰, durch das „Wahlrechtsänderungsgesetz 2007“ in den österreichischen Rechtsbestand aufgenommen.

Gem Art 60 Abs 1 iVm Art 26 Abs 6 B-VG können Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, eine Wahlkarte für die Ausübung ihres Wahlrechts per Briefwahl beantragen. Als Beispiele für Gründe einer Verhinderung werden in Art 26 Abs 6 B-VG Ortsabwesenheit, gesundheitliche Gründe und Aufenthalt im Ausland genannt.

Für die Bestellung des Bundespräsidenten regelt § 10 BPräsWG die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl. Wahlberechtigte, denen gem § 5a Wahlkarten ausgestellt wurden, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausüben (§ 10 Abs 2). Nach dem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ist dieser in das Wahlkuvert zu legen, welches verschlossen und daraufhin in die Wahlkarte gelegt wird. Auf der Wahlkarte hat der Wähler durch seine Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Das Erfordernis der Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung wurde als Ausgleich dafür geschaffen, dass der Wähler bei der Briefwahl nicht wie bei der Urnenwahl seine Stimme persönlich bei der Wahlbehörde abgibt. Sie soll das geheime, das persönliche und das freie Wahlrecht so gut wie möglich schützen und ist das wesentliche Element der Briefwahl. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, für diese Erklärung betreffende Mängel die Nichtigkeit der Stimmabgabe vorzusehen: Wenn die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte fehlt oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde, ist die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl gem § 10 Abs 4 Z 1 nichtig. Sie muss außerdem vor Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben worden sein, andernfalls kommt es ebenfalls zur Nichtigkeit (§ 10 Abs 4 Z 3). Als dritte Voraussetzung für die Gültigkeit der eidesstattlichen Erklärung

⁴⁹⁰ Vgl oben 2.2.4. und insb die dort angeführten Erk des VfGH und Literaturverweise.

sieht § 10 Abs 4 Z 2 bei sonstiger Nichtigkeit vor, dass sie das Datum, im Falle einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, enthalten muss.

Nach Abgabe der eidesstattlichen Erklärung auf der Wahlkarte ist diese zu verschließen und per Post, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzung ist die Stimmabgabe nichtig (§ 10 Abs 4 Z 4).

Als fristgerecht eingebracht gilt die Wahlkarte nur dann, wenn sie bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am fünften Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Hinsichtlich der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang genügt es, wenn diese spätestens am achten Tag nach dem (zweiten) Wahltag bis 14 Uhr einlangt (§ 10 Abs 3). Die entsprechende Bestimmung zur Nichtigkeit der Stimmabgabe findet sich in § 10 Abs 4 Z 5.

Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen (§ 10 Abs 3).

Im ersten Wahlgang kann die Stimmabgabe unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen; im Falle eines zweiten Wahlgangs darf die Stimme aber frühestens am elften Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs abgegeben werden. Wahlkuverts aus Wahlkarten für den zweiten Wahlgang, die vor diesem Tag ausgefüllt wurden, sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 10 Abs 6).

2.4.3.4. Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

Die §§ 12 und 13 BPräsWG enthalten diejenigen Vorschriften, die die Wahlbehörde bei der Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln zu beachten hat. Dabei wird zwischen Stimmzetteln nach § 11 Abs 2 (Stimmzettel für den ersten Wahlgang), Stimmzetteln nach § 11 Abs 3 (Stimmabgabe per Briefwahl im zweiten

Wahlgang) und Stimmzetteln nach § 11 Abs 4 (Abstimmung statt Wahl)⁴⁹¹ unterschieden. Gemeinsam ist all diesen Bestimmungen der Grundsatz, dass der Wille des Stimmberechtigten eindeutig aus dem Stimmzettel zu erkennen sein muss, damit er gültig ausgefüllt ist.

Für Stimmzettel im ersten Wahlgang bedeutet dies, dass aus ihnen eindeutig erkennbar sein muss, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Eine solche eindeutige Erkennbarkeit des Wählerwillens sieht das Gesetz insb dann als gegeben an, wenn der Wähler in einem der neben den Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er dem in derselben Zeile angeführten Wahlwerber seine Stimme geben will (§ 12 Abs 2). Ein Stimmzettel nach § 11 Abs 2 ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wähler seinen Willen auf andere Weise, zB durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Wahlwerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Namen der Wahlwerber eindeutig zu erkennen gibt (§ 12 Abs 2 aE).

Bei Stimmzetteln für den zweiten Wahlgang, die von Briefwählern verwendet werden, ist eindeutige Erkennbarkeit des Willens des Wählers insb dann gegeben, wenn der Wähler den Familiennamen des Wahlwerbers, für den Fall einer Namensgleichheit auch ein anderes Unterscheidungsmerkmal, wie Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Wohnort des Wahlwerbers, anführt (§ 12 Abs 3).

§ 13 Abs 1 zählt sechs Gründe auf, aus denen sich die Ungültigkeit eines Stimmzettels ergibt: Wurde ein anderer als der amtliche Stimmzettel oder der Stimmzettel von einem anderen Wahlgang verwendet, so ist der Stimmzettel ungültig (Z 1). Ein Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass die Entscheidung des Stimmberechtigten aus ihm nicht eindeutig hervorgeht (Z 2). Für einen Stimmzettel nach § 11 Abs 2, bei dem überhaupt kein Wahlwerber markiert wurde (Z 3) oder bei dem zwei oder mehrere Wahlwerber zugleich angezeichnet wurden (Z 4), sieht § 13 Abs 1 auch Ungültigkeit vor. Die Bestimmungen berücksichtigen korrespondierende Fälle für Stimmzettel iSd § 11 Abs 3 und 4. Weiters wird ein Stimmzettel im zweiten Wahlgang bei einer Briefwahl, auf

⁴⁹¹ Die diese Stimmzettel betreffenden Bestimmungen werden unter 2.4.2.3. näher behandelt.

dem ein Wahlwerber eingetragen wurde, dessen Name nicht gem § 19 Abs 1 von der Bundeswahlbehörde kundgemacht worden ist, als ungültig angesehen (Z 5). Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht derart ausgefüllt, dass daraus sein Wille eindeutig erkennbar ist, ist er auch ungültig (Z 6).

Der spezielle Fall, dass ein abgegebenes Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, ist in den §§ 12 Abs 5 und 13 Abs 2 geregelt: Die Stimmzettel zählen dann als eine gültige Stimme, wenn auf allen Stimmzetteln derselbe Wahlwerber bezeichnet wurde und alle Stimmzettel den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen (§ 12 Abs 5). Lauten sie hingegen auf verschiedene Wahlwerber, gelten sie insgesamt als ein ungültiger Stimmzettel. Leere Wahlkuverts zählen ebenfalls als ungültige Stimmzettel (§ 13 Abs 2). Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung des Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 11 Abs 2), zur Bezeichnung des Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 11 Abs 3) oder zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ (Stimmzettel nach § 11 Abs 4) angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels nicht, sofern sich daraus nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Genausowenig wird die Gültigkeit eines Stimmzettels durch im Wahlkuvert befindliche Beilagen jeder Art beeinträchtigt (§ 13 Abs 3).⁴⁹²

2.4.4. Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren ist derjenige Teil des Wahlverfahrens bei der Wahl des Bundespräsidenten, der an das Abstimmungsverfahren anschließt. Es hat in sinngemäßer Anwendung der NRW zu erfolgen (§ 14 Abs 3 BPräsWG). Nach der Stimmenzählung (§ 14 Abs 1 und 2 BPräsWG) haben die Landeswahlbehörden das Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreis zu verlautbaren (§ 15 Abs 1 BPräsWG).

⁴⁹² Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist jedoch verboten und strafbar gem § 10 Abs 1 BPräsWG iVm § 64 Abs 2 NRW.

2.4.4.1. Der Einspruch gegen das ermittelte Stimmenergebnis

Gem § 16 BPräsWG hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags (§ 9) das Recht, binnen 48 Stunden nach der obgenannten Kundmachung durch eine Landeswahlbehörde (§ 15) gegen deren ziffernmäßige Ermittlungen bei der Bundeswahlbehörde Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und in zweierlei Hinsicht hinlänglich begründet zu sein: Zum einen ist darin hinreichend glaubhaft zu machen, warum die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen des Wahlgesetzes entsprechen, zum anderen hat der Einspruchswerber darzulegen, inwiefern die Ermittlungen nicht gesetzeskonform erfolgten. Es muss also schon im Einspruch entsprechend hinreichendes Beweismaterial für die Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlungen angeboten werden. Ob die Begründung hinreichend glaubhaft gemacht ist, liegt im Ermessen der Bundeswahlbehörde.⁴⁹³ Fehlt diese Begründung, so kann sie den Einspruch ohne weitere Überprüfung abweisen (§ 16 Abs 2). Weist der Einspruch hingegen eine hinlängliche Begründung auf, überprüft die Bundeswahlbehörde das Wahlergebnis aufgrund der ihr von den Landeswahlbehörden übermittelten Schriftstücke. Ergibt sich daraus die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Bundeswahlbehörde die Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Landeswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis kundzumachen (§ 16 Abs 3). Sieht die Bundeswahlbehörde aufgrund der Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung der Ermittlung, so hat sie den Einspruch abzuweisen (§ 16 Abs 4).

2.4.4.2. Ergebnis der Wahl und Verlautbarung

Ausgehend von den Ermittlungen der Landeswahlbehörden hat die Bundeswahlbehörde – neben der Feststellung der gültigen, ungültigen und insgesamt abgegebenen Stimmen – die Gesamtsumme der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Stimmen je Wahlwerber („Wahlwerbersummen“) festzustellen (§ 16 Abs 5 BPräsWG).

⁴⁹³ Vgl Fritzer, Wahlgesetze 291.

Gewählt ist nach Art 60 Abs 2 B-VG und § 17 BPräsWG derjenige Wahlwerber, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Für die Erlangung des Amtes des Bundespräsidenten ist daher eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Bundeswahlbehörde hat festzustellen, wie viele gültige Stimmen im gesamten Bundesgebiet für alle Wahlwerber insgesamt abgegeben wurden und diese Zahl zu halbieren. Ein Wahlwerber ist nur dann von der Bundeswahlbehörde als gewählt zu erklären, wenn er zumindest eine Stimme mehr erhalten hat als die derart errechnete Anzahl an Stimmen beträgt. Ergibt die Rechnung eine Zahl mit Dezimalstelle, ist sie „in jedem Falle auf die nächsthöhere ganze Zahl [...] zu erhöhen“.⁴⁹⁴ Die Anzahl der Wahlberechtigten ist für das Wahlergebnis nicht zu berücksichtigen, da nur die abgegebenen gültigen Stimmen zählen.

Das Wahlergebnis ist von der Bundeswahlbehörde unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren (§ 21 Abs 1 BPräsWG).

2.4.4.3. Der zweite Wahlgang

Erzielt keiner der Wahlwerber eine absolute Stimmenmehrheit⁴⁹⁵, so findet gem § 18 BPräsWG am dritten Sonntag nach dem ersten Wahlgang eine engere Wahl („Stichwahl“) zwischen jenen beiden Wahlwerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Wenn der erste Wahlgang nicht an einem Sonntag, sondern an einem anderen öffentlichen Feiertag durchgeführt wurde, findet die Stichwahl am vierten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt. Für den (unwahrscheinlichen, aber theoretisch möglichen) Fall, dass zwei Wahlwerber im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenanzahl erzielt haben, sieht § 18 die Entscheidung durch das Los vor, um zu ermitteln, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.⁴⁹⁶

⁴⁹⁴ Fritzer, Wahlgesetze 80.

⁴⁹⁵ Dies ist praktisch nur dann möglich, wenn mehr als zwei Wahlwerber für das Amt kandidiert haben oder wenn die beiden einzigen kandidierenden Wahlwerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben.

⁴⁹⁶ Zur früheren Rechtslage, nach der vor der Stichwahl ein Austausch der Kandidaten zulässig war, siehe oben 1.11.3.3. Fritzer, Wahlgesetze 81 führt ein Beispiel an, um die Anwendung der Entscheidung durch das Los zu verdeutlichen: „Ergäbe z.B. der erste Wahlgang bei drei Wahlwerbern das Stimmenverhältnis: A 100.000, B 100.000, C 99.000, so können nur A und B, u. zw. ohne Auslosung, in die engere Wahl kommen. C kommt in diesem Falle für die engere Wahl überhaupt nicht in Betracht, weil

Ist aufgrund des Wahlergebnisses die Durchführung einer Stichwahl erforderlich, hat die Bundeswahlbehörde die Vornahme dieser engeren Wahl spätestens am elften Tag nach dem Wahltag durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ anzuordnen. Die Kundmachung hat neben den Namen⁴⁹⁷ der beiden in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber auch den Hinweis zu enthalten, dass beim zweiten Wahlgang gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber Stimmen abgegeben werden können (§ 19 Abs 1). Zusätzlich zur ortsüblichen Kundmachung in den Gemeinden⁴⁹⁸ hat die Bundeswahlbehörde als besonderen Service eine telefonische Abfrage mit den wichtigsten Informationen zum zweiten Wahlgang zu ermöglichen; eine Verlautbarung im Internet kann, muss aber nicht erfolgen (§ 19 Abs 2).

Im zweiten Wahlgang sind jene Wählerverzeichnisse, die Grundlage für den ersten Wahlgang waren, unverändert wiederzuverwenden (§ 20 Abs 1). Für das Verfahren ordnet § 20 Abs 2 die sinngemäße Anwendung der §§ 2 bis 6 und 10 bis 17 an. Dabei sind im Ausland lebenden Wahlberechtigten, denen bereits eine Wahlkarte für den ersten Wahlgang ausgestellt worden ist, Wahlkarten ohne neuerlichen Antrag von Amts wegen auszufolgen. Diese Bestimmung kann wohl nur hinsichtlich derjenigen „Auslandsösterreicher“ gelten, denen nicht schon gem § 5a Abs 7 auch Wahlkarten für den zweiten Wahlgang ausgefolgt worden sind. Die Gemeinde kann dies anhand der Anmerkungen im Wählerverzeichnis über bereits ausgestellte Wahlkarten (§ 5a Abs 10) überprüfen und so sichergehen, dass einem Wähler nicht zwei Wahlkarten für denselben Wahlgang ausgestellt werden. Ferner normiert § 20 Abs 2, dass auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig sind. Sofern im zweiten Wahlgang beide Wahlwerber die gleiche Stimmenanzahl erlangen, ist die Wahl unter Anwendung der Bestimmungen für den zweiten Wahlgang so lange zu wiederholen, bis sich für einen Wahlwerber eine absolute Stimmenmehrheit ergibt (§ 20 Abs 3). Ist nach Durchführung einer (oder mehrerer) Stichwahl(en) eine Mehrheit iSd § 17 Satz 1 erreicht, hat die Bundeswahlbehörde das Wahlergebnis gem

er nicht zu den Wahlwerbern gehört, die (nach dem Beispiel) die „meisten“ gültigen Stimmen erhalten haben. Würde aber das Stimmenverhältnis A 100.000, B 99.000, C 99.000 sein, so wäre zwischen B und C zu lösen, wer von beiden – neben A – in die engere Wahl zu kommen hat.“

⁴⁹⁷ Das BPräsWG spricht hier ausdrücklich nur von den „Namen“. *Fritzer*, Wahlgesetze 83 zufolge sind darunter die vollen Personaldaten gem § 7 Abs 7 Z 1 BPräsWG (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnort des Wahlwerbers) zu verstehen.

⁴⁹⁸ Diese Kundmachung ist „jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren“ (§ 19 Abs 2 BPräsWG).

§ 21 Abs 1 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unverzüglich zu verlautbaren. Das Datum dieser Kundmachung ist für die im Folgenden darzustellende Anfechtung der Wahl von Bedeutung.

2.4.4.4. Die Wahlanfechtung beim VfGH

Der VfGH hat als eine seiner vielen Kompetenzen auch die Aufgabe eines Wahlgerichtshofes wahrzunehmen. Betrachtet man die Anzahl der jährlich auf Grundlage des Art 141 B-VG an den Gerichtshof herangetragenen Fälle, zeigt sich, dass diese Verfahren im langjährigen Durchschnitt nur rund 0,5 % der verfassungsgerichtlichen Verfahren insgesamt ausmachen.⁴⁹⁹ Die Wahlgerichtsbarkeit ist jedoch eine für die Sicherung der Demokratie unverzichtbare Rechtsschutzkompetenz; sie sichert in der Praxis, was Art 1 B-VG in programmatischer Form normiert: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Damit die Willensbildung in einem Staat aufgrund demokratischer Grundsätze erfolgt, bedarf es eben nicht nur demokratisch abgehaltenen, regelmäßiger Wahlen, sondern auch einer in der Verfassung geregelten Überprüfbarkeit dieser Wahlen. Nur so kann sichergestellt werden, dass weder Willkür noch Fehler seitens der Wahlbehörden unentdeckt bleiben.⁵⁰⁰

Die Kompetenz des VfGH, als Wahlgerichtshof tätig zu werden, geht auf das Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung⁵⁰¹ zurück. Mit diesem Gesetz wurde ein besonderer Gerichtshof geschaffen, welcher über Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung zu entscheiden hatte.

⁴⁹⁹ Vgl die Daten bei *Holzinger*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof, in: Mantl-FS (2004) 295. Die Sondernormalgerichtsbarkeit ist dagegen die quantitativ mit Abstand bedeutendste Kompetenz des VfGH: Rund 80 % des gesamten Anfalls sind Beschwerden gem Art 144 B-VG gegen verwaltungsbehördliche Bescheide wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Vgl *Machacek* (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ (2008) 24.

⁵⁰⁰ Freilich gibt es keine Garantie dafür, dass es nicht zu rechtswidrigen Vorgängen beim Wahlverfahren kommt. Schließlich erfolgt die Wahlprüfung durch den VfGH nur auf Antrag, nicht von Amts wegen, und nur in den Grenzen der behaupteten Rechtswidrigkeit. Vgl dazu die folgenden Ausführungen.

⁵⁰¹ StGBI 1919/90.

Art 141 B-VG überträgt dem VfGH als Wahlgerichtshof drei Kompetenzen: die Überprüfung bestimmter Wahlen (Wahlgerichtsbarkeit *ieS*)⁵⁰², die Entscheidung über Anträge auf Mandatsverlust und die Entscheidung über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen. Diese Aufgaben wurden im Laufe der Verfassungsgeschichte erweitert bzw erst geschaffen. Das B-VG 1920 sah nur die Überprüfung von Wahlen der allgemeinen Vertretungskörper und die Mandatsprüfung auf Antrag dieser Vertretungskörper vor. Im Jahr 1931⁵⁰³ wurde die Kompetenz des VfGH, über Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten zu entscheiden, in die Bundesverfassung integriert.

Bei der österreichischen Wahlgerichtsbarkeit handelt es sich ausschließlich um eine Ex-post-Kontrolle: Dem VfGH kommt keine Befugnis zu, ein Wahlverfahren präventiv zu überprüfen oder etwa einstweilige Verfügungen im Zuge eines Provisorialverfahrens zu erlassen.⁵⁰⁴

Die für die Anfechtung von Bundespräsidentenwahlen relevanten Bestimmungen sind Art 141 Abs 1 lit a B-VG und § 21 Abs 2 BPräsWG, welcher die sinngemäße Anwendung der §§ 68 Abs 2, 69 und 70 Abs 1 und 4 VfGG anordnet. Die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde kann wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages iSd § 9 BPräsWG angefochten werden (§ 21 Abs 2 BPräsWG). § 21 Abs 2 BPräsWG wurde diese Fassung durch BGBl 1993/339 als Reaktion auf die st Jud des VfGH gegeben. Sie trat an die Stelle der Vorläuferbestimmung, welche eine Anfechtungsbefugnis des zustellungsbevollmächtigten Vertreters „eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages“ vorsah, da der VfGH der Meinung ist, dass die tatsächliche Veröffentlichung eines Wahlvorschlages der rechtlich gebotenen, aber nicht erfolgten Publizierung gleichzuhalten ist.⁵⁰⁵ Zu diesem Ergebnis kommt er sowohl durch Interpretation nach dem Sinn der Vorschrift als auch aufgrund des Prinzips der

⁵⁰² Diese Terminologie findet sich ua bei *Holzinger*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof 295 und *Strejcek*, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit, in: JBl 2000, 763 f.

⁵⁰³ Vgl das BVG v 27. März 1931 über die Abänderung des Art 141 des B-VG idF von 1929, BGBl 1931/103.

⁵⁰⁴ Vgl *Strejcek*, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit 768.

⁵⁰⁵ Vgl RV 1021 BlgNR 18. GP, 23; vgl auch die Entscheidungen des VfGH VfSlg 10.951/1986 und 13.068/1992.

verfassungskonformen Auslegung. Nach der Rspr des VfGH⁵⁰⁶ handelt es sich bei § 21 Abs 2 BPräsWG um eine *lex specialis* zum VfGG und ist die Legitimation zur Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten allein auf Grund dieser speziellen Regelung zu beurteilen. Gleichzeitig betont der Gerichtshof, dass es mit der Aufnahme der Bestimmung zur Anfechtung der Bundespräsidentenwahl in § 67 Abs 1 VfGG⁵⁰⁷ zu keiner Änderung der speziellen Regelung des BPräsWG über die Voraussetzungen für die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten gekommen ist.⁵⁰⁸

Gäbe es die Bestimmung des § 21 Abs 2 BPräsWG nicht, wäre § 67 VfGG auch für die Wahl des Bundespräsidenten die relevante Norm. § 21 Abs 2 BPräsWG regelt ausdrücklich, wer aus welchen Gründen berechtigt ist, die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde beim VfGH anzufechten. Dass nun der zustellungsbevollmächtigte Vertreter „eines dem Gesetz entsprechenden“⁵⁰⁹ und nicht (nur) der eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages anfechtungsberechtigt ist, ist meiner Meinung nach in Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip nur zu begrüßen. Der bis zur angesprochenen Novelle relevante Wortlaut war insofern unbefriedigend, als es dadurch in Fällen, in denen ein Wahlvorschlag dem BPräsWG entsprach, aber von der Bundeswahlbehörde⁵¹⁰ zu Unrecht nicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht wurde, zu einer Nichtanerkennung der Anfechtungslegitimation kommen konnte.

Die Wahl des Bundespräsidenten kann wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden. Unter Wahlverfahren iSd Art 141 B-VG versteht der VfGH in st Rspr⁵¹¹ sämtliche zur Durchführung der Wahl erforderlichen Phasen des Verfahrens, die zu einem Gesamtbegriff zusammengefasst werden. Was den Grund für die Anfechtung der Bundespräsidentenwahl anbelangt, genügt nicht lediglich ein Hinweis auf die Rechtswidrigkeit; nach st Rspr ist das

⁵⁰⁶ VfSlg 17.191/2004.

⁵⁰⁷ Die Novelle erfuhr § 67 VfGG durch BGBl 2003/100 („Kundmachungsreformgesetz 2004“).

⁵⁰⁸ Dies wird auch durch die Gesetzesmaterialien (93 BlgNR 22. GP, 14) belegt, wonach die Novelle die in § 67 Abs 1 VfGG enthaltene Aufzählung der beim VfGH anfechtbaren Wahlen nur vervollständigen sollte.

⁵⁰⁹ So der Wortlaut des § 21 Abs 2 BPräsWG seit seiner Änderung durch BGBl 1993/339.

⁵¹⁰ Diese wurde ursprünglich im Gesetz noch als „Hauptwahlbehörde“ bezeichnet.

⁵¹¹ ZB VfSlg 15.458/1999, 16.375/2001.

Vorbringen im Antrag hinreichend zu „substanziieren“.⁵¹² Wenn diese Substanziierung überhaupt fehlt, dann wird die Anfechtung vom VfGH zurückgewiesen, bei sonstigen Substanziierungsmängeln wird der Wahlanfechtung nicht stattgegeben.⁵¹³

Die Rspr lässt eine Wahlanfechtung außerdem dann zu, wenn in der Anfechtungsschrift Verfassungswidrigkeit der Wahlvorschriften behauptet wird.⁵¹⁴

Gem § 21 Abs 2 BPräsWG hat die Anfechtung den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des gesamten Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Der Anfechtungswerber hat genau zu beantragen, ab welchem Vorgang die Wahl für nichtig erklärt werden soll (zB ab der Stimmabgabe).⁵¹⁵ Fehlt ein solcher Antrag in der Anfechtungsschrift, leidet diese unter einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel und wird die Wahlanfechtung vom VfGH als unzulässig zurückgewiesen.⁵¹⁶

Die Frist zur Einbringung der Anfechtungsschrift beim VfGH beträgt eine Woche ab dem Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Die Entscheidungsfrist für den Gerichtshof beträgt gem § 21 Abs 2 BPräsWG längstens vier Wochen ab Einbringung der Anfechtung.⁵¹⁷ Er hat der Bundeswahlbehörde eine Ausfertigung der eingebrachten Wahlanfechtung zu übermitteln und sie gleichzeitig zu beauftragen, die Wahlakten binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen. Die Wahlbehörde hat das Recht, spätestens bei Vorlage der Wahlakten eine Gegenschrift zur Wahlanfechtung zu erstatten (§ 21 Abs 2 BPräsWG iVm § 68 Abs 2 VfGG). Außerdem kann sie zur öffentlichen mündlichen Verhandlung einen Vertreter entsenden (§ 21 Abs 2 BPräsWG iVm § 69 Abs 1 VfGG).

⁵¹² VfSlg 9.650/1983, 10.226/1984, 11.255/1987, 12.064/1989, 14.556/1996, 15.376/1998, 15.695/1999. Diese Entscheidungen behandeln zwar nicht die Anfechtung von Bundespräsidentenwahlen, jedoch ist nach Meinung des Gerichtshofes eine hinreichende Substanziierung in Bezug auf die behauptete Rechtswidrigkeit bei jeder Wahlanfechtung formale Voraussetzung. Vgl zum Erfordernis der konkreten Darlegung der Rechtswidrigkeit auch *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ 88.

⁵¹³ Vgl *Holzinger*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof 299 mwN.

⁵¹⁴ VfSlg 10.178/1984. Vgl dazu bereits oben 2.3.4.4.

⁵¹⁵ Vgl *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ 89.

⁵¹⁶ ZB VfSlg 16.019/2000, 17.975/2006, VfGH 12.10.1994, WI-11/94.

⁵¹⁷ *Holzinger*, Art 60 B-VG Rz 38 betont, dass die vierwöchige Frist in der Praxis nur in Ausnahmefällen eingehalten werden kann, der VfGH jedoch jeweils um eine vordringliche Entscheidung über solche Anfechtungen bemüht ist.

Der VfGH hat einer Wahlanfechtung nur dann stattzugeben, wenn die vom Anfechtenden behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war (§ 21 Abs 2 BPräsWG iVm § 70 Abs 1 VfGG).⁵¹⁸ Der VfGH⁵¹⁹ interpretiert diese Norm in st Rspr extensiv: Dem Gerichtshof zufolge ist die Voraussetzung des Einflusses der Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis bereits dann erfüllt, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte. Es genügt also ein potentieller Einfluss auf das Ergebnis.⁵²⁰ Dieser wird geprüft, indem der VfGH beurteilt, ob bei rechtmäßigem Vorgehen das Wahlergebnis hätte anders lauten können.⁵²¹

Wird einer Anfechtung aufgrund des Vorliegens der obgenannten Voraussetzungen stattgegeben, hat der VfGH in seinem Erkenntnis entweder das ganze Wahlverfahren oder genau zu bezeichnende Teile desselben aufzuheben (§ 21 Abs 2 BPräsWG iVm § 70 Abs 1 VfGG). Die Wahl ist so weit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens allenfalls Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.⁵²² Gibt der Gerichtshof einer Wahlanfechtung statt, weil eine passiv nicht wahlberechtigte Person für wählbar erklärt worden ist, so hat er die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären.⁵²³ Ist hingegen einer wählbaren Person die Passivlegitimation zu Unrecht aberkannt worden, so hat der VfGH in seinem Erkenntnis auch auszusprechen, ob dadurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist. Gegebenenfalls hat er die Wahl der betroffenen Personen aufzuheben.⁵²⁴ Bis zur erwähnten Novelle des § 21 Abs 2 BPräsWG, durch welche die Anfechtung durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter „eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages“ geregelt wurde, war eine Anfechtung der Wahl im letztgenannten Fall gar nicht möglich. Schließlich konnte sie nur durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter „eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages“ eingebracht werden. Wurde einem Wahlwerber aber

⁵¹⁸ *Strejcek*, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit 768, spricht in diesem Zusammenhang vom „Erheblichkeitsprinzip“.

⁵¹⁹ ZB VfSlg 11.738/1988, 16.375/2001, 17.075/2003, VfGH 26.9.2008, WI-3/07.

⁵²⁰ Vgl *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ 88 mwN; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1182; *Ermacora*, Der Verfassungsgerichtshof (1956) 273.

⁵²¹ Vgl *Mayer*, B-VG⁴ Anm zu § 70 VfGG mwN.

⁵²² Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1182 mit Beispielen.

⁵²³ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1180; *Ermacora*, Verfassungsgerichtshof 278; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1044.

⁵²⁴ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1181; *Ermacora*, Verfassungsgerichtshof 278 f; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1044.

von der Bundeswahlbehörde die Wählbarkeit aberkannt, wurde sein Wahlvorschlag auch nicht nach § 9 BPräsWG behördlich veröffentlicht. Somit konnte sich der betroffene Wahlwerber auch nicht gegen die Rechtswidrigkeit zur Wehr setzen.

§ 70 Abs 4 VfGG normiert die Bindung der Wahlbehörden an die tatsächlichen Feststellungen und die Rechtsansicht des Höchstgerichtes für den Fall, dass von diesem ein stattgebendes Erkenntnis erlassen wird.

Der Wortlaut in Art 141 Abs 1 B-VG und § 70 Abs 1 VfGG („behauptete Rechtswidrigkeit [...] erwiesen“) hat zur Folge, dass der VfGH bei Wahlanfechtungen in seiner Prüfungsbefugnis an die in der Anfechtungsschrift konkret behauptete Rechtswidrigkeit gebunden ist. Er darf die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens über die Grenzen der behaupteten Rechtswidrigkeit hinaus von Amts wegen keiner weiteren Überprüfung unterziehen.⁵²⁵ Diese Auffassung entspricht auch der st Rspr des VfGH.⁵²⁶ Der Gerichtshof ist aber verpflichtet, alle bei der Entscheidung über die Wahlanfechtung anzuwendenden Vorschriften auf deren Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen⁵²⁷; die eben beschriebene Beschränkung der Kontrollbefugnis auf die vom Anfechtungswerber behauptete Rechtswidrigkeit ändert nichts an dieser Verpflichtung.

2.4.4.5. Die endgültige Kundmachung des Wahlergebnisses

Wurde eine Wahlanfechtung nicht eingebracht oder ihr vom VfGH nicht stattgegeben, so hat der Bundeskanzler das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten unverzüglich im BGBl kundzumachen (Art 60 Abs 4 B-VG; § 22 BPräsWG). Nachdem die Frist für die Anfechtung gem § 21 Abs 2 BPräsWG eine Woche beträgt, ist der frühestmögliche Kundmachungstermin der achte Tag nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde.⁵²⁸

⁵²⁵ Vgl *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ 87; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1042; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1177; *Holzinger*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof 298.

⁵²⁶ ZB VfSlg 12.738/1991, 14.080/1995, 15.890/2000, 16.310/2001.

⁵²⁷ Vgl *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ 87; VfSlg 14.035/1995.

⁵²⁸ Vgl *Handstanger* in *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht² Anm 1 zu § 22 BPräsWG.

2.5. Der Amtsantritt

Weder im B-VG noch im BPräsWG finden sich ausdrückliche Bestimmungen darüber, durch welches Verhalten ein gewählter Präsidentschaftskandidat die Funktionen des Amtes des Bundespräsidenten erlangt und wann daher seine Amtszeit beginnt bzw endet. Lediglich die Dauer der Amtszeit ist in Art 60 Abs 5 B-VG ausdrücklich mit sechs Jahren bestimmt.

2.5.1. Das Gelöbnis

Art 62 Abs 1 B-VG ordnet an, dass der Bundespräsident bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung folgendes Gelöbnis zu leisten hat: „Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“ Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art 142 Abs 2 lit a B-VG, demzufolge der Bundespräsident „wegen Verletzung der Bundesverfassung“ durch Beschluss der Bundesversammlung angeklagt werden kann. Daher ist in Art 62 B-VG die „Bundesverfassung“ und nicht der gesamte österreichische Verfassungsbestand gemeint.⁵²⁹

Was die Einhaltung der Gesetze betrifft, gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, auf welche Normen sich Art 62 bezieht:

*Raschauer*⁵³⁰ zufolge hat der Bundespräsident nur diejenigen Gesetze einzuhalten, die sich auf seinen amtlichen Wirkungsbereich beziehen, und nicht Gesetze aller Art.

Andere Autoren hingegen sind der Meinung, dass sich die Verpflichtung auf „sämtliche [...] rechtliche Pflichten“⁵³¹ bezieht, bzw dass sich der Bundespräsident durch Ablegung des Gelöbnisses zur Beobachtung „aller Gesetze (des Bundes und der Länder)“⁵³² verpflichtet. Darunter wären also auch die Gesetze des gerichtlichen

⁵²⁹ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 3.

⁵³⁰ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 3.

⁵³¹ *Mayer*, B-VG⁴ Anm zu Art 62 B-VG.

⁵³² *Berchtold*, Bundespräsident 85.

Strafrechts zu verstehen. Es wird aber von keinem der beiden Autoren näher ausgeführt, ob sich die Verpflichtung dabei nur auf die Amtsdelikte bezieht oder zB auch Eigentumsdelikte oder Delikte gegen Leib und Leben einschließt. *Raschauer*⁵³³ ist jedenfalls der Ansicht, dass der Bundespräsident nur die Einhaltung der Amtsdelikte gelobt, da das B-VG nicht das Verhalten von Amtsinhabern als Privatpersonen regle.

Meiner Meinung nach ist letzterer Ansicht zuzustimmen. Das Gelöbnis gem Art 62 bezieht sich ausschließlich auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen und die Verantwortung, die der Bundespräsident mit Amtsantritt übernimmt. Dazu gehören die Bestimmungen der Bundesverfassung und jene strafrechtlichen Normen, welche er als Amtsinhaber zu beachten hat, nicht aber der übrige Teil des Justizstrafrechts, den jedermann in Österreich zu beachten hat.

Das Staatsoberhaupt kann der Gelöbnisformel gem Art 62 Abs 2 B-VG eine religiöse Beteuerung beifügen, muss dies aber nicht tun.⁵³⁴ Eine solche Beteuerung ist ohne unmittelbare juristische Relevanz.⁵³⁵ Wenn sie inhaltlich auf eine Einschränkung oder einen Vorbehalt hinausläuft, ist sie unzulässig und macht die Erklärung als Gelöbnis unwirksam.⁵³⁶

Zur Einberufung der Bundesversammlung zum Zwecke der Angelobung ist (nach erfolgter Wahl und unverzüglich) der allenfalls noch amtierende Bundespräsident verpflichtet (Art 39 Abs 1 B-VG). Für den Fall, dass dessen Amt dauernd erledigt ist, hat das aus den drei Nationalratspräsidenten bestehende Kollegium die Bundesversammlung einzuberufen (Art 64 Abs 4 B-VG). Ist der zur Einberufung verpflichtete amtierende Bundespräsident nur vorübergehend verhindert, hat der Bundeskanzler die Einberufung gem Art 64 Abs 1 B-VG durchzuführen.⁵³⁷

Nach der Bundesverfassung ist das Gelöbnis bei Amtsantritt zu leisten. Es wird zwar in der Verfassung zwischen dem Amtsantritt (Art 62 Abs 1 B-VG) und der Funktionsperiode (Art 60 Abs 5 B-VG) unterschieden; dennoch ist die hL der Ansicht,

⁵³³ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 3.

⁵³⁴ Eine religiöse Beteuerung ist zB „So wahr mir Gott helfe“.

⁵³⁵ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 6.

⁵³⁶ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 7, der als Beispiel für eine unzulässige religiöse Beteuerung den Beisatz „soweit diesen [gemeint sind „die Verfassung und alle Gesetze der Republik“, Anm des Verfassers] göttliches Recht nicht entgegensteht“ nennt.

⁵³⁷ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 9.

dass auch bei Wiederwahl eine neuerliche Angelobung durchzuführen ist.⁵³⁸ Dies entspricht auch der Staatspraxis.⁵³⁹

2.5.2. Der Beginn der Funktionsperiode

Ein in der Lehre strittiges Thema ist die Frage, welche Rechtswirkungen dem Gelöbnis zukommen bzw wann die Funktionsperiode des Bundespräsidenten beginnt. Der überwiegende Teil der Lehre sieht in der Angelobung den Rechtsakt, der den Beginn der Funktionsperiode auslöst.⁵⁴⁰ Die Ansichten einzelner Autoren sollen im Folgenden dargestellt werden:

*Berchtold*⁵⁴¹ unterscheidet zunächst zwischen dem Beginn der Amtsausübung und dem Beginn der Funktionsperiode, welche als faktischer bzw rechtlicher Beginn des Amtes voneinander zu trennen seien. Er führt als verfassungsrechtlichen Grundsatz an, dass die Kontinuität des Bundespräsidentenamtes gewahrt werden und daher ein Interregnum vermieden werden soll. Mit der endgültigen Kundmachung des Wahlergebnisses gem § 22 BPräsWG werde das Recht des Gewählten auf das Amt unanfechtbar. Sowohl *Berchtold*⁵⁴² als auch *Raschauer*⁵⁴³ und *Novak*⁵⁴⁴ betonen, dass die Erlangung des Amtes nun davon abhängt, ob die sechsjährige Funktionsperiode des bisherigen Bundespräsidenten zum Zeitpunkt der Angelobung des neugewählten Bundespräsidenten bereits abgelaufen ist oder nicht: Ist nämlich der Amtsvorgänger noch im Amt, sei der Amtsantritt aufschiebend befristet; andernfalls erwerbe der Gewählte mit der Erklärung des Gelöbnisses sogleich das Amt, dh die Befugnis und

⁵³⁸ Vgl *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 8 und *Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten, in: ZÖR 1965, 275.

⁵³⁹ Vgl zB die neuerliche Angelobung *Thomas Klestil* am 8.7.1998 nach erfolgter Wiederwahl: Stenographisches Protokoll der 15. Bundesversammlung, online abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BV/BVSITZ/BVSITZ_00015/imfname_195384.pdf, Zugriff am 8.2.2011.

⁵⁴⁰ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 82 f.

⁵⁴¹ *Berchtold*, Bundespräsident 82 ff.

⁵⁴² *Berchtold*, Bundespräsident 84.

⁵⁴³ *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 11.

⁵⁴⁴ *Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten 288 ff.

Verpflichtung zur Ausübung der damit verbundenen Kompetenzen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten.⁵⁴⁵

*Otto*⁵⁴⁶ ist der Meinung, dass der Akt der Angelobung allgemein die Funktionsperiode in Lauf setzt. Er begründet diese Auffassung mit der Norm des Art 62 B-VG und einer Bestimmung im Übergangsgesetz von 1929 zum B-VG⁵⁴⁷, welche das Ende der Funktionsperiode des amtierenden Bundespräsidenten mit dem Tag der Angelobung des neu Gewählten festsetzt. Die Übergangsbestimmung sei zwar ursprünglich nur für die erste nach der Novelle von 1929 erfolgende Wahl des Bundespräsidenten geschaffen worden, es bestehe aber kein Grund, sie nicht auch auf spätere Bundespräsidentenwahlen anzuwenden.

Auch *Walter*⁵⁴⁸ zufolge wird das Amt des Bundespräsidenten mit Ablegung des Gelöbnisses erworben.⁵⁴⁹ Er spricht sich gegen die Konstruktion eines aufschiebend bedingten Erwerbs des Amtes des Bundespräsidenten aus, da diese mit der Verfassung unvereinbar sei, welche in Art 62 B-VG von einer Angelobung bei, und nicht vor Amtsantritt spreche.

*Mayer*⁵⁵⁰ sieht den Zeitpunkt der Angelobung als den Beginn der Rechtsstellung und damit auch der Funktionsperiode des Bundespräsidenten an.

Derselben Ansicht ist auch *Ringhofer*⁵⁵¹: Er geht davon aus, dass der zum Bundespräsidenten Gewählte nur einen Anspruch auf das Amt des Bundespräsidenten hat, die Funktion selbst aber erst mit seiner Angelobung vor der Bundesversammlung erlangt. Zu diesem Ergebnis kommt er durch Verbalinterpretation des Art 62 Abs 1

⁵⁴⁵ Unterschiedliche Auffassungen haben *Raschauer* und *Berchtold* in Bezug auf den Zeitpunkt der Erlangung des „Rechts auf das Amt“: Während *Raschauer* (Art 62 B-VG Rz 11) davon ausgeht, dass erst der Akt der Angelobung dieses vermittelt, ist *Berchtold* (*Berchtold*, Bundespräsident 84) der Meinung, dass der Gewählte bereits mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde gem § 17 BPräsWG das Recht auf das Amt erhält. Es soll *Berchtold* zufolge mit der endgültigen Kundmachung des Wahlergebnisses iSd § 22 BPräsWG unanfechtbar werden.

⁵⁴⁶ *Otto*, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten 23 f.

⁵⁴⁷ Vgl Art II § 16 Abs 2 BVG v 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl 1929/393.

⁵⁴⁸ *Walter*, System 440.

⁵⁴⁹ Mangels Differenzierung in *Walters* Darstellung ist davon auszugehen, dass er die Angelobung unabhängig vom Ablauf der vorhergehenden Funktionsperiode mit dem Amtsantritt gleichsetzt.

⁵⁵⁰ *Mayer*, B-VG⁴ Anm zu Art 62 B-VG; vgl auch *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 624.

⁵⁵¹ *Ringhofer*, Bundesverfassung 200.

B-VG, wonach der Bundespräsident das Gelöbnis bei, und nicht etwa nach Amtsantritt zu leisten habe. Erst mit diesem Zeitpunkt beginne auch die Sechsjahresfrist zu laufen, die die Funktionsperiode des Bundespräsidenten ausmache.

Die oben genannte Konstruktion eines aufschiebend befristeten Amtsantrittes führt zwar dazu, dass die Organkontinuität in Bezug auf das Bundespräsidentenamt gewahrt wird; sie ist aber meiner Meinung nach aus zwei Gründen abzulehnen: Zum einen ist sie nicht hilfreich, da sie keine Lösung des eigentlichen Problems bringt, sondern es lediglich verlagert. Denn um beurteilen zu können, ob die vorhergehende Funktionsperiode bereits abgelaufen ist, muss man deren Anfang feststellen können. Somit stellt sich in Bezug auf den Amtsvorgänger erst recht wieder dieselbe Frage wie diejenige, die es hier zu lösen gilt.

Zum anderen bin ich der Ansicht, dass der angesprochene Lösungsvorschlag nicht vom Wortlaut der Bundesverfassung gedeckt ist. Die Interpretation nach dem Wortlaut der Bestimmung des Art 62 Abs 1 B-VG, wie sie *Walter*⁵⁵² und *Ringhofer*⁵⁵³ vorschlagen, erscheint mir vielmehr als die mit der Verfassung am besten vereinbare Lösung: In der Verfassung steht ausdrücklich geschrieben, dass der Bundespräsident „bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis“ leistet. Das Gelöbnis und der Amtsantritt des Staatsoberhauptes fallen nach der Bundesverfassung demnach zusammen. Der Ansicht *Raschauer*⁵⁵⁴ dahingehend, dass das Wort „bei“ auch als „im zeitlichen Zusammenhang mit“ verstanden werden könne, kann meiner Meinung nach nicht gefolgt werden; es ist davon auszugehen, dass der Begriff in Art 62 Abs 1 B-VG dafür steht, dass der Bundespräsident mit Ablegung des Gelöbnisses sein Amt antritt.

Wenn die sechsjährige Amtszeit mit dem Gelöbnis des Bundespräsidenten beginnt, muss natürlich auch untersucht werden, in welchem Zeitpunkt sie endet. Nur so kann die Angelobung eines neu gewählten Bundespräsidenten derart angesetzt werden, dass sowohl ein Interregnum als auch der – nach der Bundesverfassung eigentlich unmögliche – Fall, dass zwei Bundespräsidenten gleichzeitig im Amt sind, vermieden

⁵⁵² *Walter*, System 440.

⁵⁵³ *Ringhofer*, Bundesverfassung 200.

⁵⁵⁴ *Raschauer*, Art 62 B-VG Rz 11.

wird. In Art 60 Abs 5 B-VG ist normiert, dass das Amt des Bundespräsidenten sechs Jahre dauert. Es findet sich aber weder im B-VG noch im BPräsWG eine Bestimmung darüber, wie diese Frist berechnet wird. In der österreichischen Staatspraxis wird der Zeitpunkt der Angelobung vor der Bundesversammlung so festgesetzt, dass diese zur selben Uhrzeit wie die der Amtsvorgänger stattfindet.⁵⁵⁵ Schon seit dem Amtsantritt *Rudolf Kirchschlägers* im Jahr 1974 ist der 8. Juli der Tag der Angelobung des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung. Es wird demnach offenbar davon ausgegangen, dass der Amtsantritt mit der Leistung des Gelöbnisses erfolgt und die Funktionsperiode sechs Jahre später an dem Tag mit demselben Datum zur Uhrzeit der ursprünglichen Angelobung endet.⁵⁵⁶

*Novak*⁵⁵⁷ schließt die in der Bundesverfassung hinsichtlich der Fristberechnung vorliegende Lücke durch analoge Anwendung der allgemeinen Regeln des Fristenrechts, welche sich in der ZPO, der StPO und dem AVG finden: Fristen, die nach Jahren berechnet werden, enden mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. *Novak* ist also der Meinung, dass die Funktionsperiode des Bundespräsidenten mit Ablauf jenes Tages endet, der dem Tag, an dem die Amtszeit zu laufen begonnen hat, entspricht und das sechste Jahr vollendet.

Meines Erachtens ist die eben dargestellte Lösung nicht die Richtige. Der angesprochene Analogieschluss ist in diesem Fall nicht zulässig, da die Normen zur Fristberechnung in den Verfahrensgesetzen für andere Sachverhalte geschaffen wurden: ZB handelt es sich bei der Frist für die Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde um eine prozessrechtliche (Rechtsmittel-)Frist, die nicht mit der Amtsdauer des Staatsoberhauptes vergleichbar ist. Der Lauf der Funktionsperiode des Bundespräsidenten ist dem Lauf einer verfahrensrechtlichen Frist nicht ähnlich genug, um die prozessrechtliche Norm auf diesen Fall analog anzuwenden.

⁵⁵⁵ Vgl das Stenographische Protokoll der 16. Bundesversammlung v 8. Juli 2004 (Angelobung des Bundespräsidenten *Heinz Fischer*), online abrufbar unter: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/BV/BVSITZ/BVSITZ_00016/imfname_195383.pdf, Zugriff am 8.2.2011. Vgl weiters das Stenographische Protokoll der 15. Bundesversammlung (Angelobung des Bundespräsidenten *Thomas Klestil*), online abrufbar (wie FN 539).

⁵⁵⁶ Vgl auch folgenden Satz auf der Internet-Seite der Präsidentschaftskanzlei: „Mit der Ablegung dieses Gelöbnisses hat er sein Amt öffentlich angetreten.“, online abrufbar unter: http://www.hofburg.at/show_content2.php?s2id=11, Zugriff am 8.2.2011.

⁵⁵⁷ Vgl *Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten 288 f.

Meiner Meinung nach muss man bereits die Zulässigkeit der Anwendung eines Analogieschlusses auf das konkrete Problem anzweifeln. Es ist eher davon auszugehen, dass hinsichtlich des genauen Laufes der Amtsperiode eine planwidrige Lücke in der Bundesverfassung gar nicht vorliegt und daher ein Analogieschluss nicht zulässig ist. Vielmehr könnte der historische Gesetzgeber des Jahres 1920⁵⁵⁸ angenommen haben, dass es eindeutig ist, dass die Funktionsperiode des Bundespräsidenten genau sechs Jahre beträgt und daher keine spezielle Norm zur Fristberechnung notwendig ist.

Zusammenfassend ist meiner Meinung nach am Wortlaut der Bundesverfassung festzuhalten, sodass der neu gewählte Bundespräsident mit der Ablegung des Gelöbnisses sein Amt antritt und mit diesem Zeitpunkt seine Funktionsperiode beginnt. Diese läuft – wie es auch in der Staatspraxis gehandhabt wird – genau sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Angelobung, was bedeutet, dass die Angelobung des nächsten Bundespräsidenten wieder zur selben Uhrzeit stattfinden muss.

2.6. Die Beendigung der Amtszeit

Es bestehen verschiedene Endigungsgründe für das Amt des Bundespräsidenten, welche teils in der Bundesverfassung, teils in einfachen Gesetzen normiert sind bzw von der Lehre herausgearbeitet wurden.

2.6.1. Allgemein anerkannte Endigungsgründe

Häufigster Fall der Beendigung der Amtszeit eines amtierenden Bundespräsidenten ist der Ablauf der sechsjährigen Funktionsperiode (Art 60 Abs 5 B-VG) ab dem Zeitpunkt der Angelobung.⁵⁵⁹ Gem Art 60 Abs 5 B-VG kann er aber ein zweites Mal in Folge nicht wieder zum Bundespräsidenten bestellt werden.

⁵⁵⁸ Mit dem B-VG 1920 wurde – wie unter 1.4.5. ausführlich dargestellt – das Amt des Bundespräsidenten geschaffen und eine vierjährige Funktionsperiode festgesetzt. Bereits damals war normiert, dass der Bundespräsident bei Amtsantritt vor der Bundesversammlung sein Gelöbnis leistet.

⁵⁵⁹ HM; vgl zB *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 625. Vgl zur Frage des Beginns der Funktionsperiode 2.5.2.

Ferner endet das Amt vorzeitig mit dem Tod des Bundespräsidenten.⁵⁶⁰

Gem Art 68 Abs 1 B-VG ist der Bundespräsident für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung verantwortlich.⁵⁶¹ Verletzt er schuldhaft die Bundesverfassung, kann ihn die Bundesversammlung gem Art 142 Abs 2 lit a B-VG durch Beschluss beim VfGH anklagen. Ein verurteilendes Erkenntnis des Gerichtshofes hat ausdrücklich auf Amtsverlust zu lauten (Art 142 Abs 4 B-VG). Weiters ist der Amtsverlust mit einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen verbunden (§ 27 Abs 1 iVm § 74 Abs 1 Z 4 StGB).

Entsprechend der Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk sieht die Bundesverfassung das Volk als endgültigen Entscheidungsträger auch in der Frage, ob er im Amt bleiben soll, vor: Nach Art 60 Abs 6 B-VG kann das Staatsoberhaupt vor Ablauf der Funktionsperiode durch Volksabstimmung abgesetzt werden.⁵⁶² Davor müssen mehrere Organe tätig werden: Zunächst hat der Nationalrat einen Antrag auf Absetzung des Bundespräsidenten zu beschließen. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist ein Präsenzquorum von mindestens der Hälfte und ein Konsensquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich⁵⁶³. Wird ein derartiger Beschluss gefasst, so ist der Bundespräsident nach der Bundesverfassung „an der fernerer Ausübung seines Amtes verhindert“. Für diesen Fall sieht die Vertretungsregelung des Art 64 Abs 1 B-VG vor, dass die Funktionen des Staatsoberhauptes auf die drei Präsidenten des Nationalrates übergehen und von diesen im Kollegium ausgeübt werden.⁵⁶⁴ Nach der Beschlussfassung durch den Nationalrat hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob das Volk über die Absetzung des Bundespräsidenten abzustimmen hat. Die Anordnung der Volksabstimmung hat gem § 1 Abs 1 VolksabstG das Kollegium der

⁵⁶⁰ Vgl *Adamovich/Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht³ (1985) 262; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 625; *Adamovich/Spanner*, Verfassungsrecht⁵ 230; *Berchtold*, Bundespräsident 86.

⁵⁶¹ Sog „rechtliche Verantwortlichkeit“: vgl *Adamovich/Spanner*, Verfassungsrecht⁵ 236 f; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 487.

⁵⁶² Sog „politische Verantwortlichkeit“: vgl *Ringhofer*, Bundesverfassung 197; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 486.

⁵⁶³ Diese Quoren entsprechen denjenigen, welche gem Art 44 B-VG für den Beschluss von Verfassungsgesetzen bzw Verfassungsbestimmungen erforderlich sind.

⁵⁶⁴ Zu den Details der Vertretung wie Beschlussfähigkeit und Verhinderung eines der Mitglieder vgl Art 64 Abs 2 und 3 B-VG.

Nationalratspräsidenten vorzunehmen. Ergibt die Volksabstimmung eine Mehrheit für die Absetzung, so ist das Amt des Bundespräsidenten mit Rechtskraft der Feststellung des Ergebnisses erledigt⁵⁶⁵ und die Bundesregierung hat sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen (Art 64 Abs 4 B-VG). Stimmt die Mehrheit aber gegen seine Absetzung, so deutet die Bundesverfassung diese Entscheidung des Volkes als eine für den Bundespräsidenten und gegen den Nationalrat. Infolgedessen gilt der Bundespräsident konsequenterweise für eine weitere Funktionsperiode als wieder gewählt und der Nationalrat als gem Art 29 Abs 1 B-VG aufgelöst. Art 60 Abs 6 B-VG aE betont, dass auch in diesem Fall die gesamte (durchgehende) Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf. Kommt es also während der zweiten Amtsperiode eines Bundespräsidenten in Folge zur Ablehnung seiner Absetzung, kann er nur noch die restliche Zeit der zweiten Funktionsperiode im Amt bleiben, während die Ablehnung der Absetzung durch Volksabstimmung im Laufe der ersten Funktionsperiode dazu führt, dass eine neue sechsjährige Amtsperiode beginnt.⁵⁶⁶

2.6.2. Der Verlust der Wählbarkeit

Wie bereits ausführlich behandelt, stellen sowohl die Bundesverfassung als auch das BPräsWG verschiedene Anforderungen für Kandidaten um das Amt des Bundespräsidenten auf. Diese sind nach dem Gesetzestext alleine Voraussetzungen für die Wählbarkeit. *Walter*⁵⁶⁷ stellt in diesem Zusammenhang zu Recht die Frage, ob die Voraussetzungen in der Person des Bundespräsidenten nicht auch während seiner gesamten Amtszeit gegeben sein müssen, dh ob nicht der Eintritt von die Wählbarkeit verhindernden Kriterien genauso ipso iure zum Amtsverlust führt. Denkbar wäre beispielsweise der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer

⁵⁶⁵ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 626; *Walter*, System 442.

⁵⁶⁶ Vgl. *Otto*, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten 26.

⁵⁶⁷ Vgl. *Walter*, System 441 (dort FN 30).

strafbaren Handlung im Laufe der Funktionsperiode.⁵⁶⁸ Diese Frage ist in der Lit jedenfalls strittig.

*Walter*⁵⁶⁹ selbst ist der Meinung, dass die Bundesverfassung den Verlust der Wählbarkeit als Endigungsgrund ausdrücklich vorsehen müsste; eine Erschließung aus anderen – einfachgesetzlichen – Bestimmungen sieht er als unzulässig an.

Letzteres hält dagegen *Berchtold*⁵⁷⁰ für die richtige Lösung: Seines Erachtens entspricht es einem allgemeinen, in der österreichischen Rechtsordnung zum Ausdruck kommenden Grundsatz, dass gewählte Organe durch den Verlust ihrer Wählbarkeit auch ihre Organstellung verlieren. Als Beispiele führt er § 4 Abs 1 Z 3 GOG-NR und § 4 lit a Z 2 GO-BR an, welche belegen würden, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur für die Wahl, sondern auch für die Ausübung des übernommenen Amtes von Bedeutung seien. Auch *Otto*⁵⁷¹ spricht sich eher für den Verlust des Amtes beim Wegfall der Wählbarkeit aus.

Meiner Meinung nach wäre es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht plausibel, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wirklich nur im Zeitpunkt der Wahl (bzw auch schon davor, nämlich bei Vorlage des Wahlvorschlages) gegeben sein müssten. So sind die Normen im B-VG und im BPräsWG meines Erachtens dahingehend zu interpretieren, dass das österreichische Staatsoberhaupt vom Anfang bis zum Ende seiner Funktionsperiode die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Ebenso kann die Nichtzugehörigkeit zu einem regierenden Haus bzw zu einer ehemals regierenden Familie doch nur eine Qualifikation sein, welche nicht bloß Voraussetzung für die Wahl des Bundespräsidenten ist, sondern während seiner gesamten Amtsdauer vorliegen muss. Schließlich wurde diese Bestimmung – wie bereits erwähnt⁵⁷² – nach einhelliger Meinung geschaffen, um die Wiederherstellung der Monarchie über das Amt des Bundespräsidenten der Republik zu verhindern. Es wäre theoretisch möglich, dass eine Person zwar zum Zeitpunkt der Wahl zum Bundespräsidenten die angesprochene

⁵⁶⁸ Vgl bezüglich der Staatsbürgerschaft Art 60 Abs 3 iVm Art 26 Abs 4 B-VG und bezüglich der Verurteilung Art 60 Abs 3 iVm Art 26 Abs 5 B-VG und § 22 Abs 1 NRWO. Vgl zum Ausschluss von der Wählbarkeit oben 2.3.3.

⁵⁶⁹ Vgl *Walter*, System 441 (dort FN 30).

⁵⁷⁰ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 86 (dort FN 31).

⁵⁷¹ Vgl *Otto*, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten 28.

⁵⁷² Vgl die Ausführungen zur Passivlegitimation des Bundespräsidenten unter 2.3.2.

Eigenschaft der Nichtzugehörigkeit iSd Art 60 Abs 3 B-VG aufweist, aber im Laufe ihrer Amtszeit die Zugehörigkeit zu einer ehemals regierenden Familie, im Speziellen zum Hause Habsburg, erwirbt. Nachdem nichtadelige Frauen durch die Heirat mit einem adeligen Mann dessen Adelsstand erwerben, dies umgekehrt aber nicht möglich ist⁵⁷³, kommt nur folgender Fall in Betracht: Eine (bürgerliche) Frau bewirbt sich um das Amt des österreichischen Bundespräsidenten und wird zur Bundespräsidentin gewählt. Während ihrer Funktionsperiode heiratet sie ein Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen. Auch in diesem Fall müsste es meiner Meinung nach zum Amtsverlust kommen.⁵⁷⁴ Es kann kaum angenommen werden, dass der Verfassungsgesetzgeber beabsichtigte, dass ein Bundespräsident, welcher zu einem bestimmten Zeitpunkt während seiner Funktionsperiode nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahl in dieses Amt aufweist, weiterhin im Amt bleibt.

Insofern schließe ich mich der oben dargelegten Ansicht *Berchtolds* an. Seine Argumentation mit korrespondierenden einfachgesetzlichen Bestimmungen ist zwar nicht mehr zur Gänze aktuell, da der Verlust des Mandates zum Bundesrat als Folge des Verlustes der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl nunmehr in der geänderten Fassung der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht mehr vorgesehen ist.⁵⁷⁵ Im Geschäftsordnungsgesetz 1975 findet sich ein solcher Grund für den Verlust des Mandates zum Nationalrat aber nach wie vor.⁵⁷⁶ Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber den Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl als Grund für den Amtsverlust des Bundespräsidenten ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert.

⁵⁷³ Vgl. *Frank-Döfering* (Hrsg), *Adelslexikon des österreichischen Kaisertums 1804-1918* (1989) 608; vgl. weiters *Binder-Krieglstein*, *Österreichisches Adelsrecht 1868-1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik*, Diss Wien (1997) 16 mwN.

⁵⁷⁴ Zum Ausschluss der Habsburger vom passiven Wahlrecht vgl. bereits oben 2.3.4.

⁵⁷⁵ Vgl. § 3 GO-BR idF BGBl I 2010/41.

⁵⁷⁶ Vgl. § 2 Abs 1 Z 3 GOG-NR idF BGBl I 2010/12.

2.6.3. Der Amtsverzicht

Ob der Bundespräsident während seiner Funktionsperiode auf sein Amt verzichten kann, ist strittig. Das B-VG sieht für dieses Amt keine Rücktrittsmöglichkeit vor. Die Mehrheit der Autoren spricht sich jedoch für die Zulässigkeit eines Rücktritts aus, wobei die Argumentation unterschiedlich ausfällt. Im Folgenden soll sowohl ein Überblick des Meinungsstandes in der Lehre gegeben als auch meine Ansicht zu diesem Problem dargestellt werden.

*Frisch*⁵⁷⁷ zufolge ist die Zulässigkeit des Verzichtes auf Organstellung allgemein anerkannt. Die Ausnahme des Bundespräsidenten von diesem Grundsatz müsste daher seiner Meinung nach ausdrücklich normiert sein. Mangels einer solchen Regelung könne der Bundespräsident auf sein Amt verzichten.

Auf demselben Standpunkt steht auch *Berchtold*⁵⁷⁸; seine Argumentation entspricht der *Frischs*.

*Novak*⁵⁷⁹ zufolge muss der Wille zur Amtsausübung beim Organwalter während der gesamten Amtsperiode genauso gegeben sein wie dessen Einwilligung für die Betrauung mit den für ihn vorgesehenen Funktionen. Wenn man eine Pflicht des Bundespräsidenten annehme, auch gegen seinen Willen sein Amt fortzuführen, komme dies einer Nötigung zur verfassungswidrigen Amtsführung gleich; dieses Ergebnis kann nach *Novak* nicht iSd Bundesverfassung sein. Es stelle sich darüber hinaus auch noch die Frage, welches Staatsorgan den Bundespräsidenten zur Fortführung seines Amtes zwingen könnte und wie dies geschehen müsste. Der Bundespräsident als eines der obersten Staatsorgane sei den anderen obersten Staatsorganen grundsätzlich gleichgeordnet. Es gebe zwar immer wieder Ausnahmen iS eines Über- bzw Unterordnungsverhältnisses zwischen diesen; derartige Abhängigkeitsverhältnisse müssten jedoch – nicht zuletzt aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung – ausdrücklich verfassungsmäßig verankert sein. Eine solche Ausnahmeregelung bestehe in Bezug auf den Bundespräsidenten nicht. Zur Frage, welche Sanktion die Fortführung des Amtes durch den Bundespräsidenten erzwingen könnte, merkt *Novak* an, dass ein

⁵⁷⁷ *Frisch*, Verfassungsrecht 106 f.

⁵⁷⁸ *Berchtold*, Bundespräsident 87 f.

⁵⁷⁹ *Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten 295 ff.

Zwang zur Beibehaltung des Amtes für ihn undenkbar ist. Das Staatsoberhaupt könne nicht einmal indirekt, nämlich im Wege einer staatsgerichtlichen Verurteilung nach Art 142 Abs 2 lit a B-VG⁵⁸⁰ oder einer Volksabstimmung gem Art 60 Abs 6 B-VG dazu gezwungen werden, da diese Mittel erst recht zum Amtsverlust führen und somit das Gegenteil des Zweckes erreicht werden würde.

*Adamovich sen*⁵⁸¹ vertrat die Auffassung, dass die Zulässigkeit des Amtsverzichtes eine ausdrückliche Bestimmung (zumindest) darüber, welche Stelle die Verzichtserklärung entgegenzunehmen hat, erfordere. Nachdem es eine solche nicht gebe, sei ein Amtsverzicht auch nicht möglich. In der fünften Auflage seines „Handbuchs des österreichischen Verfassungsrechts“⁵⁸², welche von *Spanner* bearbeitet und ergänzt wurde, wird demgegenüber von der Zulässigkeit eines Rücktritts des Bundespräsidenten ausgegangen: Eine Pflicht zur Beibehaltung des Amtes unter Ausschluss einer Verzichtsmöglichkeit müsste ausdrücklich normiert sein; überdies erscheine ein Zwang zur Beibehaltung und Ausübung des höchsten Staatsamtes kaum möglich.⁵⁸³

Auch *Ringhofer*⁵⁸⁴ geht davon aus, dass das B-VG einen Amtsverzicht des Bundespräsidenten nicht ausschließt, wenngleich dieser Verlustgrund nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

*Öhlinger*⁵⁸⁵ spricht sich für die Zulässigkeit der Resignation aus, ohne diese jedoch näher zu begründen. Er stellt fest, dass ein Bundespräsident, der sich nicht mehr in der Lage sieht, sein Amt auszuüben, an der Ausübung des Amtes „verhindert“ ist und durch das Kollegium der drei Nationalratspräsidenten zu vertreten ist. In diesem Falle sei die Neuwahl durch die Bundesregierung auszuschreiben. Demnach sieht er den Wegfall des Willens des Bundespräsidenten zur Fortführung des Amtes offenbar als „dauernde Erledigung“ iSd Art 64 Abs 1 B-VG an.

⁵⁸⁰ Hierzu siehe oben 2.6.1.

⁵⁸¹ *Adamovich sen*, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts⁴ (1947) 166.

⁵⁸² *Adamovich/Spanner*, Verfassungsrecht⁵ 230.

⁵⁸³ Mit ähnlicher Begründung auch *Adamovich/Funk*, Verfassungsrecht³ 262.

⁵⁸⁴ *Ringhofer*, Bundesverfassung 196.

⁵⁸⁵ Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 484.

Ebenso geht *Merk*⁵⁸⁶ – ohne nähere Begründung – offenbar davon aus, dass der Bundespräsident auf sein Amt verzichten kann: Er spricht im Zuge der Aufzählung der Endigungsgründe für das Amt des Bundespräsidenten vom „unausgesprochenen Falle des Amtsverzichtes“.

Diejenigen Autoren, die am entgegengesetzten Standpunkt stehen, begründen ihre Meinung mit dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in der Bundesverfassung.⁵⁸⁷ *Walter*⁵⁸⁸ bringt als Argument vor, dass das Gelöbnis des Bundespräsidenten die Erfüllung seiner Pflicht – eine sechsjährige Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten – nach bestem Wissen und Gewissen beinhalte. Es sei auch keine Stelle vorgesehen, die das Staatsoberhaupt von dieser Pflicht entbinden könnte. Nichtsdestotrotz sehen sowohl *Walter*⁵⁸⁹ als auch *Mayer*⁵⁹⁰ die Einführung des Rücktritts aus rechtspolitischer Sicht als zweckmäßig an; es sei eine klare gesetzliche Regelung notwendig.

Der Ansicht *Walters* kann meiner Meinung nach nicht gefolgt werden. Die Argumentation, dass sich der Bundespräsident durch Ablegung des Gelöbnisses zur sechsjährigen Amtsausübung verpflichtet und daher nicht von seinem Amt zurücktreten kann, impliziert beinahe eine zivilrechtliche Verpflichtung des Bundespräsidenten. Es ist richtig, dass der Bundespräsident gem Art 62 Abs 1 B-VG (neben der Einhaltung der Verfassung und der Gesetze) die Erfüllung seiner Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen gelobt. Die Pflicht besteht zB darin, das Berufsverbot des Art 61 Abs 1 B-VG zu beachten und nicht dagegen zu verstoßen. Eine Pflicht zur sechsjährigen Ausübung des Amtes des Bundespräsidenten ohne Möglichkeit das Amt zurückzulegen kann meines Erachtens aber nicht aus der Bundesverfassung abgeleitet werden.

⁵⁸⁶ Vgl *Merk*, Gehalt 171.

⁵⁸⁷ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 627; vgl weiters *Walter*, System 442 f.

⁵⁸⁸ Vgl *Walter*, System 442 f.

⁵⁸⁹ Vgl *Walter*, System 443.

⁵⁹⁰ Vgl *Mayer*, B-VG⁴ Anm I.5 zu Art 60 B-VG.

Vielmehr bin ich der Meinung, dass ein Amtsverzicht des Staatsoberhauptes grundsätzlich möglich und mit der Verfassung vereinbar ist. Wenn die Bundesverfassung die Möglichkeit eines Amtsverzichtes durch den Bundespräsidenten auch nicht ausdrücklich erwähnt, so wäre der Ausschluss desselben doch eine zu enge Auslegung der Bestimmungen zur Bundespräsidentschaft. Der VfGH hat bisher noch nicht über die Zulässigkeit der Resignation eines Bundespräsidenten entschieden. Im Zusammenhang mit der Wahl des Kärntner Landeshauptmannes hat der Gerichtshof aber 1994 festgestellt, dass es als allgemeiner Rechtsgrundsatz einer auf Freiheit hin orientierten Verfassung gilt, dass niemand gezwungen werden kann, eine Wahl anzunehmen.⁵⁹¹ Er begründet dies mit dem Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme des Amtes. Ebenso kann meines Erachtens in der Frage der Zulässigkeit des Amtsverzichtes durch den Bundespräsidenten vorgebracht werden, dass in der Bundesverfassung nicht festgesetzt ist, dass dieser zur sechsjährigen Amtsausübung verpflichtet ist. Aus diesem Grund kann er auch nicht dazu gezwungen werden, sein Amt bis zum Ende der Funktionsperiode innezuhaben.

Weiters teile ich die Meinung derjenigen Autoren, die eine Klarstellung der Zulässigkeit des Rücktritts durch den Bundespräsidenten im B-VG fordern. Hier ist der Verfassungsgesetzgeber gefordert, um zukünftige Verfassungskrisen zu vermeiden.

Bejaht man die Zulässigkeit des Amtsverzichtes durch den Bundespräsidenten, stellt sich als nächstes die Frage, gegenüber welchem Organ die Verzichtserklärung abzugeben ist. Nachdem das B-VG keine Regelung bezüglich des Rücktritts enthält, findet sich naturgemäß auch keine Bestimmung über den Adressaten einer Verzichtserklärung.

*Spanner*⁵⁹² ist der Meinung, dass der Bundeskanzler zur Entgegennahme der Erklärung befugt ist. Seine Ansicht erklärt sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Publikation der fünften Auflage des „Handbuchs des österreichischen Verfassungsrechts“ bei dauernder Erledigung des Bundespräsidentenamtes noch der

⁵⁹¹ VfSlg 13.966/1994. Der VfGH bezieht sich dabei ua auf *Pesendorfer*, Der Landeshauptmann (Forschungen aus Staat und Recht, Bd 72) (1986) 50 (dort FN 178).

⁵⁹² *Adamovich/Spanner*, Verfassungsrecht⁵ 230.

Bundeskanzler den Bundespräsidenten zu vertreten hatte; nach heutiger Fassung des Art 64 Abs 1 B-VG sind dazu die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium berufen.

*Novak*⁵⁹³ hingegen hält – so wie auch *Otto*⁵⁹⁴ – die Bundesversammlung für das Organ, vor dem der Bundespräsident sein Amt niederzulegen hat. Er folgert dies daraus, dass der Gewählte auch durch Erklärung vor der Bundesversammlung sein Amt übernimmt und damit erlangt. Überdies sei die Bundesversammlung eher Repräsentationsorgan des den Bundespräsidenten wählenden Volkes als der vom Bundespräsidenten ernannte Bundeskanzler.

*Berchtold*⁵⁹⁵ begründet seine Ablehnung gegenüber *Novaks* Ansicht damit, dass das B-VG all jene Fälle festlege, in denen die Bundesversammlung einzuberufen ist⁵⁹⁶, eine Einberufung zur Entgegennahme der Verzichtserklärung des Staatsoberhauptes aber nicht vorgesehen sei. Er zieht stattdessen das Bundesvolk als Adressat einer öffentlichen Erklärung des Bundespräsidenten in Betracht.

Als Adressaten der Verzichtserklärung kommen mehrere Organe in Betracht: der Bundeskanzler bzw das Kollegium der drei Nationalratspräsidenten als Vertreter des Bundespräsidenten gem Art 64 Abs 1 B-VG, die Bundesversammlung als das gem Art 62 B-VG das Gelöbnis entgegennehmende Organ oder das Bundesvolk, welches den Bundespräsidenten wählt und welchem er gem Art 60 Abs 6 B-VG verantwortlich ist.

Meiner Meinung nach handelt es sich beim Amtsverzicht um den *contrarius actus* zum Amtsantritt vor der Bundesversammlung und entspricht die Verzichtserklärung dem Pendant zum Gelöbnis.⁵⁹⁷ Daher sollte grundsätzlich die Bundesversammlung Adressat der Verzichtserklärung des Bundespräsidenten sein, nachdem sie ja auch das Organ ist, an welches der Bundespräsident sein Gelöbnis bei Amtsantritt richtet; doch ist *Berchtold* insofern zuzustimmen, als eine Einberufung der Bundesversammlung zum Zwecke der Entgegennahme dieser Erklärung in der

⁵⁹³ *Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten 297.

⁵⁹⁴ *Otto*, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten 27.

⁵⁹⁵ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 88 (dort FN 36).

⁵⁹⁶ Es sind dies die Einberufung nach Art 38, 60 Abs 6, 63 Abs 2, 64 Abs 4 und 68 Abs 2 B-VG.

⁵⁹⁷ Vgl dazu auch *Raschauer*, Art 64 B-VG Rz 25.

Bundesverfassung nicht vorgesehen ist. Eine Erklärung vor der Bundesversammlung scheidet daher nach geltendem Recht aus. Stattdessen müsste der Bundespräsident seinen Rücktritt meiner Meinung nach gegenüber dem Bundesvolk – in einer öffentlichen Erklärung, wie *Berchtold*⁵⁹⁸ fordert – erklären. Diese Lösung ist zu vertreten, da es auch das Bundesvolk ist, das den Bundespräsidenten wählt und ihn während seiner Amtszeit – freilich nur unter strengen Voraussetzungen⁵⁹⁹ – durch Volksabstimmung absetzen kann. Es ist daher wohl auch sachgerechter, eine Verzichtserklärung des Staatsoberhauptes gegenüber dem Volk zu fordern als gegenüber dem Bundeskanzler bzw dem Kollegium der drei Nationalratspräsidenten.

Jedenfalls wäre auch in dieser Frage eine klare Regelung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

2.7. Das Ausmaß der Wahlbeteiligung

Nicht zuletzt aufgrund der äußerst geringen Beteiligung der Wählerschaft an der Bundespräsidentenwahl 2010, welche schon im Vorfeld der Wahl erwartet worden war, wurden Diskussionen über die für manche Beobachter deutlich zu Tage tretende allgemeine „Politikverdrossenheit“ der Wahlberechtigten bzw über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Amtes des Bundespräsidenten geführt.

Das Ausmaß der Beteiligung an der Wahl des österreichischen Staatsoberhauptes ist seit deren erstmaliger Durchführung als Volkswahl im Laufe der Jahrzehnte stark zurückgegangen (vgl die unten abgebildete Tabelle). Die Wahlbeteiligung betrug bis zum Jahr 1980 immer mehr als 90 Prozent und lag auch 1986 nur knapp darunter, doch war in den letzten Wahlen vor 1980 schon ein eindeutiger Rückgang erkennbar. 1982 wurde die generelle Wahlpflicht für die Wahl des Bundespräsidenten abgeschafft und die „föderative Wahlpflicht“ eingeführt. Nur einige wenige Bundesländer machten von der ihnen verfassungsgesetzlich eingeräumten

⁵⁹⁸ Vgl *Berchtold*, Bundespräsident 88 (dort FN 36).

⁵⁹⁹ Vgl dazu oben 2.6.1.

Möglichkeit der Verpflichtung der Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl Gebrauch.⁶⁰⁰

Ab den 80er-Jahren kam es – wohl nicht zuletzt auch aufgrund der Abschaffung der bundesweiten Wahlpflicht – zu einem rapiden Rückgang der Wahlbeteiligung: So machten in der Stichwahl 1992 fast 7 Prozent weniger Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht Gebrauch als noch in der Stichwahl 1986, die Wahlbeteiligung lag nur noch bei 80,9 Prozent. In der Folge sank sie auf unter 80 Prozent. Diese Marke wurde seitdem nicht mehr überschritten, sondern weiter unterboten.

Der verhältnismäßig geringe Rückgang der Beteiligungsrate von der Bundespräsidentenwahl 1998 bis zur Wahl 2004 um 2,8 Prozent auf 71,6 Prozent täuscht, da das Interesse der Wählerschaft an der Wahl 1998 aufgrund der Wiederkandidatur des amtierenden Bundespräsidenten *Klestil* und des Verzichtes der SPÖ auf einen eigenen Kandidaten bereits untypisch gering gewesen war. Vergleicht man die Wahl 2004 mit (dem zweiten Wahlgang) der letzten offenen Wahl mit Kandidaten beider Großparteien, so ergibt sich ein Minus von ganzen 9,3 Prozent.⁶⁰¹

Den deutlich erkennbaren kontinuierlichen Rückgang der Wahlbeteiligung nicht nur bei der Bundespräsidentenwahl, sondern auch bei Nationalrats- und Landtagswahlen bezeichnet *Filzmaier* als „demokratiepolitisches Warnsignal“.⁶⁰²

Die mit Abstand geringste Wahlbeteiligung bei einer Bundespräsidentenwahl gab es schließlich im Jahr 2010 mit einer Beteiligungsrate von nur 53,6 Prozent, was einen Rückgang von 18 Prozent seit der letzten Wahl bedeutet. Es machten demnach nur knapp mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass der Amtsinhaber *Heinz Fischer* bei dieser Wahl für eine zweite Amtsperiode kandidierte und dass die Wahlbeteiligung bei einer Wiederkandidatur in der 2. Republik stets geringer ausfiel. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass das Ausmaß der Beteiligung an dieser Wahl außergewöhnlich gering war. Um aus demokratiepolitischer Sicht eventuell notwendige

⁶⁰⁰ Vgl hierzu im Detail 1.12.3.2.

⁶⁰¹ Vgl *Filzmaier*, Ein unaufhaltbarer Sinkflug? Wahlbeteiligung in Österreich und anderswo, in: *Forum Politische Bildung* (Hrsg), Informationen zur Politischen Bildung, Bd 27 (= Der WählerInnenwille) (2007) 45.

⁶⁰² Vgl *Filzmaier*, Wahlbeteiligung in Österreich und anderswo 46.

Gegenmaßnahmen in Erwägung ziehen zu können, müssen die Gründe für die geringe Wahlbeteiligung eruiert werden.

Zu den wichtigsten Motiven der Nichtwähler zählten bei der Wahl 2010 ein fehlendes Kandidatenangebot (28 Prozent) und der Eindruck, dass der Wahlausgang schon lange im Vorhinein festgestanden sei (25 Prozent). 22 Prozent derjenigen Wahlberechtigten, welche keine gültige Stimme abgaben, gaben an, kein Interesse an der Wahl des Bundespräsidenten zu haben. Ein weiteres Motiv, sich nicht an der Wahl zu beteiligen, war Enttäuschung über die Politik (19 Prozent) bzw die Ansicht, dass das Amt des Bundespräsidenten unwichtig sei (17 Prozent).⁶⁰³

Es ist anzunehmen, dass der starke Rückgang der Wahlbeteiligung ein Ergebnis mehrerer Faktoren ist. Einer davon – wenn auch nicht der Bedeutendste – ist meines Erachtens auch die Beseitigung der Wahlpflicht: Die Bundespräsidentenwahl 2010 war die erste plebiszitäre Wahl des österreichischen Staatsoberhauptes in der 2. Republik, bei der weder eine generelle noch eine landesgesetzliche Pflicht zu wählen bestand.⁶⁰⁴

Weiters ist zu erwähnen, dass das in den letzten Wochen vor der Wahl 2010 vieldiskutierte „Weiß wählen“ zu keinem außerordentlich hohen Anteil an ungültigen Stimmen geführt hat. 7,1 Prozent der Wahlberechtigten gaben einen ungültigen Stimmzettel ab. Dieser Wert ist vergleichbar mit dem Prozentsatz an ungültigen Stimmen bei der Bundespräsidentenwahl 1980 (7,3 Prozent), wo *Rudolf Kirchschläger* zum zweiten Mal zum Bundespräsidenten gewählt wurde. Beide Wahlen haben gemeinsam, dass sich davor eine der beiden Großparteien dafür entschied, keinen Kandidaten aufzustellen; insofern ist die Anzahl an ungültigen Stimmen nicht überraschend.⁶⁰⁵

⁶⁰³ Vgl die Wahltagsbefragung zur Bundespräsidentenwahl 2010 durch ISA/SORA, online abrufbar unter: http://www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2010_bp-wahl_grafiken.pdf, Zugriff am 8.2.2011.

⁶⁰⁴ Vgl 1.12.3.2.; vgl zum Rückgang der Wahlbeteiligung auch unter 4.

⁶⁰⁵ Vgl die Wahlanalyse der Bundespräsidentenwahl 2010 durch ISA/SORA, online abrufbar unter: http://www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2010_bp-wahl_wahlanalyse.pdf, Zugriff am 8.2.2011.

Tabelle: Beteiligung an der Wahl des österreichischen Bundespräsidenten im 1. bzw. 2. Wahlgang⁶⁰⁶

1951	1957	1963	1965	1971	1974
96,8% 96,9%	97,2%	95,6%	96,0%	95,3%	94,1%

1980	1986	1992	1998	2004	2010
91,6%	89,5% 87,3%	84,4% 80,9%	74,4%	71,6%	53,6%

⁶⁰⁶ Die Zahlen sind online abrufbar auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Inneres, „Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick“, abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011.

3. Die Bestellung des Staatsoberhauptes in anderen ausgewählten Staaten

3.1. Einleitung

In den vorhergehenden Kapiteln wurde das geltende österreichische Wahlrecht zur Bundespräsidentenwahl und dessen verfassungsgeschichtliche Entwicklung ausführlich dargestellt. Im Folgenden soll nun ein rechtsvergleichender Überblick über die in anderen Staaten geltenden Wahlvorschriften erfolgen. Dabei wird – mit einer Ausnahme⁶⁰⁷ – das Wahlrecht nur jener ausgewählter Staaten erläutert, die ein mit dem österreichischen vergleichbares Wahlsystem aufweisen. Die Wahlsysteme ähneln sich (insb bei den europäischen Staaten) auf den ersten Blick sehr, bei genauerem Hinsehen fallen aber doch markante Unterschiede auf. Diese Unterschiede sollen Grundlage einer Untersuchung sein, die den – rein theoretischen – Fall einer Einführung im Ausland geltender Wahlrechtsvorschriften in das österreichische Wahlrecht behandelt. Hierbei ist insb die Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechten und mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf einzugehen sein, ob bestimmte Änderungen des bestehenden österreichischen Bundespräsidentchaftswahlsystems überhaupt sinnvoll bzw wünschenswert wären.

3.2. Wahlsysteme anderer Staaten im Detail

3.2.1. Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat, der, was die Bestellung seines Staatsoberhauptes angeht, eine im Vergleich

⁶⁰⁷ Das US-amerikanische Präsidentschaftswahlsystem ist zwar gänzlich anders als das österreichische, doch erscheint es aufgrund seiner besonderen Ausgestaltung naheliegend, auch dieses – freilich nur kursorisch, da im Rahmen dieser Arbeit nicht anders möglich – darzustellen.

mit Österreich umgekehrte rechtsgeschichtliche und damit äußerst interessante Entwicklung aufweist.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches 1918 und der Gründung der Weimarer Republik war der Reichspräsident deutsches Staatsoberhaupt. Gem Art 41 der Weimarer Reichsverfassung aus 1919 war er direkt vom Volk zu wählen. Seine Amtsperiode betrug sieben Jahre (Art 43 Abs 1). Trotz umfassender Kompetenzen wie der völkerrechtlichen Vertretung des deutschen Reiches nach außen (Art 45), dem Recht, Notverordnungen zu erlassen (Art 48 Abs 2) und den Reichskanzler und (auf dessen Vorschlag) die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen (Art 53), war seine Macht insofern beschränkt, als er bei der Ausübung seiner Kompetenzen von der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler bzw den zuständigen Minister abhängig war (Art 50).

Mit der Wahl *Hindenburgs* zum Reichspräsidenten im Jahr 1925 begann der Prozess der Stärkung der Stellung des Staatsoberhauptes; im Gegenzug wurde das Parlament im Laufe der folgenden Jahre praktisch ausgeschaltet. Obwohl die von der Verfassung vorausgesetzten Ausnahmesituationen nicht vorlagen, erließ *Hindenburg* Notverordnungen, auf deren Grundlage die von ihm ernannten Reichskanzler regierten. 1933 übernahmen schließlich die Nationalsozialisten die Macht.⁶⁰⁸

Der auf Anweisung der drei Westmächte USA, Großbritannien und Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzte Parlamentarische Rat entschied sich aufgrund der Erfahrungen der Weimarer Republik und der Diktatur des Nationalsozialismus gegen die Volkswahl des Präsidenten und für eine Begrenzung der politischen Macht des Staatsoberhauptes. Das Ergebnis wurde im 1949 beschlossenen GG festgeschrieben.⁶⁰⁹

⁶⁰⁸ Vgl Deutscher Bundestag (Hrsg), Stichwort Die Bundesversammlung. Die Wahl des Bundespräsidenten (2009) 7ff, online abrufbar unter: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20205000.pdf>, Zugriff am 8.2.2011.

⁶⁰⁹ Vgl Deutscher Bundestag (Hrsg), Stichwort Die Bundesversammlung. Die Wahl des Bundespräsidenten 6 und 12, online abrufbar (wie FN 608).

3.2.1.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Die grundlegenden Bestimmungen zur Wahl des deutschen Bundespräsidenten finden sich in Art 54 GG, welcher in Abs 7 die näheren Regelungen einem Bundesgesetz vorbehält. Zu diesem Zweck wurde das „Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung“ (dt BPräsWG)⁶¹⁰ beschlossen.

Nach Art 54 Abs 1 GG wird der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt. Diese ist ein nicht-ständiges oberstes Verfassungsorgan, welches ausschließlich zur Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt und zur Hälfte jeweils allein dafür gewählt wird. Die Bundesversammlung besteht aus allen Abgeordneten des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die durch die Landesparlamente gewählt werden und dort die Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen widerspiegeln.⁶¹¹ Durch diese Zusammensetzung wird gewährleistet, dass der Bund auf der einen und die Länder auf der anderen Seite gleiches Gewicht bei der Wahl des Bundespräsidenten erhalten.⁶¹² Je nach Entsendungsgrund (Bundestagsmandat oder Wahl durch einen Landtag) unterscheidet man „geborene“ und „gekorene“ Mitglieder der Bundesversammlung.⁶¹³ Aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung verbindet sie unitarische und föderative Elemente und weist eine demokratische Legitimation auf, über welche kein anderes Verfassungsorgan verfügt.⁶¹⁴

Gem § 2 dt BPräsWG hat die Bundesregierung die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung nach dem Verhältnis der amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder ohne Berücksichtigung der Ausländer zu berechnen und im BGBl zu veröffentlichen. § 3 bestimmt als Voraussetzung zur Wählbarkeit zur Bundesversammlung einzig das passive Wahlrecht zum Bundestag.⁶¹⁵ Die vom Landtag gewählten Mitglieder der Bundesversammlung können daher

⁶¹⁰ Gesetz v 25.4.1959, BGBl 1959 I, 230 – BGBl III 1100-1.

⁶¹¹ Vgl Dolzer (Hrsg), Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art 54 Rz 122.

⁶¹² Vgl Hemmrich, in: von Münch/Kunig (Hrsg), Grundgesetz-Kommentar^{4/5} Bd 2 (2001), Art 54 Rz 10.

⁶¹³ Vgl Deutscher Bundestag (Hrsg), Stichwort Die Bundesversammlung. Die Wahl des Bundespräsidenten 19, online abrufbar (wie FN 608). Derzeit entfallen inklusive der Überhangmandate 622 Sitze auf den Bundestag: vgl den Text „Sitzverteilung des 17. Deutschen Bundestages“ des Deutschen Bundestages, online abrufbar unter:

<http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/sitzverteilung.html>, Zugriff am 8.2.2011.

⁶¹⁴ Vgl Dolzer, Bonner Kommentar Art 54 Rz 125; vgl auch Westphalen (Hrsg), Deutsches Regierungssystem (2001) 318 f.

⁶¹⁵ Zu diesem sogleich.

Mitglieder des Landesparlamentes sein, müssen dies aber nicht.⁶¹⁶ Mitunter werden von den Parteien auch Persönlichkeiten aus dem Sport- oder Kunstbereich in die Bundesversammlung entsandt.⁶¹⁷

Grundsätzlich gilt die Wahl durch die Landesparlamente nur für jeweils eine Bundesversammlung. Tritt der Fall ein, dass die Konstituierung der Bundesversammlung in einer Wahlperiode mehrfach erforderlich wird (zB im Falle des Todes oder Rücktrittes des Bundespräsidenten), haben die Landtage die ihr Land repräsentierenden Mitglieder der Bundesversammlung neu zu bestimmen.⁶¹⁸

Der deutsche Bundespräsident ist nach Art 54 Abs 1 GG „ohne Aussprache“ zu wählen. Zweck dieser Bestimmung ist, eine Schädigung der Autorität des späteren Bundespräsidenten schon vor seinem Amtsantritt aufgrund von Personaldiskussionen zu vermeiden. Damit wird aber nicht jede Sachdiskussion innerhalb des Wahlorgans verboten; Geschäftsordnungsdebatten beispielsweise sind zulässig.⁶¹⁹ Das Ausspracheverbot kann freilich nicht verhindern, dass in anderen Gremien und in der Öffentlichkeit über Kandidaten diskutiert wird.⁶²⁰

Zum Bundespräsidenten gewählt werden kann jeder deutsche Staatsbürger, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat (Art 54 Abs 1).

Deutscher ist gem Art 116, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Für das passive Wahlrecht ist ohne Bedeutung, ob die deutsche Staatsbürgerschaft mit der Geburt oder durch Einbürgerung erworben worden ist. Genausowenig kommt es darauf an, seit wie vielen Jahren der Kandidat für das Bundespräsidentenamt die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder ob

⁶¹⁶ Vgl. *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 128 f; vgl. auch *Hemmrich*, Art 54 GG Rz 12 f.

⁶¹⁷ Vgl. *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 128; *Gabriel/Holtmann* (Hrsg), Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland² (1999) 233.

⁶¹⁸ Vgl. *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 123.

⁶¹⁹ Vgl. *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 139 f; vgl. auch *Hemmrich*, Art 54 GG Rz 6.

⁶²⁰ Vgl. *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 142.

er sich in der Vergangenheit im Inland oder Ausland aufgehalten hat.⁶²¹ Die Deutscheineigenschaft muss jedenfalls zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein.⁶²²

§ 12 Abs 1 Bundeswahlgesetz bestimmt, dass das Wahlrecht zum Bundestag jeder Deutsche besitzt, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in der BRD eine Wohnung innehat oder sich dort sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Was das Mindestalter von 40 Jahren nach Art 54 GG betrifft, so muss dieses zum Zeitpunkt der Wahl, nicht der Einbringung des Wahlvorschlags vorliegen.⁶²³

Die Bundesversammlung tritt zur Bestimmung des zukünftigen Staatsoberhauptes spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie ist vom Präsidenten des Bundestages einzuberufen (Art 54 Abs 4).

Wahlvorschläge für die Bestellung des Bundespräsidenten können gem § 9 dt BPräsWG von jedem Mitglied der Bundesversammlung schriftlich beim Bundestagspräsidenten eingereicht werden. Diese dürfen nur die zur Bezeichnung des vorgeschlagenen Kandidaten erforderlichen Angaben enthalten. Jedem Wahlvorschlag ist außerdem eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Der Wortlaut des § 9 lässt es zu, dass Wahlvorschläge auch schon vor Beginn der Bundesversammlung eingereicht werden.⁶²⁴

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung (insgesamt, nicht der Anwesenden) erhält. Wird diese absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit (Art 54 Abs 6 GG). Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich von einem dritten Wahlgang, sondern verlangt die relative

⁶²¹ Vgl *Hemmrich*, Art 54 GG Rz 7; vgl weiters *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 148 mwN. Beachte aber § 12 Bundeswahlgesetz, welcher grundsätzlich einen mindestens dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD voraussetzt. Vgl hierzu auch sogleich.

⁶²² Vgl *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 148.

⁶²³ Vgl *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 148 mwN.

⁶²⁴ Vgl *Dolzer*, Bonner Kommentar Art 54 Rz 169 mwN.

Stimmenmehrheit in einem „weiteren“ Wahlgang; aufgrund dieses Wortlautes ist es möglich, dass einem dritten Wahlgang noch weitere folgen können.⁶²⁵

Wiewohl jedem Wahlvorschlag bereits eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen ist, bedarf es bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit in der Bundesversammlung noch einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Wahl durch den Gewählten. Der Präsident des Bundestages teilt ihm die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Für den Fall, dass der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgibt, gilt die Wahl als abgelehnt (§ 9 Abs 4 dt BPräsWG).⁶²⁶

Die Amtsperiode des deutschen Staatsoberhauptes beträgt fünf Jahre, anschließende Wiederwahl ist – wie auch nach österreichischem Bundesverfassungsrecht⁶²⁷ – nur einmal zulässig (Art 54 Abs 2 GG). In der deutschen juristischen Lehre wird es überwiegend als verfassungskonform angesehen, dass ein früherer Bundespräsident nach zwei Amtszeiten in Folge zu einem späteren Zeitpunkt wieder zum Präsidentenamt kandidiert, sofern zwischenzeitlich ein anderes Staatsoberhaupt – wenn auch nur für begrenzte Zeit – amtiert hat.⁶²⁸

3.2.1.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Die Befugnisse, die das GG dem deutschen Bundespräsidenten einräumt, sind erheblich geringer als die des Reichspräsidenten nach der Weimarer Reichsverfassung und zu einem großen Teil nur formeller und repräsentativer Art. Diese Tatsache ist der Grund dafür, dass das Amt immer wieder zT abfällig als das eines „Staatsnotars“ bezeichnet wird.⁶²⁹ Dazu kommt, dass nach der Grundregel des Art 58 Akte des Bundespräsidenten – bis auf wenige, taxativ genannte Ausnahmen – zu ihrer Gültigkeit

⁶²⁵ Vgl. Dolzer, Bonner Kommentar Art 54 Rz 165 mwN.

⁶²⁶ Vgl. Hemmrich, Art 54 GG Rz 19.

⁶²⁷ Vgl. Art 60 Abs 5 B-VG; zur Wiederwahl im Detail vgl. 2.3.2.

⁶²⁸ Vgl. Dolzer, Bonner Kommentar Art 54 Rz 153.

⁶²⁹ Vgl. etwa Zeit.de, Der Präsident als Staatsnotar (51/2006), online abrufbar unter: http://www.zeit.de/2006/51/Der_Praesident_als_Staatsnotar, Zugriff am 8.2.2011; Sueddeutsche.de, Staatsnotar in Nöten (25.3.2002), online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/559/401341/text/>, Zugriff am 8.2.2011; vgl. auch Marschall, Das politische System Deutschlands (2007) 184.

der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister bedürfen.

Beispiele für die vorwiegend repräsentative Natur der Kompetenzen des deutschen Staatsoberhauptes⁶³⁰ sind insb die völkerrechtliche Vertretung des Bundes, der Abschluss völkerrechtlicher Verträge und die Beglaubigung und der Empfang von Gesandten (Art 59 Abs 1). Beim Abschluss der Verträge mit auswärtigen Staaten und bei der Ausfertigung von Bundesgesetzen (Art 82) übt er va eine „notarielle Funktion“⁶³¹ aus.

Die wenigen Entscheidungskompetenzen, die dem Staatsoberhaupt zukommen, sind in der Verfassungswirklichkeit aufgrund der zumeist klaren Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und der stabilen Parteienkonstellation ohne allzu große Bedeutung: So wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt (Art 63 Abs 1). Die übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt und entlassen (Art 64 Abs 1). Stellt der Bundeskanzler die Vertrauensfrage und findet dieser Antrag keine Mehrheit im Bundestag, hat der Bundespräsident gem Art 68 Abs 1 das Recht, auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag aufzulösen. Dieses Recht erlischt in dem Moment, in dem der Bundestag mit Mehrheit einen anderen Bundeskanzler wählt. Als weitere Entscheidungskompetenz des Bundespräsidenten ist die Möglichkeit, den Gesetzgebungsnotstand zu erklären (Art 81), zu nennen.

3.2.1.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Der größte Unterschied zwischen der Wahl des deutschen und der des österreichischen Bundespräsidenten ist der, dass das Staatsoberhaupt nach dem deutschen GG (indirekt) von der Bundesversammlung, nach dem österreichischen

⁶³⁰ Vgl *Ismayr*, Das politische System Deutschlands, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 518.

⁶³¹ Vgl *Ismayr*, Das politische System Deutschlands 520.

B-VG hingegen (direkt) vom Bundesvolk gewählt wird.⁶³² Dies hängt eng mit der Tatsache zusammen, dass der Bundespräsident in Österreich – zumindest nach dem Text der Bundesverfassung – eine stärkere Stellung genießt als sein deutscher Amtskollege.⁶³³ Der österreichische Bundespräsident wurde nach dem Ende der Monarchie anfangs genauso mittelbar von der Bundesversammlung bestellt; als im Jahr 1929 seine Kompetenzen erheblich erweitert wurden, entschied man aber, dass das Amt mit seiner gestärkten Stellung eines direkten Mandates der Wähler bedurfte.⁶³⁴

Wollte man in Österreich ein Wahlsystem nach deutschem Vorbild für die Bestellung des Bundespräsidenten einführen, so würde sich zunächst die Frage nach dem österreichischen Äquivalent zum deutschen Wahlorgan stellen. In Österreich besteht die Bundesversammlung gem Art 38 B-VG aus Nationalrat und Bundesrat. Nachdem im Bundesrat von den Landtagen gewählte Vertreter aller Länder sitzen (Art 34 und 35 B-VG), wäre bei Wahl des österreichischen Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung eine föderative Komponente wie nach deutschem Verfassungsrecht verwirklicht. Allerdings setzt sich die deutsche Bundesversammlung gem Art 54 Abs 3 GG aus gleich vielen Ländervertretern wie Abgeordneten des Bundestages zusammen. Die österreichische Bundesversammlung hingegen würde im Falle ihres Zusammentrittes derzeit aus 183 Abgeordneten des Nationalrates und nur 62 Abgeordneten des Bundesrates als Vertreter der Länder bestehen.⁶³⁵ Somit würde nur ungefähr ein Viertel der Abgeordneten der Bundesversammlung aus Vertretern der Länder bestehen.

Die früher in Österreich praktizierte Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung entsprach demnach nur zT dem heutigen deutschen Wahlsystem. Es stellt sich die Frage, ob eine Änderung der Bundesverfassung zurück zur mittelbaren

⁶³² Vgl Art 60 Abs 1 B-VG: „Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des [...] unmittelbaren [...] Wahlrechtes [...] gewählt;“.

⁶³³ Vgl insb die Befugnis des österreichischen Bundespräsidenten zur Ernennung des Bundeskanzlers gem Art 70 B-VG (in Deutschland wird dieser vom Bundesrat gewählt, siehe 3.2.1.2.), zur Auflösung des Nationalrates (ohne Beschränkung auf bestimmte Gründe) gem Art 29 B-VG und eines Landtages gem Art 100 B-VG, den Oberbefehl über das Bundesheer gem Art 80 B-VG und das Notverordnungsrecht gem Art 18 Abs 3 B-VG.

⁶³⁴ Die erste Volkswahl eines Bundespräsidenten fand dennoch aus verschiedenen Gründen erst 1951 statt; vgl hierzu den verfassungsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit unter 1.

⁶³⁵ Vgl bezüglich des Nationalrates § 1 Abs 1 NRWO und bezüglich des Bundesrates Art 34 Abs 2 und 3 B-VG. Vgl auch die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder, BGBl II 2002/444.

Wahl nur eine Teiländerung oder aber eine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG mit verpflichtend abzuhaltender Volksabstimmung wäre.

Das einzige Baugesetz der Verfassung, welches bei Änderung der Volkswahl in eine mittelbare Wahl des Bundespräsidenten betroffen wäre, ist das republikanische Grundprinzip. Dieses hat meiner Meinung nach insb die Sicherung des Bestandes der Republik und das Nichtzulassen der Einbringung monarchischer Elemente in das österreichische Staatsgefüge zum Inhalt. Solange nicht gleichzeitig auch andere Schritte gesetzt werden, welche die monarchische Regierungsform (wieder) einführen könnten (wie zB die Abschaffung des Bundespräsidentenamtes und Einführung eines auf Erbfolge basierenden Monarchenamtes), ändert die bloße Abschaffung der Volkswahl nichts am Charakter Österreichs als Republik. Verfassungsgeschichtlich betrachtet wird diese Ansicht dadurch bestätigt, dass im Zuge der Einführung der Volkswahl durch die Zweite Bundesverfassungsreform 1929 auch keine Volksabstimmung durchgeführt wurde.

Die direkte plebiszitäre Wahl des Staatsoberhauptes ist daher aus den angeführten Gründen kein Element des republikanischen Grundprinzips, dessen Abänderung als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu werten wäre.⁶³⁶

3.2.2. Frankreich

In der französischen Republik sind parlamentarische und präsidentielle Elemente mit einer starken Stellung der Exekutive vereint.⁶³⁷ Der Staatspräsident ist mit bedeutenden Kompetenzen ausgestattet, die es ihm erlauben, die Richtlinien der Politik zT alleine zu bestimmen und aktiv ins politische Geschehen einzugreifen.⁶³⁸ Die besondere Stellung des französischen Staatsoberhauptes zeigt sich nicht zuletzt an der Position der Regelungen über sein Amt in der französischen Verfassung: Diese finden

⁶³⁶ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ Rz 67, der das Problem aus verfassungshistorischer Sicht beleuchtet; vgl. auch Rill/Schäffer, Art 1 B-VG Rz 56, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblatt 2001, 6. Lieferung 2010).

⁶³⁷ Vgl. Bauer, Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Juli 2010) 22, online abrufbar unter: http://www.politikberatung.or.at/typo3/fileadmin/02_Studien/3_wahlen/wahlsysteme.pdf, Zugriff am 8.2.2011.

⁶³⁸ Vgl. die genaue Darstellung bei Kempf, Das politische System Frankreichs, in: Ismayr (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 352 ff.

sich bereits im zweiten Abschnitt der Verfassung (Art 5 – 19), direkt nach den Bestimmungen zur Souveränität Frankreichs. Danach erst folgen die Normen bezüglich der französischen Regierung und des Parlaments. Der französische Präsident genießt auch innerhalb der europäischen Demokratien eine Sonderstellung.⁶³⁹

Die französische Regierung ist sowohl vom Vertrauen des Präsidenten, welcher den Premierminister ernennt, als auch des Parlaments⁶⁴⁰ abhängig. Der Premierminister hat die Aufgabe, die Regierungsgeschäfte zu leiten. Er ist für die Landesverteidigung sowie für die Ausführung der Gesetze verantwortlich und führt in Übereinstimmung mit dem Präsidenten Ernennungen zu zivilen und militärischen Ämtern vor. Darüber hinaus besitzt er weitreichende Rechtsverordnungsbefugnisse. Aus der Aufgabenverteilung und dem Zusammenspiel zwischen Präsident und Premierminister kann geschlossen werden, dass die Verfassung eine weitgehende politische Übereinstimmung zwischen der regierenden Parlamentsmehrheit und dem Präsidenten voraussetzt.⁶⁴¹

Die Verfassung der V. Französischen Republik stammt aus dem Jahr 1958 und stellt die 16. Verfassung seit der Revolution von 1789 dar. Das in ihr zum Ausdruck kommende Regierungssystem ist grundsätzlich ein parlamentarisches, da – wie eben erwähnt – die Regierung dem Parlament verantwortlich ist. Allerdings weist es Merkmale einer Präsidialhegemonie auf.⁶⁴² Neben den die französische Republik bestimmenden Grundsätzen der Unteilbarkeit, der Demokratie und des Sozialstaates ist in Art 1 eine strikte Trennung von Staat und Kirche verankert.

3.2.2.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Der Präsident wird gem Art 6 Abs 1 der Verfassung der V. Französischen Republik in allgemeiner und unmittelbarer (Volks-)Wahl gewählt. Die Volkswahl wurde im Jahr 1962 aufgrund eines Volksentscheides eingeführt; in der III. und IV. Republik hatte noch der Grundsatz gegolten, dass das Staatsoberhaupt von den Mitgliedern des Parlaments gewählt wird. Ebenfalls durch ein Volksreferendum wurde

⁶³⁹ Vgl. Bauer, Wahlsysteme 23.

⁶⁴⁰ Vgl. das in Art 49 normierte Misstrauensvotum.

⁶⁴¹ Vgl. Bauer, Wahlsysteme 23.

⁶⁴² Vgl. Kempf, Das politische System Frankreichs 351.

2000 die ursprünglich sieben Jahre betragende Amtszeit des Staatsoberhauptes auf fünf Jahre reduziert.⁶⁴³

Wählbar sind französische Staatsbürger, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und zur Nationalversammlung wahlberechtigt sind.⁶⁴⁴ Das für die passive Wahlberechtigung zur Nationalversammlung normierte Mindestalter gilt demnach auch für die Wählbarkeit zum französischen Staatspräsidenten. Für eine Regelung bezüglich des Staatsoberhauptes ist dieses Mindestalter im europäischen Vergleich ungewöhnlich niedrig.⁶⁴⁵

Ein Präsidentschaftskandidat bedarf einer Unterstützung durch mindestens 500 gewählte Mandatsträger (Abgeordnete, Senatoren, General- oder Regionalräte, Bürgermeister oder gewählte Mitglieder des Rats der Auslandsfranzosen), welche dafür bürgen sollen, dass der Kandidat einen landesweiten Rückhalt besitzt. Ein Wahlvorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn er von Mandatsträgern aus mindestens dreißig Departements unterstützt wird, wobei nicht mehr als ein Zehntel von ihnen dasselbe Departement vertreten darf.⁶⁴⁶ Jeder Mandatsträger darf nur einen Kandidaten unterstützen.⁶⁴⁷

Weiters muss jeder Präsidentschaftskandidat dem Verfassungsrat – bei sonstiger Ungültigkeit der Kandidatur – eine detaillierte schriftliche Erklärung über seine Vermögensverhältnisse übergeben.⁶⁴⁸ Anschließend prüft der Verfassungsrat hinsichtlich jedes einzelnen Kandidaten, ob die Voraussetzungen für eine gültige Kandidatur, insb auch die Einwilligung des Kandidaten, gegeben sind und erstellt die Kandidatenliste, welche spätestens am dritten Freitag vor dem ersten Wahlgang im *Journal officiel* zu veröffentlichen ist.⁶⁴⁹ Weiters hat er mindestens 8 Tage vor dem

⁶⁴³ Vgl. *Kempf*, Das politische System Frankreichs 353.

⁶⁴⁴ Art 3 II Gesetz Nr 62-1292 v 6. November 1962 idgF (loi relative à l'élection du Président de la République au suffrage universel) iVm Art LO127 Code électoral idgF.

⁶⁴⁵ Vgl. die Darstellung der Wahlvorschriften der einzelnen Staaten bei *Bauer*, Wahlsysteme.

⁶⁴⁶ Art 3 I Gesetz Nr 62-1292 idgF (wie FN 644); vgl. *Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau*, Frankreich - Eine politische Landeskunde. Beiträge zu Politik und Zeitgeschichte² (2000) 50; *Grote*, Das Regierungssystem der V. französischen Republik. Verfassungstheorie und -praxis (Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht) (1995) 205 f.

⁶⁴⁷ Art 6 Abs 1 Dekret Nr 2001-213 v 8. März 2001 idgF (décret portant application de la loi n° 62-1292 du 6 novembre 1962 relative à l'élection du Président de la République au suffrage universel).

⁶⁴⁸ Art 3 I Gesetz Nr 62-1292 idgF (wie FN 644).

⁶⁴⁹ Art 7 Abs 2 Dekret Nr 2001-213 idgF (wie FN 647).

ersten Wahlgang die Namen und die beruflichen Eigenschaften der die jeweiligen Kandidaten vorschlagenden Personen kundzumachen⁶⁵⁰, was den Wählern die Möglichkeit bietet zu erfahren, welcher Kandidat von welchen Mandatsträgern unterstützt wird.

Um zum Präsidenten gewählt zu werden, benötigt ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so findet am vierzehnten auf den Tag des ersten Wahlganges folgenden Tag eine Stichwahl statt, an der die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges teilnehmen. Für den Fall, dass Kandidaten zurücktreten, die im ersten Wahlgang mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten, regelt die Verfassung ausdrücklich, dass diejenigen Kandidaten bei der Stichwahl antreten, die nach Wegfall der resignierenden Kandidaten die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben (Art 7 Abs 1 der Verfassung).

Es wird demnach einer der Kandidaten entweder bereits im ersten Wahlgang oder spätestens im zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit zum Präsidenten gewählt, wodurch sichergestellt wird, dass das neue Staatsoberhaupt sein Amt mit einer unanfechtbaren demokratischen Legitimation übernimmt.⁶⁵¹

Gem Art 58 wacht der Verfassungsrat über den ordnungsgemäßen Verlauf der Präsidentschaftswahl und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Die Amtszeit des französischen Präsidenten beträgt fünf Jahre. Er kann das Amt nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden ausüben (Art 6).

⁶⁵⁰ Art 3 I Gesetz Nr 62-1292 idgF (wie FN 644).

⁶⁵¹ Vgl Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau, Frankreich² 50; Grote, Regierungssystem 206.

3.2.2.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Art 5 der Verfassung weist dem französischen Präsidenten drei grundlegende Aufgaben zu: Erstens ist er der Garant der Verfassung, er hat für ihre Anwendung und Einhaltung zu sorgen. Dies stellt einen Schwerpunkt seiner Funktion dar. Zweitens sorgt der Staatsoberhaupt durch seinen Schiedsspruch für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Verfassungsorgane und garantiert so die Kontinuität des Staates. Diese Schiedsrichterfunktion soll den Präsidenten über den Parteienzwist erheben. Drittens ist er der Garant der nationalen Unabhängigkeit und der Integrität des Staatsgebietes. Er trägt dafür Sorge, dass Frankreich die von ihm eingegangenen Verträge und internationalen Abkommen einhält. Diese drei wesentlichen Aufgaben zählen zu den autonomen Befugnissen des Präsidenten, was bedeutet, dass er in diesen Bereichen ohne jegliche Mitsprache und Beteiligung der Regierung entscheidet.⁶⁵²

Der Präsident ernennt gem Art 8 den Premierminister und auf dessen Vorschlag auch die übrigen Regierungsmitglieder. Ihm kommt jedoch nicht das Recht zu, den Premierminister zu entlassen.⁶⁵³

Signifikant für das politische System Frankreichs ist die Regelung, dass der Staatspräsident den Vorsitz im Ministerrat führt (Art 9). Insb im Vergleich mit anderen Demokratien Europas ist diese Kompetenz außergewöhnlich und trägt maßgeblich zu der dem Präsidenten zukommenden Macht bei.

Die wichtigste autonome Machtbefugnis des Präsidenten ist die in Art 12 verankerte Kompetenz, in freiem Entschluss die Nationalversammlung vorzeitig aufzulösen. Die Auflösung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das Staatsoberhaupt zuvor die Stellungnahmen des Premierministers und der Präsidenten der Parlamentskammern eingeholt hat.⁶⁵⁴

Darüber hinaus kann der Präsident im Falle eines Vorschlages durch die Regierung oder beide Parlamentshäuser bestimmte Gesetzesentwürfe zu einer Volksabstimmung bringen (Art 11). Er ist gem Art 15 Oberbefehlshaber der Streitkräfte

⁶⁵² Vgl Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau, Frankreich² 53.

⁶⁵³ Vgl Kempf, Das politische System Frankreichs 353.

⁶⁵⁴ Vgl Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau, Frankreich² 53.

und hat nach Art 16 umfassende Notstandsbefugnisse. Dem Staatspräsidenten alleine ist es vorbehalten, den Befehl zum Einsatz der französischen Nuklearwaffen zu erteilen.⁶⁵⁵

Das Ausmaß der tatsächlichen Macht des französischen Präsidenten richtet sich va danach, ob die politische Partei, welcher er nahesteht, über eine Mehrheit in der Nationalversammlung verfügt. Ist dies der Fall, so kann er umfassend die Linie der französischen Politik vorgeben. Unterscheidet sich die parteipolitische Zugehörigkeit des Präsidenten von der Mehrheit in der Nationalversammlung, spricht man von einer „*Cohabitation*“, während deren seine beherrschende Position im politischen System jedoch weiterhin aufrecht ist.⁶⁵⁶

3.2.2.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Eine Änderung der österreichischen verfassungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Bundespräsidentenwahl in Richtung des französischen Wahlsystems wäre nur in einigen wenigen Punkten möglich, da die Ausgestaltung des Wahlmodus in beiden Verfassungen zT gleich ist. So käme für die österreichische Bundesverfassung nur die Einführung eines geringeren Mindestalters für die passive Wahlberechtigung (23 Jahre wie in der französischen Verfassung) und die Reduktion der Amtsperiode des Bundespräsidenten (fünf Jahre gem der französischen Verfassung) in Frage. Bei diesen Änderungen würde es sich um Teiländerungen der Verfassung handeln, nicht aber um eine Gesamtänderung, da keine wesentliche Änderung oder gar Beseitigung eines Grundprinzips erfolgen würde.⁶⁵⁷

⁶⁵⁵ Vgl Kempf, Das politische System Frankreichs 356.

⁶⁵⁶ Vgl Kempf, Das politische System Frankreichs 356.

⁶⁵⁷ Bei einer Verkürzung der Amtsperiode auf fünf Jahre wäre daher keine Volksabstimmung durchzuführen. Anders wäre der Fall meines Erachtens gelagert, wenn die Amtszeit verlängert würde. Hier wäre insb eine eventuelle Veränderung des demokratischen bzw des republikanischen Grundprinzips genau zu untersuchen. Vgl dazu 3.2.4.3.

3.2.3. Finnland

Die Grundlagen des Staatswesens der parlamentarischen Republik Finnland waren bis zum Jahr 2000 in vier Grundgesetztexten geregelt. Am 1.3.2000 trat ein neues GG in Kraft, welches die alte Verfassung aufhob und den Übergang von einem semi-präsidentiellen System in ein parlamentarisches, parteienorientiertes Mehrheitssystem erstmals statuierte.⁶⁵⁸

Die Regierungsgewalt wird gem Art 3 des finnischen GG vom Präsidenten und dem Staatsrat (Regierung) ausgeübt, dessen Mitglieder das Vertrauen des Parlaments genießen müssen. Bis zum Jahr 2000 bestand in der Verfassung keine klare Trennung zwischen der Autorität des Präsidenten und der Regierung, was immer wieder zu Friktionen führte.⁶⁵⁹

Die Entscheidungen des Präsidenten kommen großteils im Rahmen der Sitzungen des Staatsrates, an denen neben den Regierungsmitgliedern der Präsident selbst teilnimmt, aufgrund des Vortrags des zuständigen Ressortministers zustande. Der in der Exekutive praktizierte und von der Verfassung vorgesehene Dualismus⁶⁶⁰ zeigt sich insb in der zwischen dem Staatspräsidenten und dem Premierminister wechselnden Leitung der Sitzungen des Staatsrates.⁶⁶¹

3.2.3.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Der finnische Präsident wird in direkter Volkswahl für eine sechsjährige Funktionsperiode gewählt. Die passive Wahlberechtigung besitzen nicht alle Staatsbürger schlechthin, sondern nur Personen, die als finnische Staatsbürger geboren wurden. Dieselbe Person kann höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden zum Präsidenten gewählt werden (Art 54 GG).

⁶⁵⁸ Vgl *Auffermann*, Das politische System Finnlands, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 224.

⁶⁵⁹ Vgl *Auffermann*, Das politische System Finnlands 225.

⁶⁶⁰ Vgl Art 58: „Der Präsident der Republik fasst seine Beschlüsse im Staatsrat auf dessen Lösungsvorschlag.“

⁶⁶¹ Vgl *Auffermann*, Das politische System Finnlands 232.

Es gibt gem Art 54 zwei Gruppen, die das Recht zur Nominierung von Präsidentschaftskandidaten haben: Zum einen kann jede registrierte politische Partei, von deren Kandidatenliste bei der zuletzt durchgeführten Parlamentswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt wurde, einen Kandidaten stellen. Zum anderen ist auch eine „Bürgerbewegung“, welche die Unterstützungsunterschriften von mindestens 20.000 wahlberechtigten Bürgern vorweisen kann, berechtigt, einen Kandidaten zu nominieren.⁶⁶²

In den §§ 128 ff des Ausführungsgesetzes zu den Wahlrechtsbestimmungen der Verfassung, dem Election Act⁶⁶³, finden sich detaillierte Regelungen dazu: Dieselbe Person kann nur eine Bürgerbewegung – nicht mehrere gleichzeitig – unterstützen. Politische Parteien und Bürgerbewegungen können jeweils nur einen Präsidentschaftskandidaten nominieren, wobei es zulässig ist, dass sie dieselbe Person unterstützen (§ 128).

Die Nominierung durch eine politische Partei findet aufgrund der einschlägigen Satzungsbestimmungen statt (§ 129).

Eine Bürgerbewegung wird nach § 130 durch das Aufsetzen einer datierten und unterzeichneten Urkunde gegründet, welche bestimmte inhaltliche Voraussetzungen (Abs 1) erfüllen muss. So müssen zunächst der Name des Kandidaten, seine Berufstätigkeit, sein Wohnort (Z 2) und die Präsidentschaftswahl, bei der er antreten möchte (Z 1), angegeben sein. Weiters ist der Name des Vertreters der Bewegung und seines Stellvertreters samt Kontaktinformation anzuführen (Z 3). An die Urkunde sind gem Abs 2 20.000 von wahlberechtigten Bürgern unterzeichnete Formblätter zur Unterstützung des Kandidaten anzuhängen. Die Formblätter haben den Namen, den Geburtstag, den Wohnsitz (Z 2) und eine Unterstützungserklärung der unterstützenden Person (Z 1) zu enthalten. Darüber hinaus ist eine Bestätigung durch diese Person dahingehend erforderlich, dass sie berechtigt ist, im ersten Wahlgang der Präsidentschaftswahl zu wählen (Z 3). Schließlich hat das Formblatt eine Bevollmächtigung einer Person zur Vertretung der Bürgerbewegung und einer weiteren Person zu deren Stellvertretung samt Kontaktinformation zu enthalten (Z 5). Es muss

⁶⁶² Vgl hierzu auch *Auffermann*, Das politische System Finnlands 227.

⁶⁶³ Election Act, 714/1998.

datiert sein, wobei das Datum nicht länger als ein Jahr vom letzten Tag der Frist für das Einreichen des Kandidaturantrags zurückliegen darf (Z 4). Diese Frist ist in § 132 normiert: Demnach müssen Wahlvorschläge einer politischen Partei oder einer Bürgerbewegung spätestens am vierzigsten Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr dem Bezirkswahlausschuss von Helsinki vorgelegt werden.

Die §§ 133 f regeln die inhaltlichen Erfordernisse eines von einer politischen Partei bzw einer Bürgerbewegung gestellten Antrages für eine Präsidentschaftskandidatur.

Zum Präsidenten der Republik wird gem Art 54 GG derjenige Kandidat gewählt, der bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.⁶⁶⁴ Bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen abgehalten. Eine äußerst ungewöhnliche Bestimmung findet sich ebenfalls in Art 54⁶⁶⁵: Wenn nur ein Präsidentschaftskandidat nominiert wird, wird dieser ohne Wahl automatisch ins Amt des Präsidenten berufen. Diese Regelung war auch schon in Art 23b der finnischen Verfassung aus 1919 enthalten.⁶⁶⁶

3.2.3.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Die Befugnisse des finnischen Präsidenten erfuhren durch das 2000 in Kraft getretene neue GG insofern eine erhebliche Einschränkung, als nach dessen Art 61 das Parlament den Ministerpräsidenten wählt, welcher dann vom Präsidenten ernannt wird. Die übrigen Minister ernennt der Präsident daraufhin auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. Nach der alten Verfassungsrechtslage war es der Staatspräsident, der im Prozess der Regierungsbildung die Initiative ergriff. Er gab die Anweisungen über Zusammensetzung und Struktur der neuen Regierung. Wenn es zu einem Konsens über Regierungsprogramm und Minister kam, ernannte er den Ministerpräsidenten und

⁶⁶⁴ Im Gegensatz zum österreichischen Wahlsystem ist daher die Summe der gültigen und der ungültigen Stimmen maßgeblich; die entsprechende Bestimmung im Ausführungsgesetz ist § 138 Election Act.

⁶⁶⁵ Die ausführende Bestimmung hierzu ist § 136 Election Act.

⁶⁶⁶ Vgl zu den Problemen, die sich aufgrund einer solchen Norm in Bezug auf die österreichische Verfassung ergeben würden, unter 3.2.3.3.

die von diesem vorgeschlagenen Minister. Durch die Änderung der Verfassung wurden das Parlament und der Ministerpräsident gestärkt; gleichzeitig verlor der Präsident eine seiner wichtigsten Machtbefugnisse.⁶⁶⁷

Eine der bedeutsamsten dem Präsidenten zukommenden Kompetenzen ist die Entlassung der Regierung oder einzelner Minister, wobei er dieses Recht nur wahrnehmen kann, wenn ein Rücktrittsgesuch an ihn gestellt wird oder wenn die Regierung oder einzelne Minister das Vertrauen des Parlaments verloren haben. Ansonsten kann der Präsident einzelne Minister nur auf Vorschlag des Ministerpräsidenten entlassen (Art 64).⁶⁶⁸

Bezüglich der Kompetenz des Staatspräsidenten, das Parlament aufzulösen, stellt sich die verfassungsrechtliche Situation ähnlich dar: Gem Art 26 ist eine Auflösung und das Ansetzen von Neuwahlen nur aufgrund einer begründeten Aufforderung durch den Ministerpräsidenten und nach Anhörung der Parlamentsfraktionen zulässig.

Was die Beteiligung des Präsidenten am Gesetzgebungsprozess anbelangt, so wird ihm jedes vom Parlament verabschiedete Gesetz gem Art 77 zur Bestätigung vorgelegt. Er hat binnen drei Monaten über die Bestätigung zu entscheiden, wobei er bei Zweifeln auch Gutachten des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes einholen kann. Weigert sich der Präsident, ein Gesetz zu bestätigen, tritt es dennoch in Kraft, wenn es vom Parlament inhaltlich unverändert erneut angenommen wird. Somit kommt dem Staatsoberhaupt ein (nur) suspensives Vetorecht zu. Für den Fall, dass das Parlament das nicht bestätigte Gesetz nicht erneut annimmt, gilt es als hinfällig.

Darüber hinaus hat der Präsident jedes Gesetz, das bestätigt worden ist oder ohne Bestätigung in Kraft tritt, zu unterzeichnen (Art 79). Nach Art 80 hat er auch die Befugnis, Verordnungen zum Vollzug der verabschiedeten Gesetze in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Einrichtungen und staatliche Finanzverwaltung zu erlassen.

⁶⁶⁷ Vgl. *Auffermann*, Das politische System Finnlands 239.

⁶⁶⁸ Vgl. *Auffermann*, Das politische System Finnlands 239.

Der Präsident leitet gem Art 93 die Außenpolitik im Zusammenwirken mit dem Staatsrat. Weiterhin ist er Oberbefehlshaber der Verteidigungskräfte Finnlands und ernennt die Militärführung (Art 128), aber auch die Inhaber anderer hoher Staatsämter.⁶⁶⁹

3.2.3.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Auf den ersten Blick gleichen die finnischen Regelungen bezüglich der Bestellung des Staatsoberhauptes den österreichischen Bestimmungen zT; eine genauere Analyse zeigt jedoch einige Unterschiede im Detail auf.

So ist sowohl nach finnischem als auch nach österreichischem Recht eine direkte Volkswahl des Präsidenten durchzuführen. Die Funktionsperiode beträgt in beiden Staaten sechs Jahre; auch die (eingeschränkte) Wiederwahlmöglichkeit ist gleich geregelt. Anders verhält es sich hinsichtlich der passiven Wahlberechtigung zum Amt des Staatsoberhauptes: Während gem Art 60 Abs 3 B-VG iVm § 21 NRWO alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (und auch die übrigen in Art 60 Abs 3 B-VG genannten Voraussetzungen erfüllen), passiv wahlberechtigt sind, sind nach Art 54 des finnischen GG nur gebürtige finnische Staatsangehörige wählbar. Wiewohl die finnische Verfassung auch Gleichheitsgarantien kennt⁶⁷⁰, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das passive Wahlrecht zum österreichischen Bundespräsidentenamt auf gebürtige österreichische Staatsangehörige eingeschränkt werden dürfte. Eine Bestimmung, welche die Wählbarkeit an diese Voraussetzung knüpft, wäre insb hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einheitlichen Staatsbürgerschaft gem Art 6 B-VG und den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgarantien (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG) zu prüfen.

Art 6 Abs 1 B-VG lautet: „Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.“ Das Prinzip der einheitlichen Staatsbürgerschaft wurde durch die

⁶⁶⁹ Vgl die ausführliche Darstellung bei *Auffermann*, Das politische System Finnlands 226.

⁶⁷⁰ Vgl ua Art 6 GG, nach dem alle Menschen – nicht nur die finnischen Staatsbürger – vor dem Gesetz gleich sind.

B-VG-Novelle 1988⁶⁷¹ in der Bundesverfassung statuiert und ersetzte das System des Art 6 Abs 1 bis 3 B-VG 1920: Dieses sah eine Bundesbürgerschaft vor, deren Erwerb vom Besitz einer (echten) Landesbürgerschaft abhängig war. Voraussetzung für die Landesbürgerschaft war wiederum das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.

Der Verfassungsgesetzgeber entschied, diese Konstruktion aus der Bundesverfassung zu entfernen und klarzustellen, dass dem einfachen Bundesgesetzgeber eine Regelung nach dem Muster des Art 6 Abs 1 bis 3 B-VG 1920 verwehrt ist. Der Begriff der „einheitlichen Staatsbürgerschaft“ bedeutet daher, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft direkt zu erfolgen hat, und nicht über den Umweg eines Heimatrechts bzw einer Landesbürgerschaft.⁶⁷² Jene Landesbürgerschaft, die in Art 6 Abs 2 B-VG idgF vorgesehen ist, ist keine echte Landesbürgerschaft mehr im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn.⁶⁷³ Art III Abs 2 der B-VG-Novelle 1988 sieht zwar ausdrücklich vor, dass die Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten bleibt; dabei handelt es sich aber nur – wie auch der Ausschussbericht festhält – um einen „Programmsatz“ ohne unmittelbare normative Relevanz, da der Verfassungsgesetzgeber auch ohne diese Bestimmung vom Konzept der einheitlichen Staatsbürgerschaft durch Verfassungsgesetz abgehen könnte.⁶⁷⁴

Der Inhalt des Begriffes der „einheitlichen Staatsbürgerschaft“ besteht demnach im Hinblick auf die Entwicklung des Art 6 B-VG grundsätzlich in der Absage an ein Landesbürgerschafts-Staatsbürgerschafts-System iSd Art 6 B-VG 1920.

Der VwGH jedoch interpretiert die Norm des Art 6 B-VG idgF extensiver. Der einer Entscheidung aus dem Jahr 2000⁶⁷⁵ zugrundeliegende Sachverhalt war der, dass einer Person anstatt der von ihr beantragten Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen „außerordentlicher Leistungen“ im Interesse Österreichs die Staatsbürgerschaft in Erstreckung nach seiner Gattin verliehen wurde. In seiner Stellungnahme bezeichnete der Beschwerdeführer die Einbürgerung aufgrund von „außerordentlichen Leistungen“

⁶⁷¹ BGBl 1988/685.

⁶⁷² Vgl *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd II (1990) 23 und 26; *Thienel*, Art 6 B-VG Rz 57.

⁶⁷³ Gem dieser Bestimmung sind jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger.

⁶⁷⁴ Vgl *Thienel*, Staatsbürgerschaft II 28; *Thienel*, Art 6 B-VG Rz 58.

⁶⁷⁵ VwGH 3.5.2000, 98/01/0136.

als Privilegierung zur Einbürgerung aufgrund einer Erstreckung der Verleihung, da Letztere den Verlust seiner türkischen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt habe. In seiner Entscheidungsbegründung stellt der Gerichtshof fest, dass es sich unabhängig vom Grund für den Erwerb der Staatsbürgerschaft immer um ein und dieselbe Staatsbürgerschaft handle, da das österreichische Recht nur eine „einheitliche Staatsbürgerschaft“ kenne. Art 6 Abs 1 B-VG habe zwar primär die Absage an eine „Bundesbürgerschaft“ einerseits und eine „Landesbürgerschaft“ andererseits vor Augen, eine Zusammenschau mit Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG ergebe jedoch unzweifelhaft, dass eine Staatsbürgerschaft „minderen Grades“ nicht denkbar sei. Demgemäß sehe das StbG nur eine einzige Kategorie „Staatsbürgerschaft“ vor.

Wenn es nach Auffassung des VwGH in Bezug auf den Erwerbstatbestand des StbG keine Staatsbürgerschaft „minderen Grades“ gibt, kann wohl auch hinsichtlich der Gebürtigkeit genauso argumentiert werden. Denn wenn eine Norm Rechtsfolgen an das Merkmal der von Geburt an bestehenden Staatsbürgerschaft knüpft und somit nicht gebürtige Staatsbürger davon ausschließt, wird dadurch genauso ein „minderer Grad“ der Staatsbürgerschaft geschaffen. Eine Differenzierung durch den Gesetzgeber nach dem Kriterium der Gebürtigkeit der Staatsangehörigkeit würde dazu führen, dass die Staatsbürgerschaft gerade nicht als einheitlich angesehen werden kann. Meines Erachtens würde daher eine Bestimmung, die nicht gebürtige österreichische Staatsbürger von der Wählbarkeit zum Amt des Bundespräsidenten ausschließt, gegen den Grundsatz des Art 6 Abs 1 B-VG verstoßen.

Darüber hinaus ist die Vereinbarkeit einer Norm, wie sie in der finnischen Verfassung vorgesehen ist, mit dem in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz zu untersuchen. Der zusätzlich zum allgemeinen Gleichheitssatz in Art 7 Abs 1 B-VG normierte Ausschluss von Vorrechten der Geburt (ua) bezieht sich auf Vorrechte, die – grob gesprochen – aufgrund der Abstammung eines Menschen bestehen. Damit waren aus historischer Sicht vor allem Vorrechte von in Adelsfamilien Geborenen gemeint; aus heutiger Sicht kann unter dem Merkmal des Vorrechts der Geburt auch die Zugehörigkeit zu einer angesehenen Familie bzw die Eigenschaft, das Kind einer großen Persönlichkeit zu sein, verstanden werden. Nicht umfasst ist aber die

mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft.⁶⁷⁶ Somit wäre ein Anknüpfen des passiven Wahlrechts zum Amt des Bundespräsidenten an die schon von Geburt an bestehende Staatsangehörigkeit keine Statuierung des unzulässigen Vorrechts der „Geburt“ iSd Art 7 Abs 1. Die übrigen in dieser Bestimmung genannten Vorrechte sind nicht einschlägig. Die Aufzählung ist zwar nach überwiegender Auffassung eine bloß demonstrative⁶⁷⁷, das Merkmal der gebürtigen Staatsbürgerschaft ist jedoch den anderen in Art 7 genannten Merkmalen nicht ähnlich genug, um in das dort vorgesehene System zu passen. Aus diesem Grund findet Art 7 Abs 1 Satz 2 im konkreten Fall wohl keine Anwendung.

Eine (fiktive) Besserstellung von gebürtigen Staatsbürgern muss daher im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des Gleichheitssatzes untersucht werden, nach der alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG).

Der österreichische Gesetzgeber ist aufgrund dieses Grundsatzes verpflichtet, bei Vorliegen gleicher Tatbestände gleiche Rechtsfolgen an diese zu knüpfen. Bestehen wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich, so muss er entsprechend differenzierte Regelungen schaffen. Unterschiedliche Regelungen, welche sich nicht auf entsprechende Unterschiede im Tatsächlichen gründen, sind gleichheitswidrig.⁶⁷⁸

Die Schlechterstellung von nicht gebürtigen Staatsbürgern im Hinblick auf die Wählbarkeit müsste daher, um dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu entsprechen, sachlich gerechtfertigt sein. Eine solche Rechtfertigung ist wohl nicht gegeben. Denn für den Besitz des passiven Wahlrechts zum Amt des Bundespräsidenten kann es nur schlechthin auf das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft ankommen, nicht aber auf den Grund für die Staatsangehörigkeit (Abstammung von einem Staatsbürger bzw Verleihung oder Anzeige iSd § 6 StbG). Bei einem Abstellen auf den schon bei Geburt erworbenen rechtlichen Status der Staatsbürgerschaft wäre nach österreichischem Recht eine bestimmte Mindestdauer des Besitzes der Staatsbürgerschaft die Folge: Es könnten nur solche Personen zum Bundespräsidenten

⁶⁷⁶ Vgl Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (Forschungen aus Staat und Recht, Bd 147) (2008) 367; vgl auch Adamovich, Handbuch⁶ 518 f.

⁶⁷⁷ Vgl Thienel, Staatsbürgerschaft II 43 mwN; Ermacora, Grundriß der Menschenrechte Rz 297.

⁶⁷⁸ Vgl Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1357 mit Verweisen auf die Jud; vgl auch Funk, Verfassungsrecht¹³ Rz 418.

gewählt werden, die seit zumindest 35 Jahren (arg Art 60 Abs 3 B-VG) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wenn der hinter der Einführung einer solchen Regelung liegende Gedanke der wäre, dass nur Personen zum Staatsoberhaupt wählbar sein sollen, die die Staatsbürgerschaft seit einer bestimmten Anzahl an Jahren besitzen, so wäre meiner Meinung nach das Anknüpfen an den Erwerb bei der Geburt nicht zulässig. Es müsste stattdessen allgemein auf das Vorliegen der Staatsbürgerschaft abgestellt und zusätzlich die Einschränkung getroffen werden, dass beispielsweise der ununterbrochene Besitz der Staatsbürgerschaft durch zehn Jahre gegeben sein muss. Diese Lösung könnte sachlich dadurch begründet werden, dass ein Staatsorgan, welches ua die völkerrechtliche Vertretung der Republik Österreich zur Aufgabe hat⁶⁷⁹, nur dann den Staat auch glaubwürdig nach außen repräsentieren kann, wenn es dessen Staatsbürgerschaft schon während eines gewissen Zeitraumes besessen hat. Im Gegensatz zur oben genannten (finnischen) Regelung wäre eine solche Differenzierung, die auf eine angemessene Dauer des Besitzes der Staatsbürgerschaft abstellt, meiner Meinung nach mit dem Gleichheitssatz vereinbar.⁶⁸⁰

Im Ergebnis bedeutet dies meines Erachtens, dass der österreichische Verfassungsgesetzgeber die Wählbarkeit zum Amt des Bundespräsidenten nicht an die schon von Geburt an bestehende österreichische Staatsbürgerschaft knüpfen dürfte, da eine solche Regelung weder mit dem Grundsatz der einheitlichen Staatsbürgerschaft noch mit dem Gleichheitssatz vereinbar wäre. Eine Erweiterung der Voraussetzungen für das passive Wahlrecht dahingehend, dass ein Kandidat für das Bundespräsidentenamt (zB) zehn Jahre lang ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen haben muss, wäre hingegen zulässig.

In diesem Zusammenhang ist auf die Frage der Stellung des Gleichheitssatzes im österreichischen Verfassungsgefüge einzugehen. Der Gleichheitssatz ist ein Grundrecht, also ein „verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht“ iSd Art 144 B-VG. Seine herausragende Bedeutung innerhalb der Gesamtheit der von der Bundesverfassung statuierten Grundrechte ist ua an der Tatsache erkennbar, dass der VfGH ihn weitaus am

⁶⁷⁹ Vgl Art 65 B-VG.

⁶⁸⁰ Unzulässig, weil auf eine Diskriminierung von Personen hinauslaufend, denen die Staatsbürgerschaft verliehen wird, wäre meines Erachtens aber eine Bestimmung, die eine übermäßig lange Dauer des Besitzes der Staatsbürgerschaft (zB 20 oder 30 Jahre) zur Voraussetzung für die Wählbarkeit macht.

häufigsten zur Begründung einer Gesetzesaufhebung heranzieht.⁶⁸¹ Was seinen verfassungsrechtlichen Rang anbelangt, so sind zwei verschiedene Ansätze denkbar⁶⁸²: Nach der hier vertretenen Auffassung gehört der Gleichheitssatz als Grundrecht zum einfachen Bundesverfassungsrecht. Er stellt weder ein Grundprinzip der Bundesverfassung noch einen Teil eines der allgemein anerkannten Grundprinzipien dar. Die Gegenmeinung besteht darin, dass der Gleichheitssatz Bestandteil eines der Baugesetze der Verfassung und daher auch ein Teil der verfassungsrechtlichen Grundordnung ist.⁶⁸³ Diese Auffassung hat zur Folge, dass Verfassungsbestimmungen, welche gleichheitswidrig sind, auch verfassungswidrig sein können, und zwar dann, wenn sie den Gleichheitssatz in seinem Kerngehalt verändern und dadurch auch ein Baugesetz der Verfassung wesentlich modifizieren. Der VfGH hätte in so einem Fall die Möglichkeit, die konkrete Bestimmung wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Die Rspr des Gerichtshofes zur Frage der Stellung des Gleichheitssatzes innerhalb des Verfassungsgefüges konnte bis vor wenigen Jahren als uneinheitlich bezeichnet werden⁶⁸⁴: In den 80er und 90er Jahren ergingen mehrere Erk, in denen der Gleichheitssatz als zur Disposition des einfachen Verfassungsgesetzgebers stehender Grundsatz beschrieben wurde. Mit dem Erk VfSlg 15.373/1998 erfuhr die Rspr des VfGH eine radikale Kehrtwende (zurück zu einer schon im Jahre 1948 angedeuteten Auffassung): Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass der Gleichheitssatz ein wesentlicher Bestandteil der Grundrechtsordnung und des demokratischen Baugesetzes sei und nicht zur beliebigen Disposition des einfachen Verfassungsgesetzgebers stehe. Trotz seines nicht ohne Volksabstimmung abänderbaren festen Kerns bleibe allerdings „ein gewisser Spielraum zu seiner (verfassungsgesetzlichen) Konkretisierung oder – wie hier – zu einer punktuellen Durchbrechung in besonderen Sachlagen“.⁶⁸⁵

⁶⁸¹ Vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 760; vgl. auch *Hiesel*, Gleichheitssatz, verfassungsrechtliche Grundordnung und das Erkenntnis VfSlg 15.373/1998, in: *ÖJZ* 2000, 291.

⁶⁸² Freilich kann es verschiedenste Abwandlungen der im Folgenden genannten Grundmodelle geben.

⁶⁸³ Hinsichtlich der Frage, zu welchem Grundprinzip der Gleichheitssatz zu zählen ist, gehen die Meinungen offenbar auseinander. Der VfGH bezeichnet den Gleichheitssatz in VfSlg 15.373/1998 als Bestandteil des demokratischen Baugesetzes, *Hiesel* hingegen stellt seine Erwägungen ausschließlich in Bezug auf das liberale Grundprinzip an (*Hiesel*, Gleichheitssatz 289 ff).

⁶⁸⁴ Vgl. zum Folgenden die Darstellung bei *Hiesel*, Gleichheitssatz 281.

⁶⁸⁵ VfSlg 15.373/1998. Vgl. auch ein später ergangenes Erk, in welchem sich der VfGH auf die Vorjudikatur bezieht: VfSlg 15.887/2000.

Auch in der Lehre besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die Grund- und Freiheitsrechte die Macht des demokratischen Gesetzgebers begrenzen⁶⁸⁶ und dass der einfache Verfassungsgesetzgeber nicht beliebig über deren Existenz disponieren kann.⁶⁸⁷ Der genaue Rang des Gleichheitssatzes im Gefüge der österreichischen Verfassungsrechtsordnung ist jedoch weithin ungeklärt.⁶⁸⁸ *Hiesel* kommt in seiner umfassenden Untersuchung jedenfalls zu dem Ergebnis, dass es dem einfachen Verfassungsgesetzgeber nicht verwehrt ist, den sachlichen Geltungsbereich des Gleichheitssatzes punktuell zu durchbrechen. Eine verfassungsgesetzliche Regelung, welche den Ausschluss auch nur einer einzigen Person vom persönlichen Geltungsbereich des Gleichheitssatzes festsetzt, sieht er aber als mit dem Wesen des Gleichheitssatzes völlig unvereinbar und daher als Gesamtänderung der Bundesverfassung an.⁶⁸⁹

Eine Bestimmung des finnischen GG, die äußerst interessant, weil ungewöhnlich ist, ist die, dass im Falle der Nominierung nur eines Kandidaten für die Präsidentenwahl dieser ganz ohne Wahl zum Amt des Bundespräsidenten berufen wird (Art 54). Nach österreichischem Verfassungsrecht ist für diesen Fall eine Abstimmung statt einer Wahl vorgesehen (Art 60 Abs 1 B-VG).⁶⁹⁰ Im Folgenden soll untersucht werden, ob das Ersetzen dieser Bestimmung durch eine Regelung wie die des finnischen GG mit der österreichischen Verfassung vereinbar wäre.

Art 1 B-VG setzt fest, dass Österreich eine demokratische Republik ist und dass ihr Recht vom Volk ausgeht. Diese programmatische Norm bildet zusammen mit anderen Vorschriften des B-VG das demokratische Grundprinzip der österreichischen Verfassung.⁶⁹¹ Dieser Grundsatz liegt dem in Österreich herrschenden parlamentarischen System zugrunde.

⁶⁸⁶ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 164.

⁶⁸⁷ Vgl *Hiesel*, Gleichheitssatz 284 mwN.

⁶⁸⁸ Vgl *Hiesel*, Gleichheitssatz 285; diese Aussage aus dem Jahr 2000 trifft nach wie vor zu.

⁶⁸⁹ Vgl *Hiesel*, Gleichheitssatz 292 f.

⁶⁹⁰ Vgl dazu unter 2.4.2.3.

⁶⁹¹ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 147; *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 101; vgl auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 63 f.

Wenn sich auch Art 1 B-VG ausdrücklich nur auf das vom Volk ausgehende „Recht“ bezieht, so kann eine demokratische Organisation nicht nur bei den Gesetzgebungsorganen verwirklicht werden, sondern auch bei den Organen der Vollziehung („Partizipation“).⁶⁹² Dazu gehört auch der Grundsatz, dass das Volk (zumindest indirekt) bestimmt, wer die Funktion des Staatsoberhauptes übernimmt. Dies wird in Österreich üblicherweise durch Wahlen bewirkt. Im Falle des Antretens nur eines Kandidaten bei der Wahl des Bundespräsidenten ist die Wahl wie erwähnt als Abstimmung durchzuführen, welche genauso wie die Wahl eine demokratische Entscheidung darstellt.

Eine Regelung, die vorsieht, dass bei einer Einzelkandidatur einer Person diese automatisch Bundespräsident wird, ohne dass das Volk eine Entscheidung darüber treffen darf, würde meiner Meinung nach dem demokratischen Grundprinzip und damit der österreichischen Verfassung eklatant widersprechen. Denn der leitende Gedanke der Demokratie liegt in der Forderung, dass jede Form von politischer Macht in der Gesellschaft durch den Willen jener legitimiert sein soll, die dieser Macht unterworfen sind.⁶⁹³ Oft wird in diesem Zusammenhang von der „Identität von Herrschenden und Beherrschten“ gesprochen.⁶⁹⁴ Betrachtet man die Kompetenzen, die dem Bundespräsidenten aufgrund der Bundesverfassung zukommen, insb die Ernennung sowie Entlassung des Bundeskanzlers, die Entlassung der gesamten Bundesregierung, die Möglichkeit, den Nationalrat aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen sowie sein Notverordnungsrecht, so kann nicht daran gezweifelt werden, dass ihm Machtbefugnisse zukommen.

Die Nominierung von Präsidentschaftskandidaten ist nach dem finnischen GG nur durch mit mindestens einem Abgeordneten im Parlament vertretene politische Parteien oder die genannten „Bürgerbewegungen“ möglich. Daraus kann zwar grundsätzlich geschlossen werden, dass im Falle der Berufung zum Präsidentenamt aufgrund einer allfälligen Einzelkandidatur ein gewisser Teil der Bevölkerung mit dieser Entscheidung einverstanden wäre, nämlich zumindest ein Teil der Anhänger der Partei bzw ein Teil des Unterstützungserklärungen für den Kandidaten abgebenden

⁶⁹² Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 152.

⁶⁹³ Vgl. *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 099.

⁶⁹⁴ Vgl. *Funk*, Verfassungsrecht¹³ Rz 099; *Adamovich*, Handbuch⁶ 76.

Personenkreises. Damit ist jedoch nicht einmal annähernd diejenige Legitimation für die Ausübung des Präsidentenamtes geschaffen, die nach der österreichischen verfassungsrechtlichen Grundordnung erforderlich ist.

Dass die Legitimation für das Handeln des österreichischen Bundespräsidenten aus einer demokratisch abgehaltenen Wahl abgeleitet werden kann, ist meines Erachtens nicht nur Teil des demokratischen Grundprinzips, sondern Bestandteil des inneren Kerns dieses Grundsatzes. Insofern bin ich der Meinung, dass die Einführung einer Regelung, die die Bundespräsidentschaft einer Person ohne demokratisch durchgeführte Bestellung möglich macht, eine so schwerwiegende Modifizierung des demokratischen Grundprinzips darstellen würde, dass dies nur im Wege einer Volksabstimmung iSd Art 44 Abs 3 B-VG möglich wäre.

3.2.4. Irland

Die parlamentarisch-demokratische Republik Irland wurde 1949 durch den *Republic of Ireland Act* gegründet. Nach diesem war der irische Präsident (*Uachtarán na hÉireann*) alleiniges Staatsoberhaupt und wurden seine Befugnisse nicht mehr – wie davor – von Rechten der britischen Krone überlagert.⁶⁹⁵

Das irische Parlament (*Oireachtas*) setzt sich gem Art 15 Abs 1 Z 2 der Verfassung von 1937 aus dem Staatspräsidenten und aus zwei Kammern zusammen, dem Abgeordnetenhaus (*Dáil Éireann*) und dem Senat (*Seanad Éireann*). Die gesetzgebende Gewalt liegt ausschließlich beim Parlament, welches jederzeit die Regierungspolitik prüfen darf. Verantwortlich ist die Regierung aber nur gegenüber dem Abgeordnetenhaus (Art 28 Abs 4 Z 1). Diesem kommt insgesamt die führende Rolle der beiden Parlamentskammern zu, was sich auch in den Bestimmungen zur Gesetzgebung zeigt: Gem Art 20 Abs 1 sind Gesetzesvorlagen, die vom Abgeordnetenhaus initiiert und angenommen werden, zwar dem Senat zu übermitteln,

⁶⁹⁵ Vgl Elvert, Das politische System Irlands, in: Ismayr (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 309.

doch kann dieser nur unverbindliche Änderungsvorschläge einbringen.⁶⁹⁶ Hinsichtlich Finanzgesetzentwürfen darf der Senat keine Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge, sondern lediglich unverbindliche Empfehlungen erarbeiten, welche dem Abgeordnetenhaus binnen 21 Tagen vorgelegt werden müssen (Art 21 Abs 2 Z 1).

Dem Staatsoberhaupt kommen vorwiegend repräsentative und zeremonielle Funktionen im In- und Ausland, darüber hinaus auch eine „Wächterrolle“ in Bezug auf die Einhaltung der Bürgerrechte zu. Sein von der Verfassung vorgegebener politischer Handlungsspielraum ist sehr begrenzt, was einer der Gründe für die sehr hohe Akzeptanz der jeweiligen Amtsinhaber sein dürfte.⁶⁹⁷ Der Präsident wird in direkter Volkswahl bestellt, wobei nach irischer Tradition Präferenzstimmen abgegeben werden (Art 12 Abs 2 Z 1 und 3).

3.2.4.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Wie nach österreichischem Recht kommt das passive Wahlrecht auch nach irischem Verfassungsrecht denjenigen Staatsangehörigen zu, die das 35. Lebensjahr vollendet haben (Art 12 Abs 4 Z 1 der Verfassung).⁶⁹⁸

Weiters bedarf es einer offiziellen Nominierung als Präsidentschaftskandidat, welche gem Art 12 Abs 4 Z 2 auf zwei Arten erfolgen kann: Entweder wird die Nominierung durch mindestens 20 Personen, die aktive Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senates sind, vorgenommen, oder der Kandidat wird von mindestens vier verschiedenen Grafschaftsräten nominiert. In diesem Zusammenhang stellt die Verfassung auch klar, dass keine Person bzw kein Rat berechtigt ist, für eine Wahl mehr als einen Kandidaten zu nominieren (Art 12 Abs 4 Z 3). Darüber hinaus

⁶⁹⁶ Die Verfassung verwendet das englische Wort „consider“; das Abgeordnetenhaus hat einen etwaigen Vorschlag also „in Erwägung zu ziehen“.

⁶⁹⁷ Vgl. Elvert, Das politische System Irlands 309 f.

⁶⁹⁸ Vgl. zu den weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der österreichischen Bundesverfassung 2.3.2.

kann sich jeder ehemalige oder der amtierende Präsident nach Art 12 Abs 4 Z 4 selbst nominieren.⁶⁹⁹

Wie in der finnischen Verfassung⁷⁰⁰ findet sich auch in der irischen Verfassung die Bestimmung, dass im Falle der Nominierung nur einer einzigen Person diese ohne Abhaltung einer Wahl ins Amt des irischen Präsidenten berufen wird (Art 12 Abs 4 Z 5).⁷⁰¹

Das Staatsoberhaupt wird für eine siebenjährige Amtsperiode direkt vom Volk gewählt (Art 12 Abs 2 Z 1 und Art 12 Abs 3 Z 1), einmalige Wiederwahl – entweder im Anschluss an eine bereits absolvierte Funktionsperiode oder später – ist gem Art 12 Abs 3 Z 2 möglich. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (Art 12 Abs 2 iVm § 50 Abs 2 Presidential Elections Act⁷⁰²).

Die Präsidentschaftswahl ist gem Art 12 Abs 3 Z 3 grundsätzlich am sechzigsten Tag vor dem Ende der Amtsperiode des Amtsinhabers abzuhalten, es sei denn, dieser scheidet vorzeitig aus dem Amt: In diesem Fall ist die Wahl binnen sechzig Tagen ab dem das vorzeitige Amtsende bewirkenden Ereignis durchzuführen.

Art 12 Abs 2 Z 3 bestimmt, dass der Präsident in geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlrecht mittels übertragbarer Einzelstimmen (*single transferable votes*) ermittelt wird. Es handelt sich dabei um das beispielsweise auch bei den irischen Parlamentswahlen eingesetzte System der „Präferenzwahl“. Der Wähler kann, muss aber nicht Alternativenentscheidungen zu seiner ersten Wahl nennen: Auf dem Stimmzettel wird die Reihenfolge der Präferenzen des Wählers mit der Zahl „1“ für die erste Wahl, mit einer „2“ für die zweite Wahl etc angegeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stimme des Wählers dem Kandidaten zweiter Wahl zugerechnet wird, wenn der Kandidat erster Wahl nicht die Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt, die für das Erreichen der absoluten Mehrheit erforderlich ist. Genauso kann die Stimme

⁶⁹⁹ Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich um die erste Wiederwahl handelt. Vgl dazu sogleich.

⁷⁰⁰ Vgl hierzu unter 3.2.3.1. und 3.2.3.3.

⁷⁰¹ Dies war seit Inkrafttreten der Verfassung 1937 bereits sechs Mal der Fall: vgl *Gallagher, The Oireachtas. President and parliament*, in: *Coakley/Gallagher* (Hrsg), *Politics in the Republic of Ireland*⁵ (2010) 199 (Box 7.1).

⁷⁰² Presidential Elections Act 1993, Nr 28/1993.

vom Kandidaten zweiter Wahl auf den Kandidaten dritter Wahl übergehen usw.⁷⁰³ Durch die Übertragung der „verlorengegangenen“ Stimmen auf andere Kandidaten kommt es jedenfalls zu einer Entscheidung im ersten und einzigen Wahlgang, eine eventuell notwendige Stichwahl ist daher bereits inkludiert.

Das Gelöbnis, welches jeder Präsident nach dem in Art 12 Abs 8 statuierten Wortlaut leisten muss, um das Amt zu übernehmen, weist einen sehr starken Gottesbezug auf. Genauso wie andere Teile der Verfassung auch spiegelt der Text den großen Einfluss wider, den der Katholizismus der 1930er Jahre auf die Formulierung des Verfassungstextes hatte.⁷⁰⁴

3.2.4.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Dem irischen Präsidenten kommen nur wenige Befugnisse zu, bezüglich derer er alleine entscheidungsbefugt ist. So legt Art 13 Abs 9 ausdrücklich fest, dass der Präsident grundsätzlich nur auf Vorschlag der Regierung tätig werden kann, es sei denn die Verfassung ordnet explizit etwas Anderes an.

Der Präsident ernennt gem Art 13 Abs 1 Z 1 den Ministerpräsidenten (*Taoiseach*) auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses und daraufhin die übrigen Regierungsmitglieder auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, welcher dafür das Einverständnis des Abgeordnetenhauses benötigt (Art 13 Abs 1 Z 2). Auf Vorschlag des Premierministers muss der Präsident den Rücktritt eines Regierungsmitgliedes akzeptieren bzw es entlassen (Art 13 Abs 1 Z 3).

Weiters hat er nach Art 13 Abs 2 Z 1 auf Vorschlag des Premierministers die Versammlungen des Abgeordnetenhauses einzuberufen bzw es aufzulösen, es sei denn, der Premierminister wird nicht mehr von der Mehrheit der Mitglieder des

⁷⁰³ Die genaue Regelung findet sich in den §§ 45 – 56 des Presidential Elections Act 1993, online abrufbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/1993/en/act/pub/0028/index.html>, Zugriff am 8.2.2011.

⁷⁰⁴ Zum einen gelobt der Präsident „in Anwesenheit des allmächtigen Gottes“, zum anderen erklärt er zum Schluss des Gelöbnisses, dass Gott ihn führen und stützen möge. Vgl dazu auch *Elvert*, Das politische System Irlands 308.

Abgeordnetenhauses unterstützt. In einem solchen Fall kann das Staatsoberhaupt die Auflösung der Parlamentskammer verweigern (Art 13 Abs 2 Z 2). Diese Bestimmung ist primär auf den Fall eines negativen Misstrauensvotums zugeschnitten; ob der Präsident auch dann, wenn es (noch) kein Misstrauensvotum gegeben hat, von seinem Recht zur Verweigerung der Auflösung der Kammer Gebrauch machen kann, ist strittig.⁷⁰⁵

Jedes Gesetz, das von beiden Parlamentskammern verabschiedet wird, erfordert für sein Inkrafttreten die Unterschrift des Präsidenten zur Bestätigung, dass es in Einklang mit den Verfassungsbestimmungen steht (Art 13 Abs 3 Z 1 iVm Art 25 Abs 1). Kommen ihm dabei Zweifel, kann er das Gesetz nach Beratung mit dem Staatsrat (*Council of State*) zur näheren Prüfung der Verfassungskonformität an den Obersten Gerichtshof (*Supreme Court*) verweisen.

Auch in Bezug auf die Ausübung anderer Kompetenzen steht dem irischen Präsidenten der Staatsrat als beratendes Gremium zur Seite (Art 31). Art 13 Abs 2 Z 3 räumt ihm die Befugnis ein, jederzeit das Parlament oder eine seiner beiden Kammern einzuberufen. Dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, dass er sich davor durch den Staatsrat beraten hat lassen. An dessen Rat ist der Präsident nicht gebunden.⁷⁰⁶

Schließlich kommt dem irischen Staatsoberhaupt der Oberbefehl über die Verteidigungskräfte zu. Auch diese Kompetenz ist von ihm auf Anordnung der Regierung auszuüben (Art 13 Abs 4 iVm Abs 9).

3.2.4.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Die irische Verfassung weist mit ihrer Bestimmung bezüglich der automatischen Berufung des einzigen nominierten Kandidaten zum Amt des Präsidenten dieselbe

⁷⁰⁵ Vgl. *Gallagher, The Oireachtas. President and parliament* 200.

⁷⁰⁶ Vgl. *Gallagher, The Oireachtas. President and parliament* 200.

Regelung auf wie die finnische Verfassung.⁷⁰⁷ Ein Unterschied besteht jedoch in den Voraussetzungen für eine gültige Nominierung zum Kandidaten: Während nach dem finnischen GG mit mindestens einem Abgeordneten im Parlament vertretene politische Parteien bzw Bürgerbewegungen mit mindestens 20.000 Unterstützungsunterschriften Präsidentschaftskandidaten stellen können⁷⁰⁸, ist nach irischem Verfassungsrecht eine Nominierung durch mindestens 20 Mitglieder der zwei Kammern des Parlaments oder durch mindestens vier Grafschaftsräte erforderlich. Diese unterschiedlichen Regelungen führen dazu, dass auch die Legitimationsbasis einer aufgrund von Einzelkandidatur ins Präsidentenamt gehobenen Person in Finnland und in Irland unterschiedlich wäre. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach österreichischem Verfassungsrecht die Legitimation für die Ausübung des Bundespräsidentenamtes nur aufgrund einer demokratisch abgehaltenen Wahl bzw Abstimmung gegeben sein kann. Es ist daher auch hinsichtlich der irischen Verfassungsbestimmung bezüglich der Nominierung nur einer Person anzunehmen, dass die Integration einer solchen Norm in das österreichische Verfassungsgefüge eine Gesamtänderung darstellen würde, welche nur unter den erschwerenden Bedingungen des Art 44 Abs 3 B-VG durchgeführt werden dürfte.

Die Amtsperiode des irischen Präsidenten beträgt wie erwähnt sieben Jahre, ist also um ein Jahr länger als die des österreichischen Bundespräsidenten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Verlängerung der Funktionsperiode des Bundespräsidenten nach österreichischem Recht eine bloße Teiländerung der Verfassung oder doch eine Gesamtänderung mit verpflichtend abzuhaltender Volksabstimmung darstellen würde.

In der Bundesverfassung finden sich keine ausdrücklich festgesetzten Vorgaben dafür, innerhalb welcher Grenzen die Dauer der Amtsperiode des Bundespräsidenten im Falle einer etwaigen Änderung des Art 60 Abs 5 B-VG bestimmt werden kann. Schranken ergeben sich jedoch aus der verfassungsrechtlichen Grundordnung, nämlich dem demokratischen und dem republikanischen Prinzip.

⁷⁰⁷ Vgl hierzu die Ausführungen unter 3.2.3.1.

⁷⁰⁸ Vgl *Auffermann*, Das politische System Finnlands 227.

Wie bereits erwähnt liegt dem demokratischen Grundprinzip ua der Gedanke zugrunde, dass politische Macht in der Gesellschaft durch den Willen jener legitimiert sein soll, die dieser Macht unterworfen sind. Je länger die Funktionsperiode eines Staatsoberhauptes dauert, desto weniger kann angenommen werden, dass die Ausübung des Amtes durch den konkreten Amtsinhaber jederzeit vom Willen des Volkes getragen ist.

Eine Verlängerung der Amtsperiode des österreichischen Bundespräsidenten von sechs auf beispielsweise zehn Jahre würde jedenfalls einen erheblichen Kontrollverlust auf Seiten des Volkes bewirken. Ein Bundespräsident, der vom Bundesvolk zwar mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, aber diesem aufgrund der Art seiner Amtsführung mit der Zeit unliebsam wird, könnte dann bis zum Ablauf seiner langen Amtsperiode nicht abgewählt werden. Eine Absetzung durch Volksabstimmung iSd Art 60 Abs 6 B-VG wäre zwar grundsätzlich möglich, ist jedoch aufgrund des strengen Verfahrens, das der Volksabstimmung verpflichtend voranzugehen hat, nicht allzu realistisch.

Das Ausmaß des Kontrollverlustes des Volkes und damit auch die Intensität der Modifizierung des demokratischen Grundprinzips hängt in diesem Zusammenhang eng mit der Dauer der Amtsperiode zusammen. Es ist meines Erachtens davon auszugehen, dass eine Änderung der Bundesverfassung dahingehend, dass die Amtsperiode des Bundespräsidenten nach irischem Muster auf sieben Jahre verlängert wird, eine geringfügige Änderung des angesprochenen Grundprinzips, nicht jedoch eine wesentliche Modifizierung darstellen würde; es würde sich demnach um eine bloße Teiländerung der Verfassung handeln. Anders wäre der Fall einer erheblichen Verlängerung der Funktionsperiode gelagert: Die Einführung einer zehnjährigen Funktionsperiode müsste wohl als elementare Änderung des demokratischen Baugesetzes der Verfassung gewertet werden und wäre als Gesamtänderung iSd Art 44 Abs 3 B-VG nur in Verbindung mit einer Volksabstimmung zulässig.

Was die Dauer der Amtsperiode im Hinblick auf das republikanische Grundprinzip anbelangt, so könnte die Einführung einer längeren Funktionsperiode des Bundespräsidenten zu einer wesentlichen Modifizierung oder gar zur gänzlichen

Aufhebung dieses Grundprinzips führen. Wenn einer dieser beiden Fälle gegeben wäre, läge jedenfalls eine Gesamtänderung der Verfassung vor.⁷⁰⁹

Inhalt des republikanischen Baugesetzes ist grundsätzlich die Sicherung der republikanischen Regierungsform. Ein wesentliches Merkmal davon ist die Einrichtung des Amtes eines Staatsoberhauptes, welches vom Volk auf bestimmte Zeit gewählt wird und politisch und rechtlich verantwortlich ist. Damit wird eine Abgrenzung zur Monarchie geschaffen, in welcher der Monarch durch Erbfolge legitimiert wird.⁷¹⁰ Wird die Amtsperiode des Bundespräsidenten deutlich verlängert, so wird seine Stellung der eines Wahlmonarchen ähnlich und somit das republikanische Grundprinzip deutlich abgeschwächt. Dies könnte bis zur vollständigen Aufhebung des Grundprinzips führen. Es stellt sich die Frage, bei welcher Amtsdauer die Grenze zwischen Teiländerung und Gesamtänderung der Verfassung zu ziehen ist. *Öhlinger*⁷¹¹ ist der Meinung, dass eine achtjährige Amtszeit keine Aufhebung des republikanischen Grundprinzips bedeuten würde; im Falle einer zwölfjährigen Amtsperiode könne man jedoch schon von einer Wahlmonarchie sprechen.

Meiner Meinung nach könnte eine Gesamtänderung der Verfassung im Hinblick auf das republikanische Grundprinzip auch schon bei einer nur geringfügigen Verlängerung der Amtsperiode des Bundespräsidenten vorliegen. ISd von *Jabloner*⁷¹² vertretenen Vorrangs der historischen Interpretation der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien ergibt sich der genaue Inhalt des republikanischen Prinzips aus einer verfassungsgeschichtlichen Betrachtung. Die Amtsperiode des österreichischen Staatsoberhauptes hat nicht schon immer sechs Jahre betragen: Die Gründerväter der Republik setzten im B-VG 1920 eine (nur) vierjährige Amtsperiode fest. Im Zuge der großen Verfassungsreform 1929 wurde diese auf sechs Jahre ausgedehnt.⁷¹³ Die durch diese Verfassungsnovelle vorgenommenen Änderungen wurden nicht als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung betrachtet, weshalb auch keine

⁷⁰⁹ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 146; *Mayer*, B-VG⁴ Anm I. zu Art 1 B-VG.

⁷¹⁰ Vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rz 67.

⁷¹¹ Vgl. *DiePresse.com*, Acht Jahre Amtszeit: „Das gibt es in keiner Republik“ (29.3.2010, Print-Ausgabe 30.3.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/554984>, Zugriff am 8.2.2011.

⁷¹² Vgl. *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung 36 ff.

⁷¹³ Vgl. hierzu bereits oben 1.4.5. und 1.7.2.

Volksabstimmung durchgeführt wurde. Die Ausdehnung der vierjährigen Amtsperiode der Stammfassung des B-VG auf sechs Jahre durch die B-VG-Novelle 1929 spricht eher dafür, dass deren Dauer nur innerhalb enger Grenzen festgesetzt werden kann. Stellt man Überlegungen an, eine weitere Ausdehnung der Funktionsperiode des österreichischen Staatsoberhauptes vorzunehmen, muss bedacht werden, dass beispielsweise eine siebenjährige Amtszeit beinahe das Doppelte der ursprünglich im B-VG 1920 vorgesehenen Amtsdauer bedeuten und den Inhalt des republikanischen Grundprinzips daher stark verändern würde. Ich bin daher der Meinung, dass eine Verlängerung der derzeit geltenden sechsjährigen Amtsperiode des Bundespräsidenten um ein Jahr bereits eine „tiefgreifende, die Individualität und mit ihr die spezifische Wesenheit des Staates „Republik Österreich“ verändernde Regelung“⁷¹⁴ darstellen und somit als Gesamtänderung der Bundesverfassung eine Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG notwendig machen würde.

Ein Rechtsvergleich mit den anderen Mitgliedstaaten der EU zeigt außerdem, dass eine siebenjährige Amtsperiode des österreichischen Bundespräsidenten außergewöhnlich wäre. Von den 20 Republiken sehen einzig die irische und die italienische Verfassung eine siebenjährige Amtszeit für das Staatsoberhaupt vor; eine länger dauernde Amtsperiode gibt es in keinem EU-Mitgliedstaat mit republikanischem System. Beim überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten beträgt sie nur fünf Jahre.⁷¹⁵

Eine andere Regelung in der irischen Verfassung, die nach österreichischem Recht nicht besteht, ist die der *single transferable votes*. Im BPräsWG ist vorgesehen, dass ein Stimmzettel grundsätzlich dann gültig ausgefüllt ist, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte (§ 12 Abs 2 und 3 BPräsWG) bzw wenn – im Falle der Kandidatur nur eines Kandidaten – aus ihm der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist (§ 12 Abs 4 BPräsWG). Die Formulierung des Gesetzes ist eindeutig so, dass nur ein Kandidat gewählt werden kann und keine übertragbaren Stimmen abgegeben werden können.⁷¹⁶

⁷¹⁴ Vgl Ringhofer, Bundesverfassung 151.

⁷¹⁵ Vgl die Darstellung bei Bauer, Wahlsysteme.

⁷¹⁶ Vgl zB § 12 Abs 2 BPräsWG: „[...] wenn der Wähler in einem der rechts von dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz [...] anbringt [...]“; vgl auch § 13 Abs 1 Z 4 leg cit,

Eine Änderung der Regelungen des BPräsWG hin zu einem System der übertragbaren Stimmen wäre grundsätzlich im Wege einer einfachen Gesetzesänderung möglich. Dabei wären die angesprochenen Bestimmungen zu ändern, aber auch die Normen zur Durchführung der Stichwahl, da es beim System der *single transferable votes* schon im ersten Wahlgang zur Wahl eines der Kandidaten kommt. Dies gilt jedenfalls für Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten antreten; bei einer Abstimmung nach einer Einzelkandidatur kann keine Stimme übertragen werden, weshalb bei Nichterreichen der notwendigen Stimmenmehrheit die Wahl neu auszuschreiben ist.⁷¹⁷ Verfassungsbestimmungen wären nicht zu ändern.

3.2.5. Bulgarien

Die (vierte) Verfassung der Republik Bulgarien wurde 1991 von der 7. Großen Nationalversammlung ausgearbeitet und war die erste Verfassung in ganz Osteuropa, welche auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit basierte.⁷¹⁸

Nach der Zarenzeit und mit der Gründung der kommunistischen Volksrepublik wurde das Amt des Staatsoberhauptes zunächst durch den Vorsitzenden des Präsidiums der bulgarischen Nationalversammlung, dann durch den Staatsratsvorsitzenden ausgeübt. Mit dem Ende des Kommunismus wurde 1990 der Staatsrat abgeschafft und das Amt des Staatspräsidenten eingeführt.⁷¹⁹

Gem Art 1 der Verfassung von 1991 versteht sich Bulgarien als parlamentarische Republik, in der die gesamte Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Dem Parlament kommt die Gesetzgebung und eine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung zu (Art 62 Abs 1).

Dem bulgarischen Präsidenten werden von der Verfassung zahlreiche Aufgaben zugewiesen, bei deren Ausübung er zT von der Gegenzeichnung durch den

nach dem ein Stimmzettel ungültig ist, wenn „[...] zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet [...] wurden [...]“.

⁷¹⁷ Die irische Verfassung hingegen sieht wie gesagt im Falle der Einzelkandidatur die automatische Berufung ins Amt des Bundespräsidenten vor; vgl 3.2.4.1.

⁷¹⁸ Vgl insb die Präambel und Art 1 der Verfassung. Vgl auch Riedel, Das politische System Bulgariens, in: Ismayr (Hrsg), Die politischen Systeme Osteuropas³ (2010) 678 f.

⁷¹⁹ Vgl Riedel, Das politische System Bulgariens 680 f; Bauer, Wahlsysteme 13.

Ministerpräsidenten oder durch den zuständigen Minister abhängig ist (Art 102). Er wird in seiner Tätigkeit durch einen Vizepräsidenten unterstützt (Art 92 Abs 2).

3.2.5.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Der bulgarische Staatspräsident wird gem Art 93 Abs 1 unmittelbar vom Volk für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Die passive Wahlberechtigung kommt Personen über 40 zu, die als bulgarische Staatsbürger in Bulgarien geboren wurden. Darüber hinaus müssen sie zur Nationalversammlung wählbar sein und die letzten fünf Jahre vor der Präsidentenwahl im Land gelebt haben (Art 93 Abs 2). Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die maximale Amtszeit beträgt daher zehn Jahre (Art 95 Abs 1).

Nominierungen von Präsidentschaftskandidaten, welche die genannten Kriterien erfüllen, können von politischen Parteien oder Koalitionen oder von mindestens 15.000 Wählern vorgenommen werden (Art 3 Abs 1 Presidential Elections Act⁷²⁰). Letztere müssen hierfür gem Art 3 Abs 3 ein Nominierungskomitee bilden, welches aus fünf bis sieben Wählern zu bestehen hat, und ihren Wahlvorschlag bei der zentralen Wahlkommission einbringen. Um in die Liste aufgenommen zu werden, bedarf es zunächst der Erfüllung der allgemeinen, in der bulgarischen Verfassung festgesetzten Voraussetzungen für das passive Wahlrecht. Darüber hinaus ist auch die Vorlage der Daten des jeweiligen Kandidaten, einer eidesstattlichen Erklärung bezüglich des Aufenthaltes in Bulgarien während der letzten fünf Jahre, einer schriftlichen Einwilligung des Kandidaten in die Kandidatur und einer Überweisungsbestätigung betreffend die Kautionsüber 250.000 bulgarische Leva erforderlich (Art 6 Abs 1 iVm Art 6a Abs 1). Die zentrale Wahlkommission hat die Liste der Präsidentschaftskandidaten spätestens am 25. Tag vor der Wahl zu veröffentlichen (Art 8).

Die Präsidentschaftswahl ist gem Art 93 Abs 5 der Verfassung so anzusetzen, dass sie frühestens drei und spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Präsidenten stattfindet. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute

⁷²⁰ Presidential Elections Act, Promulgated State Gazette No 82/04.10.1991.

Mehrheit aller gültigen Stimmen erreicht. Liegt die Wahlbeteiligung jedoch bei 50 Prozent oder weniger, so ist ein solcher Kandidat – trotz Erreichens der erforderlichen Stimmenzahl – nicht gewählt (Art 93 Abs 3). Diese Bestimmung ist innerhalb der Wahlrechtsordnungen europäischer Staaten eine absolute Ausnahme. Sie dürfte ihren Grund in der tendenziell fallenden Wahlbeteiligung und dem geringen Interesse der bulgarischen Bürger an der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess haben.⁷²¹ Ist nach Durchführung des ersten Wahlganges kein Kandidat gewählt⁷²², ist nach Art 93 Abs 4 binnen sieben Tagen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen abzuhalten. Für diesen Wahlgang ist keine Mindestwahlbeteiligung vorgesehen. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die Mehrheit der Stimmen erlangt.

Gem Art 93 Abs 6 kann die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens innerhalb eines Monats nach der Wahl beim bulgarischen Verfassungsgericht beantragt werden.

Der Vizepräsident ist zugleich mit dem Präsidenten und nach denselben Bestimmungen zu wählen (Art 94).

3.2.5.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Dem bulgarischen Staatspräsidenten kommen vorwiegend repräsentative Aufgaben zu. Gem Art 92 ist er das Staatsoberhaupt; als solches verkörpert er die Einheit der Nation und vertritt die Republik Bulgarien in deren internationalen Beziehungen.

Was die Aufgaben des Präsidenten im Bereich der Innenpolitik angeht, ist insb die Kompetenz zur Festsetzung von Parlaments- und Kommunalwahlen (Art 98 Z 1) und zur Ernennung des Kandidaten für das Amt des Premierministers (Art 99 Abs 1) zu nennen. Letztere hat aus den Reihen derjenigen Partei zu erfolgen, die im Parlament die meisten Mandate hält. Wenn der ausgewählten Person die Regierungsbildung nicht

⁷²¹ Vgl Riedel, Das politische System Bulgariens 678.

⁷²² Dies ist nach dem eben Gesagten dann der Fall, wenn entweder kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht oder die Wahlbeteiligung nicht mehr als 50 Prozent beträgt bzw wenn beide Voraussetzungen nicht gegeben sind.

innen sieben Tagen gelingt, hat der Staatspräsident einen Kandidaten der zweitstärksten Fraktion zu ernennen (Art 99 Abs 2). Scheitert die Regierungsbildung wieder, wird das Prozedere nach absteigender Stärke der Fraktionen fortgeführt (Art 99 Abs 3).⁷²³ Im Falle der erfolgreichen Regierungsbildung fordert der Präsident das Parlament auf, den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten zu wählen (Art 99 Abs 4). Wenn es zu keiner Einigung kommt, hat der Präsident gem Art 99 Abs 5 das Recht, eine interimistische Regierung einzusetzen, die Nationalversammlung aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen.

Dem Präsidenten kommt kein Gesetzesinitiativrecht zu; dieses haben nach Art 87 Abs 1 nur die Abgeordneten der Nationalversammlung und der Ministerrat. Der Präsident ist aber nicht gänzlich vom Gesetzgebungsprozess ausgeschlossen, da ihm die bulgarische Verfassung ein aufschiebendes Vetorecht einräumt. Macht er davon Gebrauch, kann das Parlament den Gesetzesbeschluss nur unter Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten fassen. In diesem Fall kann der Präsident keinen nochmaligen Einspruch gegen das Gesetz erheben und muss es kundmachen (Art 101).

Eine wichtige Aufgabe hat das bulgarische Staatsoberhaupt bei der Besetzung des Verfassungsgerichts: Gem Art 147 Abs 1 kann er ein Drittel der Verfassungsrichter selbst ernennen. Darüber hinaus hat er das Recht, das Verfassungsgericht anzurufen (Art 150 Abs 1).

Zahlreiche Kompetenzen kommen dem Präsidenten auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit und der internationalen Beziehungen zu: Er ist Oberbefehlshaber der bulgarischen Streitkräfte (Art 100 Abs 1) und verkündet deren Mobilisierung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und auf Vorschlag des Ministerrats (Art 100 Abs 4). Art 100 Abs 5 legt weitere Ausnahmekompetenzen und die Voraussetzungen für deren Ausübung fest, wie die Erklärung des Kriegszustandes oder die Verhängung des Kriegsrechtes.

Dekrete des Staatspräsidenten müssen grundsätzlich vom Ministerpräsidenten oder dem zuständigen Minister gegengezeichnet werden (Art 102 Abs 2).

⁷²³ Vgl hierzu *Riedel*, Das politische System Bulgariens 681 f.

Ausgenommen von der Gegenzeichnungspflicht sind beispielsweise die Ernennung eines Kandidaten für das Amt des Premierministers und die Auflösung der Nationalversammlung.

3.2.5.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Was die Regelungen zum Wahlrecht in Bezug auf den Staatspräsidenten nach der bulgarischen Verfassung betrifft, so unterscheiden sich diese zunächst hinsichtlich des passiven Wahlrechts von der österreichischen Regelung.

Zum einen statuiert die bulgarische Verfassung die schon von Geburt an bestehende bulgarische Staatsangehörigkeit als eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Diesbezüglich ist auf die Untersuchung in Bezug auf die finnische Verfassung zu verweisen.⁷²⁴

Zum anderen können nach bulgarischem Verfassungsrecht nur jene Staatsbürger bei einer Präsidentenwahl kandidieren, die in den letzten fünf Jahren vor der betreffenden Wahl in Bulgarien gelebt haben. Das B-VG sieht eine solche Regelung nicht vor. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sie mit dem österreichischen Gleichheitssatz iSd Art 7 B-VG und Art 2 StGG vereinbar wäre.

Die Ausübung des Amtes des Bundespräsidenten erfordert meines Erachtens einen starken Bezug des Amtsinhabers zum Staat, den er ja völkerrechtlich nach außen zu vertreten hat und in welchem er zT weitreichende Kompetenzen wahrnimmt. Dieser Bezug kommt ua darin zum Ausdruck, dass ein Kandidat für die Bundespräsidentenwahl seinen Wohnsitz in diesem Staat hat⁷²⁵ und nicht im Ausland lebt. Eine unterschiedliche Behandlung österreichischer Staatsbürger danach, ob sie in den letzten Jahren vor einer Bundespräsidentenwahl ihren Wohnsitz im Inland oder aber im Ausland hatten, wäre meiner Meinung nach gleichheitskonform, da der Wohnsitz hinsichtlich der Wählbarkeit ein objektives Unterscheidungsmerkmal darstellt. Der

⁷²⁴ Vgl oben 3.2.3.3.

⁷²⁵ Im Folgenden ist unter „Wohnsitz“ selbstverständlich nur der Hauptwohnsitz iSd Art 6 Abs 3 B-VG zu verstehen.

VfGH ist in einem anderen Fall von einer Vereinbarkeit einer solchen Differenzierung mit dem Gleichheitsgebot ausgegangen; die Thematik war hierbei zwar eine Andere, die Begründung aber ähnlich.⁷²⁶ Ob eine Regelung, die das passive Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten an die Tatsache knüpft, ob die betreffende Person in den Jahren vor der Wahl in Österreich gelebt hat, auch wirklich gleichheitskonform ist, hängt meines Erachtens von deren genauer Ausgestaltung ab: Wird die geforderte Dauer zB mit 20 Jahren festgelegt, so wäre dies wohl kein angemessenes Erfordernis mehr. Ein Zeitraum von fünf Jahren (wie nach der bulgarischen Verfassungsregelung) wäre meiner Meinung nach aber durchaus mit dem Gleichheitssatz vereinbar.⁷²⁷

Ein anderer gravierender Unterschied zwischen dem bulgarischen und dem österreichischen Wahlrecht liegt in der Mindestwahlbeteiligungsquote. Das B-VG sieht keine solche vor, weshalb eine Bundespräsidentenwahl auch dann gültig ist, wenn beispielsweise nur 30 Prozent der Wahlberechtigten daran teilnehmen. Erforderlich ist gem Art 60 Abs 2 B-VG nur das Erreichen der absoluten Stimmenmehrheit durch einen Kandidaten. Nach bulgarischem Verfassungsrecht hingegen ist – wie bereits beschrieben⁷²⁸ – im ersten Wahlgang die Teilnahme von mehr als der Hälfte aller Wahlberechtigten notwendig. Ist diese nicht gegeben, so kommt es – wie auch im Falle des Nichterreichens einer absoluten Mehrheit durch einen der Kandidaten – zu einer Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten, für welche hinsichtlich der Wahlbeteiligung keine Vorschriften bestehen. Beträgt die Wahlbeteiligung in diesem zweiten Wahlgang nur 50 Prozent oder weniger, wird daher dennoch der Kandidat mit der Stimmenmehrheit zum Staatspräsidenten gewählt.

Eine Mindestwahlbeteiligungsquote für die Bundespräsidentenwahl könnte in Österreich eingeführt werden. Dadurch wäre keines der Grundprinzipien betroffen. Der

⁷²⁶ VfSlg 8968/1980. In dieser Entscheidung stellt der Gerichtshof fest, dass im Hinblick auf die Ausübung von Waffenhandel in Österreich eine Unterscheidung zwischen Österreichern, welche nur einen Inlandswohnsitz (wie von der GewO verlangt) haben, und Österreichern, welche auch einen Auslandswohnsitz haben, „[...] wegen der anzunehmenden besonderen Intensität ihrer persönlichen Auslandsbeziehungen [...]“ nicht sachfremd ist.

⁷²⁷ Es ist nur fraglich, ob es wirklich Bedarf für eine derartige Bestimmung in der österreichischen Verfassung gibt. Nachdem ein Bundespräsidentenskandidat, der sich in den Jahren vor der Wahl im Ausland aufgehalten hat und erst wieder für die Wahl nach Österreich kommt, wohl ohnehin geringere Aussicht auf Erfolg bei der Wahl hätte, ist eine solche Regelung meines Erachtens nicht notwendig.

⁷²⁸ Vgl oben 3.2.5.1.

in Art 60 Abs 1 B-VG normierte Grundsatz des freien Wahlrechts wäre mit einer solchen Quote vereinbar, da die Freiheit des Wahlrechts durch sie nicht eingeschränkt werden würde. Schließlich wären die Wahlberechtigten nach wie vor nicht verpflichtet, ihre Stimme bei der Wahl abzugeben; im Falle des Nichterreichens der Mindestquote wäre nur keiner der Kandidaten gültig gewählt und müsste ein weiterer Wahlgang stattfinden. Die früher in Österreich geltende Wahlpflicht bei der Bundespräsidentenwahl wäre dadurch nicht wieder eingeführt.

Als bloße Teiländerung des B-VG könnte eine Mindestwahlbeteiligungsquote daher unter Einhaltung der Quoren gem Art 44 Abs 1 B-VG ohne Durchführung einer Volksabstimmung eingeführt werden.

3.2.6. Portugal

Portugal ist seit dem Inkrafttreten der Verfassung 1976 eine parlamentarisch-demokratische Republik, welche ein semipräsidentielles politisches System aufweist.⁷²⁹ Die portugiesische Verfassung bestimmt in Art 1⁷³⁰ die Menschenwürde und den freien Volkswillen als Grundwerte der Republik und verpflichtet sie zur Schaffung einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft. Die Konstitution wurde im Laufe der Jahrzehnte mehrmals überarbeitet, wodurch insb frühere revolutionär-sozialistische Elemente aus der Zeit der Diktatur beseitigt und ein liberal-demokratisches Modell durchgesetzt wurden.⁷³¹

Der portugiesische Staatspräsident genießt eine stärkere verfassungsmäßige Stellung als der österreichische Bundespräsident. Die Kompetenzen der beiden Staatsoberhäupter decken sich zwar teilweise, dem portugiesischen Präsidenten kommt aber darüber hinaus beispielsweise die wichtige Befugnis des Einspruchs gegen Gesetze und Verordnungen zu. Darüber hinaus liegt ein gravierender Unterschied zwischen der Bedeutung des portugiesischen Präsidenten und der des österreichischen Bundespräsidenten in der Tatsache, dass Ersterer von wichtigen Kompetenzen öfter

⁷²⁹ Vgl *Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 767 und 769.

⁷³⁰ Verfassung der Republik Portugal idgF, 7. Änderung (2005).

⁷³¹ Vgl *Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals 768.

Gebrauch macht: So wurde zB das portugiesische Parlament bereits sechs Mal vom Staatspräsidenten aufgelöst.⁷³²

3.2.6.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Der portugiesische Präsident wird gem Art 121 Abs 1 auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts vom portugiesischen Volk gewählt. Wählbar sind all jene Staatsbürger portugiesischer Herkunft, welche das 35. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sind (Art 122).

Für eine Kandidatur ist weiters erforderlich, dass die betreffende Person von mindestens 7.500, höchstens aber 15.000 Wahlberechtigten vorgeschlagen wird (Art 124 Abs 1). Derartige Wahlvorschläge müssen gem Art 124 Abs 2 mindestens 30 Tage vor dem Wahltag beim Verfassungsgericht eingebracht werden.

Die Wahl ist so anzusetzen, dass sie innerhalb von 60 Tagen vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Staatsoberhauptes bzw binnen 60 Tagen ab Eintritt der Vakanz des Amtes stattfindet. Die Verfassung normiert in diesem Zusammenhang eine „Sperrfrist“, während der die Präsidentschaftswahl nicht stattzufinden hat: Diese beginnt 90 Tage vor einer Parlamentswahl und endet wiederum 90 Tage nach der Wahl. Die Präsidentschaftswahl ist in einem solchen Fall binnen 10 Tagen nach Ende dieser Frist abzuhalten, die Amtsperiode des amtierenden Präsidenten verlängert sich automatisch um die erforderliche Dauer (Art 125).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet innerhalb von 21 Tagen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt (Art 126).

Das Amt des portugiesischen Präsidenten dauert gem Art 128 Abs 1 fünf Jahre. Die Verfassung sieht in Art 131 ausdrücklich auch die Möglichkeit des Amtsverzichtes in Form einer Mitteilung des Präsidenten an die Nationalversammlung vor. Auf einen

⁷³² Vgl *Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals 775. Dass diese Kompetenz durch portugiesische Präsidenten bereits mehrmals ausgeübt wurde, liegt nicht zuletzt an den in Portugal herrschenden politischen Verhältnissen, welche sich von den Österreichischen unterscheiden.

etwaigen Amtsverzicht nimmt auch die Bestimmung über die Wiederwahlmöglichkeit (Art 123) Bezug: Nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist eine Wiederwahl derselben Person für eine dritte Amtsperiode erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der zweiten Amtsperiode zulässig. Genauso ist es einem zurückgetretenen Präsidenten verwehrt, bei der nächsten Wahl oder bei jeder anderen Wahl, welche binnen fünf Jahren ab dem Amtsverzicht stattfindet, anzutreten.

3.2.6.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Nach Art 120 repräsentiert der portugiesische Staatspräsident die Republik und garantiert die nationale Unabhängigkeit, die Einheit des Staates und das Funktionieren der demokratischen Institutionen. Darüber hinaus ist er Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Dem Präsidenten kommt insb die Aufgabe zu, die Stabilität des politischen Systems zu wahren. Dafür stehen ihm verschiedene bedeutende Kompetenzen sowohl repräsentativer als auch kontrollierender Natur zu. So hat er – nach Anhörung der im Parlament vertretenen Parteien und unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses (Art 187 Abs 1) – gem Art 133 lit f den Ministerpräsidenten zu berufen und auf dessen Vorschlag die übrigen Regierungsmitglieder zu ernennen (Art 133 lit h iVm Art 187 Abs 2). Für den Fall, dass die Regierung zurücktritt oder entlassen wird, hat der Staatspräsident den Ministerpräsidenten am Tag der Ernennung des neuen Ministerpräsidenten zu entlassen (Art 133 lit g iVm Art 186 Abs 4). Auf Vorschlag des Premierministers hat der Präsident auch Regierungsmitglieder zu entlassen (Art 133 lit h). Die Regierung absetzen und den Premierminister entlassen kann er gem Art 195 aber nur, wenn diese Maßnahme notwendig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen sicherzustellen. Davor hat er den Staatsrat zu konsultieren.

Der Präsident hat außerdem die Befugnis, das Parlament aufzulösen (Art 133 lit e).⁷³³ Von diesem Auflösungsrecht darf er nach Art 172 nicht in den ersten sechs

⁷³³ Vgl dazu bereits oben 3.2.6.

Monaten nach einer Parlamentswahl, während der letzten sechs Monate seiner Amtszeit oder während eines Belagerungs- oder Ausnahmezustandes Gebrauch machen. Die Auflösung ist darüber hinaus nur nach vorheriger Anhörung der beiden in der Nationalversammlung vertretenen Parteien und des Staatsrates zulässig.

Nach Art 134 lit b kommt dem portugiesischen Staatsoberhaupt die Aufgabe zu, Gesetze, Gesetzesverordnungen und Ausführungsverordnungen auszufertigen und veröffentlichen zu lassen. In diesem Zusammenhang räumt ihm Art 136 ein Vetorecht ein, auf dessen Grundlage er die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen verweigern kann. Dabei ist zwischen dem juristischen und dem politischen Einspruchsrecht zu unterscheiden.

Ein juristisches Veto hat der Präsident einzulegen, wenn das Verfassungsgericht Verfassungswidrigkeit feststellt. Wenn es sich um ein Parlamentsgesetz handelt, kann das Veto von den Abgeordneten überstimmt werden: Hierfür ist ein Präsenzquorum von zwei Dritteln und ein Konsens der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich (Art 279). Es ist strittig, ob der Präsident ein zwar verfassungswidriges, aber vom Parlament noch einmal bestätigtes Gesetz verkünden muss oder ein „Taschenveto“ einlegen kann.⁷³⁴

Wenn das Verfassungsgericht keine Verfassungswidrigkeit feststellen kann, so hat der Staatspräsident noch die Möglichkeit, ein politisches Veto einzulegen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, reicht grundsätzlich eine absolute Stimmenmehrheit im Parlament aus, um die Vorlage gegen den Willen des Präsidenten durchzusetzen (Art 136 Abs 2). Handelt es sich jedoch um Verfassungsgesetze oder bestimmte andere Materien betreffende Gesetzesvorlagen, verlangt die Verfassung für die Durchsetzung eine Mehrheit, die zumindest zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten entspricht und eine absolute Mehrheit aller Abgeordneten darstellt (Art 136 Abs 3).

⁷³⁴ Vgl hierzu die genaue Darstellung des Vetorechts bei *Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals 771 mwN.

Das tatsächliche Ausmaß der Macht des portugiesischen Präsidenten hängt – ähnlich wie beim französischen Präsidenten⁷³⁵ – davon ab, wie das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament ist, ob es also eine stabile Regierungsmehrheit im Parlament gibt und ob sich der Präsident parteipolitisch und nach seinem Amtsverständnis als dieser Mehrheit zugehörig sieht.⁷³⁶

3.2.6.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Die portugiesische Verfassung sieht in Art 124 Abs 1 vor, dass Nominierungen für das Amt des Staatspräsidenten von mindestens 7.500 und höchstens 15.000 registrierten Wählern vorgelegt werden. Nach österreichischem Recht bedarf es für eine Kandidatur zum Bundespräsidentenamt zumindest 6.000 Unterstützungserklärungen (§ 7 Abs 1 BPräsWG). Eine Änderung der österreichischen Regelung wäre grundsätzlich durch einfache Gesetzesänderung möglich, verfassungsrechtliche Grundprinzipien wären dadurch meines Erachtens nicht betroffen. Ich bin aber der Meinung, dass das Erfordernis des Sammelns von 6.000 Unterstützungserklärungen angemessen ist und diese Zahl weder nach unten noch nach oben korrigiert werden sollte. Dies insb aus dem Grund, dass davon auszugehen ist, dass potentielle Bundespräsidentenskandidaten, welche nicht einmal die erforderliche Unterstützung von 6.000 Wahlberechtigten erlangen, bei einer Wahl ohnehin nur sehr geringe Chancen auf das Erreichen der absoluten Mehrheit hätten. Das Kriterium der Unterstützungserklärungen ist daher meines Erachtens eine durchaus sinnvolle Anfangshürde, die bei der Wahl eine Streuung der Stimmen auf zahlreiche Bundespräsidentenskandidaten verhindert und so dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit des Erreichens der absoluten Stimmenmehrheit durch einen der Kandidaten steigt. Der VfGH hat bereits in zahlreichen Entscheidungen klargestellt,

⁷³⁵ Vgl hierzu 3.2.2.2.

⁷³⁶ Vgl *Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals 770.

dass er keine Bedenken gegen das System der Unterstützungserklärungen im Rahmen der Bundespräsidentenwahl hegt.⁷³⁷

Was die Amtsperiode des portugiesischen Präsidenten im Vergleich zu der des österreichischen Bundespräsidenten anbelangt, so gilt das zum französischen System Gesagte⁷³⁸: Wollte man die sechsjährige Amtsperiode iSd Art 60 Abs 5 B-VG auf fünf Jahre verkürzen, würde diese Änderung eine bloße Teiländerung und keine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen, da kein Grundprinzip wesentlich verändert oder aufgehoben würde. Eine Volksabstimmung wäre in einem solchen Fall daher nicht abzuhalten.

Die Zulässigkeit der Resignation durch einen amtierenden Staatspräsidenten ist in der portugiesischen Verfassung ausdrücklich festgehalten (Art 131). Im B-VG findet sich keine derartige Norm; die hM geht aber – meiner Meinung nach mit gutem Grund – davon aus, dass der Bundespräsident auf sein Amt verzichten kann.⁷³⁹ Meines Erachtens wäre die Einführung einer Regelung, wie sie in der portugiesischen Verfassung besteht, jedenfalls wünschenswert. Dabei sollte die Norm nach portugiesischem Vorbild nicht nur die Zulässigkeit des Rücktritts enthalten, sondern auch den Adressaten der Verzichtserklärung. Dieser sollte, wie ich finde, die Bundesversammlung sein. Da die Bundesverfassung die Fälle der Einberufung der Bundesversammlung taxativ regelt und eine Einberufung zur Entgegennahme der Verzichtserklärung des Bundespräsidenten in dieser Aufzählung nicht enthalten ist, wäre hierfür eine Ergänzung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendig.⁷⁴⁰

Ähnlich verhält es sich mit der Bestimmung über die Wiederwahlmöglichkeit: Wie nach portugiesischem Verfassungsrecht stellt das B-VG klar, dass ein Bundespräsident für höchstens zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Amt sein kann. Sowohl nach der österreichischen als auch nach der portugiesischen Verfassung ist es für einen ehemaligen Präsidenten möglich, zu einer dritten Amtszeit gewählt zu werden. Diese darf jedoch nicht die dritte Amtsperiode in Folge sein. Hier

⁷³⁷ Vgl insb VfSlg 11.256/1987 und 15.169/1998 mwN.

⁷³⁸ Vgl oben 3.2.2.3.

⁷³⁹ Vgl hierzu die ausführliche Darstellung des Meinungsstandes unter 2.6.3.

⁷⁴⁰ Vgl die näheren Ausführungen unter 2.6.3.

ist Art 123 der portugiesischen Verfassung eindeutiger als Art 60 Abs 5 B-VG: Während Ersterer ausdrücklich festsetzt, dass sich ein Amtsträger nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden erst nach Ablauf weiterer fünf Jahre wieder für das Amt bewerben kann, normiert die österreichische Verfassungsbestimmung nicht, wieviel Zeit bis zur Zulässigkeit einer dritten Kandidatur zu verstreichen hat. Eine Interpretation des Wortlautes des Art 60 Abs 5 B-VG führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Es sprechen jedoch mehr Gründe dafür, dass nach dem Ende der zweiten Amtsperiode in Folge keine volle sechsjährige Funktionsperiode eines anderen Bundespräsidenten liegen muss, bevor der frühere Bundespräsident zum dritten Mal bei einer Wahl kandidieren darf.⁷⁴¹ Aufgrund des nicht eindeutigen Wortlautes der relevanten Bestimmung wäre hier jedenfalls eine Klarstellung durch den Verfassungsgesetzgeber erforderlich.

3.2.7. USA

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Vereinigten Staaten von Amerika wurden bereits im Jahr 1787 festgeschrieben und in über 220 Jahren amerikanischer Geschichte lediglich durch bisher 27 Zusatzartikel (*amendments*) geändert.⁷⁴² Die Verfassung dieser Präsidialdemokratie⁷⁴³ sieht drei Träger der Staatsgewalt vor: zum einen den Kongress, welcher die legislative Gewalt innehat (Art I Abschnitt 1 der Verfassung), zum anderen den Präsidenten, dem die Exekutivgewalt zukommt (Art II Abschnitt 1 Abs 1) und schließlich den Obersten Gerichtshof und die diesem untergeordneten Gerichte als Träger der judikativen Gewalt (Art III Abschnitt 1). Eine strikte Aufteilung der Staatsgewalten ist jedoch nicht gegeben, da beispielsweise der Präsident sehr wohl auch an der Legislative und der Kongress an der Exekutive beteiligt ist.⁷⁴⁴

⁷⁴¹ Vgl die Ausführungen unter 2.3.2.

⁷⁴² Vgl Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch. Wahlen und politischer Wettbewerb in den USA (2005) 37.

⁷⁴³ Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie. Regierungssystem und politischer Wettbewerb in den USA (1997) 92.

⁷⁴⁴ Vgl Jäger, Der Präsident, in: Jäger/Haas/Welz (Hrsg), Regierungssystem der USA³ (2007) 129.

Der Präsident ist der einzige Bundesvertreter in den USA, der – wenn auch nur mittelbar – durch das Volk des gesamten Landes gewählt wird.⁷⁴⁵ Die öffentliche Wahrnehmung seines Amtes, insb in Europa, ist oftmals verzerrt: Mögen auch Viele davon ausgehen, dass das amerikanische Staatsoberhaupt beinahe jede nur denkbare Befugnis hat, so sind seine Machtbefugnisse in Wahrheit beschränkt. Lediglich in der Außenpolitik verfügt der Präsident über einen großen Handlungsspielraum. Seine Macht ist insb durch die Gewaltenteilung und innerhalb der Exekutive durch die Politik einzelner, dem Präsidenten unterstellter Behörden beschränkt.⁷⁴⁶

3.2.7.1. Ausgestaltung des Wahlmodus

Die Verfassungsbestimmungen der USA zur Präsidentschaft weisen zunächst die Besonderheit der festen Einrichtung eines Vizepräsidentschaftsamtes auf. Der Vizepräsident wird zugleich mit dem Präsidenten, jedoch in getrennter Abstimmung (XII. Zusatzartikel) für eine vierjährige Amtsperiode gewählt (Art II Abschnitt 1 Abs 1).⁷⁴⁷

Der Präsident der Vereinigten Staaten wird vom amerikanischen Volk mittels Wahlmännern (Elektoren) indirekt gewählt. Diese Regelung entstand als Kompromiss zwischen Proponenten und Gegnern einer starken Exekutive zu einer Zeit, als es großes Misstrauen gegenüber plebiszitären Entscheidungen und Angst vor einem demagogisch-autokratischen Staatsoberhaupt gab. Die Tatsache, dass die bevölkerungsschwachen Bundesstaaten die Direktwahl und die Wahl durch den Kongress ablehnten, führte zur Einführung der indirekten Wahl des Präsidenten.⁷⁴⁸

Seine Amtsperiode beträgt gem Art II Abschnitt 1 Abs 1 vier Jahre. Scheidet der Präsident durch Tod, Amtsverzicht, Amtsenthebung oder Amtsunfähigkeit vorzeitig aus

⁷⁴⁵ Vgl. Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 28.

⁷⁴⁶ Vgl. Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 29.

⁷⁴⁷ Vor Geltung des XII. Zusatzartikels stimmten die Wahlmänner nicht getrennt über Präsident und Vizepräsident ab, sondern gaben jeweils zwei Stimmen für den Präsidenten ab. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wurde Vizepräsident. Vgl. Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 34.

⁷⁴⁸ Vgl. Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 33.

dem Amt aus, so wird der Vizepräsident sofort neuer Präsident (Abschnitt 1 des XXV. Zusatzartikels). Der dem Präsidenten ins Amt nachfolgende Vizepräsident hat nach Abschnitt 2 des XXV. Zusatzartikels einen neuen Vizepräsidenten zu nominieren, welcher für seine Amtsführung der Zustimmung der einfachen Mehrheit in beiden Kammern des Kongresses bedarf.

Eine einmalige Wiederwahl eines Präsidenten ist zulässig.⁷⁴⁹ Dies ist im XXII. Zusatzartikel festgehalten, welcher in Abschnitt 1 bestimmt, dass eine Person, die den ursprünglich gewählten Präsidenten infolge dessen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für mehr als zwei Jahre seiner Amtszeit im Amt ersetzt, nur ein Mal gewählt werden kann. Hat ein Vizepräsident die restliche Amtszeit seines Vorgängers als Präsident ausgefüllt, so gilt dies daher nur dann als Amtsperiode, wenn er das Amt des Präsidenten länger als zwei Jahre ausgeübt hat. Daraus ergibt sich, dass die maximale Dauer einer ununterbrochenen Amtsführung (bei zweijähriger Amtszeit durch Nachrücken und zweimaliger Wahl) durch eine Person zehn Jahre beträgt.⁷⁵⁰ Die passive Wahlberechtigung für das Präsidentenamt haben Personen, welche zumindest 35 Jahre alt sind, von Geburt an die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen und seit zumindest 14 Jahren in den USA gelebt haben (Art II Abschnitt 1 Abs 5).

Wenn auch die Grundlagen für das amerikanische Wahlsystem in der Verfassung vorgegeben sind, so werden die Details bezüglich der Abhaltung und der Organisation der Wahl von jedem einzelnen Bundesstaat selbst bestimmt (Art II Abschnitt 1 Abs 2 und XII. Zusatzartikel). Die aufgrund dessen schon bestehenden Unterschiede im Wahlverfahren werden noch dadurch vermehrt, dass einzelstaatliche Gesetze den konkreten Ablauf des Wahlprozesses an lokale Wahlbehörden delegieren und auf diese Weise sogar innerhalb eines Bundesstaates unterschiedliche Regelungen bestehen können.⁷⁵¹

Um Präsidentschaftskandidat werden zu können, bedarf es entweder einer Parteinominierung oder des Erreichens einer ausreichenden Anzahl an

⁷⁴⁹ Auslöser für die Beschränkung der Wiederwahl auf ein einziges Mal war die zwölfjährige Präsidentschaft Roosevelts; vgl. *Filzmaier/Plasser*, Politik auf amerikanisch 29.

⁷⁵⁰ *Jäger*, Der Präsident 131.

⁷⁵¹ Vgl. *Filzmaier/Plasser*, Politik auf amerikanisch 38 ff und 68.

Unterstützungserklärungen im jeweiligen Einzelstaat, um als unabhängiger Kandidat anzutreten.⁷⁵²

Zunächst werden in einem parteiinternen Verfahren Delegierte bestimmt, welche später die Präsidentschaftskandidaten wählen. Für das Nominierungsverfahren gibt es je nach Parteipraxis verschiedene Ausgestaltungen; die häufigste Methode ist die der Durchführung von Vorwahlen (*primaries*). Die Demokraten wenden hierbei grundsätzlich das Verhältniswahlprinzip (*proportional representation*) an, während die Republikaner die Mandate nach dem Mehrheitswahlsystem („*the winner takes it all*“⁷⁵³) ermitteln.⁷⁵⁴ Seltener ist die Nominierung der Delegierten in Parteikonventen (*caucuses*) bzw die Nominierung durch ein Parteikomitee (*state party committee*).⁷⁵⁵

Im Rahmen des Bundesparteitages wird schließlich der endgültige, offizielle Präsidentschaftskandidat der jeweiligen Partei gewählt. Die Parteien sind heute – anders als früher – idR an das Vorwahlergebnis gebunden.⁷⁵⁶

Bei den allgemeinen Wahlen stimmen die wahlberechtigten Bürger der Verfassung zufolge nicht für einen der Präsidentschaftskandidaten, sondern für Wahlmänner für das Wahlkollegium ab. Der Prozess der Bestellung der Elektoren wird gem Art II Abschnitt 1 Abs 2 von den Bundesstaaten selbst geregelt. Je nach Bundesstaat finden sich auf den Wahlzetteln entweder die Listen der Wahlmänner oder aber die Namen der Präsidentschafts- bzw Vizepräsidentschaftskandidaten selbst.⁷⁵⁷

Die Besonderheit bei der Verteilung der Elektoren auf die Präsidentschaftskandidaten ist die Anwendung des schon erwähnten „*winner takes all*“-Prinzips, welches einem Mehrheitswahlsystem entspricht: Demjenigen Kandidaten, der in einem Bundesstaat die relative Stimmenmehrheit auf seine Liste vereinigt, fallen alle Wahlmänner dieses Einzelstaates zu.⁷⁵⁸ Ein auch mit nur geringfügigem Abstand Zweitplatzierter erhält keine einzige Elektorenstimme. Es ist für einen Kandidaten daher

⁷⁵² Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 93.

⁷⁵³ Kurz „*winner takes all*“; vgl hierzu weiter unten in diesem Kapitel.

⁷⁵⁴ Vgl Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 54.

⁷⁵⁵ Vgl Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch 52 und Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 94.

⁷⁵⁶ Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 97; Jäger, Der Präsident 134.

⁷⁵⁷ Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 101; vgl auch Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA (2007) 186 f.

⁷⁵⁸ Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 101.

günstiger, in Bundesstaaten mit einer großen Anzahl an Elektoren (*swing states*) eine knappe Stimmenmehrheit zu erreichen und dafür in aufgrund der nur geringen Wahlmännerzahl unbedeutenderen Staaten klar zu unterliegen. Die Anzahl der Wahlmänner entspricht gem Art II Abschnitt 1 Abs 2 der Summe der im Kongress vertretenen Senatoren und Repräsentanten des jeweiligen Staates. Nach Art I Abschnitt 2 Abs 3 iVm Abschnitt 2 des XIV. Zusatzartikels richtet sich die Anzahl der Abgeordneten des Repräsentantenhauses nach der Bevölkerungsgröße, wobei jeder Staat durch zumindest eine Person im Repräsentantenhaus vertreten wird. Gem Art I Abschnitt 3 Abs 1 stellt jeder Staat genau zwei Senatoren. Demnach steigt die Zahl der Wahlmänner mit der Bevölkerungsgröße eines Bundesstaates.

Ronald Reagan gelang es 1984, 59 Prozent der abgegebenen Stimmen im Gegensatz zu den 41 Prozent seines Gegenkandidaten auf sich zu vereinigen; aufgrund der Tatsache, dass er in beinahe allen Bundesstaaten die relative Stimmenmehrheit erzielte, wurden ihm aber ganze 97,6 Prozent der Elektoren zugesprochen. Gegner des „winner takes all“-Systems führen insb die Wahl im Jahr 2000 bei ihren Argumentationen an, bei der der republikanische Kandidat *George W. Bush* aufgrund der Wahlmännerregelung erfolgreich war, obwohl er ungefähr eine halbe Million weniger Stimmen als sein Gegenkandidat *Al Gore* erreicht hatte.⁷⁵⁹

Für die Wahl zum Präsidenten der USA ist eine absolute Stimmenmehrheit der Elektoren, also derzeit 270 Stimmen, notwendig (XII. Zusatzartikel). Wenn der zukünftige Präsident – insb bei Vorliegen eines großen Abstandes zwischen der Stimmenzahl der Kandidaten – auch oft schon am Tag der Wahl durch das Volk feststeht, wird die endgültige Entscheidung offiziell erst durch die Wahlmänner im Wahlkollegium getroffen.

Die Wahlmännerversammlung tritt ungefähr einen Monat nach den allgemeinen Wahlen zusammen.⁷⁶⁰ Die Gesamtzahl der Elektoren beträgt 538.⁷⁶¹ Sie sind heute nur in ungefähr der Hälfte der Bundesstaaten mit einem imperativen Mandat ausgestattet,

⁷⁵⁹ Vgl *Hübner*, Das politische System der USA. Eine Einführung⁶ (2007) 80 f. Im Laufe der Geschichte der USA wurden auf diese Weise insgesamt vier Mal Personen zum Präsidenten gewählt, die nur eine Minderheit der *popular votes* gewonnen hatten; vgl *Jäger*, Der Präsident 137.

⁷⁶⁰ Vgl *Gellner/Kleiber*, Regierungssystem 186.

⁷⁶¹ Vgl *Gellner/Kleiber*, Regierungssystem 186; vgl auch *Jäger*, Der Präsident 132.

dh in ihrer Entscheidung an den Wahlausgang in ihrem Bundesstaat gebunden. Die Wahlmänner haben jedoch im Laufe der Zeit ihre aus historischer Sicht regulative Funktion verloren und halten sich idR an die Weisungen der Parteispitze.⁷⁶² Aus diesem Grund werden sie mitunter als „weisungsgebundene party dummies“ bezeichnet.⁷⁶³

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, sieht der XII. Zusatzartikel der Verfassung eine staatenweise Abstimmung des Repräsentantenhauses zwischen den drei Kandidaten mit den meisten Stimmen vor, wobei jeder Vertretung eines Staates eine Stimme zukommt. Für die Wahl zum Präsidenten müssen daher die Stimmen der absoluten Mehrheit der Einzelstaaten erreicht werden. Was die Wahl des Vizepräsidenten anbelangt, so hat sich bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit der Senat zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten zu entscheiden (XII. Zusatzartikel).

Dass amerikanische Bürger auf dem Wahlzettel in manchen Bundesstaaten nicht eine Wahlmännerliste, sondern (direkt) einen der Präsidentschaftskandidaten bestimmen können, und dass (auch die ungebundenen) Elektoren in aller Regel für den in ihrem Bundesstaat siegreichen Kandidaten stimmen, ist der Grund dafür, dass das US-amerikanische Präsidentschaftswahlsystem zT als nicht mehr indirektes, sondern „quasi-direktes“ Wahlsystem bezeichnet wird.⁷⁶⁴ Weiters wird das Wahlmännerverfahren an sich immer wieder stark kritisiert; die „New York Times“ bezeichnete es sogar als „antidemocratic relic“ und forderte dessen Abschaffung.⁷⁶⁵

3.2.7.2. Bedeutendste Kompetenzen des Staatsoberhauptes

Die Formulierung der Befugnisse des amerikanischen Präsidenten in der Verfassung wurde bewusst nicht zu präzise gefasst, um Raum für Interpretation zu schaffen und so für einen langen Bestand des Verfassungswerkes zu sorgen.

⁷⁶² Zwischen 1820 und 2004 gab es lediglich 18 sog *faithless electors*: vgl Jäger, Der Präsident 136.

⁷⁶³ Vgl Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 101.

⁷⁶⁴ Vgl Hübner, USA⁶ 81.

⁷⁶⁵ Vgl NYTimes.com, Drop Out of the College (14.3.2006, Print-Ausgabe 14.3.2006), online abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2006/03/14/opinion/14tue1.html>, Zugriff am 8.2.2011.

Der Präsident ist zunächst Chef der Exekutive. Diese Kompetenz übt er grundsätzlich alleine aus. Er ernennt die Mitglieder des Kabinetts mit Zustimmung des Senats gem Art II Abschnitt 2 Abs 2; als Regierungschef steht er über den Ministern, welche nicht iSd Verfassung vieler europäischer Staaten „Staatsdiener“ sind, sondern Sekretäre des Präsidenten (*Secretary of State, Secretary of the Interior* etc).⁷⁶⁶

Die Verfassung erklärt ihn weiters zum Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Armee und Flotte) der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelstaaten, wenn diese zum aktiven Einsatz für die Vereinigten Staaten aufgerufen wird. Er hat das Recht, Strafaufschub und Begnadigung für Straftaten zu gewähren, sofern es sich nicht um Amtsanklagefälle handelt (Art II Abschnitt 2 Abs 1).

Bezüglich der Ausübung bestimmter Befugnisse ist das amerikanische Staatsoberhaupt vom Anraten und von der Zustimmung des Senats abhängig: So kommt ihm gem Art II Abschnitt 2 Abs 2 das Recht zu, Verträge zu schließen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zwei Drittel der anwesenden Senatoren ihre Zustimmung geben. Weiters hat der Präsident ein umfassendes Ernennungsrecht betreffend Bundesrichter, Botschafter, Minister und andere Spitzenbeamte (Art II Abschnitt 2 Abs 2).⁷⁶⁷

Was die Mitwirkung des Präsidenten am Gesetzgebungsprozess anbelangt, ist die formalrechtliche Situation von der über viele Jahrzehnte entwickelten Praxis zu trennen. Er kann gem Art II Abschnitt 3 den Kongress zu Sondersitzungen einberufen. Nicht genau umschrieben ist seine Befugnis, dem Kongress „von Zeit zu Zeit“ Information zur Lage der Nation zu geben und ihm gesetzgeberische Maßnahmen, die er als notwendig und angebracht erachtet, vorzuschlagen. Formal hat er daher keine Möglichkeit, ein Gesetz im Kongress zu initiieren; nach der Verfassung kann er die Beschlussfassung eines solchen lediglich anregen.

Mittlerweile hat sich der Präsident jedoch zum zentralen Akteur der Legislative (*chief legislator*) entwickelt. Diese Entwicklung ist insb seit *Franklin D. Roosevelt* zu beobachten. Die in der Verfassung vorgesehene Kompetenz zur Berichterstattung an

⁷⁶⁶ Vgl. Hübner, USA⁶ 110 f; Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie 125.

⁷⁶⁷ Vgl. Gellner/Kleiber, Regierungssystem 73.

den Kongress stellt nunmehr die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gesetzgebungstätigkeit des amerikanischen Präsidenten dar.⁷⁶⁸ Darüber hinaus kommt ihm ein suspensives Vetorecht zu, durch welches er Gesetzesvorhaben des Kongresses blockieren kann. Nur für den Fall, dass nach Ausübung des Vetorechts sowohl im Senat als auch im Abgeordnetenhaus eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird, wird das Veto zurückgewiesen (Art I Abschnitt 7 Abs 2).⁷⁶⁹

3.2.7.3. Untersuchung der Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtsordnung

Das amerikanische Präsidentschaftswahlssystem kann mit dem österreichischen nur schwer verglichen werden, da große Unterschiede in dessen Ausgestaltung bestehen. Ein Hauptgrund dafür liegt sicherlich in der unterschiedlichen innen- und außenpolitischen Bedeutung des Staatsoberhauptes der beiden Staaten. So genießt der amerikanische Präsident insb als Chef der Exekutive der Vereinigten Staaten und als Regierungschef, aber auch aufgrund seines Vetorechts gegenüber dem Kongress und seiner umfassenden außenpolitischen Kompetenz einen anderen Stellenwert als der österreichische Bundespräsident. Dieser hat zwar nach dem B-VG zT umfassende Befugnisse, doch ist zu beachten, dass er, soweit die Verfassung nicht Anderes bestimmt, in der Ausübung seiner Tätigkeit von einem Vorschlag der Bundesregierung bzw des von ihr ermächtigten Bundesministers abhängig ist und dass seine Akte zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister bedürfen (Art 67 B-VG). Darüber hinaus wurden einige der bedeutendsten Kompetenzen des österreichischen Bundespräsidenten (wie die Auflösung des Nationalrates gem Art 29 Abs 1 B-VG oder die Ausübung des Notverordnungsrechtes nach Art 18 Abs 3 B-VG) für Notzeiten geschaffen; aufgrund der in Österreich herrschenden relativ stabilen politischen Verhältnisse muss das Staatsoberhaupt von diesen Befugnissen – zum Glück – nicht Gebrauch machen. Dazu kommt, dass die Praxis der Amtsausübung durch die österreichischen Bundespräsidenten über viele Jahrzehnte zu einem Zustand geführt hat, der die

⁷⁶⁸ Vgl Jäger, Der Präsident 147.

⁷⁶⁹ Vgl hierzu Gellner/Kleiber, Regierungssystem 73 f.

Haupttätigkeit des Bundespräsidenten mit nur wenigen Ausnahmen auf das Repräsentieren reduziert. Von der besonderen Stellung und Einflussmöglichkeit des Amtes wird idR nur wenig Gebrauch gemacht. Dennoch ist der Bundespräsident meines Erachtens aufgrund seiner integrierenden Funktion eine für die Republik Österreich unverzichtbare Schlüsselfigur.⁷⁷⁰

Schon den langwierigen Prozess in den USA zur Bestimmung der offiziellen Kandidaten für das Amt des Präsidenten gäbe es wohl nicht, wenn das Amt nicht eine so große Bedeutung hätte. In Österreich kommen Kandidaturen zum Bundespräsidentenamt gänzlich anders zustande: Hier wird parteiintern⁷⁷¹ eine Person bestimmt, die sich in aller Regel schon über viele Jahre politisch betätigt hat und aufgrund früherer Funktionen der Öffentlichkeit bekannt ist. Oft handelt es sich auch um verdiente Diplomaten.⁷⁷² Zusätzlich zu den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art 60 Abs 3 B-VG ist für eine Kandidatur gem § 7 Abs 1 BPräsWG die Einbringung eines Wahlvorschlages mit insgesamt 6.000 Unterstützungserklärungen erforderlich.⁷⁷³

Darüber hinaus ist der – va in finanzieller Hinsicht – immense Aufwand für den Präsidentenwahlkampf in den USA, der sich primär auf jene Staaten, die viele Wahlmänner stellen, konzentriert, mit der in Österreich für Präsidentschaftskandidaten betriebenen Werbung nicht vergleichbar.⁷⁷⁴

Was das Wahlverfahren selbst betrifft, so liegt der größte Unterschied zwischen dem amerikanischen Präsidentschaftswahlsystem und dem österreichischen Bundespräsidentenschaftswahlsystem darin, dass der Präsident nach der amerikanischen Verfassung nicht unmittelbar von den Wählern, sondern mittelbar über Wahlmänner gewählt wird. In der österreichischen Bundesverfassung hingegen ist die unmittelbare Wahl durch das Bundesvolk ausdrücklich als einer der Wahlrechtsgrundsätze in Art 60

⁷⁷⁰ Vgl hierzu auch unter Kapitel 4 dieser Arbeit.

⁷⁷¹ IdR stellen zumindest die beiden größten Parteien, die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP), je einen Kandidaten. Seit erstmaliger Durchführung der Bundespräsidentenwahl als Volkswahl (1951) wurden nur bei zwei Wahlen, nämlich 1998 und 2010, nicht Kandidaten von beiden Großparteien gestellt.

⁷⁷² Beispiele hierfür sind etwa die Kandidaturen *Rudolf Kirchschlägers*, *Kurt Waldheims*, *Thomas Klestil* und *Benita Ferrero-Waldner*.

⁷⁷³ Vgl hierzu 2.3.2. und 2.4.2.2.

⁷⁷⁴ Vgl hierzu insb die Darstellung bei *Filzmaier/Plasser*, Politik auf amerikanisch 81 ff.

Abs 1 B-VG festgehalten. Wie bereits beschrieben⁷⁷⁵ wurde auch der österreichische Bundespräsident nicht immer direkt vom Volk gewählt, sondern nach dem B-VG 1920 – und sogar nach der Änderung des Wahlsystems durch die B-VG-Novelle 1929 weiterhin – mittelbar durch die Bundesversammlung bestellt.

Die Einführung eines indirekten Wahlsystems für die Bestellung des österreichischen Bundespräsidenten iSd amerikanischen Verfassung würde mehrere Grundprinzipien betreffen. Was das republikanische Grundprinzip betrifft, so ist die direkte Volkswahl des Bundespräsidenten – aus den bereits dargestellten Gründen⁷⁷⁶ – meines Erachtens kein Element dieses Grundprinzips, dessen Abänderung als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu werten wäre.

Fraglich ist, ob das in den USA angewendete Mehrheitswahlsystem bei der Bestimmung der den Präsidentschaftskandidaten zukommenden Wahlmännerstimmen mit dem in Österreich geltenden demokratischen Grundprinzip vereinbar wäre. Denn bei Anwendung des US-amerikanischen Systems ist es möglich, dass ein Kandidat zwar die meisten Stimmen des Volkes erhält, aber dennoch nicht die Präsidentschaft erlangt. Dies ist der Fall, wenn sein Gegenkandidat die Stimmenmehrheit in den bevölkerungsreicheren Bundesstaaten erlangt und ihm in Folge die absolute Mehrheit an Wahlmännerstimmen zukommt.

Das demokratische Grundprinzip gilt nicht nur im Bereich der Legislative, sondern kann auch bei den Organen der Vollziehung verwirklicht werden.⁷⁷⁷ Nachdem der österreichische Bundespräsident gem Art 19 Abs 1 B-VG eines der obersten Vollzugsorgane ist, wird dem demokratischen Grundprinzip meiner Meinung nach nur entsprochen, wenn das Amt des Bundespräsidenten von einer Person bekleidet wird, die dafür die Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung hat. Eine Übertragung des bezüglich der Zuordnung der Wahlmännerstimmen in den USA maßgeblichen „*winner takes all*“-Prinzips auf das österreichische Wahlsystem könnte aber dazu führen, dass sich der Wille der Mehrheit des Bundesvolkes gerade nicht durchsetzt. Auf diese Weise könnte ein Zustand geschaffen werden, in dem ein Bundespräsident nur von einer

⁷⁷⁵ Vgl oben 1.4.5.

⁷⁷⁶ Vgl hierzu 3.2.1.3.

⁷⁷⁷ Vgl Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 152.

Minderheit des österreichischen Volkes unterstützt wird. Dies würde dem demokratischen Grundprinzip in seiner jetzigen Form widersprechen. Das Mehrheitswahlssystem für die Wahl des Staatsoberhauptes iSd amerikanischen Verfassung in die österreichische Bundesverfassung einzuführen würde das demokratische Baugesetz der Verfassung meines Erachtens wesentlich verändern, weshalb eine solche Verfassungsänderung als Gesamtänderung nur nach Durchführung einer Volksabstimmung zulässig wäre.

Was das Erfordernis der schon von Geburt an bestehenden amerikanischen Staatsbürgerschaft betrifft, so wird auf die Ausführungen zur finnischen Verfassung verwiesen.⁷⁷⁸

Eine Vorschrift, welche festsetzt, dass – wie nach der amerikanischen Verfassung – nur solche Personen zum Bundespräsidenten gewählt werden können, welche seit 14 Jahren in Österreich wohnhaft sind, wäre meines Erachtens zwar in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien unproblematisch; was aber die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz anbelangt, so wären 14 Jahre wohl eine nicht zu rechtfertigende übermäßige Dauer.⁷⁷⁹

⁷⁷⁸ Vgl oben 3.2.3.3.

⁷⁷⁹ Vgl hierzu die Untersuchung in Bezug auf die bulgarische Verfassungsbestimmung unter 3.2.5.3., welche die Dauer mit fünf Jahren festlegt.

4. Schlussbetrachtung

Die Langwierigkeit, aber auch die Intensität des Prozesses der Schaffung des Amtes des österreichischen Bundespräsidenten und der Wahlvorschriften für dessen Bestellung trugen maßgeblich zur Entwicklung eines ausgereiften und im Großen und Ganzen bis heute etablierten Wahlsystems bei. Essentielle Grundlagen dieses Systems wurden nicht nur in der Bundesverfassung 1920 festgehalten, sondern auch durch die B-VG-Novelle 1929 geschaffen. Die Volkswahl des Bundespräsidenten wird nunmehr seit beinahe 60 Jahren praktiziert. Wäre sie ab ihrer Einführung im Jahr 1929 durchgeführt worden, hätte die erste direkte Wahl des Staatsoberhauptes bereits 1931 stattgefunden und wäre deren Tradition daher bereits fast 80 Jahre alt.

Wenn die bestehenden österreichischen Rechtsvorschriften die Bestellung des Bundespräsidenten auch detailliert regeln, so besteht va im Hinblick auf manche Punkte, welche in der Lehre schon lange Zeit umstritten sind, Ergänzungs- bzw Änderungsbedarf. Dabei ist freilich darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überreglementierung kommt, dass also genügend Raum für die Interpretation der Vorschriften bleibt. Im Folgenden sollen die im Zuge dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die strittigsten Probleme noch einmal zusammengefasst werden:

- 1) Dem Wortlaut des Art 60 Abs 5 B-VG kann nicht eindeutig entnommen werden, ob nach der zweiten Amtsperiode eines Bundespräsidenten in Folge eine volle, sechs Jahre dauernde Funktionsperiode eines anderen Bundespräsidenten liegen muss, oder ob der frühere Amtsinhaber zB auch nach einer infolge Todes des Nachfolgers kürzer dauernden Amtsperiode wieder wählbar ist. Eine logisch-systematische Auslegung der Abs 5 und 6 des Art 60 legt zwar nahe, dass eine sechsjährige Amtsperiode dazwischenliegen muss; somit wäre erst nach Ablauf derselben eine dritte Kandidatur des früheren Amtsinhabers zulässig.

Das eben beschriebene Ergebnis der Interpretation könnte aber zu nur schwer vertretbaren Konstellationen führen, welche nicht iSd historischen

Verfassungsgesetzgebers sein können.⁷⁸⁰ Meines Erachtens ist daher in diesem Fall Handlungsbedarf des Verfassungsgesetzgebers gegeben, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

- 2) Die Bestimmung, welche Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, von der Wählbarkeit zum Bundespräsidentenamt ausschließt (Art 60 Abs 3 B-VG bzw § 6 Abs 2 BPräsWG), ist weder völkerrechtswidrig noch verstößt sie gegen geltendes Bundesverfassungsrecht. Meines Erachtens ist sie aber innerhalb des vom B-VG vorgegebenen Systems zur Bestellung des Bundespräsidenten eine anachronistische Sondervorschrift. Es besteht bald 100 Jahre nach dem Ende der Monarchie kein Grund, Habsburgern die Kandidatur für das Amt des Staatsoberhauptes weiterhin zu verweigern. Eine Aufhebung der genannten Normen würde eine bloße Teiländerung, aber keine Gesamtänderung darstellen, weshalb keine Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG durchzuführen wäre. Der Grund dafür liegt darin, dass die Bestimmungen zwar Teil des republikanischen Grundprinzips sind, jedoch nicht zum inneren Kern dieses Grundsatzes zählen.⁷⁸¹

- 3) Die Möglichkeit eines Amtsverzichtes durch den Bundespräsidenten ist in der Bundesverfassung nicht vorgesehen. Da es aber nach der Rspr des VfGH ein Grundsatz unserer Verfassung ist, dass keine Person gezwungen werden kann, eine Wahl anzunehmen, kann wohl auch kein Amtsinhaber gezwungen werden im Amt zu bleiben. Denn im B-VG findet sich keine Bestimmung, die eine Verpflichtung des Bundespräsidenten normiert, sein Amt volle sechs Jahre auszuüben.

So wie erst kürzlich der deutsche Bundespräsident *Horst Köhler* seinen Rücktritt bekanntgegeben hat, kann auch für die politischen Verhältnisse in Österreich nicht ausgeschlossen werden, dass ein amtierender Bundespräsident auf sein Amt verzichten will. Es handelt sich dabei um eine wichtige Frage des Verfassungsrechts in Bezug auf das Staatsoberhaupt, welche meines Erachtens

⁷⁸⁰ Vgl im Detail unter 2.3.2.

⁷⁸¹ Vgl hierzu unter 2.3.4.

jedenfalls einer klaren Regelung bedarf. Hier ist der Verfassungsgesetzgeber gefordert.

Im Zuge der Schaffung einer Norm, welche den Amtsverzicht für zulässig erklärt, sollte auch geregelt werden, wem gegenüber ein etwaiger Rücktritt erklärt werden muss. Es wäre naheliegend und sachgerecht, dass die Bundesversammlung als Adressat des Gelöbnisses des Staatsoberhauptes auch Adressat einer Demissionserklärung ist. Diese Lösung würde jedenfalls eine Ergänzung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen erfordern, da das B-VG die wenigen Fälle der Einberufung der Bundesversammlung ausdrücklich festsetzt.⁷⁸²

Insb kurz vor und nach der Bundespräsidentenwahl 2010 wurde – nicht zuletzt aufgrund des Erreichens eines historischen Tiefstandes was die Wahlbeteiligung betrifft – rege über das Bundespräsidentenwahlsystem, aber auch das Amt selbst und dessen Notwendigkeit diskutiert. Diskussionen sind in einer Demokratie selbstverständlich notwendig und begrüßenswert, doch sollten sie stets sachlich geführt und Argumente nur aufgrund reiflicher Überlegung vorgebracht werden, was in dieser Sache nicht immer der Fall ist.

Dem Problem der sinkenden Wahlbeteiligung sollte auf mehreren Ebenen entgegengetreten werden. Die Wiedereinführung einer Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen sehe ich nicht als geeignete Lösung an, da kein Wahlberechtigter gezwungen werden sollte, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Vielmehr sollte das Interesse der Wähler am Amt des Bundespräsidenten und an der Mitentscheidung über dessen Besetzung gestärkt werden, welches in den letzten Jahrzehnten offensichtlich deutlich zurückgegangen ist.⁷⁸³

Dies könnte zum einen durch aktivere Ausübung des Amtes durch den jeweiligen Bundespräsidenten erreicht werden. In der Staatspraxis hat der Großteil der

⁷⁸² Vgl unter 2.6.3.

⁷⁸³ Vgl hierzu die Tabelle am Ende von Kapitel 2.7.

Bundespräsidenten die verfassungsrechtlich vorgesehenen Befugnisse nur zurückhaltend ausgeübt.⁷⁸⁴

Zum anderen ist das mangelnde Interesse am Amt des Bundespräsidenten innerhalb der Bevölkerung wohl auch zT durch die Berichterstattung in den Medien mitverschuldet. Das Amt wird oft als relativ unbedeutend dargestellt; es wird der Eindruck vermittelt, dass der Bundespräsident nur über unwichtige Kompetenzen verfügt und dass diese im Zuge einer Abschaffung des Amtes ohne weiteres auf andere Staatsorgane übertragen werden könnten. Das Gegenteil ist der Fall: Der Bundespräsident hat im österreichischen Verfassungsgefüge eine wichtige Funktion als (im besten Falle völlig) neutrale Instanz, welche mäßigend eingreifen kann. Diese integrierende Aufgabe wird zuweilen unterschätzt. Sie kann und sollte auch nur von einer Einzelperson, die als Staatsoberhaupt abgehoben vom politischen Geschäft agiert, wahrgenommen werden. Weiters sollte durch die Medien klargestellt werden, dass das Ausmaß der Kompetenzen des Bundespräsidenten nicht gering ist und dass sich zT maßgebliche Befugnisse darunter befinden. Freilich erfährt die Ausübung seiner Befugnisse aufgrund der bezüglich vieler Kompetenzen erforderlichen Vorschlagsgebundenheit iSd Art 67 B-VG eine Einschränkung; doch hat der Vergleich mit anderen Staaten gezeigt, dass dem österreichischen Bundespräsidenten mehr Macht zukommt als manchen seiner Amtskollegen in anderen Staaten.⁷⁸⁵

Hier sind insb sein Recht zur Auflösung des Nationalrates gem Art 29 Abs 1 B-VG und das Recht zur Erlassung von Notverordnungen nach Art 18 Abs 3 B-VG zu nennen. Diese sind wichtige Kompetenzen, die für den Fall von Staatskrisen vorgesehen sind und aufgrund der relativ stabilen politischen Verhältnisse in Österreich nicht ausgeübt werden müssen. Es kann jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass es zu Situationen kommt, welche die Ausübung solcher Befugnisse durch den Bundespräsidenten erforderlich machen. Insofern sind sie essentiell und sollten in der derzeitigen Form beibehalten werden.

Was die Grundsätze des Wahlsystems anbelangt, so sind das Ausmaß der Kompetenzen und der Einfluss, der dem Bundespräsidenten aufgrund seiner Stellung im

⁷⁸⁴ Vgl *Berka*, Verfassungsrecht³ Rz 679.

⁷⁸⁵ Vgl insb die Darstellung des deutschen (3.2.1.) und des irischen (3.2.4.) Präsidenschaftswahlsystems.

Staatsgefüge zukommt, ein gewichtiges Argument für die Beibehaltung der Volkswahl. Nur seine Bestellung durch das Volk schafft eine Legitimationsgrundlage, die stark genug ist für die Ausübung bestimmter, im B-VG vorgesehener Befugnisse. Wäre der Bundespräsident nach der Bundesverfassung wirklich nur ein reiner „Staatsnotar“, wie des Öfteren behauptet wird, wäre dessen indirekte Wahl zB durch die Bundesversammlung freilich eine ausreichende Basis für die Amtsausübung.

In letzter Zeit wurden in der Öffentlichkeit immer wieder Vorschläge bezüglich einer etwaigen Verlängerung der Amtsperiode des Bundespräsidenten auf acht Jahre unter gleichzeitiger Abschaffung der Wiederwahlmöglichkeit⁷⁸⁶ diskutiert. Was die Ausdehnung der Amtszeit anbelangt, so wurde in dieser Arbeit aufgezeigt⁷⁸⁷, dass sie zwar im Hinblick auf das demokratische Grundprinzip nur eine Teiländerung der Bundesverfassung bewirken, das republikanische Prinzip jedoch wesentlich modifizieren würde. Daher müsste iSd Art 44 Abs 3 B-VG eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Darüber hinaus würde die Statuierung einer nur einmaligen Amtsperiode des Bundespräsidenten meines Erachtens mehr Nachteile als Vorteile bringen: Die Chance für einen Bundespräsidenten, wieder gewählt zu werden, ist idR ein guter Anreiz um sicherzustellen, dass er seinen Pflichten in bestmöglicher Form nachkommt und sich derart die Zustimmung der Wahlberechtigten für eine zweite Amtsperiode sichert. Ein Bundespräsident, welcher nur für eine einzige, längere Funktionsperiode gewählt wird, müsste sich nicht darum kümmern, diese Zustimmung aufrecht zu erhalten. Da es für das Bundesvolk – wie bereits beschrieben⁷⁸⁸ – aufgrund der Verfassungsrechtslage nicht einfach ist, ein unliebsam gewordenes Staatsoberhaupt abzusetzen, könnte eine solche lange Amtsperiode daher staatspolitisch äußerst negative Folgen haben.

⁷⁸⁶ Vgl [www.salzburg.com](http://www.salzburg.com/online/nachrichten/politik/Praesidentenwahl-nur-alle-acht-Jahre.html?article=eGMmOI8VdeyLSfAs0U4BmCuuaeJSapCg5QIZIxx&img=&text=&mode=), Präsidentenwahl nur alle acht Jahre? (29.3.2010), online abrufbar unter: <http://www.salzburg.com/online/nachrichten/politik/Praesidentenwahl-nur-alle-acht-Jahre.html?article=eGMmOI8VdeyLSfAs0U4BmCuuaeJSapCg5QIZIxx&img=&text=&mode=>, Zugriff am 8.2.2011.

⁷⁸⁷ Vgl unter 3.2.4.3.

⁷⁸⁸ Vgl oben 2.6.1.

Literaturverzeichnis

Adamovich sen, Grundriß des österreichischen Staatsrechts (1927)

Adamovich sen, Die rechtliche Stellung des österreichischen Bundespräsidenten nach der Verfassungsreform von 1929, in: Prager Juristische Zeitschrift 1930, 282

Adamovich sen, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts⁴ (1947)

Adamovich sen/Spinner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁵ (1957) (*Adamovich/Spinner*, Verfassungsrecht⁵)

Adamovich jun, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971) (*Adamovich*, Handbuch⁶)

Adamovich jun/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht. Verfassungsrechtslehre unter Berücksichtigung von Staatslehre und Politikwissenschaft² (1984)

Adamovich jun/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht. Verfassungsrechtslehre unter Berücksichtigung von Staatslehre und Politikwissenschaft³ (1985) (*Adamovich/Funk*, Verfassungsrecht³)

Auffermann, Das politische System Finnlands, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 219 (*Auffermann*, Das politische System Finnlands)

Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte¹¹ (2008) (*Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte¹¹)

Bauer, Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Juli 2010), online abrufbar unter: http://www.politikberatung.or.at/typo3/fileadmin/02_Studien/3_wahlen/wahlsysteme.pdf, Zugriff am 8.2.2011 (*Bauer*, Wahlsysteme)

Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868-1966 (1967)

Berchtold, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 9) (1969) (*Berchtold*, Bundespräsident)

Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929 (= Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft, Bd 3), Bd I und II (1979) (*Berchtold*, Verfassungsreform 1929)

Berchtold, Verfassungsentwicklung seit 1945, in: FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 139

Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich (1998) (*Berchtold*, Verfassungsgeschichte)

Berka, Verfassungsrecht³ (2010) (*Berka*, Verfassungsrecht³)

Binder-Krieglstein, Österreichisches Adelsrecht 1868-1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik, Diss Wien (1997)

Boyer, Wahlrecht in Österreich (1961)

Brauneder, Deutschösterreich 1918 (2000) (*Brauneder*, Deutschösterreich)

Brauneder, Die Wahl des Staatsoberhauptes in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung, in: Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3. – 12.3.1997 (= Heft 14 der Beihefte zu „Der Staat“) (2001) 197 (*Brauneder*, Die Wahl des Staatsoberhauptes)

Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹ (2009) (*Brauneder*, Verfassungsgeschichte¹¹)

Bundesministerium für Inneres, Bundespräsidentenwahl – Historischer Rückblick, online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/Rueckblick.aspx, Zugriff am 8.2.2011

Bundesversammlung, Stenographisches Protokoll der 15. Sitzung vom 8. Juli 1998, online abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BV/BVSITZ/BVSITZ_00015/imfname_195384.pdf, Zugriff am 8.2.2011

Bundesversammlung, Stenographisches Protokoll der 16. Sitzung vom 8. Juli 2004, online abrufbar unter: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/BV/BVSITZ/BVSITZ_00016/imfname_195383.pdf, Zugriff am 8.2.2011

Claro da Fonseca, Das politische System Portugals, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 765 (*Claro da Fonseca*, Das politische System Portugals)

Croissant, Regierungssysteme und Demokratietypen, in: *Lauth* (Hrsg), Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung² (2006) 113

Das Kleine Blatt, Nr 289 vom 19.10.1929

DerStandard.at, Habsburg klagt gegen Kandidaturverbot (5.10.2010), online abrufbar unter: <http://derstandard.at/1285200004992/Habsburg-klagt-gegen-Kandidaturverbot>, Zugriff am 8.2.2011

Deutscher Bundestag (Hrsg), Stichwort Die Bundesversammlung. Die Wahl des Bundespräsidenten (2009), online abrufbar unter: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20205000.pdf>, Zugriff am 8.2.2011

Deutscher Bundestag, Sitzverteilung des 17. Deutschen Bundestages, online abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/sitzverteilung.html>, Zugriff am 8.2.2011

Dickinger, Der Bundespräsident im politischen System Österreichs (1999) (*Dickinger*, Bundespräsident)

Diem/Neisser, Zeit zur Reform. Parteireform, Parlamentsreform, Demokratiereform (1969) (*Diem/Neisser*, Zeit zur Reform)

DiePresse.com, Habsburger-Beschwerde für Experten „aussichtslos“ (18.9.2009, Print-Ausgabe 18.9.2009), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/509030>, Zugriff am 8.2.2011

DiePresse.com, Habsburg scheitert an Unterstützungserklärungen (25.3.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/548576>, Zugriff am 8.2.2011

DiePresse.com, Acht Jahre Amtszeit: „Das gibt es in keiner Republik“ (29.3.2010, Print-Ausgabe 30.3.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/554984>, Zugriff am 8.2.2011

DiePresse.com, Kandidatur-Verbot: Ulrich Habsburg klagt Österreich (5.10.2010), online abrufbar unter: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/599604>, Zugriff am 8.2.2011

Dolzer (Hrsg), Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Loseblatt 1950, 141. Lieferung) (*Dolzer*, Bonner Kommentar)

Elvert, Das politische System Irlands, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 307 (*Elvert*, Das politische System Irlands)

Enderle-Burcel (Hrsg), Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß. 23. Februar 1934 bis 18. April 1934 (= Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Bd 6), bearbeitet von *Enderle-Burcel* (1985) (Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß)

Ermacora, Der Verfassungsgerichtshof (1956) (*Ermacora*, Verfassungsgerichtshof)

Ermacora, Die Grundrechte in der Verfassungsfrage 1919/20, in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 53

Ermacora, Grundriß der Menschenrechte in Österreich (1988) (*Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte)

Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) (*Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte)

Ermacora, Österreichische Verfassungslehre, Bd I: Grundriß eines Studienbuches (1970) und Bd II: Verfassungsentwicklung seit 1970 (1980) (*Ermacora*, Österreichische Verfassungslehre)

Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht. Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen mit einem Vorwort, einer Einleitung und Anmerkungen (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 8) (1967) (*Ermacora*, Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht)

Ermacora (Hrsg), Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd IV: Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung (= Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft, Bd 9) (1990) (*Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung)

Filzmaier/Plasser, Die amerikanische Demokratie. Regierungssystem und politischer Wettbewerb in den USA (1997) (*Filzmaier/Plasser*, Die amerikanische Demokratie)

Filzmaier/Plasser, Politik auf amerikanisch. Wahlen und politischer Wettbewerb in den USA (2005) (*Filzmaier/Plasser*, Politik auf amerikanisch)

Filzmaier, Ein unaufhaltbarer Sinkflug? Wahlbeteiligung in Österreich und anderswo, in: *Forum Politische Bildung* (Hrsg), Informationen zur Politischen Bildung, Bd 27: Der WählerInnenwille (2007) 45 (*Filzmaier*, Wahlbeteiligung in Österreich und anderswo)

Frank-Döfering (Hrsg), Adelslexikon des österreichischen Kaisertums 1804-1918 (1989)

Frisch, Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechtes (1932) (*Frisch*, Verfassungsrecht)

Fritzer, Die Wahlgesetze, Bd V (1957) (*Fritzer*, Wahlgesetze)

Froehlich, Die Bundesverfassung der Republik Österreich (1930)

Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹³ (2007) (*Funk*, Verfassungsrecht¹³)

Gabriel/Holtmann (Hrsg), Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland² (1999)

Gallagher, The Oireachtas. President and parliament, in: *Coakley/Gallagher* (Hrsg), Politics in the Republic of Ireland⁵ (2010) 198 (*Gallagher*, The Oireachtas. President and parliament)

Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA (2007) (*Gellner/Kleiber*, Regierungssystem)

Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2009) (*Grabenwarter*, EMRK⁴)

Grote, Das Regierungssystem der V. französischen Republik. Verfassungstheorie und -praxis (= Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Bd 6) (1995) (*Grote*, Regierungssystem)

Hasiba, Die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918 (1976) (*Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle)

Hellbling, Zwei Wahlrechtsprobleme, in: Stb 1975/7, 2

Hemrich, Art 54, in: von *Münch/Kunig* (Hrsg), Grundgesetz-Kommentar^{4/5}, Bd 2 (2001) (*Hemrich*, Art 54 GG)

Hiesel, Gleichheitssatz, verfassungsrechtliche Grundordnung und das Erkenntnis VfSlg 15.373/1998, in: ÖJZ 2000, 281 (*Hiesel*, Gleichheitssatz)

Höbelt, Die Bundespräsidentenwahlen in der 1. und 2. Republik (= Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe des Institutes für Politische Grundlagenforschung, Bd 7) (1986) (*Höbelt*, Bundespräsidentenwahlen)

Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte² (1996) (*Hoke*, Rechtsgeschichte²)

Holzinger, Art [...] B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Bd II (Loseblatt 1999, 8. Lieferung 2007) (*Holzinger*, Art [...] B-VG)

Holzinger, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof, in: *Kopetz ua* (Hrsg), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat – Phänomene politischer Transformation (FS für Wolfgang Mantl zum 65. Geburtstag) (2004) 295 (*Holzinger*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof)

Hübner, Das politische System der USA. Eine Einführung⁶ (2007) (*Hübner*, USA⁶)

Imboden ua (Hrsg), Festschrift für Adolf J. Merkl zum 80. Geburtstag (1970) (Merkl-FS)

ISA/SORA, Wahlanalyse der Bundespräsidentenwahl 2010, online abrufbar unter: http://www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2010_bp-wahl_wahlanalyse.pdf, Zugriff am 8.2.2011

ISA/SORA, Wahltagsbefragung zur Bundespräsidentenwahl 2010, online abrufbar unter: http://www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2010_bp-wahl_grafiken.pdf, Zugriff am 8.2.2011

Ismayr, Das politische System Deutschlands, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 515 (*Ismayr*, Das politische System Deutschlands)

Jabloner, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, in: JRP 2001, 34 (*Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung)

Jäger, Der Präsident, in: *Jäger/Haas/Welz* (Hrsg), Regierungssystem der USA³ (2007) 129 (*Jäger*, Der Präsident)

Jedlicka, Bundespräsident Wilhelm Miklas am 13. März 1938, in: FS für Alphons Lhotsky zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd 71) (1963) 492

Jedlicka, Dr. h.c. Theodor Körner, in: Die österreichischen Bundespräsidenten (= Österreich-Reihe, Bd 198/200) (1963) 91

Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich, Bd I-III (1919), Bd IV (1920) (*Kelsen*, Verfassungsgesetze)

Kelsen/Froehlich/Merkel (Hrsg), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (= Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd V) (1922) (*Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung)

Kempf, Das politische System Frankreichs, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Westeuropas⁴ (2009) 349 (*Kempf*, Das politische System Frankreichs)

Klecatsky/Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht samt Staatsverträgen bundesverfassungsrechtlichen Charakters, Ausführungs- und Nebenvorschriften, verweisenden und erläuternden Anmerkungen sowie einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungs-, Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte³ (1982) (*Klecatsky/Morscher*, Bundesverfassungsrecht³)

Knauer, Das österreichische Parlament von 1848-1966 (1969)

Kollman, Theodor Körner. Militär und Politik (1973) (*Kollman*, Theodor Körner)

Labuda, Die Zusammensetzung des Bundesrates. Vorbilder für eine Länderkammer, in: *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 347

Leser, Die Rolle der Sozialdemokratie bei der Verfassungsreform 1929, in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 69

Machacek (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ (2008) (*Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶)

Marschall, Das politische System Deutschlands (2007)

Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁴ (2007) (*Mayer*, B-VG⁴)

Merkel, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich (1919)

Merkel, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, in: ZÖR 1930, 161

Merkel, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriss (1935) (*Merkel*, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs)

Métall, Redaktionelle Versehen in der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, in: Österreichische Anwaltszeitung 1930, 27

Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau, Frankreich - Eine politische Landeskunde. Beiträge zu Politik und Zeitgeschichte² (2000) (*Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau*, Frankreich²)

Nationalrat, Stenographische Protokolle der 102. Sitzung vom 22. Oktober 1929 (abgedruckt bei *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 9)

Nationalrat, 91. Sitzung, Initiativantrag 165/A vom 17. November 1948

Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² (1994)

Neue Freie Presse, Nachmittagsblatt, Nr 19474 vom 11.11.1918

Novak, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten, in: ZÖR 1965, 275 (*Novak*, Über den Amtsantritt des Bundespräsidenten)

Nowak, Politische Grundrechte (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 78/79) (1988) (*Nowak*, Politische Grundrechte)

Nowak/Strejcek, Das Wahl- und Stimmrecht, in: *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd III: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1997) 1

NYTimes.com, Drop Out of the College (14.3.2006, Print-Ausgabe 14.3.2006), online abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2006/03/14/opinion/14tue1.html>, Zugriff am 8.2.2011

Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ (2009) (*Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸)

Okresek, Entscheidungsbesprechung zu Urteil EGMR 30.3.2004, Beschwerde Nr 74025/01 (Fall *Hirst* gegen das Vereinigte Königreich; Nr 2), in: ÖJZ 2005, 195

Olechowski, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: *Walter/Ogris/Olechowski* (Hrsg), Hans Kelsen: Leben-Werk-Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd 32) (2009) 211, online abrufbar unter: <http://www.univie.ac.at/kelsen/workingpapers/kelsenbundesverfassung.pdf>, Zugriff am 8.2.2011 (*Olechowski*, Kelsen)

Olechowski, Ignaz Seipel – vom k.k. Minister zum Berichterstatter über die republikanische Bundesverfassung, in: *Simon* (Hrsg), Staatsgründung und Verfassungsordnung (im Druck) 133, online abrufbar unter: <http://www.univie.ac.at/kelsen/workingpapers/seipelbundesverfassung.pdf>, Zugriff am 8.2.2011 (*Olechowski, Seipel*)

*Olechowski, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts*³ (2010) (*Olechowski, Rechtsgeschichte*³)

Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz (1995) (FS 75 Jahre Bundesverfassung)

Otto, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten, Diss Chemnitz (1932) (*Otto, Die Rechtsstellung des österreichischen Bundespräsidenten*)

Owerdieck, Der Verfassungsbeschluß der Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 30. Oktober 1918, in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 75 (*Owerdieck, Verfassungsbeschluss*)

Pernthaler, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: VVDStRL, Bd 25 (1967) 95 (*Pernthaler, Staatsoberhaupt*)

Pesendorfer, Briefwahl und Verfassungsrecht, in: Stb 1978/19, 73 (*Pesendorfer, Briefwahl und Verfassungsrecht*)

Pesendorfer, Der Landeshauptmann (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 72) (1986)

Pfeifer, Wahlrecht und Wahlreform. Eine verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Studie, in: JBl 1970, 453

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (= Forschungen aus Staat und Recht, Bd 147) (2008)

Präsidentschaftskanzlei der Republik Österreich, Amtsantritt und Amtsende, online abrufbar unter: http://www.hofburg.at/show_content2.php?s2id=11, Zugriff am 8.2.2011

Raschauer, Art [...] B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Bd II (Loseblatt 1999, 8. Lieferung 2007) (*Raschauer, Art [...] B-VG*)

Reichspost, Nr 289 vom 19.10.1929

Riedel, Das politische System Bulgariens, in: *Ismayr* (Hrsg), Die politischen Systeme Osteuropas³ (2010) 677 (*Riedel*, Das politische System Bulgariens)

Rill/Schäffer, Art [...] B-VG, in: *Rill/Schäffer* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblatt 2001, 6. Lieferung 2010)

Rill, Die Republik und ihre Absicherung in der österreichischen Bundesverfassung, in: *Weber/Wimmer* (Hrsg), Vom Verfassungsstaat am Scheideweg (FS für Peter Pernthaler zum 70. Geburtstag) (2005) 345 (*Rill*, Die Republik und ihre Absicherung)

Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung mit Kommentar (1977) (*Ringhofer*, Bundesverfassung)

Rumpler, Das Völckermanifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918. Letzter Versuch zur Rettung des Habsburgerreiches (Österreich Archiv, 1966)

Schäffer, Die Briefwahl. Untersuchungen zu einem verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Problem (= Salzburg Dokumentationen, Bd 34) (1979)

Schambeck, Wahlrecht und Regierungssystem in Österreich, in: *Merkel-FS* (1970) 335

Schärf, Österreichs Erneuerung 1945-1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik⁷ (1960) (*Schärf*, Österreichs Erneuerung⁷)

Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd 6) (1981) (*Schmitz*, Vorentwürfe)

Schmitz, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd 16) (1991)

Seipel, Der Kampf um die österreichische Verfassung (1930) (*Seipel*, Verfassung)

Stein/Vogl/Wenda, NRW³ (2010) (*Stein/Vogl/Wenda*, NRW³)

Strejcek, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit, in: *JBl* 2000, 763 (*Strejcek*, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit)

Sueddeutsche.de, Staatsnotar in Nöten (25.3.2002), online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/559/401341/text/>, Zugriff am 8.2.2011

Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd II (1990) (*Thienel*, Staatsbürgerschaft II)

Thienel, Art [...] B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Bd II (Loseblatt 1999, 8. Lieferung 2007) (*Thienel*, Art [...] B-VG)

Unterausschuss des Verfassungsausschusses, Protokolle der Sitzungen 1920 (vollständig abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht)

Unterausschuss des Verfassungsausschusses, 72. Protokoll der 12. Sitzung vom 30. November 1929 (abgedruckt bei *Berchtold*, Verfassungsreform 1929, Bd II, 229)

Verfassungsausschuss des Parlaments, Bericht zu 1160 BlgNR XV. GP

Verosta, Ignaz Seipels Weg von der Monarchie zur Republik (1917-1919), in: *Neck/Wandruszka* (Hrsg), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977 (= Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd 6) (1980) 13 (*Verosta*, Ignaz Seipel)

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972) (*Walter*, System)

Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁴ (1982)

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) (*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰)

Welan, Die österreichische Bundesverfassung als Spiegelbild der österreichischen Demokratie, in: *Pelinka/Welan* (Hrsg), Demokratie und Verfassung in Österreich (1971) 21 (*Welan*, Die österreichische Bundesverfassung als Spiegelbild der österreichischen Demokratie)

Welan, Der Bundespräsident im System der österreichischen Bundesverfassung, in: FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) (*Welan*, Bundespräsident)

Welan, Reform der Bundespräsidentschaft? in: JRP 1998, 19 (*Welan*, Reform der Bundespräsidentschaft?)

Werner/Klecatsky (Hrsg), Das österreichische Bundesverfassungsrecht samt Staatsverträgen bundesverfassungsrechtlichen Charakters, Ausführungs- und Nebenvorschriften, verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes (1961) (Werner/Klecatsky, Bundesverfassungsrecht)

Westphalen (Hrsg), Deutsches Regierungssystem (2001)

Wiener Zeitung, Extraausgabe, Nr 240 vom 17.10.1918

Wiener Zeitung, Nr 153 vom 8.7.1920

Wiener Zeitung, Nr 198 vom 29.8.1920

Wiener Zeitung, Nr 282 vom 7.12.1929

Wohnout, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich (1993)

Zeit.de, Der Präsident als Staatsnotar (51/2006), online abrufbar unter: http://www.zeit.de/2006/51/Der_Praesident_als_Staatsnotar, Zugriff am 8.2.2011

Zusammenfassung

Die Bestellung des österreichischen Bundespräsidenten, eines der obersten Vollzugsorgane der Republik Österreich, in Form einer Direktwahl durch das Volk ist heute für Viele eine Selbstverständlichkeit. Erst jedoch im Jahr 1951 trat *Theodor Körner* als erster vom Volk gewählter Bundespräsident sein Amt an, obwohl dieses Wahlsystem bereits durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 eingeführt worden war. 22 Jahre lang hatten politische Kräfte die plebiszitäre Wahl „verfassungsmäßig“ zu verhindern gewusst und so das ältere System der Wahl durch die Bundesversammlung aufrechterhalten. Dieses war erstmals 1920 angewendet worden, als *Michael Hainisch* von der Bundesversammlung zum ersten Bundespräsidenten Österreichs gewählt wurde.

Der mittelbaren Wahl des Bundespräsidenten war nach dem Ende der Monarchie eine lange politische Debatte vorausgegangen. Von Anfang an wurde in Teilen der politischen Landschaft ein vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt als Relikt monarchischen Staatsdenkens vehement abgelehnt. Erst mit der Bundesverfassung 1920 wurde der „Bundespräsident“ schließlich als eigene Institution geschaffen, nachdem 1918 das Deutschösterreichische Staatsrathsdirektorium und 1919 der Parlamentspräsident die Spitze des Staates gebildet hatten. Neben der Regelung seiner Kompetenzen waren in der Verfassung auch zentrale Merkmale der Bestellung des Bundespräsidenten enthalten, welche sich größtenteils bis heute unverändert im B-VG finden.

Für das Verständnis der Stellung des Bundespräsidenten im österreichischen Staatsgefüge, aber auch der realpolitischen Bedeutung dieses Amtes und des geltenden Wahlrechts ist es wichtig, deren (verfassungs-)geschichtliche Entwicklung zu kennen. Daher soll dieser Teil der Verfassungsgeschichte Ausgangspunkt der Untersuchung sein (1.). Die Regelung des Amtes des österreichischen Staatsoberhauptes durch das B-VG 1920 wurde durch die B-VG-Novelle 1929 umfassend geändert. Das Amt erfuhr durch die Einräumung entscheidender Befugnisse eine wesentliche Stärkung, insbesondere was das Verhältnis des Bundespräsidenten zum Parlament betrifft. Als nächstes soll die verfassungsrechtliche Situation vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs näher beleuchtet werden, gefolgt von der Entwicklung der Wahl des Bundespräsidenten in der 2. Republik. Schließlich werden Änderungen des Wahlsystems in jüngerer und jüngster Verfassungsgeschichte dargestellt.

Der Hauptteil dieser Arbeit (2.) enthält eine ausführliche Erläuterung des geltenden österreichischen Rechts in Bezug auf die Bestellung des Bundespräsidenten. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das passive Wahlrecht werden die Normen, welche den Ausschluss der Habsburger von der Wählbarkeit zum Bundespräsidentenamt zur Folge haben, sowohl aus völkerrechtlicher als auch aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht untersucht und aktuelle Entwicklungen im Zuge der Bundespräsidentenwahl 2010 betrachtet. Danach folgt eine Darstellung des Wahlverfahrens nach dem BPräsWG, im Zuge deren auch auf einschlägige Erkenntnisse des VfGH eingegangen wird. Im Anschluss an den verfahrensrechtlichen Teil sollen strittige Rechtsfragen, wie zB die nach dem Beginn der Funktionsperiode des Bundespräsidenten und nach der Zulässigkeit eines Amtsverzichtes, behandelt werden. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine kurze Betrachtung des Problems der sinkenden Beteiligung an Bundespräsidentenwahlen in Österreich.

Im rechtsvergleichenden Teil (3.) soll ein Überblick über die Vorschriften anderer Staaten in Bezug auf die Wahl des jeweiligen Staatsoberhauptes erfolgen. Dabei handelt es sich im Detail um die Wahlvorschriften Deutschlands, Frankreichs, Finnlands, Irlands, Bulgariens, Portugals und der USA. Zunächst wird das politische System des betreffenden Staates kurz erläutert, gefolgt von einer Darstellung der wesentlichen Normen zur Bestellung des Staatsoberhauptes. Da der Bestellungsmodus (direkte oder indirekte Wahl) in vielen Fällen mit dem Ausmaß der Kompetenzen des Präsidenten zusammenhängt, werden darüber hinaus auch dessen bedeutendste Befugnisse überblicksartig angeführt. Schließlich erfolgt hinsichtlich jedes Staates eine Untersuchung, ob die ihm eigenen Wahlrechtsvorschriften theoretisch auch in das österreichische Wahlrecht eingeführt werden könnten. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob eine Änderung der bestehenden österreichischen Normen mit dem höchstrangigen Verfassungsrecht, den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, vereinbar wäre.

Den Abschluss dieser Arbeit (4.) bilden eine Betrachtung der im Zuge der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse, Überlegungen zu Änderungen des geltenden Wahlrechts und ein Blick auf aktuelle Diskussionen und Entwicklungen.

Abstract

The Federal President of the Republic of Austria is one of the highest-ranked organs of the executive authority. Many Austrians today take this election via direct suffrage for granted. It was not, however, until 1951 that *Theodor Körner* assumed office as the very first president elected by the people although the direct election had already been established by the constitutional amendment of 1929. The reason was the ability of political forces to enact certain constitutional laws which, over a period of 22 years, prohibited direct presidential elections from being held. By this means, the former system of an indirect election by the Austrian Federal Convention was maintained. The first time that the latter had been adopted was in 1920 when the Federal Convention elected *Michael Hainisch* as first president of the Republic of Austria.

The indirect suffrage had been preceded by an intense political debate after the end of the monarchy. From the very beginning, elements of the political landscape strongly objected to a head of state elected by the people as they regarded it as a relic of the monarchy. In 1918 the board of the state council of “Deutschösterreich” and in 1919 the president of the parliament were head of state. It was not until 1920 that the institution “Federal President” was established in the federal constitution. It included provisions concerning his responsibilities as well as central features regarding presidential elections which, to a large extent, are still incorporated in the constitution and remain unchanged to this day.

It is essential to know the constitutional history in order to understand the president’s position within the Austrian national structure, the political significance of his office and the applicable electoral law. This part of the constitutional history is therefore the starting point of this thesis (1.). The provisions in the constitution of 1920 regarding the office of president were strongly modified through the constitutional amendment in 1929 (B-VG-Novelle 1929). The status of the office was strengthened by the concession of crucial competences, particularly in terms of the relationship between the president and the parliament. The next point is the examination of the constitutional situation before the outbreak of World War II, followed by the development of the presidential electoral law in the Second Republic. Finally, modifications of the voting system during recent and most recent constitutional history will be presented.

The main part of this study (2.) is a detailed illustration of the applicable Austrian law concerning presidential elections. Along with the regulations regarding eligibility there will be an examination of the laws which result in the exclusion of the Habsburgs from eligibility for the office of president, pertaining to both international law and federal constitutional law. Moreover, current developments related to this topic will be discussed, along with the voting procedures established by the Federal Presidential Elections Law (BPräsWG), in the course of which there will be an illustration of corresponding decisions taken by the constitutional court. Following the section on procedural law, certain disputed legal questions, for example concerning the start of the term of office and the legitimacy of resignation by the president, will be discussed. At the end of this chapter there will be a short discourse regarding the problem of the decrease in voter turnout at presidential elections in Austria.

The comparative law section of this thesis (3.) will give an overview of other countries' laws pertaining to the election of the perspective head of state, concerning Germany, France, Finland, Ireland, Bulgaria, Portugal and the USA. First, there will be a short explanation of the political system of the respective state, followed by an illustration of the central laws concerning the presidential election. As there is often a connection between the voting system (direct or indirect suffrage) and the extent of presidential power, a summary of the most important rights will be given. Finally, there will be an examination of each one of the before mentioned states as to whether their specific electoral laws could be introduced into the Austrian legal system. In particular it will be necessary to find out whether any alteration of existing Austrian laws would be compatible with the highest-ranked constitutional law, namely the basic constitutional principles.

The last section of this study (4.) contains a review of the conclusions, consideration of possible alterations of the applicable electoral law and an insight into current discussions and developments.

Lebenslauf

Allgemeines

Name	Mag. iur. Tassilo Martin Jasch
Geburtsort	Wien, am 17.08.1981
Staatsbürgerschaft	Österreich
Eltern	Dkfm. Dr. Günther Jasch, Imogen Jasch

Bisherige Ausbildung

10/2008 - 2011	Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Dissertationsthema: „Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung, geltendes Recht und Untersuchung der Übertragbarkeit der Systeme anderer Staaten“ Wahlfachkorb Grund- und Menschenrechte
09/2007 – 05/2008	Gerichtspraxis
16.7.2007	Abschluss des Studiums mit dem Titel Mag. iur.
10/2001 – 07/2007	Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Diplomandenseminararbeiten zu den Themen „Die Beteiligung an der Untreue“ und „Der Förderungsmisbrauch nach § 153b StGB“
06/2000	Matura am Gymnasium Sacré Coeur Pressbaum mit gutem Erfolg
1992 – 2000	Gymnasium Sacré Coeur Pressbaum

Berufserfahrung

seit 11/2008	<u>ÖAMTC Rechtsabteilung</u> , Wien telefonische und persönliche Rechtsberatung (Verkehrs- und Reiserecht)
09/2007 – 05/2008	<u>Gerichtspraxis</u> , OLG-Sprengel Wien
09/2007 – 01/2008	Bezirksgericht Korneuburg (Außerstreitrecht, Strafrecht) Vertretung des Bezirksanwaltes in Strafverfahren; Vorbereitung strafrechtlicher Beschlüsse und Urteile
02/2008 – 05/2008	Handelsgericht Wien Vorbereitung von Beschlüssen und Urteilen in Handels- und allgemeinen Zivilrechtssachen
07/2006	<u>Notariat Mag. Zwetzbacher</u> , Neulengbach
06/2005, 02/2006	<u>Verein für Konsumenteninformation</u> , Wien

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

<i>Muttersprachen</i>	Deutsch, Englisch
<i>Weitere Sprachen</i>	Gutes Französisch in Wort und Schrift Grundkenntnisse in Italienisch Latein (6 Jahre lang Unterricht im Gymnasium)
<i>Soziale Kompetenzen</i>	Viel soziale Erfahrung durch langjährigen Rettungsdienst und Arbeit bei der Caritas
<i>Technische Kompetenzen</i>	Microsoft Windows und Microsoft Office Sehr gute Kenntnisse von RIS und RDB